

15.04.2024

Neudruck

Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
Dr. Robin Korte MdL

Einladung

43. Sitzung (öffentlich)
des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
am Mittwoch, dem 17. April 2024,
10.00 Uhr, Raum E3 D01

Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Gemäß § 53 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landtags berufe ich den Ausschuss ein und setze folgende Tagesordnung fest:

Tagesordnung

1. Transformation der Luftfahrtindustrie in Nordrhein-Westfalen

Vorstellung Whitepaper von Aerospace.NRW

2. Viertes Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 18/7534

Änderungsantrag der Fraktion der CDU und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 18/8781

Änderungsantrag der Fraktion der CDU und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 18/8882

Stellungnahme 18/1318
Stellungnahme 18/1321
Stellungnahme 18/1326
Stellungnahme 18/1335
Stellungnahme 18/1336
Stellungnahme 18/1340
Stellungnahme 18/1342 (Neudruck)
Stellungnahme 18/1345

- 2 -

Stellungnahme 18/1346

Abschließende Beratung und Abstimmung

3. Gesetz zur Änderung des Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 18/7860

Abschließende Beratung und Abstimmung (Votum)

4. Strukturwandel in Nordrhein-Westfalen

Bericht der Landesregierung
Vorlage 18/2442

5. Hochlauf von Speichertechnologien als Schlüssel für klimaneutrale Energiewirtschaft vorantreiben

Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 18/6367

Ausschussprotokoll 18/486

Abschließende Beratung und Abstimmung

6. Mehr Gründerinnen und Unternehmerinnen in Nordrhein-Westfalen: Gründungsklima für Frauen verbessern!

Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 18/8442

7. Verhältnismäßigkeit des Streikrechts wahren - Nordrhein-Westfalen setzt sich für gesetzliche Vorgaben für Arbeitskämpfe in der kritischen Infrastruktur ein!

Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 18/8435

8. Kostenfreie Meisterausbildung in Nordrhein-Westfalen sicherstellen – Fachkräfte ausbilden, statt sie zu importieren

Antrag der Fraktion der AfD
Drucksache 18/8426

9. Umsetzungsstand Carbon Management Strategie NRW

Bericht der Landesregierung
Vorlage 18/2355

10. Zwischenbilanz und strukturelle Weiterentwicklung der Landesgesellschaft NRW.Energy4Climate

Bericht der Landesregierung
Vorlage 18/2441

11. Bericht zu Entscheidungen von Thyssenkrupp zur Stahlproduktion am Standort Duisburg

Bericht der Landesregierung

12. Masterplan Geothermie

Bericht der Landesregierung

13. Verschiedenes

gez. Dr. Robin Korte
- Vorsitzender -

F. d. R.

Anna-Lena Donges
- Ausschussassistentin -

- TOP 1 -

Transformation der Luftfahrtindustrie in Nordrhein-Westfalen

- TOP 2 -

Viertes Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

22.12.2023

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Viertes Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

A Problem und Ziel

Am 28. September 2023 traten mit Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG) Änderungen des Bundesraumordnungsgesetzes in Kraft. Das Raumordnungsrecht unterliegt der Abweichungsgesetzgebung. Dies bedeutet, dass die Vorschriften aus dem Bundesraumordnungsgesetz grundsätzlich unmittelbar in den Ländern gelten, die Bundesländer jedoch ergänzende und auch abweichende Regelungen in den eigenen Landesplanungsgesetzen treffen können.

Mit den Anpassungen im Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen gilt es im Sinne von Rechtsklarheit und Rechtsvereinfachung, landesrechtliche Regelungen, die in den neuen bundesrechtlichen Regeln aufgehen, einzusparen (digitale Beteiligung und Planerhaltung) und einen einheitlichen Sprachgebrauch von Bundes- und Landesrecht sicherzustellen („Raumverträglichkeitsprüfung“ statt „Raumordnungsverfahren“). Darüber hinaus sind landesspezifische Anforderungen durch abweichendes Landesrecht zu wahren (Zielabweichungsverfahren und Definition in Aufstellung befindlicher Ziele der Raumordnung).

Weiterer Anpassungsbedarf ergibt sich zudem aufgrund des Auslaufens des Regionalen Flächennutzungsplans als Raumordnungsplan.

B Lösung

Folgende wesentliche Anpassungen sieht der Entwurf des Änderungsgesetzes zum Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen vor:

1. Die ROG-Änderung greift Regelungsinhalte des LPIG NRW auf. Das LPIG NRW hat bereits in der derzeit gültigen Fassung die Elemente der digitalen Beteiligung (§ 13 LPIG NRW) sowie eine Planerhaltungsvorschrift (§ 15 LPIG NRW) normiert, wie der Bund sie in seiner ROG Änderung nunmehr aufgegriffen hat. Das Landesrecht kann insoweit teilweise aufgehoben werden, um Doppelregelungen zu vermeiden. Gleichzeitig wird das digitale Beteiligungsverfahren weiter gestärkt, indem vorgegeben wird, dass Stellungnahmen öffentlicher Stellen regelmäßig über das Portal „Beteiligung NRW“ erfolgen sollen.
2. Das ROG führt den Begriff der Raumverträglichkeitsprüfung ein. Im Zuge der intendierten Beschleunigung der Genehmigungsverfahren durch eine engere Verzahnung von Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren und die Vermeidung einer doppelten Umweltverträglichkeitsprüfung (Änderung von § 15 ROG und von § 49 des Gesetzes über die

Datum des Originals: 19.12.2023/Ausgegeben: 04.01.2024

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)) ändert sich der Begriff „Raumordnungsverfahren“ in „Raumverträglichkeitsprüfung“.

Die bezweckte engere Verzahnung der o.g. Verfahren wird seitens des Landes Nordrhein-Westfalen bereits unterstützt, indem hier der Anwendungsbereich für Raumverträglichkeitsprüfungen gemäß § 40 LandesplanungsgesetzDVO (LPIG DVO) überwiegend auf Leitungsvorhaben beschränkt ist. Hier soll eine Anpassung an die Begrifflichkeit des ROG unter redaktionellen Gesichtspunkten beziehungsweise zur Sicherstellung eines einheitlichen Sprachgebrauchs erfolgen.

3. Bedarf einer Abweichungsgesetzgebung

a) Zielabweichungsverfahren

Das geänderte Raumordnungsgesetz überführt Zielabweichungsverfahren von einer Kann-Vorschrift in eine Soll-Vorschrift.

Zielabweichungen haben für die nordrhein-westfälische Planungspraxis eine geringe Relevanz; insbesondere sind in den Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalens (LEP NRW) bereits Ausnahmen normiert. Auf diese Weise wird eine transparente und ausdifferenzierte Planung erreicht, die der Öffentlichkeitsbeteiligung unterliegt.

Dies zeigt sich insbesondere bei dem in Aufstellung befindlichen LEP-Änderungsverfahren, welches gerade für die erneuerbaren Energien eine ausdifferenzierte Positivsteuerung normiert.

Gesonderte und zusätzliche Zielabweichungsverfahren werden so weitgehend entbehrlich. Um gleichwohl flexibel in Einzelfällen eine Zielabweichung zu ermöglichen, soll es bei der bisherigen Kann-Regelung verbleiben. Rechtstechnisch ist daher eine formale Abweichung erforderlich.

b) Erstmals führt der Bundesgesetzgeber eine Definition für „in Aufstellung befindliche Ziele“ als Erfordernisse der Raumordnung ein.

Diese Definition setzt gegenüber der bisherigen Planungspraxis und dem Landesplanungsgesetz NRW an einem späten Zeitpunkt an. Gerade im Lichte der bevorstehenden dritten LEP-Änderung soll an der bisherigen Rechtslage in NRW festgehalten werden und für einen frühen Zeitpunkt, nämlich bereits für den Beginn des Beteiligungsverfahrens, eine Berücksichtigungspflicht der nachgeordneten Planungsebenen normiert werden.

4. Der Regionale Flächennutzungsplan (RFNP) wird mit dem Inkrafttreten des Regionalplans Ruhr auslaufen. Regelungen, die den RFNP betreffen, können insoweit aufgehoben werden.

5. Klimaschutzgesetz, Klimaanpassungsgesetz und Landesplanungsgesetz sind miteinander verzahnt. Hier sind redaktionelle Änderungen notwendig, die sich aus dem Gesetzentwurf ergeben.

C Alternativen

Keine.

D Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Keine.

E Sonstige Kosten

Keine.

F Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung

Der Entwurf zu § 13 LPIG NRW beinhaltet eine verfahrensrechtliche Ergänzung von § 18 E-Governmentgesetz NRW. Indem die Stellungnahmen öffentlicher Stellen regelmäßig über das Portal „Beteiligung NRW“ erfolgen, wird die Digitalisierung des Beteiligungsverfahrens bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen gestärkt.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Viertes Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen

Artikel 1

Das Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) In der Angabe zu Teil 7 wird das Wort „Raumordnungsverfahren“ durch das Wort „Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.
- b) Die Angabe zu § 32 „Raumordnungsverfahren“ wird wie folgt gefasst:

„§ 32 Raumverträglichkeitsprüfung“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Raumordnungspläne sind der Landesentwicklungsplan, die Regionalpläne und die Braunkohlenpläne.“

Inhaltsverzeichnis

(...)

Teil 7: Raumordnungsverfahren

§ 32
Raumordnungsverfahren

(...)

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Raumordnungspläne sind der Landesentwicklungsplan, die Regionalpläne, die Braunkohlenpläne und der Regionale Flächennutzungsplan.

(2) Landesplanung ist die Planung für das gesamte Landesgebiet.

(3) Regionalplanung ist die Planung für das Gebiet der Regierungsbezirke Detmold und

Köln, des Regionalverbandes Ruhr nach Maßgabe des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr sowie der Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf und Münster ohne das zum Regionalverband Ruhr gehörende Gebiet.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind abweichend vom Raumordnungsgesetz anzunehmen, sobald das Verfahren zur Aufstellung des Raumordnungsplans mit dem Aufstellungsbeschluss begonnen hat und die Bekanntmachung zur Einleitung des dafür vorgesehenen Beteiligungsverfahrens im Sinne des Raumordnungsgesetzes erfolgt ist.“

§ 4

Regionalplanungsbehörde

(1) Zuständige Regionalplanungsbehörden sind die Bezirksregierungen Detmold und Köln für ihren Regierungsbezirk, die Regionaldirektion des Regionalverbandes Ruhr als staatliche Behörde für das Verbandsgebiet des Regionalverbandes Ruhr sowie die Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster für ihren Regierungsbezirk außerhalb des Verbandsgebietes des Regionalverbandes Ruhr.

3. In § 4 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Erarbeitung und Aufstellung“ durch die Wörter „Aufstellung und Feststellung“ und das Wort „Raumordnungsverfahren“ durch das Wort „Raumverträglichkeitsprüfungen“ ersetzt.

(2) Die Regionalplanungsbehörde hat nach Maßgabe dieses Gesetzes bei der Erarbeitung und Aufstellung der Regionalpläne mitzuwirken sowie Raumordnungsverfahren durchzuführen. Sie wirkt ergänzend zum Raumordnungsgesetz darauf hin, dass insbesondere die Bindungen der Erfordernisse der Raumordnung eingehalten werden; sie ist deshalb in Verfahren, die solche Planungen und Maßnahmen zum Inhalt haben, zu beteiligen.

(3) Die Regionalplanungsbehörde soll an den in § 14 Raumordnungsgesetz genannten Formen der Zusammenarbeit mitwirken.

(4) Den Regionalplanungsbehörden obliegt die Raumbesichtigung im jeweiligen

Planungsgebiet und die Überwachung nach § 8 Absatz 4 Raumordnungsgesetz (Monitoring). Sie führen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden insbesondere ein Siedlungsflächenmonitoring durch. Sie berichten der Landesplanungsbehörde regelmäßig, spätestens nach Ablauf von drei Jahren, über den Stand der Regionalplanung, die Verwirklichung der Raumordnungspläne und Entwicklungstendenzen.

(5) Die Regionalplanungsbehörde ist Geschäftsstelle des regionalen Planungsträgers.

(6) Die oder der bei der Bezirksregierung für die Landes- und Regionalplanung zuständige Regionalplanerin oder Regionalplaner wird im Benehmen mit dem Regionalrat bestellt.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Vorliegende Fachbeiträge und Konzepte, beispielsweise Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepte, sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen.

(3) In den Raumordnungsplänen sind die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen. Zur raumordnerischen Umsetzung des Gesetzes zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 908) in der jeweils geltenden Fassung und des Klimaanpassungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 910) in der jeweils geltenden Fassung sind die genannten Klimaschutzziele und

§ 12

Allgemeine Vorschriften für Raumordnungspläne

(1) Raumordnungspläne bestehen ergänzend zum Raumordnungsgesetz aus textlichen oder zeichnerischen Festlegungen mit zugeordneten Erläuterungen.

(2) Vorliegende Fachbeiträge und Konzepte (z. B. Klimaschutzkonzepte) sind bei der Erarbeitung von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen.

(3) In den Raumordnungsplänen sind die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen. Zur raumordnerischen Umsetzung des § 3 Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen sind die genannten Klimaschutzziele als raumbezogene Ziele und Grundsätze umzusetzen und/oder nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge zu erteilen.

(4) Die Raumordnungspläne müssen auch diejenigen Festlegungen des Klimaschutzplans NRW umsetzen, die gemäß § 6 Absatz 6 Klimaschutzgesetz NRW für verbindlich erklärt worden sind, soweit sie durch

Klimaanpassungsziele als Ziele und/ oder Grundsätze der Raumordnung umzusetzen und nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge zu erteilen.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

5. § 13 wird wie folgt gefasst:

§ 13
Beteiligung bei der Aufstellung von
Raumordnungsplänen

Die Unterlagen im Sinne des Raumordnungsgesetzes sind für Regionalpläne bei der zuständigen Regionalplanungsbehörde und für den Landesentwicklungsplan bei der Landesplanungsbehörde zur Verfügung zu stellen. Ergänzend zu den Hinweisen nach § 9 Absatz 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass

1. Stellungnahmen in begründeten Fällen ausnahmsweise schriftlich vorgebracht werden können und
2. Stellungnahmen der öffentlichen Stellen über das Portal „Beteiligung NRW“ erfolgen sollen.“

6. § 14 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Landesentwicklungsplan sowie die Bekanntmachung für die Regionalpläne und die Braunkohlenpläne werden im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.“

Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können.

§ 13
Beteiligung bei der Aufstellung von
Raumordnungsplänen

Die Unterlagen nach § 9 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Raumordnungsgesetzes sind bei der zuständigen Planungsbehörde sowie den Kreisen und kreisfreien Städten, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, für die Dauer von mindestens einem Monat öffentlich auszulegen und ergänzend auf der Internetseite des jeweiligen Planungsträgers zu veröffentlichen. Die Auslegung bei Kreisen und kreisfreien Städten erfolgt ausschließlich elektronisch. Ergänzend zur öffentlichen Bekanntmachung nach § 9 Abs. 2 S. 3 des Raumordnungsgesetzes ist die Auslegung auch auf der Internetseite der zuständigen Planungsbehörde bekanntzumachen mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegung schriftlich oder in elektronischer Form vorgebracht werden können. Die Auslegung der Regionalpläne bei der Regionalplanungsbehörde kann mittels eines elektronischen Lesegerätes erfolgen.

§ 14
Bekanntmachung von
Raumordnungsplänen

Der Landesentwicklungsplan, die Bekanntmachung für die Regionalpläne und die Braunkohlenpläne sowie die Genehmigung des Regionalen Flächennutzungsplans werden im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Die Bereithaltung zur Einsichtnahme nach § 10 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes erfolgt beim Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen bei der Landesplanungsbehörde und den Regionalplanungsbehörden. Bei den übrigen Raumordnungsplänen

erfolgt dies bei den Regionalplanungsbehörden, auf die sich die Planung erstreckt.

7. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird aufgehoben.
- b) In dem neuen Wortlaut wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 11“ ersetzt.

§ 15 Planerhaltung

Für die Rechtswirksamkeit des Regionalplanes ist ergänzend zum Raumordnungsrecht außerdem unbeachtlich, wenn dieser aus dem Landesentwicklungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften herausstellt. Die nach § 12 Absatz 5 des Raumordnungsgesetzes zuständige Stelle ist für den Landesentwicklungsplan die Landesplanungsbehörde, für die übrigen Raumordnungspläne die Regionalplanungsbehörde.

8. § 16 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Abweichend vom Raumordnungsgesetz kann die zuständige Raumordnungsbehörde in einem gesonderten Verfahren einem Antrag auf Abweichung von einem Ziel der Raumordnung stattgeben, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.“

§ 16 Zielabweichungsverfahren

(1) Ein Zielabweichungsverfahren wird ergänzend zum Raumordnungsgesetz in einem gesonderten Verfahren durchgeführt.

(2) Zuständig für das Zielabweichungsverfahren beim Landesentwicklungsplan ist die Landesplanungsbehörde. Sie entscheidet im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien und im Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtags.

(3) Zuständig für das Zielabweichungsverfahren bei Regionalplänen ist die Regionalplanungsbehörde. Sie entscheidet im Benehmen mit den fachlich betroffenen öffentlichen Stellen sowie der Belegenheitsgemeinde und im Einvernehmen mit dem regionalen Planungsträger. Im Falle von baulichen Anlagen des Bundes oder des Landes mit besonderer öffentlicher Zweckbestimmung im Sinne des § 37 des Baugesetzbuches entscheidet sie im Benehmen mit den fachlich betroffenen Stellen und im Benehmen mit der Belegenheitsgemeinde und dem regionalen Planungsträger.

9. § 17 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Landesentwicklungsplan wird von der Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien erarbeitet.“

10. In der Überschrift des Teils 7 wird das Wort „Raumordnungsverfahren“ durch das Wort „Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

11. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 32
Raumverträglichkeitsprüfung“.**

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Raumordnungsverfahren“ durch die Wörter „die Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.
- bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

**§ 17
Inhalt und Aufstellung des
Landesentwicklungsplanes**

(1) Die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind nach dem Naturschutzrecht von Bund und Land unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen in den Landesentwicklungsplan aufzunehmen. Der Landesentwicklungsplan wird von der Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien erarbeitet; ergänzend zur Auslegung nach § 13 erfolgt die Auslegung auch bei den Regionalplanungsbehörden. Nach Durchführung des Aufstellungsverfahrens leitet die Landesregierung die Planentwürfe dem Landtag mit einem Bericht über das Aufstellungsverfahren zu.

(2) Der Landesentwicklungsplan wird von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen.

**Teil 7:
Raumordnungsverfahren**

**§ 32
Raumordnungsverfahren**

(1) Zuständige Behörde für das Raumordnungsverfahren ist die jeweils zuständige Regionalplanungsbehörde. Im Raumordnungsverfahren für Vorhaben, für das nach Bundes- oder Landesrecht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Planungsstand des jeweiligen Vorhabens, einschließlich der Prüfung von Standort- oder Trassenalternativen nach § 15 Absatz 1 Satz 3 des Raumordnungsgesetzes, durchgeführt. Im

nachfolgenden Zulassungsverfahren kann die Prüfung der Umweltverträglichkeit auf zusätzliche oder andere erhebliche Auswirkungen beschränkt werden.

(2) Die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen können mit den beteiligten öffentlichen Stellen und den Personen des Privatrechts nach § 4 des Raumordnungsgesetzes erörtert werden. Dabei ist auch eine Beschränkung auf einzelne Aspekte der Stellungnahmen möglich. Die Erörterung kann auch als Video- oder Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmedien durchgeführt werden.

- c) In Absatz 3 Satz 1, 2 und 3 sowie in Absatz 4 Satz 1, 2 und 4 werden jeweils die Wörter „raumordnerische Beurteilung“ durch die Wörter „gutachterliche Stellungnahme“ ersetzt.

(3) Die raumordnerische Beurteilung wird ohne Begründung im Amtsblatt der Bezirksregierung bekannt gegeben. Die raumordnerische Beurteilung wird mit Begründung bei der zuständigen Regionalplanungsbehörde und bei den Kreisen und Gemeinden, auf deren Gebiet sich das Vorhaben erstreckt, für die Dauer von fünf Jahren zur Einsicht für jedermann bereitgehalten und ist in das Internet einzustellen, in der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen. Die Gemeinden haben bekannt zu machen, bei welcher Stelle die raumordnerische Beurteilung während der Dienststunden eingesehen werden kann.

(4) Ändern sich die für die raumordnerische Beurteilung maßgeblichen landesplanerischen Ziele, ist zu prüfen, ob die Beurteilung noch Bestand haben kann. Die raumordnerische Beurteilung wird fünf Jahre nach der Bekanntgabe darauf überprüft, ob sie mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung noch übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen noch abgestimmt ist. Die Überprüfung ist entbehrlich, wenn mit dem Verfahren für die Zulassung des Vorhabens oder eines Vorhabenabschnittes begonnen worden ist. Die raumordnerische Beurteilung wird spätestens nach zehn Jahren unwirksam.

- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „eines Raumordnungsverfahrens“ durch die Wörter „einer Raumverträglichkeitsprüfung“ und die Wörter „gemäß § 15

(5) Die Regionalplanungsbehörden erheben für die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens und für die Prüfung gemäß § 15 Absatz 5 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes Gebühren. Bemessungsgrundlage

Absatz 5 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes“ durch die Wörter „der Einleitung einer Raumverträglichkeitsprüfung auf Anzeige des Vorhabenträgers“ ersetzt.

- bb) Die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

12. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

- b) In Absatz 2 wird das Wort „Baugenehmigungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Genehmigungsbehörde“ ersetzt.

für die Festlegung der Höhe der Gebühren sind die Herstellungskosten, bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen die Länge des Trassenkorridors des dem Raumordnungsverfahren zugrundeliegenden Vorhabens. Der Träger des Vorhabens trägt die Kosten für die Hinzuziehung von Sachverständigen. Im Übrigen gilt das Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 36

Untersagung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen; Entschädigung

(1) Die Landesplanungsbehörde kann im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sowie die Entscheidung über deren Zulässigkeit gegenüber den in § 4 Raumordnungsgesetz genannten öffentlichen Stellen untersagen, und zwar

1. unbefristet, wenn Ziele der Raumordnung entgegenstehen,
2. befristet, wenn sich ein Raumordnungsplan in Aufstellung befindet und zu befürchten ist, dass die Planung oder Maßnahme die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. Sobald das Raumordnungsplanverfahren mit dem Erarbeitungsbeschluss begonnen hat, ist von einem in Aufstellung befindlichen Ziel auszugehen.

Der regionale Planungsträger ist über die Entscheidung der Landesplanungsbehörde zu unterrichten.

(2) Die Bezirksregierungen können unter den Voraussetzungen des § 12 des Raumordnungsgesetzes die Baugenehmigungsbehörde anweisen, die Entscheidung über die Zulässigkeit baulicher Anlagen im Einzelfall auszusetzen.

(3) Übersteigt die Dauer einer Untersagung nach Absatz 1 oder Absatz 2 in Verbindung

mit einer Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch, einer Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 Baugesetzbuch oder einer entsprechenden Untersagung aufgrund anderer Rechtsvorschriften einen Zeitraum von insgesamt vier Jahren, so hat das Land den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teiles des Baugesetzbuches gelten sinngemäß.

(4) Muss der Träger einer nach Absatz 1 untersagten Planung oder Maßnahme einen Dritten entschädigen, so erstattet ihm das Land die aus der Erfüllung der Entschädigungsansprüche entstehenden notwendigen Aufwendungen. Die Ersatzleistung ist ausgeschlossen, soweit die Untersagung von dem Planungs- oder Maßnahmeträger verschuldet ist oder ihm aus Anlass der Untersagung aus anderen Rechtsgründen Entschädigungsansprüche zustehen.

(5) Dient die Untersagung ausschließlich oder vorwiegend dem Interesse eines Begünstigten, so kann das Land von ihm die Übernahme der sich aus den Absätzen 3 und 4 ergebenden Entschädigungspflichten verlangen, wenn er der Untersagung zugestimmt hat.

(6) Ist aufgrund einer Untersagung nach Absatz 2 einem Dritten Entschädigung zu gewähren, so gelten die Regelungen der Absätze 4 und 5 entsprechend.

§ 40 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. das Verfahren zur Bildung und Einberufung der Regionalräte sowie für Entschädigungen und Zuwendungen,
2. die Abgrenzung des Kreises der Beteiligten bei der Erarbeitung der

- Raumordnungspläne und Bedeutung und Form der Planzeichen,
3. das Verfahren zur Bildung und Einberufung des Braunkohlenausschusses, die Entschädigung der Mitglieder, die Abgrenzung des Kreises der Beteiligten, das Verfahren der Beteiligung bei der Erarbeitung der Braunkohlenpläne, Gegenstand, Form und Merkmale des Planungsinhalts der Braunkohlenpläne und die räumliche Abgrenzung des Braunkohlenplangebietes,
 4. den Anwendungsbereich sowie den Kreis der Beteiligten für ein Raumordnungsverfahren.
13. In § 40 Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „ein Raumordnungsverfahren“ durch die Wörter „eine Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

Die Rechtsverordnungen werden im Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtags erlassen.

14. § 41 wird wie folgt gefasst:

§ 41 Übergangsvorschriften

(1) Der auf der Grundlage des § 25 des Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 33) geändert worden ist, erarbeitete Regionale Flächennutzungsplan bleibt wirksam.

(2) Die Planungsgemeinschaft bleibt zur Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Regionalen Flächennutzungsplans auf der Grundlage des § 25 des Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 3. Mai 2005 befugt.

(3) Das Verfahren zur Änderung, Ergänzung und Aufhebung der regionalplanerischen Festlegungen des Regionalen Flächennutzungsplans kann durch die entsprechende Planungsgemeinschaft

1. bis zum Erarbeitungsbeschluss eines Regionalplans nur im Benehmen mit dem Regionalverband Ruhr
2. bis zum Aufstellungsbeschluss eines Regionalplans nur im Einvernehmen mit

dem Regionalverband Ruhr durchgeführt werden, wenn der durch den Regionalverband Ruhr zu erarbeitende und aufzustellende Regionalplan den gesamten Planungsraum des Regionalverbandes Ruhr umfasst.

(4) Die Befugnis der entsprechenden Planungsgemeinschaft zur Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Regionalen Flächennutzungsplans endet mit dem Aufstellungsbeschluss des unter Nummer 1 genannten Regionalplans.

(5) Mit dem Ende der Befugnis der Planungsgemeinschaft zur Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Regionalen Flächennutzungsplans nach Absatz 4 gilt der bauleitplanerische Teil des Regionalen Flächennutzungsplans als Flächennutzungsplan der einzelnen an der Planungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden fort. Er gilt als gemeinsamer Flächennutzungsplan i.S.d. § 204 Baugesetzbuch für die an der Planungsgemeinschaft beteiligten, benachbarten Gemeinden fort, die eine solche Fortgeltung als gemeinsamer Flächennutzungsplan vor Inkrafttreten des unter Absatz 3 genannten Regionalplans beschließen.

(6) Abweichend von § 27 Absatz 1 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes können Verfahren oder einzelne Verfahrensschritte, die vor dem 29. November 2017 förmlich eingeleitet wurden, auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes abgeschlossen werden. Voraussetzung dafür ist, dass mit den betreffenden gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritten des Verfahrens noch nicht begonnen worden ist.

„§ 41 Übergangsvorschriften

Ergänzend zu § 27 Absatz 1 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes können Verfahren oder einzelne Verfahrensschritte, die bis zum 27. September 2023 förmlich eingeleitet wurden, auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes abgeschlossen werden. Voraussetzung dafür ist, dass mit den betreffenden gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritten des Verfahrens noch nicht begonnen worden ist.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**Zu Nr. 1 (Inhaltsverzeichnis LPIG NRW)**

Redaktionelle Änderung vor dem Hintergrund der Änderung des Raumordnungsgesetzes (ROG).

Zu Nr. 2 (§ 2 LPIG NRW)

Buchstabe a)

Absatz 1

Mit dem am 10.11.2023 von der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr (RVR) getroffenen Feststellungsbeschluss zum Regionalplan Ruhr läuft das Instrument des Regionalen Flächennutzungsplans in Nordrhein-Westfalen aus. Der Regionale Flächennutzungsplan gehört daher nicht mehr zu den in § 2 zu definierenden Raumordnungsplänen.

Buchstabe b)

Absatz 4

Formale Abweichung vom ROG zur Klarstellung, dass in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung nicht erst nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 2 ROG vorliegen, sondern regelmäßig deutlich früher, nämlich mit der Bekanntmachung zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens. Sie sind dann gemäß § 4 ROG insbesondere bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen. Ihre Verwirklichung kann gemäß § 36 des Landesplanungsgesetzes gesichert werden. Dem Aufstellungsbeschluss im Sinne der Definition entspricht bei der Aufstellung beziehungsweise Änderung des Landesentwicklungsplans der jeweilige Kabinettsbeschluss.

Zu Nr. 3 (§ 4 LPIG NRW)

Der Begriff „Raumordnungsverfahren“ wird zur Angleichung an das geänderte Raumordnungsgesetz durch „Raumverträglichkeitsprüfungen“ ersetzt. Die Begriffe „Erarbeitung und Aufstellung“ werden zur Angleichung an die in § 19 des Landesplanungsgesetzes verwendete Terminologie durch die Begriffe „Aufstellung und Feststellung“ ersetzt.

Zu Nr. 4 (§ 12 LPIG NRW)

Buchstabe a)

Absatz 2

Redaktionelle Änderung „Aufstellung“.

Absatz 3

Redaktionelle Änderung und dynamischer Verweis auf das Klimaschutzgesetz NRW und das Klimaanpassungsgesetz NRW.

Buchstabe b)

Absatz 4

Streichung: Redaktionelle Änderung, da der Klimaschutzplan als Rechtsinstrument nicht mehr gültig ist.

Zu Nr. 5 (§ 13 LPIG NRW)

Nachdem das Bundesgesetz nun die Veröffentlichung im Internet zum zentralen Mittel der Beteiligung macht, bedarf es im Landesgesetz nur noch einer ergänzenden Erläuterung zu den weiteren Zugangsmöglichkeiten (Vereinfachung).

Die Unterlagen im Sinne des Raumordnungsgesetzes sind die in § 9 Absatz 2 Satz 1 und 2 genannten.

Weitere Anforderungen an die Beteiligung ergeben sich aus dem Raumordnungsgesetz. Danach ist zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet eine oder sind mehrere leicht zu erreichende, auch analoge Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, „soweit dies nach Feststellung der das Beteiligungsverfahren durchführenden Stelle angemessen und zumutbar ist.“ So kann die zuständige Behörde nach den Umständen des Einzelfalls entscheiden, ob es eines analogen Zugangs bedarf. Soweit dies in der Praxis mit angemessenem Aufwand gewährleistet werden kann, bleibt es mithin bei der in Nordrhein-Westfalen bereits bisher geltenden Regelung, nach der die Auslegung bei den Regionalplanungsbehörden mittels geeignetem elektronischem Lesegerät erfolgen kann. Die bisher im Landesplanungsgesetz vorgesehene „elektronische Auslegung“ bei Kreisen und kreisfreien Städten kann entfallen.

Die Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung sollen nach Bundesrecht elektronisch übermittelt werden. Nach der Gesetzesbegründung zum Raumordnungsgesetz sollte ergänzendes Landesrecht erlassen werden, soweit die Länder mündliche Stellungnahmen ausschließen und nur Stellungnahmen in schriftlicher oder elektronischer Form zulassen wollen (vgl. BT-Drs. 20/4823, S. 24). § 13 Satz 2 Nummer 1 LPIG NRW folgt dieser Empfehlung. Nur schriftliche Stellungnahmen sind ausnahmsweise möglich, mündliche Stellungnahmen sind im Umkehrschluss in jedem Fall ausgeschlossen. In Nordrhein-Westfalen gilt zudem nach § 18 E-Government-Gesetz NRW, dass die Behörden des Landes das Portal „Beteiligung NRW“ für die Durchführung elektronischer Beteiligungsverfahren nutzen sollen. Diese Soll-Regelung wird für die Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsverfahren hinsichtlich der einzureichenden Stellungnahmen auf alle beteiligten öffentlichen Stellen ausgeweitet. Auf diese Weise wird der Aufwand der Zusammenführung von Stellungnahmen, die über unterschiedliche Kanäle bei der jeweiligen Raumordnungsbehörde eingehen, reduziert und das digitale Verfahren gestärkt.

Zu Nr. 6 (§ 14 LPIG NRW)

Mit dem am 10.11.2023 von der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr (RVR) getroffenen Feststellungsbeschluss zum Regionalplan Ruhr läuft das Instrument des Regionalen Flächennutzungsplans in Nordrhein-Westfalen aus. Insofern wird diese Regelung obsolet.

Zu Nr. 7 (§ 15 LPIG NRW)

Redaktionelle Anpassung an das ROG.

Das ROG greift Regelung aus dem LPIG NRW auf: Damit wird die ergänzende Regelung obsolet (Verschlankung des Gesetzes).

Zu Nr. 8 (§ 16 LPIG NRW)

§ 6 Abs. 2 ROG neu überführt Zielabweichungsverfahren von einer „Kann“-Vorschrift in eine „Soll“-Vorschrift. Zielabweichungen haben für die nordrhein-westfälische Planungspraxis eine eher geringe Relevanz; in den Festlegungen der nordrhein-westfälischen Raumordnungspläne sind bereits Ausnahmen normiert. Gesonderte und insbesondere zusätzliche Zielabweichungsverfahren werden so vermieden.

Insofern sieht NRW den Beschleunigungseffekt, den der Bund seiner Änderung hinterlegt, für NRW nicht. Dies erfordert rechtstechnisch eine formale Abweichung vom Raumordnungsgesetz. Im Übrigen gilt § 6 ROG, das heißt insbesondere auch der erweiterte Kreis der Antragsberechtigten.

Zu Nr. 9 (§ 17 LPIG NRW)

Folgeänderung zu § 13 s.o.

Zu Nr. 10 (Überschrift: Teil 7 LPIG NRW)

Redaktionelle Änderung in der Anpassung der Begrifflichkeiten der ROG Änderung.

Zu Nr. 11 (§ 32 LPIG NRW)

Buchstabe a)

Überschrift: Redaktionelle Änderung in der Anpassung der Begrifflichkeiten der ROG Änderung.

Buchstabe b)

Absatz 1

Redaktionelle Änderung in der Anpassung der Begrifflichkeiten der ROG Änderung. Das Bundesrecht schreibt nun in § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG stets eine überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vor.

Buchstabe c)

Absätze 3 und 4

Anpassung an die Begrifflichkeiten des ROG.

Buchstabe d)

Absatz 5

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des ROG.

Die Bemessungsgrundlage ist in der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerw-GebO NRW) ausdrücklich geregelt und bedarf hier keiner zusätzlichen Erläuterung.

Zu Nr. 12 (§ 36 LPIG NRW)

Absatz 1

Streichung als redaktionelle Änderung: In Aufstellung befindliche Ziele werden in § 2 Absatz 4 neu definiert.

Absatz 2

Die Regelung erlaubte in ihrer bisherigen Fassung bereits die Anweisung einer nach den Regeln des Baugesetzbuches und der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und insoweit als Baubehörde handelnden Behörde. Möglich ist etwa die Anweisung einer Immissionsschutzbehörde, die im Rahmen der Konzentrationswirkung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens über baurechtliche Vorschriften zu entscheiden hat. Die Änderung soll dies klarstellen und einer engeren Auslegung des Gesetzes entgegenwirken. Auch die Anweisung von Behörden, die im Zusammenhang mit der Genehmigung von Abgrabungen – sei es nach dem Abgrabungsgesetz oder aufgrund bergrechtlicher Bestimmungen – über deren baurechtliche Zulässigkeit zu entscheiden haben, ist von § 36 Absatz 2 umfasst.

Zu Nr. 13 (§ 40 LPIG NRW)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 14 (§ 41 LPIG NRW)

Der Regionale Flächennutzungsplan läuft als Planungsinstrument mit dem Regionalplan Ruhr aus, weshalb die Absätze 1-5 aufgehoben werden. Die Neufassung der Regelung entspricht dem bisherigen Absatz 6, wobei die Stichtagsregelung an die aktuelle Übergangsregelung des Raumordnungsgesetzes angepasst wurde. Zudem wird klargestellt, dass es sich um eine Ergänzung zu § 27 ROG handelt.

09.04.2024

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu „**Viertes Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen**“

Geszentwurf der Landesregierung
Drucksache 18/7534

Die Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragen, den genannten Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

1. Der Nummer 1 werden folgende Buchstaben c bis e angefügt:
 - „c) Die Angabe zu § 34 wird wie folgt gefasst:
„§ 34 Beratung der Gemeinden zur Anpassung der Bauleitplanung“.
 - d) Die Angabe zu § 38 wird wie folgt gefasst:
„§ 38 Flächen für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier“.
 - e) Die Angabe zu § 38a wird gestrichen.“
2. In Nummer 2 Buchstabe b werden die Wörter „vom Raumordnungsgesetz“ durch die Wörter „von § 3 Absatz 1 Nummer 4a des Raumordnungsgesetzes“ ersetzt.
3. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. In § 4 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Raumordnungsverfahren“ durch das Wort „Raumverträglichkeitsprüfungen“ ersetzt.“
4. In Nummer 5 wird § 13 wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „im Sinne“ durch die Wörter „nach § 9 Absatz 2 Satz 1 und 2“ ersetzt.

- b) In Satz 2 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefasst:
- „1. Stellungnahmen der öffentlichen Stellen über das Portal „Beteiligung NRW“ erfolgen sollen und
 2. Stellungnahmen in begründeten Fällen ausnahmsweise schriftlich vorgebracht werden können.“
5. Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
- „8. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Zielabweichungsverfahren

(1) Abweichend von § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes kann die zuständige Raumordnungsbehörde in einem gesonderten Verfahren einem Antrag auf Abweichung von einem Ziel der Raumordnung stattgeben, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

(2) Abweichend vom Raumordnungsgesetz kann von Zielen der Raumordnung eines noch geltenden Raumordnungsplans auch im Hinblick auf einen in Aufstellung befindlichen Plan abgewichen werden. Dies setzt voraus, dass die Vereinbarkeit mit den vorgesehenen Festlegungen des in Aufstellung befindlichen Plans gegeben ist. Auf die Grundzüge der Planung des bisherigen Raumordnungsplans kommt es insoweit nicht an. Die betreffenden Festlegungen des in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplans müssen nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes in einem die Ergebnisse der Beteiligung berücksichtigenden Planentwurf enthalten sein und als solche den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben worden sein.

(3) Für die Antragsberechtigung gilt § 6 Absatz 2 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes. § 6 Absatz 2 Satz 3 des Raumordnungsgesetzes findet keine Anwendung.

(4) Zuständig für das Zielabweichungsverfahren beim Landesentwicklungsplan ist die Landesplanungsbehörde. Sie entscheidet innerhalb einer Frist von zwei Monaten im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien und im Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtags. Im Falle des Absatzes 2 entscheidet die Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit dem für Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtags.

(5) Zuständig für das Zielabweichungsverfahren bei Regionalplänen ist die Regionalplanungsbehörde. Sie entscheidet innerhalb einer Frist von zwei Monaten im Benehmen mit den fachlich betroffenen öffentlichen Stellen sowie der Belegenheitsgemeinde und im Einvernehmen mit dem regionalen Planungsträger. Im Falle von baulichen Anlagen des Bundes oder des Landes mit besonderer öffentlicher Zweckbestimmung im Sinne des § 37 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, entscheidet sie innerhalb einer Frist von zwei Monaten im Benehmen mit den fachlich betroffenen Stellen und im Benehmen mit der Belegenheitsgemeinde und dem regionalen Planungsträger.““

6. Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „eines Monats“ durch die Wörter „von zwei Wochen“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Aufstellung und Änderung von Regionalplänen kann parallel zur Aufstellung des Landesentwicklungsplans erfolgen. Das Entwicklungsgebot des § 13 Absatz 2 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes ist eingehalten, wenn die Festlegungen des Regionalplans zum Zeitpunkt ihrer Bekanntmachung im Einklang mit dem geltenden Landesentwicklungsplan stehen.“
- c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und in Satz 2 werden die Wörter „zwei Monaten“ durch die Wörter „sechs Wochen“ und die Wörter „drei Monaten“ durch die Wörter „zwei Monaten“ ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.“

7. Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11a eingefügt:

„11a. § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34

Beratung der Gemeinden zur Anpassung der Bauleitplanung

(1) Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung kann die Gemeinde bei der Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes unter Vorlage der erforderlichen Planunterlagen bei der Regionalplanungsbehörde anfragen, welche Ziele der Raumordnung für den Planungsbereich bestehen.

(2) Äußert sich die Regionalplanungsbehörde nicht innerhalb von einem Monat auf die Anfrage der Gemeinde, so kann die Gemeinde davon ausgehen, dass raumordnungsrechtliche Bedenken auf der Basis des aus den vorgelegten Unterlagen ersichtlichen Planungsstandes nicht erhoben werden.““

8. Nach Nummer 12 werden die folgenden Nummern 12a und 12b eingefügt:

„12a. § 38 wird aufgehoben.

12b. § 38a wird § 38.“

Die beantragten Änderungen sind nachfolgend synoptisch dargestellt:

Gesetzentwurf der Landesregierung

**Viertes Gesetz zur Änderung
des Landesplanungsgesetzes
Nordrhein-Westfalen**

Artikel 1

Das Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu Teil 7 wird das Wort „Raumordnungsverfahren“ durch das Wort „Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.
 - b) Die Angabe zu § 32 „Raumordnungsverfahren“ wird wie folgt gefasst:
„§ 32 Raumverträglichkeitsprüfung“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Raumordnungspläne sind der Landesentwicklungsplan, die Regionalpläne und die Braunkohlenpläne.“

Änderungsantrag

**Viertes Gesetz zur Änderung
des Landesplanungsgesetzes
Nordrhein-Westfalen**

Artikel 1

Das Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) **u n v e r ä n d e r t**
 - b) **u n v e r ä n d e r t**
 - c) **Die Angabe zu § 34 wird wie folgt gefasst:
„§ 34 Beratung der Gemeinden zur Anpassung der Bauleitplanung“.**
 - d) **Die Angabe zu § 38 wird wie folgt gefasst:
„§ 38 Flächen für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier“.**
 - e) **Die Angabe zu § 38a wird gestrichen.“**

2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) **u n v e r ä n d e r t**

Gesetzentwurf der Landesregierung**Änderungsantrag**

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind abweichend vom Raumordnungsgesetz anzunehmen, sobald das Verfahren zur Aufstellung des Raumordnungsplans mit dem Aufstellungsbeschluss begonnen hat und die Bekanntmachung zur Einleitung des dafür vorgesehenen Beteiligungsverfahrens im Sinne des Raumordnungsgesetzes erfolgt ist.“

3. In § 4 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Erarbeitung und Aufstellung“ durch die Wörter „Aufstellung und Feststellung“ und das Wort „Raumordnungsverfahren“ durch das Wort „Raumverträglichkeitsprüfungen“ ersetzt.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Vorliegende Fachbeiträge und Konzepte, beispielsweise Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepte, sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen.

(3) In den Raumordnungsplänen sind die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen. Zur raumordnerischen Umsetzung des Gesetzes zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 908) in der jeweils geltenden Fassung und des Klimaanpassungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 910) in der jeweils geltenden Fassung sind die genannten Klimaschutzziele und Klimaanpassungsziele als Ziele und/ oder Grundsätze der Raumordnung umzusetzen und nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge zu erteilen.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind abweichend **von § 3 Absatz 1 Nummer 4a des Raumordnungsgesetzes** anzunehmen, sobald das Verfahren zur Aufstellung des Raumordnungsplans mit dem Aufstellungsbeschluss begonnen hat und die Bekanntmachung zur Einleitung des dafür vorgesehenen Beteiligungsverfahrens im Sinne des Raumordnungsgesetzes erfolgt ist.“

3. In § 4 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Raumordnungsverfahren“ durch das Wort „Raumverträglichkeitsprüfungen“ ersetzt.“

4. **u n v e r ä n d e r t**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Änderungsantrag

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

5. § 13 wird wie folgt gefasst:

**„§ 13
Beteiligung bei der Aufstellung von
Raumordnungsplänen**

Die Unterlagen im Sinne des Raumordnungsgesetzes sind für Regionalpläne bei der zuständigen Regionalplanungsbehörde und für den Landesentwicklungsplan bei der Landesplanungsbehörde zur Verfügung zu stellen. Ergänzend zu den Hinweisen nach § 9 Absatz 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass

1. Stellungnahmen in begründeten Fällen ausnahmsweise schriftlich vorgebracht werden können und

2. Stellungnahmen der öffentlichen Stellen über das Portal „Beteiligung NRW“ erfolgen sollen.“

6. |§ 14 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Landesentwicklungsplan sowie die Bekanntmachung für die Regionalpläne und die Braunkohlenpläne werden im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.“

7. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird aufgehoben.

b) In dem neuen Wortlaut wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 11“ ersetzt.

8. § 16 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Abweichend vom Raumordnungsgesetz kann die zuständige Raumordnungsbehörde in einem gesonderten Verfahren einem Antrag auf Abweichung von einem Ziel der

5. § 13 wird wie folgt gefasst:

**„§ 13
Beteiligung bei der Aufstellung von
Raumordnungsplänen**

Die Unterlagen **nach § 9 Absatz 2 Satz 1 und 2** des Raumordnungsgesetzes sind für Regionalpläne bei der zuständigen Regionalplanungsbehörde und für den Landesentwicklungsplan bei der Landesplanungsbehörde zur Verfügung zu stellen. Ergänzend zu den Hinweisen nach § 9 Absatz 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass

1. Stellungnahmen der öffentlichen Stellen über das Portal „Beteiligung NRW“ erfolgen sollen und

2. Stellungnahmen in begründeten Fällen ausnahmsweise schriftlich vorgebracht werden können.“

6. **u n v e r ä n d e r t**

7. **u n v e r ä n d e r t**

8. § 16 wird wie folgt gefasst:

**„§ 16
Zielabweichungsverfahren**

(1) Abweichend von § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes kann die zuständige Raumordnungsbehörde in einem gesonderten Verfahren einem Antrag auf Abweichung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Raumordnung stattgeben, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.“

Änderungsantrag

von einem Ziel der Raumordnung stattgeben, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

(2) Abweichend vom Raumordnungsgesetz kann von Zielen der Raumordnung eines noch geltenden Raumordnungsplans auch im Hinblick auf einen in Aufstellung befindlichen Plan abgewichen werden. Dies setzt voraus, dass die Vereinbarkeit mit den vorgesehenen Festlegungen des in Aufstellung befindlichen Plans gegeben ist. Auf die Grundzüge der Planung des bisherigen Raumordnungsplans kommt es insoweit nicht an. Die betreffenden Festlegungen des in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplans müssen nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes in einem die Ergebnisse der Beteiligung berücksichtigenden Planentwurf enthalten sein und als solche den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben worden sein.

(3) Für die Antragsberechtigung gilt § 6 Absatz 2 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes. § 6 Absatz 2 Satz 3 des Raumordnungsgesetzes findet keine Anwendung.

(4) Zuständig für das Zielabweichungsverfahren beim Landesentwicklungsplan ist die Landesplanungsbehörde. Sie entscheidet innerhalb einer Frist von zwei Monaten im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien und im Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtags. Im Falle des Absatzes 2 entscheidet die Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit dem für Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtags.

(5) Zuständig für das Zielabweichungsverfahren bei Regionalplänen ist die Regionalplanungsbehörde. Sie entscheidet innerhalb einer Frist von zwei Monaten im Benehmen mit den fachlich betroffenen öffentlichen Stellen sowie der Belegenheitsgemeinde und im Einvernehmen mit dem regionalen Planungsträger. Im Falle von baulichen

Gesetzentwurf der Landesregierung**Änderungsantrag**

Anlagen des Bundes oder des Landes mit besonderer öffentlicher Zweckbestimmung im Sinne des § 37 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, entscheidet sie innerhalb einer Frist von zwei Monaten im Benehmen mit den fachlich betroffenen Stellen und im Benehmen mit der Belegenheitsgemeinde und dem regionalen Planungsträger.“

9. § 17 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Landesentwicklungsplan wird von der Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien erarbeitet.“

9. u n v e r ä n d e r t

- 9a. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „eines Monats“ durch die Wörter „von zwei Wochen“ ersetzt.

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Aufstellung und Änderung von Regionalplänen kann parallel zur Aufstellung des Landesentwicklungsplans erfolgen. Das Entwicklungsgebot des § 13 Absatz 2 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes ist eingehalten, wenn die Festlegungen des Regionalplans zum Zeitpunkt ihrer Bekanntmachung im Einklang mit dem geltenden Landesentwicklungsplan stehen.“

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und in Satz 2 werden die Wörter „zwei Monaten“ durch die Wörter „sechs Wochen“ und die Wörter „drei Monaten“ durch die Wörter „zwei Monaten“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.“

Gesetzentwurf der Landesregierung

Änderungsantrag

10. In der Überschrift des Teils 7 wird das Wort „Raumordnungsverfahren“ durch das Wort „Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

10. u n v e r ä n d e r t

11. | § 32 wird wie folgt geändert:

11. u n v e r ä n d e r t

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 32
Raumverträglichkeitsprüfung“.**

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Raumordnungsverfahren“ durch die Wörter „die Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

c) In Absatz 3 Satz 1, 2 und 3 sowie in Absatz 4 Satz 1, 2 und 4 werden jeweils die Wörter „raumordnerische Beurteilung“ durch die Wörter „gutachterliche Stellungnahme“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „eines Raumordnungsverfahrens“ durch die Wörter „einer Raumverträglichkeitsprüfung“ und die Wörter „gemäß § 15 Absatz 5 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes“ durch die Wörter „der Einleitung einer Raumverträglichkeitsprüfung auf Anzeige des Vorhabenträgers“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

11a. | § 34 wird wie folgt gefasst:

**„§ 34
Beratung der Gemeinden zur Anpassung
der Bauleitplanung**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Änderungsantrag

(1) Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung kann die Gemeinde bei der Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes unter Vorlage der erforderlichen Planunterlagen bei der Regionalplanungsbehörde anfragen, welche Ziele der Raumordnung für den Planungsbereich bestehen.

(2) Äußert sich die Regionalplanungsbehörde nicht innerhalb von einem Monat auf die Anfrage der Gemeinde, so kann die Gemeinde davon ausgehen, dass raumordnungsrechtliche Bedenken auf der Basis des aus den vorgelegten Unterlagen ersichtlichen Planungsstandes nicht erhoben werden.“

12. |§ 36 wird wie folgt geändert:

12. u n v e r ä n d e r t

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Baugenehmigungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Genehmigungsbehörde“ ersetzt.

12a. § 38 wird aufgehoben.

12b. § 38a wird § 38.

13. In § 40 Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „ein Raumordnungsverfahren“ durch die Wörter „eine Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

13. u n v e r ä n d e r t

14. |§ 41 wird wie folgt gefasst:

14. u n v e r ä n d e r t

**„§ 41
Übergangsvorschriften**

Ergänzend zu § 27 Absatz 1 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes können Verfahren oder einzelne Verfahrensschritte, die bis zum 27. September 2023 förmlich eingeleitet wurden, auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes abgeschlossen werden. Voraussetzung dafür ist, dass mit den betreffenden gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritten des Verfahrens noch nicht begonnen worden ist.“

Gesetzentwurf der Landesregierung

Änderungsantrag

Artikel 2

Artikel 2 u n v e r ä n d e r t

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**Zu Nummern 1, 2 und 4**

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 3

Die bisherigen Begriffe „Erarbeitung und Aufstellung“ bleiben unverändert und werden nicht durch die Begriffe „Aufstellung und Feststellung“ ersetzt.

Zu Nummer 5Zu Absatz 2

Abweichend von den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes werden mit dem neuen Absatz 2 Zielabweichungsverfahren landesrechtlich auf den Fall erstreckt, dass ein Vorhaben den Festlegungen des noch geltenden Raumordnungsplans widerspricht, aber im Einklang mit den vorgesehenen Festlegungen eines noch in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplans steht, dessen Festlegungen mit hinreichender Sicherheit Wirksamkeit erlangen werden. Insoweit wird inhaltlich auf die bundesrechtliche Definition in Aufstellung befindlicher Ziele nach § 3 Abs. 1 Nr. 4a des Raumordnungsgesetzes abgestellt. Es soll ermöglicht werden, Zielbindungen fallweise mit Blick auf vorgesehene Änderungen von Raumordnungsplänen zu überwinden und Verfahren entsprechend zu beschleunigen.

Zu Absatz 3:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG) vom 22. März 2023 wurde der Kreis der Antragsberechtigten bei Zielabweichungsverfahren erweitert (§ 6 Absatz 2 Satz 3 des Raumordnungsgesetzes). Antragsberechtigt sind nunmehr auch Personen des Privatrechts, deren bereits beantragtes Vorhaben der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedarf, oder deren bereits beantragtes Vorhaben nach § 4 Absatz 2 zu beurteilen ist. Diese Erweiterung entspricht nicht der Systematik, nach der die Abweichung von Zielen der Raumordnung auf einer der Zulassungsebene vorgelagerten Ebene von denen beantragt werden kann, die an die Ziele gebunden sind. Zudem lässt die bundesrechtliche Erweiterung des Kreises der Antragsteller einer Zunahme der Verfahren erwarten, weshalb es in Nordrhein-Westfalen bei der bisherigen Regelung zum Kreis der Antragsberechtigten bleiben soll.

Zu Absatz 4 und 5:

Zur Verfahrensbeschleunigung wird eine Frist von zwei Monaten für die Entscheidung in Zielabweichungsverfahren eingeführt. Im Falle des Absatzes 2 wird ein Einvernehmen mit dem für Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtags eingeführt.

Zu Nummer 6

a) Die regelmäßige Frist für die Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit wird von einem Monat auf zwei Wochen reduziert.

b) Der neue Absatz 6 stellt klar, dass Regionalpläne und Landesentwicklungsplan in einem Parallelverfahren aufgestellt oder geändert werden können. Damit wird ein Zeichen für die Beschleunigung von Verwaltungsverfahren gesetzt. Die parallele Verfahrensführung entspricht zum Teil bereits der gelebten Praxis. Die Klarstellung soll die Rechtssicherheit erhöhen und zu dieser Vorgehensweise ermuntern.

c) Die alten Absätze 6 und 7 werden zu den neuen Absätzen 7 und 8.

d) Im Sinne einer weiteren Verfahrensbeschleunigung wird die Frist zur Erhebung von Einwendungen aufgrund einer Rechtsprüfung bei vorhabenbezogenen Änderungsverfahren von zwei Monate auf sechs Wochen und bei allen übrigen Verfahren von drei Monaten auf zwei Monate gekürzt.

Zu Nummer 7

Die Pflicht der Gemeinden, die Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung anzupassen, ergibt sich aus § 1 Absatz 4 Baugesetzbuch. Durch die Aufhebung der mehrstufigen Verfahrensvorgaben der Absätze 3 bis 6 wird aus der verpflichtenden eine freiwillige, einstufige Möglichkeit der Inanspruchnahme der Regionalplanungsbehörde durch die Gemeinde; die regelhafte Vorlage wird zu einer Vorlage im Ausnahmefall, wenn die Gemeinde die Unterstützung der Regionalplanungsbehörde in Anspruch nehmen möchte. Damit bleibt für komplexe Verfahren die fachliche Unterstützung der Gemeinden gewährleistet, zugleich wird aber der Aufwand der Regionalplanungsbehörden zugunsten vielfacher anderer Aufgaben deutlich reduziert.

Die Gemeinde kann nach Absatz 2 wie bisher davon ausgehen, dass die Regionalplanungsbehörde keine raumordnungsrechtlichen Bedenken erhebt, wenn diese sich nicht binnen der gesetzlichen Frist auf die Anfrage der Gemeinde geäußert hat, wobei klargestellt wird, dass sich dies auf den aus den vorgelegten Unterlagen ersichtlichen Planungsstand bezieht. Die Frist für die Äußerung der Regionalplanungsbehörde wird zur Verfahrensbeschleunigung auf einen Monat verkürzt.

Zu Nummer 8

Mit den vorstehenden Änderungen werden erhebliche Vereinfachungen und Beschleunigungsregelungen für das Verfahren gemäß § 34, für Zielabweichungsverfahren und für das Anzeigeverfahren nach § 19 unmittelbar gesetzlich eingeführt, sodass der Bedarf entfällt, vergleichbare Regeln mittels einer Rechtsverordnung zu erproben.

Thorsten Schick
Matthias Kerkhoff
Dr. Jan Heinisch
Dr. Christian Untrieser

und Fraktion

Wibke Brems
Verena Schäffer
Mehrdad Mostofizadeh
Michael Röls-Leitmann
Dr. Robin Korte

und Fraktion

16.04.2024

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu „**Viertes Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen**“

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 18/7534

Die Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragen, Artikel 1 des genannten Gesetzesentwurfs wie folgt zu ändern:

Der Nummer 12 werden die folgenden Buchstaben c bis g angefügt:

„c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Bezirksregierungen können die Genehmigungsbehörde im Einzelfall anweisen, die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben der Windenergie im Sinne des § 35 Absatz 1 Nr. 5 des Baugesetzbuchs auszusetzen, wenn sich ein Raumordnungsplan in Aufstellung befindet oder geändert wird, um den Flächenbeitragswert im Sinne des § 3 Absatz 1 Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels zu erreichen und zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde. Die Anweisung der Bezirksregierung nach Satz 1 ist bei Vorhaben, die zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bereits beantragt waren, ein Jahr nach Eingang der vollständigen Genehmigungsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde zulässig. Dies gilt nicht, wenn bis zum 2. Juni 2023 vollständige Genehmigungsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde vorlagen. Für nach dem [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] beantragte Vorhaben ist die Anweisung der Bezirksregierung innerhalb von sechs Monaten zulässig, nachdem die Bezirksregierung von dem Vorhaben in einem Verwaltungsverfahren förmlich Kenntnis erhalten hat. Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben kann für ein Jahr, bei Vorliegen besonderer Umstände höchstens um ein weiteres Jahr, längstens bis zum 31. Dezember 2025 ausgesetzt werden. Die Befugnis zur Aussetzung gilt nicht für Repowering-Vorhaben im Sinne des § 16b Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.“

Datum des Originals: 16.04.2024/Ausgegeben: 16.04.2024

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Übersteigt die Dauer einer Untersagung nach Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 3 in Verbindung mit einer Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch, einer Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 Baugesetzbuch oder einer entsprechenden Untersagung aufgrund anderer Rechtsvorschriften einen Zeitraum von insgesamt vier Jahren, so hat das Land den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teiles des Baugesetzbuches gelten sinngemäß.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Dient die Untersagung ausschließlich oder vorwiegend dem Interesse eines Begünstigten, so kann das Land von ihm die Übernahme der sich aus den Absätzen 4 und 5 ergebenden Entschädigungspflichten verlangen, wenn er der Untersagung zugestimmt hat.“

g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt gefasst:

„(7) Ist aufgrund einer Untersagung nach Absatz 2 oder Absatz 3 einem Dritten Entschädigung zu gewähren, so gelten die Regelungen der Absätze 5 und 6 entsprechend.“

Begründung:**Zu Nummer 12 c)**

Bundesrechtlich wurde entschieden, den weiteren Windkraftausbau auch im Sinne des Außenbereichsschutzes planerisch gesteuert durchzuführen (BT-Drucksache 20/2355, S. 26; Drucksache 20/2355, S. 32). Hierdurch soll einem großräumig geplanten Ausgleich der Nutzungsinteressen der Vorzug vor kleinräumigen Einzelfallentscheidungen gegeben werden.

In Nordrhein-Westfalen wird im Rahmen der Landesplanung diese Vorgabe insbesondere durch eine gerechte bzw. ausgewogene Verteilung der Ausbauziele auf die einzelnen Planungsregionen (Ziel 10.2-2), Vorgaben zur Austerierung der Ausbauziele mit naturschutzrechtlichen Belangen (Ziele 10.2-6, 10.2-7, 10.2-8, 10.2-9) und dem Grundsatz der Vermeidung übermäßiger Belastung einzelner Kommunen und deren Einwohnerinnen und Einwohner (Grundsatz 10.2-11) erreicht. Auf Ebene der Regionalplanung sind diese Vorgaben der Landesplanung durch den geeigneten Ausweis von Windenergiebereichen, in denen der Zubau künftig nach Feststellung der Flächenziele weiterhin privilegiert sein wird (§ 249 Abs. 1 und 2 BauGB), umzusetzen.

Bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Regionalplanung und Feststellung des Erreichens der Flächenziele erfordert der bundesrechtlich vorgegebene planerisch gesteuerte Windkraftausbau im Übergangszeitraum eine Lenkung des Ausbaus privilegierter Windenergievorhaben auf Flächen, für die in den Entwürfen der neuen Regionalplanung eine Ausweisung als Windenergiegebiete vorgesehen ist.

Die Umsetzung der vorgenannten raumordnungsrechtlichen Ziele und der Schutz und wechselseitige Ausgleich der von ihnen adressierten Rechtsgüter, kann im Übergangszeitraum nur auf diese Weise gesichert werden (Plansicherung). Ein ungesteuerter Zubau von Windenergieanlagen im Übergangszeitraum würde sonst die planerischen Auswahlentscheidungen der regionalen Planungsträger ersetzen und letztlich eine erst später wirksame Steuerung über Regionalpläne obsolet machen. Zudem bestünden ohne effektives Sicherungsinstrument auf Regionalplanebene erhebliche Schwierigkeiten bei der Identifikation und Abwägung der Windenergiegebiete, weil sich die Beurteilungsgrundlagen durch neue Vorhabenzulassungen parallel zum Planaufstellungsverfahren fortlaufend ändern würden. Deshalb kann nur mit einem solchen Instrument gewährleistet werden, dass die Verfahren zur Aufstellung der Regionalpläne bis 2025 abgeschlossen werden können und nicht durch Umplanungsnotwendigkeiten im laufenden Verfahren aufgrund eines ungesteuerten Anlagenzubaus verzögert werden.

Für den Fall der Sicherung gemeindlicher Planungen, die der Gewährleistung der Flächensicherungsziele dienen, hat der Bund eine Regelung zur Plansicherung in § 245e Abs. 2 BauGB geschaffen. Es ist fraglich, ob § 245e Abs. 2 BauGB für den Fall der Regionalplanung entsprechend anwendbar ist. Mit der neuen Vorschrift des § 36 Abs. 3 LPIG wird diese Lücke geschlossen. Die Anforderungen, die vom Bundesgesetzgeber an das für die gemeindliche Bauleitplanung geltende Sicherungsinstrument der Zurückstellung nach §§ 245e Abs. 2, § 15 Abs. 3 BauGB gestellt werden, werden daher wertungsgemäß auf das Sicherungsinstrument der Aussetzung nach § 36 LPIG auf Ebene der Regionalplanung übertragen.

Die Gesetzgebungsbefugnis des Landes ergibt sich aus Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 GG. Die vom OVG Nordrhein-Westfalen (Az. 22 D 150/22.AK) erfolgte kritische Auseinandersetzung mit dem Steuerungsziel 10.2-13 ist hier nicht einschlägig. Es geht bereits nicht um die Definition von Zielen in einem Raumordnungsplan oder eine mögliche Ausschlusswirkung von Windenergiegebieten im Sinne des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB.

Das Gesetz trifft keine Regelung über das jeweilige Genehmigungsverfahren der einzelnen Windenergieanlage, sondern normiert nur ein Sicherungsinstrument zur (vorübergehenden) Verfahrensaussetzung. Das Sicherungsinstrument ist an §§ 245e Abs. 2, 15 Abs. 3 BauGB angelehnt und trifft keine Aussage über die endgültige raumordnerische Zulässigkeit einer Anlage. Hierüber entscheidet letztlich, ob auf Regionalplanebene für den Anlagenstandort ein Windenergiegebiet ausgewiesen wird.

Die Verfahrensaussetzung, die auch Anträge auf Vorbescheide erfasst, soll es den Bezirksregierungen ermöglichen, sicherzustellen, dass die zur Erreichung der Flächenziele erforderlichen raumordnungsrechtlichen Regionalplanungen aufgenommen und zu Ende geführt werden können, ohne dass diese Planung durch die Genehmigung von Anlagen an dafür nicht vorgesehenen Standorten vereitelt oder erschwert werden kann. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn sich das Vorhaben außerhalb von den in den Entwürfen der Regionalplanungen vorgesehenen Windenergiegebieten befindet.

Die Anweisung der Bezirksregierung zur Aussetzung des Verfahrens ist bei Vorhaben, die zum Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits beantragt waren, ein Jahr nach Eingang der vollständigen Genehmigungsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde zulässig, soweit nicht bereits zum 2. Juni 2023 vollständige Genehmigungsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde vorlagen. Für letztere Fälle ist eine Anweisung zur Aussetzung nicht möglich. Am 2. Juni 2023 hat das Kabinett die Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien beschlossen. Dort ist im Ziel 10.2-13 die Vorgabe enthalten, dass der Windkraftausbau zur Sicherung der Aufstellung der Regionalpläne in bestimmte Flächen (u.a. Entwürfe der Regionalplanung) gelenkt werden soll. Ab diesem Zeitpunkt war bekannt, dass in Nordrhein-Westfalen ein entsprechendes Instrument zur Plansicherung geltend soll. Der Plansicherung dient auch die hiesige Regelung. Für nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragte Vorhaben ist die Anweisung der Bezirksregierung innerhalb von 6 Monaten zulässig, nachdem diese von dem Vorhaben in einem Verwaltungsverfahren förmlich Kenntnis erhalten hat.

Die Aussetzung von Entscheidungen über die Vorhabenzulassung soll spätestens am 31. Dezember 2025 enden. Dies gibt – nachdem die Regionalpläne in 2025 vorliegen sollen – hinreichend Zeit zur anschließenden Feststellung der Flächenziele.

Zu Nummer 12 d) –g)

redaktionelle Folgeänderungen

Thorsten Schick
Matthias Kerkhoff
Dr. Jan Heinisch
Dr. Christian Untrieser

und Fraktion

Wibke Brems
Verena Schäffer
Mehrddad Mostofizadeh

und Fraktion

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/1318

Alle Abgeordneten

Anhörung von Sachverständigen

Drucksache 18/75364 vom 22.12.2023

„Gesetzentwurf der Landesregierung

Viertes Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen“

I. Sachverhalt:

Anlass für den vorliegenden Gesetzentwurf ist die Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG), die am 28. September 2023 in Kraft getreten sind.

Die bundesgesetzlichen Regelungen gelten grundsätzlich unmittelbar, da das Raumordnungsrecht jedoch in die Gesetzesgruppe überführt wurde, die eine Abweichungsgesetzgebung ermöglicht, wird im vorliegenden Fall bei einigen Punkten davon Gebrauch gemacht.

Neben Anpassungen redaktioneller Art sind auch einige Änderungen inhaltlicher Qualität vorgenommen worden, wobei sich diese Stellungnahme auf drei maßgebliche Änderungspunkte beschränkt:

1. Der Gesetzentwurf vollzieht eine begriffliche Änderung des ROG, das „Raumordnungsverfahren“ wird in „Raumverträglichkeitsprüfung“ umbenannt.

Das „Raumordnungsverfahren“ stellt eines der wesentlichen Instrumente der Raumordnung dar und ist ein seit Jahrzehnten etabliertes und unter diesem Begriff eingeführtes Instrument. Es ist eine umfassende – gutachterliche - Stellungnahme für raumbedeutsame Planungen, dass die Übereinstimmung mit den raumordnerischen Vorgaben, die Prüfung von Standort- oder Trassenalternativen und auch „überschlägig“(!) die Auswirkungen auf Umweltschutzgüter prüft. Die „überschlägige“ Prüfung von betroffenen Umweltaspekten macht den zentralen Unterschied zum Verfahren der „Umweltverträglichkeitsprüfung“ aus.

Die begriffliche Parallelität „Verträglichkeitsprüfung“ bei einem sachlich sich überschneidenden Objekt „Raum“ bzw. „Umwelt“ und sich inhaltlich

unterscheidenden Verfahren ist irreführend. Für den außenstehenden Bürger, der (ausnahmsweise) mit Planungsfragen konfrontiert wird, führt eine neue Begrifflichkeit zu Fragen (ein neues zusätzliches Instrument?) und die inhaltliche Parallelität zu einem anderen Verfahren zu Irritationen. Die begriffliche Überschneidung zur „Umweltverträglichkeitsprüfung“ schafft keine Klarheit zu dem bewährten Instrumentarium „Raumordnungsverfahren“, sondern bewirkt eher das Gegenteil.

Die Folgewirkung für eine Vielzahl von weiteren Gesetzen, in denen eine Anpassung an die neue Begrifflichkeit erforderlich wurde, verschärft die Problematik einer überflüssigen Begriffsänderung. Der Titel der entsprechenden Verordnung, die Regelungen des Verfahrens enthält, lautet weiterhin „Raumordnungsverordnung - RoV“ und nur in §1 Anwendungsbereich wurde die Begrifflichkeit Raumverträglichkeitsprüfung angepasst.

Da mit dem ROGÄndG das „Kind in den Brunnen gefallen“ ist, würde an dieser Stelle eine Abweichung vom Bundesgesetz durch das Bundesland Nordrhein-Westfalen den bereits entstandenen Begriffswirrwarr nur weiter verschärfen.

Bewertung:

Eine Abweichung im Landesgesetz zum ROG wäre eigentlich geboten, sie würde jedoch im Ländervergleich den Begriffswirrwarr nur vertiefen.

2. Abweichung beim Verfahren zum „Zielabweichungsverfahren“ (§15, Abs. 1 LPIG NRW)

Das ROGÄndG hat mit der dort vorgenommenen Änderungen in §6 ROG die Qualität des Verfahrens maßgeblich geändert, indem aus einer „Kann-“, Vorschrift eine „Soll-“, Vorschrift geworden ist. Auch der Kreis der möglichen Antragsteller wurde dort um Personen des Privatrechts erweitert, sodass mit den im ROGÄndG vollzogenen Änderungen sowohl eine Zunahme der Verfahren sowie ein Entscheidungsdruck in Richtung eines positiven Ausgangs des Verfahrens intendiert wurde. Damit wurde der Kerninhalt von raumordnerischen Zielen ausgehöhlt.

Die Landesregierung beabsichtigt von dieser Regelung abzuweichen, da die nordrhein-westfälischen Raumordnungspläne bereits mögliche Ausnahmefälle normiert und dadurch Zielabweichungsverfahren vermieden werden (s. Begründung zu Ziffer 8. im Gesetzentwurf).

Die beabsichtigte Abweichung vom ROG im Landesplanungsgesetz bleibt sinnvollerweise bei der bisherigen „Kann-“, Vorschrift. Zur Klarstellung sollte jedoch im Landesplanungsgesetz explizit auch der Kreis der Antragsteller benannt werden und eine Begrenzung auf die öffentlichen Stellen erfolgen, die das Ziel, von dem eine Abweichung zugelassen werden soll, nach § 4 ROG zu beachten haben.

Bewertung:

Die Abweichung ist zu begrüßen, da dadurch die besondere Bedeutung von raumordnerischen Zielen aufrechterhalten bleibt. Es sollte jedoch zur Klarstellung auch in Abweichung zum ROG eine Begrenzung des Antragstellerkreises erfolgen.

3. Abweichung bei der Kategorie „In Aufstellung befindliche Ziele“

Das ROGÄndG hat hierzu eine Änderung vorgenommen bezüglich des Zeitpunktes, zu dem diese (in Aufstellung befindlichen) Ziele zunächst zu berücksichtigen sind. Es wird nicht mehr auf den Zeitpunkt der Entwurfsfassung abgestellt, sondern auf die Durchführung und den Abschluss der Abwägung des Anhörungsverfahrens einschließlich einer Veröffentlichung. Damit liegt dieser Termin zeitnah bei der abschließenden Entscheidung über einen Raumordnungsplan und der darin enthaltenen Zielvorgaben, die dann zu beachten sind. Damit wird für einen längeren Zeitraum allein schon die Berücksichtigung eines in Aufstellung befindlichen Ziels in nachgeordneten Planungsverfahren ausgeschlossen.

Die mit der Abweichung vom ROG beabsichtigte Regelung im Gesetzentwurf (Ziffer 2., Änderung §2 (b)), dass die Wirkung eines „in Aufstellung befindlichen Ziels“ bereits mit dem Aufstellungsbeschluss und der Bekanntmachung der Einleitung des Beteiligungsverfahrens des betroffenen Raumordnungsplans gilt, ist planungssystematisch der sinnvolle Weg, um bereits frühzeitig auf den nachfolgenden Planungsebenen anstehende Vorgaben im Abwägungsprozess zu berücksichtigen.

Bewertung:

Die Abweichung ist zu begrüßen.

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/1321**

Alle Abgeordneten

Prof. Dr. Beckmann
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Kerkerinckstraße 4, 48151 Münster
0251-9743271; 0175/8780085
post@beckmann-muenster.de

Prof. Dr. Martin Beckmann-Kerkerinckstr.·4, 48151 Münster

Landtag NRW
Herrn Dr. Robin Korte
Vorsitzender des Ausschusses für
Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
Postfach 101143
4002 Düsseldorf

Münster, 04. März 2023

Gesetzentwurf der Landesregierung - Viertes Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes – Drucksache 18/7534

Schriftliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie

Sehr geehrter Herr Dr. Korte,

besten Dank für die von Ihnen eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landesplanungsgesetzes, die ich hiermit gerne wahrnehme.

I. Vorbemerkung

Für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen ist die Landes- und Regionalplanung von nicht zu überschätzender Bedeutung. NRW ist das größte und das am dichtesten besiedelte Flächenland in Deutschland. Die Landes- und Regionalplanung muss unterschiedlichsten Ansprüchen an den knapper werdenden Raum und divergierende Nutzungsinteressen gerecht werden, muss dem ungebremsten Flächenverbrauch entgegentreten und der Energiewende und dem Klimawandel und den Erfordernissen der Klimaanpassung hinreichend Rechnung tragen.

Es besteht deshalb hinreichender Anlass, die Landes- und Regionalplanung zu stärken; einige der von der Landesregierung geplanten Änderungen des LPIG NRW können dazu beitragen.

Die nachfolgende Stellungnahme äußert sich nicht zu allen, zum Teil ohnehin lediglich redaktionellen Gesetzesänderungen des Gesetzesentwurfs.

II. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung

In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 4a Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) Ziele der Raumordnung, die nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 ROG in einem die Ergebnisse der Beteiligung berücksichtigenden Planentwurf enthalten sind und als solche den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben wurden.

Abweichend davon möchte die Landesregierung § 2 LPIG durch einen Absatz 4 mit folgendem Inhalt ergänzen: „In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind abweichend vom Raumordnungsgesetz anzunehmen, sobald das Verfahren zur Aufstellung des Raumordnungsplans mit dem Aufstellungsbeschluss begonnen hat und die Bekanntmachung zur Einleitung des dafür vorgesehenen Beteiligungsverfahrens im Sinne des Raumordnungsgesetzes erfolgt ist.“

Von einer solche Abweichung vom Bundesrecht ist eher abzuraten.

Ihre Vereinbarkeit mit dem Bundesrecht erscheint zweifelhaft; für die aus § 4 Abs. 1 S. 1 ROG folgende Berücksichtigungspflicht für in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung fehlt es an der Möglichkeit der für die Planerarbeitung verantwortlichen Raumordnungsbehörde, eventuelle Bedenken gegen ein entsprechendes Ziel der Raumordnung der Öffentlichkeit und/oder öffentlicher Stellen vor dem Einsetzen einer solchen Berücksichtigungspflicht hinreichend zur Kenntnis nehmen und berücksichtigen zu können.

1. Zweifel an der Gesetzgebungskompetenz

Es bestehen meines Erachtens Zweifel, ob eine Änderung des Begriffs der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung in § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG von der Abweichungskompetenz des Landesgesetzgebers gedeckt ist. Das Land ist zwar berechtigt, vom ROG abweichende Regelungen zu treffen (Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 GG). Es ist allerdings nach wie vor umstritten, ob und inwieweit es einen abweichungsfesten Kernbereich des Bundesraumordnungsrechts gibt, von dem die Länder nicht abweichen dürfen,

siehe dazu Grotefels in Hoppe/Bönker/Grotefels, Öffentliches Baurecht, 2024, § 3 Rn. 31 mit zahlreichen weiteren Nachweisen.

Der Wortlaut des Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 GG sieht für die Raumordnung zwar keine Einschränkungen des Abweichungsrechts vor. Teilweise wird deshalb den Landesgesetzgebern auf der Grundlage dieses uneingeschränkten Wortlautes ein unbeschränktes Abweichungsrecht zugestanden,

Degenhardt NVwZ 2006, 1209 (1213); Erbguth in FS Rengeling, 2008, 35 (48); Schmitz/Müller RUR 2007, 456, (459 ff.); Kotulla NVwZ 2007, 489 (495); Hoppe DVBl. 2007, 144; Schulze-Fielitz NVwZ 2007, 249 (258).

Nach anderer Auffassung bezieht sich das Abweichungsrecht der Landesgesetzgeber aber allein auf die „Landesraumordnung“, was zur Folge hätte, dass die Bestimmungen über die Bundesraumordnung abweichungsfest wären,

Kment in Kment, ROG, 2019, Einl. B Rn. 10; Runkel, Raumordnung nach der Föderalismusreform I in Bielenberg/Runkel u. a., Raumordnungs- und Landesplanungsrecht, J 690, S. 7 ff.

Auch der Bundesgesetzgeber ist wohl bei der Verabschiedung des Raumordnungsgesetzes 2009 von dieser Auffassung ausgegangen,

BR-Drs. 563/08, Begründung B § 17 S. 71.

Schließlich werden mit unterschiedlicher Begründung Beschränkungen der Ländergesetzgeber zur Abweichung in unterschiedlichem Umfang für geboten gehalten,

so z. B. Ritter, RuR 2006, 418 ff.; Spannowsky, UPR 2007, 41 ff.; Battis/Kersten, DVBl. 2007, 152 (157 ff.); Durner, in: Erbguth, Neues Städtebau- und Raumordnungsrecht – rechtliche Bewertung, Bedeutung für die Praxis, 2007, 29 (39 ff).

Wenn Erfordernisse der Raumordnung - dazu zählen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 ROG die Ziele, Grundsätze und auch die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung - Rechtswirkungen auf die kommunale Bauleitplanung oder auf raumbedeutsame Vorhaben im Außenbereich haben (sollen), gehen die entsprechenden baurechtlichen Regelungen

von den Begriffsdefinitionen des § 3 ROG aus, die die Länder im Rahmen ihrer Abweichungskompetenz nicht verändern können. Für das Bundesrecht bestimmt § 3 Abs. 2 ROG Folgendes: „Werden die Begriffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ROG in anderen Bundesgesetzen verwandt, sind sie, soweit sich aus diesen Bundesgesetzen nicht etwas anderes ergibt, im Sinne von § 3 Abs. 1 ROG auszulegen.“ Für die Abweichungskompetenz der Länder dürfte Entsprechendes gelten, dass nämlich die Legaldefinitionen und Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung abschließend und abweichungsfest im Bundesrecht geregelt sind.

Es ist meines Erachtens daher nicht auszuschließen, dass die vom Bundesrecht abweichende Legaldefinition des Begriffs „in Aufstellung befindliches Ziel“ in dem Gesetzesentwurf der Landesregierung mit Bundesrecht unvereinbar ist. Das gilt jedenfalls, soweit ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung als öffentlicher Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB bei der Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens im Außenbereich Berücksichtigung finden soll.

2. Sachgerechtigkeit der in Aussicht genommenen Definition?

Die mit dem ROGÄndG 2023 geänderte Definition von „in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung“ war bereits im Gesetzgebungsverfahren des Bundes umstritten. Die Neudefinition des Bundes sollte eine Klarstellung sein, die sich an der Rechtsprechung des BVerwG orientiert,

BVerwG, Urt. v. 27.01.2005 – 4 C 5.04, BVerwGE 122, 364; siehe auch BVerwG, Beschl. v. 23.2023 7 B 7/23, juris Rn. 6.

In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung können grundsätzlich bei der Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines privilegierten Vorhabens im Außenbereich eine Rolle spielen,

BVerwGE 122, 364 (366); BVerwG ZfBR 2003, 469 (471); Kümper, in: Kment, ROG, 2019, § 3 Rn. 92.

In Aufstellung befindliche Raumordnungsziele sind nach der Rechtsprechung des BVerwG als unbenannte öffentliche Belange i.S.d. § 35 III 1 BauGB berücksichtigungsfähig, wenn sie eine „Verlautbarungsreife“ aufweisen; diese sollte bislang regelmäßig erreicht sein, wenn das in Aussicht genommene Ziel der Raumordnung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens mit anderen Behörden und der Öffentlichkeit erörtert werden konnte,

BVerwGE 122, 364 (371 f.).

Dazu wurde zwar in der Vergangenheit vertreten, für das Vorliegen eines in Aufstellung befindlichen Ziels der Raumordnung müssten die Beteiligungen noch nicht durchgeführt worden sein,

Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2018, § 3 Rn. 73; Kümper, in: Kment, ROG, 2019, § 3 Rn. 93.

Nach der Neuregelung durch das ROGÄndG 2023 muss eine Beteiligung jedoch bereits durchgeführt worden sein. Davon möchte die Landesregierung wiederum befreien.

Allerdings muss dies auch nicht bedeuten, dass in einem Raumordnungsplanentwurf enthaltene Zielfestlegungen nicht schon als unbenannte öffentliche Belange i.S.d. § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB berücksichtigungsfähig sein können, da die Außenbereichsvorschrift mit dem Begriff des öffentlichen Belangs nicht an den der in Aufstellung befindlichen Raumordnungsziele anknüpft und es in diesem Zusammenhang für den notwendigen Konkretisierungsgrad eines Belangs entscheidend darauf ankommt, ob er als mögliches Zulassungshindernis im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden kann,

Grotefels in Hoppe/Bönker/Grotefels, Öffentliches Baurecht, 2024, § 3 Rn. 18.

Das ändert jedoch nichts daran, dass ein in Aufstellung befindliches Ziel, das abweichend von der Legaldefinition des Bundesrechts durch den Landesgesetzgeber entsprechend dem Gesetzentwurf der Landesregierung formuliert wird, sich nicht, wie in der Gesetzesbegründung angenommen,

siehe LT-Drucksache 18/7534, S. 17,

auf die Berücksichtigungspflicht des § 4 Abs. 1 S. 1 ROG stützen könnte, dass seine Bindungs- und Durchsetzungsfähigkeit dadurch beeinträchtigt und mit Blick auf dem Eigentumsschutz im planungsrechtlichen Außenbereich hinsichtlich seiner Berücksichtigungsfähigkeit in Zweifel geriete.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG würde es dem Gewährleistungsgehalt des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG zuwiderlaufen, ein ansonsten zulässiges Vorhaben an Zielvorstellungen des Planungsträgers scheitern zu lassen, bei denen noch nicht absehbar ist, ob sie je als zukünftiges Ziel der Raumordnung Außenwirksamkeit entfalten werden. Die Planung muss, so das BVerwG, ein genügendes Maß an Verlässlichkeit bieten, um auf der Genehmigungsebene als Versagungsgrund zu dienen. Diesem Erfordernis ist nach der Rechtsprechung des BVerwG erst dann genügt, wenn ein Planungsstand erreicht ist, der die Prognose nahelegt, dass die ins Auge gefasste planerische Aussage Eingang in die endgültige Fassung des Raumordnungsplans finden wird. Davon könne keine Rede sein, solange der Abwägungsprozess gänzlich offen sei,

BVerwG, Urt. v. 27.01.2005 – 4 C 5.04, BVerwGE 122, 364 = juris Rn. 29.

Mit ihrem Gesetzesentwurf möchte die Landesregierung auf eine in diesem Sinne „verfestigte Planung“ verzichten und gleichwohl die Berücksichtigungspflicht für ein Erfordernis der Raumordnung auslösen. Damit würde eine Beteiligungsmöglichkeit öffentlicher Stellen und der Öffentlichkeit, deren Stellungnahmen von der zuständigen Raumordnungsbehörde zur Kenntnis genommen werden soll, bevor eine Berücksichtigungspflicht des in Aufstellung befindlichen Ziels der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 S. 1 ROG begründet werden soll, weitgehend entwertet. Das trägt zu dem für die Raumplanung ungunen Eindruck bei, dass dieser Beteiligung kein erhebliches Gewicht beigemessen werden soll.

II. Klimaschutz und Klimaanpassung

Die redaktionellen Änderungen des § 12 LPLG, die sich auf das Klimaschutzgesetz NRW und das Klimaanpassungsgesetz NRW beziehen, sind selbstverständlich nicht zu beanstanden und geben lediglich Anlass zu der Bemerkung, dass der Verpflichtung der Raumplanungsträger, die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen, der Sache nach unzweifelhaft zuzustimmen ist, dass jedoch eine solche Verpflichtung deutlich einfacher durch den Landesgesetzgeber bestimmt als durch die Planungsträger zur Zufriedenheit auch der Gerichte erfüllt werden kann. Konkretere Regelungen dazu für die Planungspraxis wären wünschenswert.

II. Raumverträglichkeitsprüfung

Der Gesetzesentwurf der Landesregierung belässt es angesichts der Änderungen des ROG zum Raumordnungsverfahren bzw. zur Raumverträglichkeitsprüfung bei einigen redaktionellen Anpassungen dazu. Es sollte geprüft werden, ob der Landesgesetzgeber in diesem Zusammenhang zur weiteren Verfahrensvereinfachungen beitragen kann.

Gem. § 49 S. 1 UVPG erfolgt in der Raumverträglichkeitsprüfung eine Prüfung der Umweltauswirkungen nur nach Maßgabe des ROG. Die Umweltverträglichkeitsprüfung im nachfolgenden behördlichen Verfahren, das der Zulassungsentscheidung dient, umfasst gem. § 49 S. 2 UVPG eine vertiefte Prüfung der in der Raumverträglichkeitsprüfung nur überschlägig geprüften Umweltauswirkungen. § 49 UVPG ist vom Gesetzgeber im Rahmen des ROGÄndG 2023 mit dem Ziel geändert worden, Doppelprüfungen möglichst zu vermeiden.

In der Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 ROG sollen Umweltbelange nur noch insoweit berücksichtigt werden, als diese auf der vorgelagerten Ebene der Raumverträglichkeitsprüfung nach überschlägiger Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in Anl. 3 des UVPG genannten Kriterien erkennbar sind. Im Verfahren der Raumverträglichkeitsprüfung soll es keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG mehr geben. Der Verzicht auf die UVP dient der Vermeidung von Doppelprüfungen und damit der Verfahrensbeschleunigung,

Gesetzesbegründung, BT-Drs. 20/4823, S. 31.

In der Gesetzesbegründung wird darauf hingewiesen, dass die UVP keine Zulassungsentscheidung i.S.d. UVP-Richtlinie ist, mit der ein bestimmtes Projekt im Sinne der UVP-Richtlinie genehmigt wird, und auch kein vorbereitender Schritt im Rahmen dieser Entscheidung ist. Vielmehr handele es sich bei der Raumverträglichkeitsprüfung nur um eine gutachterliche Stellungnahme der zuständigen Raumordnungsbehörde. Das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung sei lediglich im Rahmen von behördlichen Ermessensentscheidungen oder als Abwägungsmaterial bei Entscheidungen mit planerischem Einschlag zu berücksichtigen und könne daher im Rahmen dieser Entscheidungen auch „überwunden“ werden,

Gesetzesbegründung, BT-Drs. 20/4823, S. 31.

Da die Umweltauswirkungen des Vorhabens in der Raumverträglichkeitsprüfung nur noch überschlägig geprüft werden, könne dieser Prüfung nicht mehr die volle abschließende Wirkung zukommen, die für sie als Bestandteil des bisherigen Raumordnungsverfahrens vorgesehen sei. Deshalb stelle § 49 S. 2 UVPG klar, dass die UVP in einem nachfolgenden Zulassungsverfahren, soweit erforderlich, auch eine vertiefte Prüfung denn der Raumverträglichkeit nur überschlägig geprüften Umweltauswirkungen umfasst,

BT-Drs. 20/4823, S. 31

Ob mit dieser Reform des Bundesrechts, die vom Landesgesetzgeber lediglich nachvollzogen wird, die gewünschte Verfahrenserleichterung und Beschleunigung gelingt, erscheint zweifelhaft, weil sie nichts daran ändert, dass die Umweltfolgen der raumbedeutsamen Planung oder Maßnahmen sowohl bei der Raumverträglichkeitsprüfung als auch bei der Zulassung des Vorhabens geprüft und ggfls. abgeschichtet werden müssen. Eine effektive Beschleunigung wäre eher mit einem weiterreichenden Verzicht auf die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung erreichbar. Möglicherweise könnte die Funktion der Raumverträglichkeitsprüfung auch durch das Rechtsinstitut eines Vorbescheids ersetzt werden, mit dem eine verbindliche Prüfung der Vereinbarkeit eines Vorhabens mit Erfordernissen dort ermöglicht werden könnte, wo es sinnvoll erscheint, die damit verbundenen Rechtsfragen vor dem eigentlichen Zulassungsverfahren verbindlich abzuschichten.

Ob und inwieweit abweichende Regelungen vom Bundesrecht sinnvoll und mit Blick auf den Umfang der Abweichungskompetenz des Landes verfassungsrechtlich zulässig wären, sollte, wenn nicht längst geschehen, geprüft werden.

III. Zielabweichung

Der Gesetzesentwurf der Landesregierung sieht vor, dass abweichend vom ROG die zuständige Raumordnungsbehörde einem Antrag auf Abweichung von Zielen der Raumordnung stattgeben kann, wenn die in § 16 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs übereinstimmend mit § 6 Abs. 2 ROG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Landesregierung möchte damit die in das Bundesrecht durch das ROGÄndG 2023 eingeführte „Sollpflicht“ zur Genehmigung einer Zielabweichung für NRW wieder abschaffen.

Das ist sehr zu begrüßen.

Die Landesregierung geht ausweislich der Gesetzesbegründung zwar davon aus, dass der Zielabweichung in NRW keine große Bedeutung zukommt; sie verweist dazu auf Ausnahmetatbestände des Landesentwicklungsplans. Abgesehen davon, dass dessen Ausnahmetatbestände Ziele der Raumordnung auf der Ebene der Regionalpläne von vornherein nicht betreffen, gelingt es auch der Landesplanung bei der Formulierung von Ausnahmetatbeständen nicht immer, hinreichend bestimmte Ausnahmetatbestände zu formulieren,

siehe dazu Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 3. Mai 2022 – 11 D 135/20.NE –, juris, zur Unwirksamkeit der Planaussagen "9.2-2" und "9.2-3" des Landesentwicklungsplans NRW idF vom 5. August 2019 und dazu Beckmann, Der Schutz der Wälder durch den Landesentwicklungsplan NRW beim beschleunigten Aus-bau erneuerbarer Energien, Natur und Recht 2023, 520 ff.

Abweichungen von Zielen der Raumordnung sind meines Erachtens durchaus von hoher praktischer Relevanz für die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben, für deren Genehmigungsfähigkeit und nicht zuletzt auch für die Verfahrensdauer einer Projektrealisierung,

Kümper, Grundprobleme der Abweichung von den Zielen der Raumordnung, UPR 2021, 121, 171 ff.; Kümper, Verwaltungsverfahrensrechtliche und verwaltungsprozessuale Fragen der Abweichung von den Zielen der Raumordnung, VerwArch 2021, 367; VerwArch 2021, 536; Beckmann, Über Sinn und Unsinn der Einführung einer Soll-Pflicht zur Gestattung von Zielabweichungen durch Änderung des § 6 Abs. 2 ROG, BauR 2023, 18.

Sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit Zielen der Raumordnung unvereinbar, setzt die Realisierung eines Vorhabens ein zumeist zeitaufwendiges Verfahren zur Änderung des Raumordnungsplans voraus, wenn nicht die Voraussetzungen für eine Abweichung nach § 6 Abs. 2 ROG vorliegen. Auch für Vorhaben, deren planungsrechtliche Zulässigkeit sich aus einem Bebauungsplan ergibt oder durch die Aufstellung eines Bebauungsplans erst noch ergeben soll, stellt sich die Frage, ob der Bebauungsplan mit den Zielen der Raumordnung übereinstimmt, ob der Bebauungsplan der Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB genügt oder ob Zweifel an seiner Rechtmäßigkeit und damit auch an seiner Wirksamkeit bestehen und ob insoweit auch die Rechtmäßigkeit einer auf den Bebauungsplan gestützten Baugenehmigung oder sonstigen Anlagenzulassung gefährdet ist.

Hinzu kommt, dass nach der Rechtsprechung des BVerwG die Überprüfung einer bestandskräftigen Abweichungsentscheidung im Rahmen der Normenkontrolle eines Bebauungsplans angesichts der von dieser Entscheidung ausgehenden Bindungswirkung ausscheidet,

BVerwG, Beschluss vom 24.5.2023 – 4 BN 21/22, juris Rn. 4; Beschluss vom 23.8.2023 – 4 BN 24/23, juris Rn. 3; BVerwG, Beschluss vom 25.6.2007 - 4 BN 17.07, ZfBR 2007, 683.

Die Möglichkeit, über einen der Bestandskraft fähigen Verwaltungsakt die Vereinbarkeit einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme mit Erfordernissen der Raumordnung verbindlich zu klären, kann den alternativen Weg zur Plankonformität über eine Planänderung als vergleichsweise unattraktiv erscheinen lassen. Denn bei einer Planänderung muss nicht nur ein zeitaufwendiges Planänderungsverfahren in Kauf genommen werden. Es besteht zudem noch das Risiko, dass der dafür zuständige Planungsträger sich am Ende des Planänderungs-verfahrens auf der Grundlage seiner Abwägung nach §

7 Abs. 2 S. 1 ROG gegen die begehrte Planänderung entscheidet oder dass ein Gericht die nach zeitaufwendigem Planverfahren beschlossene Planänderung im Rahmen einer verwaltungsgerichtlichen Normenkontrolle aufhebt oder in einem anderen Klageverfahren inzident als unwirksam beanstandet.

Welche Probleme sich daraus ergeben können, dass Bebauungspläne an einer Unvereinbarkeit mit Zielen der Raumordnung scheitern können, obwohl sich die Gemeinde an den für sie geltenden Regionalplan gehalten hat und obwohl diesem Regionalplan eine Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung des Landesentwicklungsplans von der Landesplanungsbehörde ausdrücklich bestätigt worden war, mag die unendliche Prozessgeschichte des Steinkohlenkraftwerks Datteln IV belegen, zu dem am 07.12.2023 das BVerwG entschieden hat, dass das OVG Münster den Bebauungsplan für das Kraftwerk Datteln IV erneut, allerdings mit rechtlich nicht tragfähigen Erwägungen für unwirksam erklärt hat, und in dem das BVerwG deshalb den Rechtsstreit an das OVG Münster zurückverwiesen hat.

Unabhängig davon kann eine Zielabweichung gegenüber der Planänderung auch deshalb vorzugswürdig sein, weil das Ziel der Raumordnung bei der Gestattung einer Zielabweichung für andere Fälle bestehen bleiben kann, während es bei einem Zieländerungsverfahren für alle Zieladressaten aufgehoben oder abgeändert wird.

Zielabweichungsentscheidungen sind deshalb durchaus ein probates Mittel der Verfahrensbeschleunigung und der Gewinnung von Rechtssicherheit; der Landesgesetzgeber sollte jedoch dafür sorgen, dass die Planungskompetenz der Landes- und Regionalplanung in diesem Zusammenhang nicht geschwächt wird.

1. Wegfall der Sollpflicht in NRW

Die Einführung einer Soll-Pflicht zur Genehmigung beantragter Zielabweichungen durch das ROGÄndG 2023 lässt Funktionsbeeinträchtigungen der Raumordnung, insbesondere eine Schwächung der Planungskompetenz der Träger der Raumplanung, befürchten.

Beckmann, Über Sinn und Unsinn der Einführung einer Soll-Pflicht zur Gestattung von Zielabweichungen durch Änderung des § 6 Abs. 2 ROG, BauR 2023, 18; Kümper, (Keine) Konzentration der raumordnungsrechtlichen Zielabweichungsentscheidung durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung?, ZUR 2023, 168; Kment, Weitere Beschleunigung und Optimierung des Raumordnungsrechts, UPR 2022, 329.

Nimmt man an, dass Zielabweichungen wegen der Konzentrationswirkung von Planfeststellung und immissionsschutzrechtlicher Genehmigung von den fachlich zuständigen

Zulassungsbehörden gestattet werden sollen, besteht angesichts der Soll-Pflicht zur Abweichungsgestattung die Gefahr, dass der zusammenfassende, überörtliche und überfachliche Charakter der Raumordnung verloren geht oder zumindest beschädigt wird, der sich nicht zuletzt darin manifestiert, dass die in Raumordnungsplänen aufgestellten Ziele der Raumordnung auf einer dementsprechend zusammenfassenden, überörtlichen und überfachlichen planerischen Abwägung beruhen. Im Vordergrund der fachlich zuständigen Zulassungsbehörden steht hingegen das jeweilige fachplanerische Realisierungsinteresse; die immissionsschutzrechtlich zuständige Genehmigungsbehörde verfolgt in erster Linie Belange des Immissionsschutzes; dazu gehören aber Strategien einer zusammenfassenden, überörtlichen und überfachlichen Planung nicht.

Eine Pflicht, Zielabweichungen im Regelfall zu gestatten, wenn die Abweichungsvoraussetzungen vorliegen, verstärkt insoweit partikulare Fachinteressen gegenüber dem überfachlichen und gesamthaften Planungsansatz der Raumordnung. Die Stärkung solcher Einzelinteressen an einem mit einem Ziel der Raumordnung unvereinbaren Vorhaben, unabhängig von der Art dieser Vorhaben, von deren Umweltrelevanz und unabhängig von der Bedeutung der Belange, die für den Planungsträger der Raumordnung maßgeblich waren, das dem Vorhaben entgegenstehende Ziel der Raumordnung aufzustellen, ist nicht sachgemessen. Die Ausgleichsfunktion der Raumordnung, die gerade darin besteht, unterschiedliche Nutzungsinteressen an den Raum zu koordinieren und in Konfliktlagen durch ein Ziel der Raumordnung zu gewichten und darüber zu entscheiden, wird wesentlich geschwächt, wenn nicht für die Raumordnung zuständige Behörden verpflichtet werden, eine Zielabweichung im Regelfall zu gestatten.

Dementsprechend ist dem Gesetzentwurf insoweit uneingeschränkt zuzustimmen.

2. Zuständigkeit

Die Konzentration des raumordnungsrechtlichen Zielabweichungsverfahrens durch das Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren und auch durch das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist zwar noch nicht höchstrichterlich geklärt, wird aber von der wohl überwiegenden Ansicht in Rechtsprechung und Literatur angenommen,

ausführlich dazu Kümper, Neues zur Abweichung von den Zielen der Raumordnung, ZfBR 2023, 531, mit zahlreichen nachweisen zu Rechtsprechung und Literatur.

Folgt man dieser Auffassung, dann läuft die Regelung in § 16 Abs. 1 LPIG NRW, wonach das Zielabweichungsverfahren in einem gesonderten Verfahren durchgeführt wird, für das nach § 16 Abs. 2 LPIG NRW die Landesplanungsbehörde für die Abweichung von Zielen der Raumordnung des Landesentwicklungsplans und die jeweilige

Regionalplanungsbehörde für die Genehmigung einer Abweichung von Zielen der Raumordnung des Regionalplans zuständig ist, weitgehend leer.

Es wird zudem angenommen, die Konzentrationswirkung von Planfeststellungsbeschlüssen, Plangenehmigungen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen führe nicht nur dazu, dass ein gesondertes Zielabweichungsverfahren entbehrlich sei; sie bewirke vielmehr auch, dass die Planfeststellungsbehörde, die Plangenehmigungsbehörde sowie die für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zuständige Behörde nicht auf eine die Genehmigung ermöglichende Ermessensentscheidung der Raumordnungsbehörde angewiesen seien,

Kümper in Hoppe/Bönker/Grotefels, Öffentliches Baurecht, 2024, § 4 Rn. 72.

Folgt man dieser Ansicht, dann könnte dies bedeuten, dass das in § 16 Abs. 2 und 3 LPLG NRW vorausgesetzte Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien, das Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtags für die Abweichung von Zielen der Raumordnung des Landesentwicklungsplans und des regionalen Planungsträgers bei der Abweichung von Zielen der Raumordnung des Regionalplans entbehrlich wäre.

Meines Erachtens sollte deshalb geprüft werden, ob dem Landesplanungsgesetz eine ergänzende und klarstellende Regelung beigefügt werden kann, die bestimmt, ob und inwieweit die Konzentrationswirkung der genannten Zulassungsverfahren ein gesondertes Zielabweichungsverfahren ersetzt und dass ein Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien bzw. dem regionalen Planungsträger (Regionalräte und Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr) unentbehrlich ist. Dabei ist allerdings einerseits die Auslegung des § 6 Abs. 2 S. 1 ROG, wonach die zuständige Raumordnungsbehörde über den Antrag auf Zielabweichung entscheiden soll, mit Blick auf den Umfang der Konzentrationswirkung und andererseits der Umfang der Gesetzgebungskompetenz des Landes mit Blick auf bundesrechtlich geregelte Konzentrationswirkungen zu berücksichtigen.

Im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung mögen zwar der Verzicht auf ein gesondertes Zielabweichungsverfahren und auf Erfordernisse des Einvernehmens mit den zuständigen Planungsträgern attraktiv erscheinen. Für eine durchsetzungsfähige, den beschriebenen Herausforderungen des Umwelt-, Freiraum- und Klimaschutzes gewachsenen Landes- und Regionalplanung wäre es meines Erachtens jedoch vorzugswürdig, wenn der Landesgesetzgeber bestimmen würde, dass jede Zielabweichung, ob in einem gesonderten Zielabweichungsverfahren oder in mit Konzentrationswirkung versehenen Planfeststellungs-, Plangenehmigungs- oder Genehmigungsverfahren, nur im

Einvernehmen mit dem jeweiligen Träger der Landes- und Regionalplanung erteilt werden darf.

IV. Sonstiges

Die Landes- und Regionalplanung steht aktuell vor großen Herausforderungen. Das mögen Änderungen des Landesentwicklungsplans zum Ausbau erneuerbarer Energien, der Erlass zur Lenkung des Windergieausbaus in der Übergangszeit bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte durch die Regionalplanung, die Leitentscheidung zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlerevier beispielhaft illustrieren. Im Koalitionsvertrag aus dem Jahr 2022 haben sich die die Landesregierung tragenden Parteien zur Raumordnung und Landesplanung eine Reihe von Zielen gesetzt, die zwar überwiegend mit einer Änderung des Landesentwicklungsplans befördert werden sollen, bei denen jedoch, was z.B. das Prinzip der Flächensparsamkeit, die Energiewende, den Klimaschutz und Klimaanpassung und den angekündigten Degressionspfad für die Rohstoffgewinnung angeht, auch konkretisierende und ergänzende Bestimmungen des Landesplanungsgesetzes hilfreich sein könnten.

Ich bitte um Nachsicht dafür, dass eine vertiefte Rechtsprüfung zu den gesetzgeberischen Möglichkeiten zur Fortschreibung des Landesplanungsgesetzes im Rahmen dieser Stellungnahme nicht möglich ist.



Mit freundlichem Grüß

Prof. Dr. Beckmann
Rechtsanwalt



IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern
in Nordrhein-Westfalen

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/1326

Alle Abgeordneten

STELLUNGNAHME

Ihr(e) Ansprechpartner(in)

Dr. Ulrich Biedendorf

E-Mail

ulrich.biedendorf@duesseldorf.ihk.de

Telefon

0211 3557- 230

Datum

05.03.2024

Stellungnahme von IHK NRW zum Vierten Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

I. Einleitung

Am 9. Februar 2024 bat der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen unter anderem IHK NRW um Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zur geplanten Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPIG). Mit der Neufassung soll das Landesplanungsgesetz (LPIG) an die Änderungen des Bundesraumordnungsgesetzes angepasst werden. Begrüßt wird von IHK NRW die Stärkung des digitalen Beteiligungsverfahrens über den neu gefassten § 13 LPIG. Zu den meisten der weiteren vorgesehenen Änderungen des LPIG hat IHK NRW keine Anmerkungen.

IHK NRW regt darüber hinaus an, das Gesetz umfassender als vorgesehen zu ändern und dabei vor allem die folgenden Normen zu berücksichtigen:

II. Anregungen zu weiteren Rechtsänderungen

1. Streichung des § 38 LPIG (Experimentierklausel)

Die Norm wurde 2021 in das Gesetz aufgenommen. Mit ihr sollen Verfahrenserleichterungen erprobt werden. Namentlich werden die Regelungen der §§ 19 Abs. 6; 16; 30 Abs. 2 und 3 sowie 34 LPIG adressiert. Die dort festgelegten Fristen und Beteiligungsformen sollen verkürzt beziehungsweise vereinfacht werden. Außerdem soll die Experimentierklausel den Weg für die weitere Digitalisierung von Verfahren frei machen.

Bis heute hat die Norm aber keine praktische Relevanz. Dazu hätte die in § 38 Abs. 2 LPIG genannte Rechtsverordnung erlassen werden müssen. Diesem Manko kann auf zweierlei Art begegnet werden: Die in Absatz 2 der Norm genannten Adressaten sorgen zügig für den Erlass der Rechtsverordnung oder die in § 38 Abs. 1 LPIG adressierten Normen werden selbst im Sinne der Experimentierklausel geändert - dann allerdings für das ganze Land und ohne Experimentierzeitraum. Ein Evaluierungszeitraum (so wie in § 38 Abs. 2 LPIG gefordert) könnte hingegen in das LPIG integriert werden. Handlungsbedarf bestünde in dem Fall vor allem mit Blick auf die §§ 19 Abs. 6 und 34 LPIG. § 38 LPIG könnte dann gestrichen werden.

IHK NRW – Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e.V.
Berliner Allee 12 | 40212 Düsseldorf | Postfach 24 01 20 | 40090 Düsseldorf
☎ 0211 367 02-0 | 📠 0211 367 02-21 | ✉ info@ihk-nrw.de | 🌐 www.ihk-nrw.de
VR 7738 | Sitz Düsseldorf | Steuer-Nr. 133/5910/0390

Präsident: Ralf Stoffels | Hauptgeschäftsführer: Dr. Ralf Mittelstädt



IHK NRW macht sich für die zweite Variante stark. In den letzten drei Jahren hat der Druck, staatliche Verfahren zu vereinfachen und bürokratische Hürden abzubauen, deutlich zugenommen. Das gilt nicht nur für Nordrhein-Westfalen, sondern auch auf Bundes- und Europaebene. Effizientere Verfahren und die Entbürokratisierung werden von maßgeblichen Teilen aus Politik und Wirtschaft als wichtige Hebel angesehen, um die Konjunktur anzukurbeln und die anstehenden Veränderungen in der Transformation überhaupt erreichen zu können. Wie wichtig das ist, macht der jüngste Konjunkturbericht von IHK NRW deutlich. Die Rezession, so die generelle Einschätzung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen, verfestigt sich; die zwischen Rhein und Weser heimischen Unternehmen erwarten deshalb ein weiteres Krisenjahr.

Parallel dazu sind die Möglichkeiten gewachsen, Verwaltungsverfahren dank digitaler Weiterentwicklungen und des Einsatzes Künstlicher Intelligenz (KI) zu straffen. Insofern bedarf es deshalb keiner Experimentierklausel mehr, sondern vielmehr der Entschlossenheit des Gesetzgebers, auf diese Herausforderungen (Entbürokratisierung) und technischen Möglichkeiten (Digitalisierung) mit einer deutlichen Änderung des Rechts zu reagieren. Wie im Koalitionsvertrag vorgesehen, sollte das Digitalisierungspotenzial bei der Novellierung des Landesplanungsgesetz gehoben werden. Dabei stehen drei Regelungsbereiche besonders im Fokus:

2. Fristverkürzungen in § 19 Abs. 6 LPIG, Anpassung des § 14 LPIG

IHK NRW empfiehlt, die in § 19 Abs. 6 LPIG genannten Fristen zu verkürzen, wenn die dort verlangte Rechtsprüfung digital, insbesondere durch KI durchgeführt werden kann. KI braucht für eine solche Prüfung weder Monate noch Wochen, sondern liefert das Prüfungsergebnis bereits am Tag der Anfrage.

Die für die Prüfung notwendigen Unterlagen müssen sowieso bereits jetzt der Landesplanungsbehörde elektronisch übermittelt werden. Insofern wäre die Implementierung von KI zu Prüfzwecken lediglich die konsequente Weiterentwicklung des geltenden Rechts. Für einen Übergangszeitraum könnten von Rechts wegen unterschiedlicher Fristen vorgesehen werden, je nachdem wie schnell KI in den verschiedenen Behörden eingeführt werden kann.

Des Weiteren regt IHK NRW an, zu prüfen, ob die sowieso vorgesehene Änderung des § 14 LPIG dergestalt weiterentwickelt wird, dass Regionalpläne nicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, sondern im Bekanntmachungsorgan des jeweiligen regionalen Planungsträgers veröffentlicht werden. Auch das könnte zeitverkürzend wirken.

3. Neufassung des § 34 LPIG

Hinter kommunalen Arbeiten zur Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen stehen oft Unternehmen, die sich neu ansiedeln oder ihre Betriebsstätten erweitern wollen. Für sie ist es enttäuschend, wenn zwischen der nach § 34 Abs. 1 LPIG nötigen kommunalen Anfrage und einem Erörterungstermin nach Abs. 3 der Norm nach Informationen aus der Praxis bis zu acht Monate vergehen, ohne dass die gemeindlichen Planungen substantiell vorankommen. Da nach einem erfolglosen Erörterungstermin ergänzend der zuständige Regionalrat und im Falle des Absatzes 4 der Norm die

Landesplanungsbehörde eingebunden werden müssen, vergehen weitere Wochen oder Monate, in denen Investitionsabsichten nicht vorangebracht werden können.

Genau deshalb wird § 34 LPIG für die Experimentierklausel geöffnet. Der Landesgesetzgeber sollte diesen Gedanken aufgreifen und erstens analog zu den Überlegungen von IHK NRW zu § 19 Abs. 6 LPIG die Frist in § 34 Abs. 2 LPIG reduzieren, wenn die aus den Absätzen eins und zwei ableitbare Prüfung mit KI durchgeführt werden kann (auch hier sind unterschiedliche Fristen in einem Übergangszeitraum denkbar) und zweitens den Instanzenweg straffen. Zu prüfen ist, ob die Landesplanungsbehörde nicht sofort anzurufen ist, wenn sich die anfragende Kommune und die zuständige Regionalplanungsbehörde nicht einig werden. Der Instanzenweg könnte so zeitlich um mehrere Monate verkürzt werden. Das wäre ein starkes Signal an die Wirtschaft, es mit Verfahrensvereinfachung und Bürokratisierung ernst zu meinen.

4. § 38a LPIG wird neuer § 38 LPIG

Im Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des LPIG im Sommer 2021 wurde die Experimentierklausel materiell-rechtlich durch Hinzufügung des § 38a LPIG ausgeweitet. Mit ihm soll dem erhöhten Flächenbedarf der Industrie im Rheinischen Revier im Rahmen des Transformationsprozesses hin zu klimaschonenden Produktionsweisen Rechnung getragen werden. Die zuständigen regionalen Planungsträger werden ermächtigt, sich anders als nach Ziel 6.1-1 des Landesentwicklungsplanes (LEP) möglich, an einem Planungszeitraum von 30 bis 35 Jahren zu orientieren. Die so zusätzlich berücksichtigbaren Flächen sollen für Vorhaben reserviert werden, auf die sich die regionalen Planungsträger geeinigt haben.

Der Gedanke, dass sich die Industrie im Rheinischen Revier in einem Transformationsprozess hin zu klimaschonenden Produktionsweisen befindet, ist richtig. Er greift aber vor dem Hintergrund des Willens von Landesregierung und Regierungsfractionen zu kurz, ganz Nordrhein-Westfalen zur ersten klimaneutralen Industrieregion Europas machen zu wollen. Dafür hat die Regierung inzwischen vieles angestoßen: Mit der zweiten Änderung des LEP werden aktuell die Ausweisung von Windenergiebereichen und die zur Verfügungstellung von Flächen für Freiraumphotovoltaik vorbereitet. Die Umsetzung der Kraftwerksstrategie der Bundesregierung betrifft Nordrhein-Westfalen im besonderen Maße. Das Land fördert die Transformation der Stahlproduktion hin zu grünem Stahl. Und die Unternehmen des Landes ergreifen Maßnahmen, um klimaneutral zu werden, indem sie ihre Produktionsprozesse in vielen Fällen aus eigener Überzeugung Schritt für Schritt klimaschonender machen.

In vielen Fällen brauchen sie Flächen, um Produktionsanlagen klimaneutral umzubauen oder neue errichten zu können. Flächen für Unternehmen – hierauf hat IHK NRW in der Stellungnahme zu den Eckpunkten der dritten Änderung des LEP ausführlich hingewiesen – sind in Nordrhein-Westfalen aber knapp. Aus Sicht von IHK NRW macht es deshalb Sinn, die Regelung des § 38a LPIG auf das ganze Land auszuweiten. Die Öffnung kann auf bestimmte Vorhaben, so wie jetzt im Rheinischen Revier, begrenzt werden oder sie kann für die von IHK NRW vorgeschlagenen regionalbedeutsamen Reserveflächen angewendet werden.



IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern
in Nordrhein-Westfalen

Konkret schlägt IHK NRW in der Stellungnahme zur dritten Änderung des LEP vor, auf der Ebene von Kreisen und kreisfreien Städten regional bedeutsame Flächen auszuweisen, die nicht auf einer üblichen Bedarfsplanung fußen, die planerisch vorentwickelt und infrastrukturell erschlossen wurden und Ansiedlungswilligen ohne betriebliche Mindestgröße zur Verfügung stehen. Mit diesen Flächen könnte schnell auf die Anforderungen der Transformation hin zur ersten klimaneutralen Industrieregion Europas reagiert werden. Und sie relativierten die von IHK NRW mit der vorgesehenen Wiedereinführung des 5-Hektar-Grundsatzes in den LEP befürchteten Flächenengpässe für die Wirtschaft des Landes.

Die so novellierte Norm kann die „Leerstelle“ des aktuellen § 38 LPIG einnehmen, wenn dem Vorschlag von IHK NRW gefolgt wird, ihn zu streichen.

IHK NRW ist der Zusammenschluss der 16 Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen. IHK NRW vertritt die Gesamtheit der IHKs in NRW gegenüber der Landesregierung, dem Landtag sowie den für die Kammerarbeit wichtigen Behörden und Organisationen.

Diktatzeichen Aktenzeichen Ort Datum Dienstgebäude/Raum
Dortmund, 06.03.2024 Campus Süd, GB III, R. 505

**Stellungnahme zur schriftlichen Anhörung von Sachverständigen des
Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie zum
Gesetzentwurf der Landesregierung - Viertes Gesetz zur Änderung des
Landesplanungsgesetzes Drucksache 18/7534**

Die Änderung des Landesplanungsgesetzes ist infolge der Novellierung des Raumordnungsgesetzes durch das ROGÄndG erforderlich geworden. Die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Konzeption der Vereinfachung und Digitalisierung ist zu begrüßen. Insbesondere die „Wahrung“ landesspezifischer Besonderheiten erscheint jedoch in ihrer Begründung wenig überzeugend und in der Umsetzung verbesserungsbedürftig.

1. Zu § 2 Abs. 4 (neu)

- a) Mit der in Aussicht genommenen Regelung soll von der Begriffsdefinition „in Aufstellung befindliche Ziele“ in § 3 Nr. 4 ROG abgewichen werden. Dieser lautet:

„in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung:

Ziele der Raumordnung, die nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Absatz 2 in einem die Ergebnisse der Beteiligung berücksichtigenden Planentwurf enthalten sind und als solche den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben wurden“.

Mit der Definition nimmt der Bundesgesetzgeber eine Rechtsprechung des BVerwG auf (vgl. ROGÄndGE, BT-Drs. 20/4823, S. 21 mit Bezugnahme auf BVerwG, Urteil vom 27. Januar 2005 – 4 C 5.04, BVerwGE 122, 364). Diese

besagt im Kern, dass der Schutz der in Aufstellung begriffenen Planung nicht weiter gehen kann, als die Bindung an den in Kraft getretenen Plan. Weil und soweit es also um eine (ihrer Natur nach: vorübergehende) Bindung an Ziele der Raumordnung geht, müssen diese jedenfalls bereits eine hinreichend konkretisierte Gestalt angenommen haben. Davon ist auszugehen, wenn der Planentwurf bereits zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens ausgelegt hat. Dies ist aber regelmäßig zum Zeitpunkt des Planaufstellungsbeschlusses nicht der Fall. Wohl deshalb (und abweichend von der bisherigen Regelung in § 36 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2) muss nach der nun vorgeschlagenen Regelung zusätzlich die „Bekanntmachung zur Einleitung des dafür vorgesehenen Beteiligungsverfahrens im Sinne des Raumordnungsgesetzes“ vorliegen. Das vermindert die Abweichung vom Bundesrecht beträchtlich und lässt die Bezugnahme auf den Planaufstellungsbeschluss verzichtbar erscheinen. Der Unterschied zum Bundesrecht besteht nun im Wesentlichen darin, dass der Bund das Beteiligungsverfahren und seine Ergebnisse abwartet, bevor an die in Aufstellung befindlichen Ziele Rechtsfolgen (§ 12 Abs. 2 ROG) geknüpft werden können. Auch insoweit nimmt das Bundesrecht auf die Rechtsprechung des BVerwG Bezug. Nach dessen Auffassung ist nämlich erst unter Einbeziehung der Beteiligungsergebnisse mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die im Planentwurf enthaltenen Ziele auch tatsächlich vom Plangeber festgelegt werden. Wenn der Landesgesetzgeber davon abweicht, so bedeutet dies, dass er entweder der Wahrscheinlichkeit der Zielfestlegung oder dem Beteiligungsverfahren insoweit keine wesentliche Bedeutung beimisst. Beides erscheint zumindest fragwürdig.

- b) Unabhängig von diesen Bedenken ist der in Aussicht genommene § 2 Abs. 4 unglücklich formuliert. Abweichend von den Bestimmungen in Abs. 1-3 enthält er keine definierende Begriffsbestimmung sondern eine bloße „Annahme“. Dies könnte darauf hindeuten, dass es dem Gesetzgeber nicht um die (in Aufstellung begriffenen) Ziele selbst, sondern um den Planentwurf insgesamt geht und nur „anzunehmen“ ist dass er auch Ziele enthält. Dies wäre in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 2 im Hinblick auf die tatbestandliche Bestimmtheit der dort vorgesehenen Untersagungsmöglichkeit bedenklich, entspricht aber der im bisherigen § 36 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 enthaltenen (und zukünftig wegfallenden) unscharfen Formulierung. Um die Unklarheit und die damit im Hinblick auf die Untersagungsverfügung bestehende Rechtsunsicherheit zu vermeiden, sollten die Bestimmungen kongruent formuliert werden. In § 3 Abs. 4 ist zu definieren, was ein in Aufstellung befindliches Ziel „ist“. In § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist klarzustellen, dass die Untersagungsverfügung nur zulässig ist, wenn die „Planung oder Maßnahme die Verwirklichung eines in Aufstellung befindlichen Ziels der Raumordnung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde“.
- c) Im Hinblick auf die mit dem in Aufstellung begriffenen Ziel ermöglichte befristete Untersagung ist auf ein weiteres, vom ÄndG nicht aufgegriffenes Problem hinzuweisen: Nach § 12 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ROG kann die Untersagung höchstens auf zwei Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit um ein Jahr angeordnet werden. § 36 Abs. 3 ordnet für die Untersagung nach Abs. 1 (also nach Nr. 1 und 2) eine Entschädigungspflicht an, wenn sie eine Dauer von vier Jahren übersteigt. Insoweit sollte entweder klargestellt werden, dass sich diese Bestimmung nur auf § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bezieht, oder dass das Land

auch im Hinblick auf die Befristung der Untersagung vom Bundesrecht abweicht. Um Rechtsklarheit herzustellen, sollte in jedem Falle die Befristungsdauer in § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 geregelt werden.

2. Zur Änderung in § 4 Abs. 2

Die Ersetzung von „Erarbeitung und Aufstellung“ durch „Aufstellung und Feststellung“ ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Allerdings sollte das LPIG dann insgesamt mit den Begriffen konsequent umgehen. In § 17 ist weiter von "erarbeitet", dann nachfolgend vom „Aufstellungsverfahren“ die Rede. § 28 ist mit „Erarbeitung und Aufstellung“ überschrieben. Richtigerweise wird sowohl die inhaltliche Planungs- und Entwurfsarbeit („Erarbeitung“) als auch die „Feststellung“ (rechtsförmlicher Abschluss) vom Begriff „Aufstellungsverfahren“ umfasst. Es ist nicht erkennbar, welche rechtliche Bedeutung der Differenzierung zukommen soll.

3. Zur Änderung in § 12 Abs. 3

Die Formulierung in § 12 Abs. 3 Satz 1 umfasst bereits die Umsetzungspflicht aus § 12 Abs. 3 Satz 2. Zur Klarstellung wäre es wünschenswert, dass deshalb Satz 2 mit dem Wort „insbesondere“ eingeleitet wird. Auf die Formulierung „und/oder“ sollte aus sprachlichen und gesetzesästhetischen Gründen verzichtet werden.

4. Zur Änderung in § 13

Die Neuformulierung ist nicht mehr (unmittelbar) auf das Aufstellungsverfahren für die Braunkohlepläne anwendbar. Der in der Begründung enthaltene Hinweis auf § 9 Abs. 2 ROG sollte zur Klarstellung wieder in den Gesetzestext. Die von der Begründung vermutete Ausschlusswirkung im Hinblick auf mündliche Stellungnahmen ergibt sich aus den Formulierungen nicht mit der für Rechtssicherheit im Verfahren erforderlichen Klarheit im Hinblick auf die gegebenenfalls betroffenen Adressaten.

5. Zur Änderung in § 16 Abs. 1

Die Abweichung von der im ROG durch das ROGÄndG vorgesehenen erleichterten Zielabweichung („soll“-Regelung in § 6 Abs. 2 ROG) ist erstaunlich. Für die in der Begründung angegebene geringe Relevanz des Abweichungsverfahrens in NW kann es sehr unterschiedliche Gründe geben. Andere Länder kennen sehr wohl auch Ausnahmen von Zielen, wie sie in § 6 Abs. 1 ROG vorgesehen sind. Als Begründung für die vorgesehene Abweichung vom Bundesrecht sind beide Angaben nicht schlüssig. Unabhängig davon ist die vorgesehene Abweichung aber (verfassungs-)rechtlich zulässig.

6. Zur Änderung in § 41

Die erst 2021 eingefügte Regelung in § 41 Abs. 6 (alt) geht ausdrücklich von einer Abweichung von Bundesrecht (§ 27 Abs. 1 Satz 1 ROG) aus. Die Neuregelung spricht von einer „Ergänzung“ des § 27 Abs. 1 Satz 1 ROG, in der Entwurfsbegründung ist von

„Klarstellung“ die Rede. Auf eine Aufklärung der daraus sich ergebenden Inkonsistenz sollte hingewirkt werden.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Klaus Grigolet'.

Klaus Joachim Grigolet

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/1336**

Alle Abgeordneten



06.03.2024
Stellungnahme

Landesverband
Erneuerbare Energien
NRW e.V.

Marienstraße 14
40212 Düsseldorf

T 0211/93676060
F 0211/93676061

info@lee-nrw.de
www.lee-nrw.de

ZUM ENTWURF FÜR DAS VIERTE GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES LANDESPLANUNGSGESETZES NORDRHEIN-WESTFALEN (LT- DRS. 18/7534)

Der LEE NRW ist der Zusammenschluss der Erneuerbare-Energien-Branche in Nordrhein-Westfalen. Wir bedanken uns für die Einladung zur Teilnahme an der schriftlichen Anhörung zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen im Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landtags NRW.

Die Landesregierung begründet den von ihr eingebrachten Gesetzentwurf im Wesentlichen mit der Anpassung an die geänderte Bundesgesetzgebung. Insofern ist das Vorhaben einer Novellierung aus unserer Sicht plausibel und grundsätzlich zu befürworten.

EINZELHEITEN

§ 2: Begriffsbestimmungen

Die Intention des Landesgesetzgebers bei der Definition der „in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung“ in § 2 Abs. 4 im Entwurf des Landesplanungsgesetzes (LPIG-E) erscheint nachvollziehbar. Das ehrgeizige Ziel der Landesregierung, die Flächenvorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) bereits bis 2025 planerisch umzusetzen, lässt sich nur

realisieren, wenn die Landesplanung und die sechs Planungsregionen Hand in Hand sowie zeitlich parallel arbeiten.

Die zeitliche Vorverlegung des Termins, ab wann von einem in Aufstellung befindlichen Ziel der Raumordnung auszugehen ist, ermöglicht es – etwa in Bezug auf den Landesentwicklungsplan (LEP) – den Bezirksregierungen bereits jetzt mit der Aufstellung von Vorranggebieten für die Windenergie in den Regionalplanentwürfen zu beginnen und diese Flächen vor gegenläufigen Vorhaben zu sichern.

§ 12 Allgemeine Vorschriften für Raumordnungspläne

Die redaktionelle Änderung und der dynamische Verweis auf das Klimaschutzgesetz NRW sowie das Klimaanpassungsgesetz NRW sind zu begrüßen. Gleichzeitig möchten wir in diesem Zusammenhang auf das Ausstehen der Novelle zum KSG NRW hinweisen.

§ 13: Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen

Diese Änderung ist im Sinne der Digitalisierung und Entbürokratisierung durchaus zu begrüßen.

§ 16: Zielabweichungsverfahren

Die beabsichtigte Abweichung des Landesgesetzes gegenüber den Regelungen des Raumordnungsgesetzes („Kann“- statt „Soll“-Vorschrift) ist kritisch zu sehen. Im Kern zielt die Änderung darauf ab, dass die Landesplanungsbehörde einen wesentlich größeren, über den bundesrechtlichen Rahmen des § 6 Abs. 2 ROG hinausgehenden, Entscheidungsspielraum haben möchte. Die in der Gesetzesbegründung hierzu angeführte Argumentation, dass „insbesondere (...) in den Festlegungen des Landesentwicklungsplans (...) bereits Ausnahmen normiert seien“, überzeugt nicht.

Gerade mit Hinblick auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster, als auch die des Bundesverfassungsgerichts wird deutlich, dass Festlegungen im Landesentwicklungsplan, die als Ziel gewollt waren, von der Rechtsprechung nicht als diese anerkannt wurden. Trotz des häufigen Versuchs Ziel-Ausnahme-Festlegungen zu formulieren, mangelt es hier vielfach an der für Ziele der Raumordnung notwendigen Endabgewogenheit. Insofern erscheint es nicht gerade sinnvoll, sowohl für Kommunen als auch für Vorhabenträger die Zielabweichung bei echten oder vermeintlichen Zielen der Raumordnung auch in begründeten Einzelfällen durch die vorgeschlagene Neuformulierung zu erschweren. Der LEE NRW plädiert daher für eine Beibehaltung der jetzigen Regelung.



Christian Mildenerger
Geschäftsführer LEE NRW

Die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (unternehmer nrw) ist der Zusammenschluss von 129 Verbänden mit 80.000 Betrieben und drei Millionen Beschäftigten. unternehmer nrw ist Mitglied der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und vertritt die Interessen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. (BDI) als dessen Landesvertretung.



06.03.2024

STELLUNGNAHME

Im Rahmen der schriftlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Viertes Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen LT.-Drucksache 18/7534.

Vorbemerkung

Die Landesregierung hat einen Gesetzentwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vorgelegt, mit dem insbesondere Anpassungen an den bundesrechtlichen Rahmen vorgenommen werden sollen. Zudem beabsichtigt die Landesregierung landesrechtliche Ausgestaltungen zum Zielabweichungsverfahren und zur Definition der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung in das Landesplanungsgesetz aufzunehmen.

Bewertung

Aus Sicht der Landesvereinigung ist das nordrhein-westfälische Planungsrecht ein wesentlicher Hebel mit Blick auf eine wirtschaftsfreundliche Flächenpolitik. Ausreichend verfügbare und planungsreife Flächen sind für die Unternehmen unverzichtbare Grundvoraussetzung und damit entscheidend für die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes. Die Weiterentwicklung der Flächen für Industrie und Gewerbe müssen sich daher grundsätzlich am notwendigen Bedarf der Unternehmen orientieren. In diesem Zusammenhang gehen wir von einem signifikant steigendem Flächenbedarf mit Blick auf die Transformation insbesondere der Energie- und Wärmeversorgung sowie der industriellen Produktion aus.

Im Einzelnen

Neben der grundsätzlichen Flächenverfügbarkeit sind schnelle und digitale Verfahren wesentlich für eine bedarfsgerechte Flächenentwicklung. Insofern sind die im Gesetzentwurf enthaltenen Bestrebungen zur Verfahrensdigitalisierung grundsätzlich zu begrüßen. Ebenfalls zu begrüßen sind Maßnahmen zur Beschleunigung von planungsrechtlichen Verfahren. Die vorgesehene Änderung zur Berücksichtigung von in Aufstellung befindlicher Ziele der Raumordnung kann zu einer Steigerung der Flexibilität von Verfahren führen. Durch das Vorziehen des Berücksichtigungszeitpunkts der Raumordnungsziele können weitergehende Verfahrensschritte bereits eingeleitet werden, was zu einer generellen Beschleunigung der jeweiligen Verfahrensschritte führen kann.

Aus Sicht der nordrhein-westfälischen Wirtschaft und Industrie sind grundlegende und effektive Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung unverzichtbar. In diesem Zusammenhang ist die eindeutige Formulierung im Koalitionsvertrag von CDU und Grünen sehr zu begrüßen: „Transformation braucht Geschwindigkeit. Deshalb werden wir Planungs- und Genehmigungsverfahren auf allen Ebenen beschleunigen. Behördliche Entscheidungs-, Genehmigungs- und Prüfungsprozesse werden wir standardisieren, vereinfachen, verkürzen, verpflichtend digitalisieren und soweit möglich automatisieren.“ (Seite 24 Koalitionsvereinbarung von CDU und GRÜNEN). Aus Sicht der Wirtschaft hat die Umsetzung dieser Vereinbarung oberste Priorität und sollte umfassend und sehr zeitnah auf den Weg gebracht werden.

Mit Blick auf den vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes sollte aus Sicht von unternehmer nrw die Weiterentwicklung des Planungsrechts anhand der Koalitionsvereinbarung ausgestaltet werden. Insofern sollte sämtliche Potentiale zur Digitalisierung der Verfahren nach dem Landesplanungsgesetz genutzt werden. Zudem sind sämtliche Verfahrensschritte auf Verkürzungen und Vereinfachungen auszurichten. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Planungsbehörden klare Verfahrensvorgaben erhalten. Wir sprechen uns daher für eindeutige und verständliche Regelungen mit Blick auf den Verwaltungsvollzug aus. Damit eine tatsächliche Beschleunigung der Verfahren erreicht wird, sollten insbesondere auf Vollzugsebene weitere Beschleunigungsmöglichkeiten integriert werden. Diese Chance sollte der Landesgesetzgeber im Rahmen der aktuellen Novelle nutzen, damit neben der Umsetzung von Bundesrecht ein eindeutiges landespolitisches Signal für eine wirtschaftsfreundliche Flächenpolitik gesetzt wird.

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen



Herr
Dr. Robin Korte, MdL
Vorsitzender des Ausschusses für
Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
Landtag NRW
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE
**NEUDRUCK
STELLUNGNAHME
18/1342**
Alle Abgeordneten

ausschließlich per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Stellungnahme

Geszentwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der Anhörung zum Geszentwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW).

Die Modifizierungen bzw. Ergänzungen im Entwurf des LPIG NRW dienen in erster Linie einer Reduzierung von Dopplungen mit Blick auf die im novellierten Raumordnungsgesetz (ROG) bereits geregelten Inhalte. Zudem sind Anpassungen auf zeitgemäße digitale Beteiligungsformate sowie die Übernahme einiger im ROG (neu) verwendeter Begriffe vorgesehen. Das begrüßen wir.

Ebenso begrüßen wir, dass viele unserer Anmerkungen aus der ersten Stellungnahme zum Referentenentwurf im nun vorliegenden Regierungsentwurf berücksichtigt wurden.

Zu § 16 LPIG NRW-E: Beibehaltung der „Kann-Regelung“ bei Zielabweichungsverfahren

Die Beibehaltung der „Kann-Regelung“ bei der Zielabweichung im Unterschied zur neuen Regelung in § 6 Abs. 2 ROG wird begrüßt.

06.03.2024

Städtetag NRW
Eva Maria Levold
Hauptreferentin
Telefon 0221 3771-287
evamaria.levold@
staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
www.staedtetag-nrw.de
Aktenzeichen: 69.05.71 N

Landkreistag NRW
Dr. Andrea Garrelmann
Hauptreferentin
Telefon 0211 300491-320
a.garrelmann@
lkt-nrw.de
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 61.12.01 Ga/Ja

Städte- und Gemeindebund NRW
Cara Steinke
Referentin
Telefon 0211 4587-244
cara.steinke@
kommunen.nrw
Kaiserswerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 20.0.3-002/005

Zu § 34 LPIG NRW-E:

Umwandlung der Pflicht zur Anfrage bei der Regionalplanungsbehörde auf der ersten Stufe des zweistufigen Anpassungsverfahrens in ein kommunales Anfragerecht

Die Landesregierung hat im September 2023 eine Landesinitiative zum Bürokratie- und Standardabbau gestartet und die kommunalen Spitzenverbände um Vorschläge gebeten. In diesem Kontext stehen Überlegungen der Landesplanungsbehörde, das zweistufige Anpassungsverfahren nach § 34 LPIG NRW bei Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplans zu entbürokratisieren. Grundsätzlich hat sich das Verfahren nach § 34 LPIG NRW in seiner bisherigen Form bewährt. Durch die Anfrage bei der Regionalplanungsbehörde bei Beginn der Arbeiten zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplans können Kommunen in einem frühen Stadium des Planverfahrens auf landes- bzw. regionalplanerische Bedenken hinsichtlich ihrer Bauleitplanung reagieren. Im Gespräch mit der Regionalplanungsbehörde können Lösungen entwickelt werden, die zu einem rechtssicheren Planinhalt führen.

Jedoch kann bei einfach gelagerten Fällen – etwa in Verfahren nach § 13a BauGB – die durch § 34 Abs. 1 LPIG NRW angeordnete Anfrage bei der Regionalplanungsbehörde in Verbindung mit der in Abs. 2 festgelegten Frist von zwei Monaten für erhebliche Verzögerungen sorgen. Das kann zum Beispiel der beschleunigten Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum entgegenstehen. Es sollte daher überprüft werden, ob die verpflichtende Anfrage tatsächlich bei jedem Bauleitplan erforderlich ist. Bei komplexeren oder besonders bedeutsamen Vorhaben trägt die frühzeitige Klärung der Übereinstimmung der Bauleitplanung mit den übergeordneten raumordnungsrechtlichen Vorgaben wesentlich zu einer rechtssicheren Entwicklung des Bauleitplans bei. Diesem Bedürfnis nach einer frühzeitigen Klärung der Regionalplankonformität wird in entsprechenden Fällen aber dadurch Rechnung getragen, dass die Muss-Regelung in § 34 Abs. 1 LPIG NRW zu einer Kann-Regelung umgestaltet wird. Die Gemeinde soll selbst entscheiden können, ob sie wegen der Bedeutung oder Komplexität der Planung von der Anfragemöglichkeit Gebrauch macht oder dies wegen der Überschaubarkeit des Falls nicht tut.

Nutzt sie die Möglichkeit der frühzeitigen Anfrage, sollte es dabei bleiben, dass das bisher in den Absätzen 2 bis 4 vorgesehene Verfahren durchlaufen wird. Die Aussage der Regionalplanungsbehörde über das Vorliegen landesplanerischer Bedenken ist verbindlich, damit die Gemeinde eine rechtssichere Grundlage für das weitere Planungsverfahren hat. Eine reine Beratung durch die Regionalplanungsbehörde ohne rechtsverbindliche Aussage wäre als weitere Option denkbar. Um die Verfahren, in denen die Gemeinde von der Anfragemöglichkeit Gebrauch macht, gleichwohl zu beschleunigen, könnte die Frist in § 34 Abs. 2 LPIG NRW auf einen Monat verkürzt werden. Für besonders umfangreiche Einzelfälle könnte der Regionalplanungsbehörde das Recht eingeräumt werden, die Frist auf zwei Monate zu verlängern.

Zu § 36 LPIG NRW-E:

Einführung einer Regelung für die Übergangssteuerung von Windenergievorhaben bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte aus dem WindBG

Wir wiederholen unsere bereits in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf geäußerte Forderung, eine gesetzliche Regelung einzuführen, um bis zur Umstellung der Planungssystematik einen ungesteuerten Bau von Windenergieanlagen zu verhindern. Das wäre der Fall, wenn die im WindBG festgelegten Flächenbeitragswerte erreicht werden. Mit einer solchen gesetzlich verankerten Regelung sollen Windenergie-Vorhaben zurückgestellt werden, die sich außerhalb der nach dem Landesentwicklungsplan-Entwurf vorgesehenen Flächen befinden (Gebietskulisse der

regionalen Planungsträger, landesplanerisch identifizierte Kernpotenzialflächen/Beschleunigungsflächen, kommunale Windenergieflächen).

Zwar ist ein solches Instrument in Ziel 10.2-13 des Landesentwicklungsplan-Entwurfs vorgesehen. Allerdings bestehen zum einen Zweifel, dass es dort gesetzssystematisch richtig verortet ist. Zum anderen befürchten wir, dass Ziel 10.2-13 des Landesentwicklungsplan-Entwurfs in Verbindung mit dem mittlerweile veröffentlichten Erlass zur Lenkung des Windenergieausbaus in der Übergangszeit vom 21.09.2023 in der jetzigen Formulierung den Windenergieausbau außerhalb der landes-, regional- und kommunalplanerisch vorgesehenen Flächen nicht wirksam verhindert. Denn zwar widerspricht nach diesem in Aufstellung befindlichen Ziel der Zubau von Windenergieanlagen außerhalb der in den Planentwürfen der Regionalplanungsträger vorgesehenen Flächen bzw. der Kernpotenzialflächen in der Übergangszeit dem Steuerungsziel. Einem raumbedeutsamen Anlagenzubaubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete soll hiernach während des Übergangszeitraums aber lediglich im begründeten Einzelfall mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (§ 12 ROG, § 36 LPlG NRW) begegnet werden. Wenn Vorhaben außerhalb der vorgesehenen Flächen geplant sind und die Gemeinde ihr Einvernehmen verweigert, wird dem Erlass zufolge zunächst über die Bezirksregierung ein Vermittlerteam eingeschaltet, das auf eine einvernehmliche Regelung hinwirken soll. Zur Organisation des Vermittlerteams soll es laut Erlass eine Geschäftsordnung geben. Leider kennen wir den Inhalt dieser Geschäftsordnung nicht. Wenn eine einvernehmliche Regelung nicht zustande kommt, weist die Bezirksregierung „unter Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens“ die Genehmigungsbehörde an, die Zulassungsentscheidung befristet auszusetzen. Nicht näher erläutert wird, welche Erwägungen die Bezirksregierung dann noch bei der Entscheidung über die Aussetzung einzubeziehen hat.

Wir halten daher weiterhin eine Regelung für die Übergangsteuerung von Windenergievorhaben im LPlG NRW oder ROG für erforderlich.

Für eine Berücksichtigung unserer Ausführungen im weiteren Verfahren sind wir dankbar.

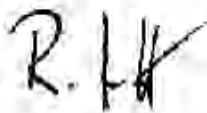
Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Hilmar von Lojewski
Beigeordneter
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Rudolf Graaff
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen



Herrn
Dr. Robin Korte, MdL
Vorsitzender des Ausschusses für
Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
Landtag NRW
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

ausschließlich per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Ergänzende Stellungnahme

Gesetzentwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Dr. Korte, sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund von Nachfragen zu unserer Stellungnahme vom 06.03.2024 möchten wir hierzu gerne ergänzend die folgende Klarstellung vornehmen:

In dem oben genannten Schreiben haben wir vorgeschlagen, die bisherige Pflicht zur Anfrage bei der Regionalplanungsbehörde bei Beginn der Arbeiten zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplans gem. § 34 Abs. 1 LPIG NRW in eine Kann-Regelung umzuwandeln. Dies soll der Verfahrensbeschleunigung und Ressourceneinsparung dienen.

Konkret bedeutet unser Vorschlag: Hält die Gemeinde – insbesondere in einfach gelagerten Fällen – eine frühzeitige Anfrage bei der Regionalplanungsbehörde nicht für erforderlich, kann sie darauf verzichten und somit das Verfahren zur Aufstellung des Bauleitplans beschleunigen. Die Pflicht nach § 34 Abs. 5 LPIG NRW, der Regionalplanungsbehörde vor der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung eine Ausfertigung des Bauleitplandesigns zuzuleiten, soll unberührt bleiben.

19.03.2024

Städtetag NRW
Eva Maria Levold
Hauptreferentin
Telefon 0221 3771-287
evamaria.levold@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
www.staedtetag-nrw.de
Aktenzeichen: 69.05.71 N

Landkreistag NRW
Dr. Andrea Garrelmann
Hauptreferentin
Telefon 0211 300491-320
a.garrelmann@lkt-nrw.de
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 61.12.01 Ga/Ja

Städte- und Gemeindebund NRW
Cara Steinke
Referentin
Telefon 0211 4587-244
cara.steinke@kommunen.nrw
Kaiserswerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 20.0.3-002/005

Bei komplexeren oder besonders bedeutsamen Vorhaben trägt die in § 34 Abs. 1 LPIG NRW vorgesehene frühzeitige Klärung der Übereinstimmung der Bauleitplanung mit den übergeordneten raumordnungsrechtlichen Vorgaben nach der Erfahrung unserer Mitglieder wesentlich zu einer rechtssicheren Entwicklung des Bauleitplans bei. Durch eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Regionalplanungsbehörde und deren verbindliche Aussage können Zweifel und Unklarheiten gelöst werden, bevor weiterer Aufwand in eine Bauleitplanung gesteckt wird, die später ggf. juristisch angegriffen wird und dann geändert werden muss. Daher sollte die frühzeitige Beteiligung der Regionalplanungsbehörde aus unserer Sicht nicht ersatzlos gestrichen werden, sondern den Gemeinden die Möglichkeit erhalten werden, diesen Verfahrensschritt zu nutzen – nur eben nicht verpflichtend.

Sofern eine Gemeinde sich entschließt, die Option der frühzeitigen Anfrage bei der Regionalplanungsbehörde nach § 34 Abs. 1 LPIG NRW zu nutzen, sollte es dabei bleiben, dass das bisher in den Absätzen 2 bis 4 vorgesehene Verfahren durchlaufen wird. Das bedeutet insbesondere: Die Aussage der Regionalplanungsbehörde über das Vorliegen landesplanerischer Bedenken ist verbindlich, damit die Gemeinde eine rechtssichere Grundlage für das weitere Planungsverfahren hat. Auch das gestufte Vorgehen – Erörterung, Entscheidung der Regionalplanungsbehörde im Einvernehmen mit dem Regionalrat, Entscheidung der Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien – hat sich nach unserer Kenntnis in der Praxis bewährt. Demgegenüber würde eine Verkürzung der Frist in § 34 Abs. 2 LPIG NRW von zwei Monaten auf einen Monat zur Verfahrensbeschleunigung beitragen.

Wir erwarten angesichts der bisherigen Rückmeldungen aus den Städten und Gemeinden, dass bei Einführung der Wahlmöglichkeit viele Kommunen in „einfachen“ Fällen auf die frühzeitige Anfrage bei der Regionalplanungsbehörde verzichten werden.

In unserer Stellungnahme vom 06.03.2024 haben wir zudem geschrieben: „Eine reine Beratung durch die Regionalplanungsbehörde ohne rechtsverbindliche Aussage wäre als weitere Option denkbar.“ Hiermit wollten wir nicht zum Ausdruck bringen, dass wir eine unverbindliche Beratung der Regionalplanungsbehörde als gesetzliche Alternative zur Möglichkeit der Wahl des Verfahrens mit verbindlicher Aussage der Regionalplanungsbehörde vorschlagen, sondern dass diese reine Beratung ggf. noch zusätzlich zur Möglichkeit der Gemeinde, das Verfahren mit rechtsverbindlicher Aussage der Regionalplanungsbehörde zu wählen, angeboten werden sollte.

Nach unserem Vorschlag sollte eine Gemeinde also jedenfalls die zwei folgenden Optionen haben:

1. Wahl des Verfahrens der frühzeitigen Anfrage bei der Regionalplanungsbehörde nach dem bisherigen § 34 Abs. 1 bis 4 LPIG NRW;
2. Verzicht auf die frühzeitige Anfrage bei der Regionalplanungsbehörde nach dem bisherigen § 34 Abs. 1 bis 4 LPIG NRW (und auch keine Beratung durch die Regionalplanungsbehörde).

Darüber hinaus könnte zusätzlich zu den zwei vorstehenden Möglichkeiten für die Gemeinde noch folgende Option eingeführt werden:

3. Verzicht auf die frühzeitige Anfrage bei der Regionalplanungsbehörde nach dem bisherigen § 34 Abs. 1 bis 4 LPIG NRW, stattdessen unverbindliche Beratung durch die Regionalplanungsbehörde.

Für die Berücksichtigung unserer ergänzenden Ausführungen im weiteren Verfahren sind wir dankbar.

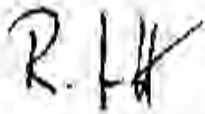
Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Hilmar von Lojewski
Beigeordneter
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Rudolf Graaff
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen

48143 Münster, 06.03.2024

Zentralinstitut für Raumplanung an der Universität Münster
Wilmergasse 12–13, 48143 Münster**LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE****STELLUNGNAHME
18/1345**

Alle Abgeordneten

TELEFON: 0251 83 29780

FAX: 0251 83-29790

E-MAIL: zir@uni-muenster.de

www.jura.uni-muenster.de/de/go/zir/

UNSER ZEICHEN:

z/fo/Stellungn.LPIG2024

**Stellungnahme zum Entwurf des Vierten Gesetzes zur Änderung des
Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen
(Drucksache 18/7534)**Prof. Dr. Susan *Grotefels*

Geschäftsführerin des Zentralinstituts für Raumplanung an der Universität Münster

Vizepräsidentin der Akademie für Raumentwicklung in der Leibniz-Gemeinschaft

Das Landesplanungsgesetz wird nun, erfreulich zeitnah, nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften am 28. September 2023¹ geändert.

Mit Blick darauf, dass im Gesetzentwurf (S. 2) auf den Bedarf einer Abweichungsgesetzgebung hingewiesen und damit explizit von der den Ländern eingeräumten Abweichungskompetenz (Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 GG) Gebrauch gemacht wird, sei zumindest auf den bisher eher akademischen Streit über ihre Reichweite hingewiesen. Es wurde immer wieder diskutiert, ob der erste Abschnitt des Raumordnungsgesetzes (ROG, §§ 1 bis 12) einen sogenannten abweichungsfesten Kern darstellt², der damit gerade nicht der Kompetenz für abweichende Regelungen durch die Landesplanungsgesetze unterliegen würde. Dieser Meinungsstreit betrifft daher sowohl das Zielabweichungsverfahren (§ 6 Abs. 2 ROG) als auch die Definition der in Aufstellung befindlichen Ziele (§ 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG), weil die einleitend angesprochenen bundesrechtlichen Regelungen, von denen abgewichen werden soll, sich im ersten Abschnitt des ROG befinden. Es bleibt abzuwarten, ob der Bundesgesetzgeber nach Inkrafttreten der Änderung des Landesplanungsgesetzes gegebenenfalls entweder das Raumordnungsgesetz erneut ändert und es damit zu der befürchteten „Ping-Pong“-Gesetzgebung kommt oder er sich gar auf die Verfassungswidrigkeit der Landesgesetzgebung beruft. Es sei allerdings auch angemerkt, dass die Formulierungen der betroffenen bundesrechtlichen Regelungen durchaus überraschend ausgefallen sind und im Gesetzgebungsverfahren ausführlich kontrovers diskutiert wurden.³ Schließlich ist klarzustellen, dass bei Anerkennung einer weitreichenden

¹ ROGÄndG v. 28.3.2023, BGBl. I Nr. 88.

² *Grotefels*, in: Hoppe/Bönker/Grotefels, Öffentliches Baurecht, 5. Aufl. 2024, § 3 Rn. 31 m.w.N.

³ Vgl. z.B. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen, BR-Drs. 20/5830, S. 42 f.; Empfehlungen der Ausschüsse, BR-Drs. 508/1/22, S. 2 f., S. 5 f.;

Abweichungsgesetzgebungskompetenz des Landes diese sich ausschließlich auf Regelungen des ROG und nicht auf jene des Baugesetzbuchs (z.B. § 1 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 3 S. 2, 3 BauGB) beziehen kann.

Zu Nr. 2 b): § 2 Abs. 4 LPIG-E „in Aufstellung befindliche Ziele“

Hinsichtlich dieser Änderung wird im Gesetzentwurf⁴ und in seiner Begründung⁵ ausdrücklich auf die Abweichungskompetenz der Länder Bezug genommen, deren Reichweite, wie soeben dargestellt, durchaus umstritten ist. Sinnvoll erscheint es grundsätzlich mit Blick auf eine hinreichende Bestimmtheit bei der Abweichung auf die konkrete Norm des ROG, also auf § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG, Bezug zu nehmen.

Im Sinne der allgemein gewünschten Beschleunigung von Planungs- und Zulassungsverfahren ist es durchaus nachvollziehbar, dass für die erstmögliche Bindungswirkung der in Aufstellung befindlichen Ziele an einen möglichst frühen Zeitpunkt des Aufstellungsverfahrens angeknüpft werden soll. Die vorgeschlagene Definition ist auch näher an der bisherigen Interpretation der bis dato noch nicht legaldefinierten in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung. Die Rechtsprechung hat bisher auf eine hinreichende inhaltliche Konkretisierung und „Verlautbarungsreife“ abgestellt, die regelmäßig erreicht sei, wenn das beabsichtigte Ziel im Beteiligungsverfahren erörtert werden kann.⁶ Daraus wurde bisher geschlossen, dass – wie in § 2 Abs. 4 LPIG-E nun festgelegt – das Beteiligungsverfahren noch nicht durchgeführt sein müsste.⁷ § 3 Abs. 4a ROG stellt im Gegensatz dazu für seine Definition auf einen weit späteren Zeitpunkt ab, nämlich darauf, dass das Beteiligungsverfahren bereits abgeschlossen ist, seine Ergebnisse in den Planentwurf eingeflossen sind und den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben wurden. Danach würden die in Aufstellung befindlichen Ziele voraussichtlich nur während eines sehr begrenzten Zeitraums bis zum endgültigen Inkrafttreten des Raumordnungsplans überhaupt eine Wirkung entfalten.

Die Bedeutung der Anknüpfung der Definitionen von Bundes- und Landesrecht an die unterschiedlichen Zeitpunkte wird jedoch dadurch geschwächt, dass einerseits hinreichend konkrete vorgesehene Zielfestlegungen – unabhängig vom Fortschritt des Planaufstellungsverfahrens – in jedem Fall als unbenannte öffentliche Belange z.B. im Rahmen der Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB Berücksichtigung finden können.⁸ Schließlich sei darauf hingewiesen, dass die befristete Untersagung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen (§ 12 Abs. 2 ROG, § 36 Abs. 1 Nr. 2 LPIG NRW) gar nicht an die „in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung“ anknüpft, sondern an einen „Raumordnungsplan“ der sich „in Aufstellung befindet“, und an die darin „vorgesehenen Ziele“, die Definition der in Aufstellung befindlichen Ziele hier also ebenso keine Tragweite entfaltet.

Plenarprotokoll Deutscher Bundestag 20/76, 9135 ff.; vgl. *Kümper*, Die jüngsten Änderungen des Raumordnungsgesetzes (ROG), DVBl. 2023, 1126 (1127 f.) m.w.N.

⁴ LT-Drs 18/7534, S. 6.

⁵ LT-Drs 18/7534, S. 17.

⁶ BVerwG, Urt. v. 27.1.2025 – 4 C 5.04, BVerwGE 122, 364 (371 f.); *Kümper*, in: Hoppe/Bönker/Grotefels, Öffentliches Baurecht, 5. Aufl. 2024, § 4 Rn. 18.

⁷ Vgl. z.B. *Runkel*, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2. Aufl., 2018, § 3 Rn. 73; *Kümper*, in: Kment (Hrsg.), ROG, 2019, § 3 Rn. 93.

⁸ *Kümper*, in: Hoppe/Bönker/Grotefels, Öffentliches Baurecht, 5. Aufl. 2024, § 4 Rn. 18.

Zu Nr. 3: Regionalplanungsbehörde

In § 4 Abs. 2 LPIG soll künftig nicht mehr zwischen „Erarbeitung und Aufstellung“, sondern zwischen „Aufstellung und Feststellung“ unterschieden werden. § 19 LPIG wird jedoch unverändert mit „Aufstellung der Regionalpläne“ überschrieben und beinhaltet auch Regelungen zur „Feststellung des Regionalplans“ in seinem Absatz 4. Dies spricht eigentlich dafür, dass die Feststellung Teil der Aufstellung ist und nicht neben ihr steht. Das Landesplanungsgesetz sollte insgesamt auf den beständigen Gebrauch der Begriffe der Erarbeitung, Aufstellung und Feststellung hin überprüft werden.

Zu Nr. 4: § 12 Abs. 3 LPIG-E Festlegungen zu „Klimaschutz und -anpassung“

Es stellt sich die Frage, ob die Regelung überhaupt einen eigenen Regelungsgehalt hat. Bei der Aufstellung der Raumordnungspläne auf Landesebene sind ohnehin das Klimaschutzgesetz NRW und das Klimaanpassungsgesetz NRW wie auch die einschlägigen Grundsätze der Raumordnung (z.B. § 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 7 ROG), aber auch z.B. das Bundes-Klimaschutzgesetz zu berücksichtigen, da die Raumordnungspläne im Rahmen des geltenden Rechts aufgestellt werden müssen. Wenn das eher politische Bedürfnis besteht, den Klimaschutz und die -anpassung besonders hervorzuheben und die Festlegungen im Landesentwicklungsplan dafür als nicht ausreichend betrachtet werden, könnte dies gegebenenfalls wirksamer z.B. durch konkretere auf Nordrhein-Westfalen zugeschnittene landeseigene Grundsätze der Raumordnung im Landesplanungsgesetz geschehen. Unklar bleibt immer noch, was mit „räumlichen Konkretisierungsaufträgen“ gemeint ist. Hier könnte zumindest in der Erläuterung ein Beispiel oder eine kurze Erklärung angeführt werden. Denn gerade Ziele der Raumordnung müssen aufgrund des überörtlichen und fachübergreifenden Charakters der Raumordnung grundsätzlich ohnehin auf eine weitere Ausfüllung durch nachfolgende Planungsträger angelegt sein, enthalten also aus sich heraus einen Konkretisierungsauftrag.

Zu Nr. 5: § 13 LPIG-E Beteiligung bei Planaufstellung

Deutlicher wäre es, nicht nur in der Erläuterung, sondern wie im geltenden § 13 LPIG konkret auf § 9 Abs. 2 S. 1 und 2 ROG Bezug zu nehmen.

Es wird angeregt, die Reihenfolge bei 1. und 2. umzudrehen, da es sinnvoller ist, erst den Regelfall der Abgabe von Stellungnahmen zu benennen und dann auf die Ausnahmen einzugehen.

In der Erläuterung muss es „bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen“ und nicht „Raumordnungsverfahren“ heißen.

Zu Nr. 8: § 16 LPIG-E Zielabweichungsverfahren

Für die hinreichende Bestimmtheit sollte die konkrete Vorschrift, von der abgewichen werden soll, genannt werden. Es sollte also besser heißen „Abweichend von § 6 Abs. 2 ROG...“. Dann wird auf die obigen Ausführungen zur Abweichungsgesetzgebungskompetenz verwiesen.

Vor dem Hintergrund, dass das Zielabweichungsverfahren ein eigenständiges Verfahren ist⁹, erscheint der landesgesetzliche Hinweis auf das gesonderte Verfahren zunächst nach wie vor sinnvoll. Dies wird auch bestärkt durch die bundesrechtliche Regelung, die in § 6 Abs. 2 ROG nun von der Zuständigkeit der Raumordnungsbehörde ausgeht. Allerdings ist ein gesondertes Verfahren bei Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren aufgrund deren Konzentrationswirkung eher nicht notwendig.¹⁰ Hier ist zu überlegen, diesbezüglich eine besondere klarstellende Regelung in den § 16 LPIG aufzunehmen.

Die Ersetzung der bundesrechtlich neu eingeführten „Soll“-Regelung durch eine „Kann“-Regelung ist aus systematischen Gründen zu begrüßen.¹¹ In der Begründung für die „Kann“-Regelung sollte selbstbewusster eher auf Sinn und Zweck einer Zielabweichung statt auf die bisher geringe Anzahl von Zielabweichungsverfahren in Nordrhein-Westfalen hingewiesen werden. Eine „Soll“-Regelung kommt einer Ermessensreduzierung auf Null gleich, welche die Steuerungskraft der Raumordnungspläne unterläuft. Die Zielabweichung wird dadurch zum Regelfall, was ihrem Grundgedanken widerspricht. So sollen durch die Zielabweichung als Instrument der Plananwendung oder des -vollzugs gerade nicht die Vorschriften zur Planänderung umgangen werden.¹² Das Zielabweichungsverfahren ist schließlich entgegen der Ansicht des Bundesgesetzgebers nicht das richtige Instrument für die Rettung vor den Bedenken der Europäischen Kommission hinsichtlich der raumordnerischen Steuerung der Einzelhandelsansiedlung.

Es überrascht, dass die bundesrechtliche Erweiterung des Kreises der Antragsteller (§ 6 Abs. 2 S. 3 ROG) nicht problematisiert wird. Auch diese Erweiterung u.a. auf private Vorhabenträger, die wiederum den Bedenken der Europäischen Kommission Rechnung tragen soll,¹³ erscheint unsystematisch und lässt eine größere Anzahl an Zielabweichungsverfahren befürchten.¹⁴ Eine abweichende einschränkende Landesregelung könnte dies verhindern. Antragsberechtigt beim Zielabweichungsverfahren waren bisher zu Recht nur diejenigen, die auch der Bindungswirkung der Ziele gemäß § 4 ROG unterliegen.¹⁵ Die Zielabweichung wird mehr dem Instrument des Plans und nicht der Zulassungsentscheidung zugeordnet. „Sie stellt nachfolgende Planungen und

⁹ *Kümper*, in: Hoppe/Bönker/Grotefels, Öffentliches Baurecht, 5. Aufl. 2024, § 4 Rn. 71 f. m.w.N.; *Kümper*, Neues zur Abweichung von den Zielen der Raumordnung – Teil 1: Neufassung des § 6 Abs. 2 ROG –, ZfBR 2023, 531(533 f.).

¹⁰ *Kümper*, Neues zur Abweichung von den Zielen der Raumordnung – Teil 1: Neufassung des § 6 Abs. 2 ROG –, ZfBR 2023, 531 (537 f.); *Kümper*, in: Hoppe/Bönker/Grotefels, Öffentliches Baurecht, 5. Aufl. 2024, § 4 Rn. 72 m.w.N. und Verweis auf die gegenteilige Ansicht insbesondere von *Kment*, in: *Kment* (Hrsg.), ROG, 2019, § 6 Rn.14 ff.

¹¹ Vgl. umfassend zur Befürwortung und Kritik bezüglich der „Soll“-Regelung *Kümper*, Die jüngsten Änderungen des Raumordnungsgesetzes (ROG), DVBl. 2023, 1126 (1132) m.w.N.; *Kümper*, Neues zur Abweichung von den Zielen der Raumordnung – Teil 1: Neufassung des § 6 Abs. 2 ROG –, ZfBR 2023, 531 (535 f.); kritisch zum Referentenentwurf *Kment*, Weitere Beschleunigung und Optimierung des Raumordnungsrechts, UPR 2022, 329 (330); zum Gesetzentwurf *Beckmann*, Über Sinn und Unsinn der Einführung einer Soll-Pflicht zur Gestattung von Zielabweichungen durch Änderung des § 6 Abs. 2 S. 2 ROG, BauR 2023, S. 21 ff.

¹² *Kümper*, in: Hoppe/Bönker/Grotefels, Öffentliches Baurecht, 5. Aufl. 2024, § 4 Rn. 64; *Kment*, in: *Kment* (Hrsg.), ROG, 2019, § 6 Rn. 12 jeweils m.w.N.

¹³ Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 20/4823, S. 23.

¹⁴ A.A. *Kümper*, in: Hoppe/Bönker/Grotefels, Öffentliches Baurecht, 5. Aufl. 2024, § 4 Rn. 75 mit umfassenden w.N., der die Auswirkungen der Erweiterung des Antragstellerkreises als gering ansieht.

¹⁵ Kritisch zur bisherigen Regelung *Kümper*, Neues zur Abweichung von den Zielen der Raumordnung – Teil 1: Neufassung des § 6 Abs. 2 ROG –, ZfBR 2023, 531 (537).

Zulassungsentscheidungen lediglich von der Beachtung entgegenstehender Ziele der Raumordnung frei, gewährt aber kein Recht zur Ausführung eines Vorhabens.“¹⁶

Es sollte geprüft werden, ob zur Verfahrenserleichterung und -beschleunigung auf die in § 16 Abs. 2 und 3 LPIG enthaltenen Erfordernisse des Einvernehmens und Benehmens unterschiedlicher Stellen verzichtet werden kann. Diese sind zumindest nach der bundesrechtlichen Regelung ebenfalls nicht vorgesehen.

Ferner könnte zur Verfahrensbeschleunigung daran gedacht werden, die Regelungen zum Zielabweichungsverfahren für folgende Fallkonstellation zu ergänzen: Eine Planänderung ist noch nicht in Kraft getreten, hat jedoch schon einen weiten Fortschritt genommen. Die Planung für ein Vorhaben widerspricht zwar den Zielfestlegungen des noch geltenden Raumordnungsplans, entspricht aber den Zielen des künftigen Raumordnungsplans.

Diese Planungssituation ist letztlich vergleichbar mit der der Prüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Windenergievorhaben gemäß § 245e Abs. 4 BauGB, die auch nach einem zukünftigen Planentwurf beurteilt werden soll. Es soll allerdings nicht verkannt werden, dass mit einer solchen Planungsbeschleunigung durchaus der geordnete Abwägungsprozess beeinflusst wird.

Zu Nr. 11: § 32 LPIG-E Raumverträglichkeitsprüfung

In § 32 LPIG-E werden nur redaktionelle Anpassungen an den neu gefassten § 15 ROG zur Raumverträglichkeitsprüfung vorgenommen. Die Begründung¹⁷ wiederholt zur in § 15 Abs. 1 Nr. 3 ROG geforderten „überschlägigen“ Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Schutzgüter nur den Wortlaut der bundesrechtlichen Regelung, lässt aber ebenso offen, was mit „überschlägig“ gemeint ist. Ein Hinweis in der Erläuterung auf die überschlägige Vorprüfung gemäß § 7 UVPG könnte neben dem Hinweis auf die Anlage 3 zum UVPG aufgeführt werden.

Hier sollte überlegt werden, ob in einer Durchführungsverordnung klargestellt wird, welche Prüfkriterien für welche Vorhaben angelegt werden, soweit dies nicht bundesrechtlich geklärt wird. Es bleibt auch der weiteren Erfahrung der Verwaltungspraxis überlassen, ob die Raumverträglichkeitsprüfung in der vom Bundesgesetzgeber immer weiter reduzierten Form der ihr zugedachten durchaus wichtigen Bedeutung noch gerecht werden kann oder sich bedauerlicherweise nur unnötig verfahrensverlängernd auswirkt.

Zu Nr. 12: § 36 LPIG-E Untersagung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen

Mit Blick auf die allseits gewünschte Verfahrenserleichterung und -beschleunigung wird angeregt, auf das Erfordernis des Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 1 LPIG zu verzichten. Wie bereits zu § 16 LPIG ausgeführt, ist dies bundesrechtlich ebenfalls nicht geboten.

¹⁶ BVerwG, Urt. v. 28.9.2023 – 4 C 6.21, NVwZ 2024, 343, Rn. 12 mit Anmerkung von *Kümper*, NVwZ 2024, 347 f.

¹⁷ LT-Drs 18/7534, S. 19.

Zu Nr. 14: § 41 LPIG-E Übergangsvorschriften

Der Wegfall der Übergangsvorschriften zum Regionalen Flächennutzungsplan ist vor dem Hintergrund des Inkrafttretens des Regionalplans des RVR mit Blick auf den einzigen bisher realisierten Regionalen Flächennutzungsplan in der Städteregion Ruhr folgerichtig. Die bisherigen Absätze 1 bis 4 spielen keine Rolle mehr. Zur Klarstellung könnte überlegt werden, zumindest den bisherigen Absatz 5 zum gemeinsamen Flächennutzungsplan zunächst noch zu erhalten. Zwingend notwendig ist dies aber nicht, da die betroffenen Städte sich bereits auf die Fortführung des gemeinsamen Flächennutzungsplanteils nach dem bisher geltenden § 41 Abs. 5 LPIG berufen.

Außerdem sollte geprüft werden, ob zur Klarstellung nicht auch eine Norm im Landesplanungsgesetz aufgenommen werden sollte dahingehend, dass in Nordrhein-Westfalen zukünftig kein Regionaler Flächennutzungsplan, abweichend von § 13 Abs. 4 ROG, gewünscht wird. Gegebenenfalls könnte dies auch nur durch einen ausdrücklichen Hinweis in der Erläuterung zu § 2 Abs. 1 LPIG-E, der nunmehr den Regionalen Flächennutzungsplan nicht mehr als Raumordnungsplan aufführt, verdeutlicht werden. Bei der Änderung des Landesplanungsgesetzes ist bisher offensichtlich nur an den bisherigen Regionalen Flächennutzungsplan der sechs Ruhrgebietsstädte gedacht worden. Theoretisch besteht jedoch die Möglichkeit, dass auch ohne ergänzendes Landesplanungsrecht § 13 Abs. 4 ROG als unmittelbar geltendes Recht die alleinige Rechtsgrundlage für einen entsprechenden Zusammenschluss von Gemeinden und Gemeindeverbänden bilden könnte.

Schließlich bedarf die Änderung des § 41 Abs. 6 LPIG einer kurzen Erläuterung, da der Wechsel von einer Abweichungsregelung zu einer ergänzenden Regelung nicht auf Anhieb verständlich ist.

Sonstiges

Mit Blick auf eine Verfahrensbeschleunigung wird, neben den oben angeführten Überlegungen dazu, zunächst angeregt, den sinnvollen Gedanken des **Parallelverfahrens** bei der Aufstellung von Landesentwicklungsplan und Regionalplan, der bereits für einen Grundsatz im Änderungsentwurf zum Landesentwicklungsplan vorgesehen war,¹⁸ mangels Ziel- oder Grundsatzcharakters nicht als Planfestlegung, sondern besser im Landesplanungsgesetz zu verankern. Vorbild für eine solche Regelung könnte § 8 Abs. 3 BauGB sein. Danach können Flächennutzungsplan und Bebauungsplan gleichzeitig aufgestellt, geändert oder ergänzt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen (§ 8 Abs. 3 S. 2 BauGB) kann der Bebauungsplan sogar früher als der Flächennutzungsplan, der eine gewisse Planreife aufweisen muss, bekannt gemacht werden. Dennoch ist davon auszugehen, dass nicht gegen das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB verstoßen wird.¹⁹ Ein solches Entwicklungsgebot besteht auch für den Regionalplan gemäß § 13 Abs. 2 S. 1 ROG. Bei einem Parallelverfahren im Rahmen der zweistufigen Landesraumordnung müsste allerdings in besonderer Weise berücksichtigt werden, dass anders als bei der Bauleitplanung, bei der sowohl für den Flächennutzungsplan als auch für den Bebauungsplan der Gemeinderat zuständig ist, unterschiedliche Planungsträger – Landesplanungsbehörde (§ 3 LPIG) und Regionaler Planungsträger (§ 6 LPIG) – entscheiden. Dies bedingt einen erhöhten

¹⁸ Grundsatz 10.2-5 im Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen v. 14.12.2023, Vorlage 18/2070.

¹⁹ Mitschang, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 15. Aufl.2022, § 8 Rn. 8; Bönker, in: Hoppe/Bönker/Grotefels, Öffentliches Baurecht, 5. Aufl. 2024, § 5 Rn. 42.

Koordinierungsbedarf, der allerdings in Nordrhein-Westfalen aufgrund einer eher staatlich ausgerichteten Raumordnung gewährleistet wäre. Letztlich zeigt die derzeitige Planungssituation in Nordrhein-Westfalen mit den laufenden Änderungsverfahren auf beiden Planungsebenen, dass so ein Parallelverfahren eigentlich schon gelebte Planungspraxis ist. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass ein Parallelverfahren sogar auch ohne ausdrückliche Rechtsgrundlage möglich erscheint. Dies kann aus der Rechtsprechung zum früheren Bundesbaugesetz²⁰, dem es zunächst auch an einer entsprechenden Regelung fehlte, geschlossen werden. Eine ausdrückliche Vorschrift im Landesplanungsgesetz würde dennoch mit Verweis auf die nicht absolut mit der Bauleitplanung vergleichbaren Planungssituation der Rechtssicherheit dienen.

Es sollte im Sinne der Vereinfachung auch kritisch geprüft werden, ob das **Anzeigeverfahren für Regionalpläne** gemäß § 19 Abs. 6 LPlG mit seinen Regelungen zu Fristen und Einvernehmensefordernissen noch seinen wahren Sinn erfüllt vor dem Hintergrund einer engen Begleitung der Regionalplanaufstellung durch die Landesplanungsbehörde im Rahmen einer eher staatlich ausgeprägten Regionalplanung, die in Nordrhein-Westfalen gerade nicht von eigenständigen Verbänden wahrgenommen wird.

Beschleunigungspotenzial könnte ferner in einer Vereinfachung der Vorschrift zur **Beratung und Anpassung der Bauleitplanung** (§ 34 LPlG) gesehen werden. Die darin getroffenen Regelungen sind mit Blick auf die Pflicht zur Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB durchaus hilfreich. Die Vorschrift könnte jedoch um einzelne Verfahrensschritte wie z.B. die Erörterung gemäß § 34 Abs. 3 LPlG gekürzt werden. Auch stellt sich die Frage, ob bei einem Dissens zwischen Regionalplanung und Bauleitplanung unbedingt die Landesplanungsbehörde eingeschaltet und wiederum das Einvernehmen weiterer fachlicher Landesministerien eingeholt werden muss.

Des Weiteren soll für eine Beschleunigung und Vereinfachung auf das Potenzial der **Experimentierklausel** (§ 38 LPLG) verwiesen werden, die gerade deswegen eingeführt wurde. Sie könnte als Grundlage für die Erprobung weiterer Fristverkürzungen oder zusätzlicher Digitalisierung in Verfahren dienen. Es ist verwunderlich, dass von ihr bisher noch kein Gebrauch gemacht wurde. Sollte allerdings auch weiterhin keine Anwendung der Experimentierklausel geplant sein, ist ihre konsequente Streichung aus dem Gesetz spätestens bei der nächsten Änderung des Landesplanungsgesetzes in Betracht zu ziehen.

Das bisher für ein Ziel im Landesentwicklungsplan vorgesehene **Monitoring der Windenergiebereiche**²¹ sollte als ergänzende Vorschrift zu § 7 Abs. 8 ROG über die Überprüfung von Raumordnungsplänen alle 10 Jahre mit derselben Frist aufgenommen werden. Eine gemeinsame Prüfung würde sich zeitsparend und weniger personalintensiv auswirken. Die Effektivität der Festlegungen in den Raumordnungsplänen würde darüber hinaus gesteigert, wenn an die Überprüfung Rechtsfolgen geknüpft würden.

²⁰ BVerwG v. 28.2.1975 – IV C 74/72, BVerwG 48, 70 (80).

²¹ Ziel 10.2-10 im Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen v. 14.12.2023, Vorlage 18/2070.

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/1346**

Alle Abgeordneten

Gutachterliche Stellungnahme

für die

Gesellschaft für FORTSCHRITT in FREIHEIT e.V.

Die Freiheitliche Denkfabrik

Drucksache 18/7634 vom 22.12.23

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

18. Wahlperiode

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Viertes Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Schriftliche Stellungnahme

Vorgelegt von:

RA Thomas Mock

Clemens-August-Str. 6

53639 Königswinter, den 06.03.24

Die Änderung des Landesplanungsgesetzes wird höchst kritisch gesehen und generelle Bedenken geäußert:

Zunächst wird auf die hiesige Stellungnahme zum LEP verwiesen, MMST18-292.

Die dort dargelegten Gründe treffen auch überwiegend hier zu.

In geopolitisch äußerst herausfordernden Zeiten sollten keine zusätzlichen Planungshindernisse oder Erschwernisse veranlasst werden.

So ist neuerdings zu Recht der vorgezogene Kohleausstieg schon in 2030 in Zweifel gezogen worden.

Es muss davon ausgegangen werden, dass der Kohleausstieg doch erst 2038 erfolgen kann.

Kohle stellt für NRW nach wie vor eine überragende autonome und preiswerte Energieversorgung dar. NRW hat Rohstoffe in Form von Kohle wie Saudi-Arabien Öl. NRW darf sich einerseits nicht von Gas aber auch nicht von Wind&Solar abhängig machen. Außerdem werden die geplanten neuen Gaskraftwerke von der LNG-Förderung bis zum Verbrennen mehr Klimagase emittieren als die Nutzung der heimischen Braunkohle mit BoA-Technik, so die neuesten wissenschaftlichen Untersuchungen, z.B. homepage DUH mit weiterführenden links

https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Energiewende/LNG/231219_6_Gr%C3%BCnde_gegegn_LNG_deutsch_.pdf

Im Lichte dieser Erkenntnisse und Entwicklungen ist das Gesetz so zu gestalten, dass eine Nutzung der Tagebaue Hambach/Garzweiler weiter offen und möglich bleibt. Das Gesetz darf insoweit nicht zu politischen Zwecken missbraucht bzw. instrumentalisiert werden.

Das gilt auch im Hinblick auf die offensichtliche weitere Unterstützung der Windindustrie und Projektentwickler für noch mehr und noch schnellere Verfahren und Flächenzugang für Windanlagen. Angesichts der Entwicklungen im Paderborner Land, dem Sauerland und der Eifel kann hiervon nur gewarnt werden. Die Betroffenen können nicht alle mit Geld überzeugt werden. Gute und faire Gesetze und ein Vertrauen in einen funktionierenden und fairen Rechtsstaat sollte oberste Prämisse sein. Dieser Entwurf hat demgegenüber die Interessen betroffener Anwohner nicht im Auge.

Der Versuch durch immer weitere gesetzliche Eingriffe der Windindustrie und insb. den Projektentwicklern zu helfen ist auf Dauer nicht tragfähig. Schon jetzt ist durch die Vielzahl auf Bundes- und Landesebene von Gesetzen gegen die Anwohner einerseits ein fast rechtsfreier Raum für die Windprojektierer entstanden und andererseits für Anwohner kaum noch Möglichkeiten sich dieser auch finanziellen Übermacht auf fairem Rechtsweg zu erwehren. Diese Entrechtlichung wie auch Entdemokratisierung insbesondere für eine sehr spezielle Lobby, die Windprojektierer vereint in bekannten Verbände- und Interessenstrukturen, wird hier für sehr bedenklich eingestuft. Dieses Gesetz verstärkt diese Inbalance signifikant. Es wird darauf hingewiesen, dass nur 1% der Landesfläche benötigt wird um die Strommengenziele des § 4a EEG für NRW anteilig zu erreichen.

Siehe dazu beispielhaft die Überlegungen des LEENRW, allerdings mit anderen Zielinteressen.

<https://www.lee-nrw.de/presse/mitteilungen/neue-studie-windstrompotenziale-noch-hoher-als-gedacht/>

Für mehr Stromproduktion sind auch auf absehbare Zeit keine Netze vorhanden und erhöhen die Redispatchkosten zu Lasten der privaten Endverbraucher. Auch sind die Windstromkosten in NRW von derzeit ca. 9,5 CentkWh plus stark steigende Netzkosten usw. für neu errichtete Windanlagen für den Mittelstand und die Industrie kaum mehr zu bezahlen. Das Abwandern des produzierenden Gewerbes und der Industrie wird sich beschleunigen.

Insoweit laufen die diesbezüglichen Gesetzesänderungen nicht nur ins Leere, sondern führen zum Gegenteil, einer explosiven Kostensteigerung durch Ineffizienz, was im Übrigen nicht mit § 5 Abs. 3 BImSchG vereinbar wäre, was deutlich macht, dass viele bisher aufeinander abgestimmte Gesetze dies nicht mehr sind. Das vorliegende Gesetz beschleunigt diesen Prozess.

Dazu gehört einerseits möglichst keine Abweichung von Bundesrecht, um eine transparente und einheitliche Rechtslage für alle Beteiligten zu gewährleisten. Es darf kein Recht nur noch für Spezialisten sein.

Das Gesetz begünstigt den weitergehenden Flächenfrass, obwohl dieser bis 2030 auf Null gesenkt werden muss. Auch insoweit ist das Gesetz kontraproduktiv.

Es wird dringend angeraten, sich auf rechtlich sinnvollen Änderungen zu konzentrieren und die damit verbundenen politischen Ziele zurück zu stellen.

- TOP 3 -

Gesetz zur Änderung des Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetzes

25.01.2024

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetzes

A Problem

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen in Nordrhein-Westfalen (Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz – VHMPG NRW) vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 672) wurde die Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9. Juli 2018, S. 25) umgesetzt. Damit wurde die Pflicht eingeführt, vor Erlass neuer und Änderung bestehender Berufsreglementierungen eine Verhältnismäßigkeitsprüfung in dem durch die Richtlinie (EU) 2018/958 (im Weiteren als Richtlinie bezeichnet) vorgegebenen inhaltlichen Rahmen durchzuführen.

Die Europäische Kommission erachtet die mit dem vorbezeichneten Gesetz in nationales Recht erfolgte Umsetzung von Artikel 3 der Richtlinie als nicht ausreichend und die Umsetzung von Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie als ungenau.

Gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie sind die Mitgliedsstaaten für die Zwecke von Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe f der Richtlinie verpflichtet, die Auswirkung der neuen oder geänderten Vorschriften zu prüfen, wenn sie mit anderen Vorschriften kombiniert werden, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken. Eine nicht abschließende Liste derartiger potenziell vorliegender Anforderungen ist in Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie aufgeführt.

Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie wird in § 4 Absatz 3 i. V. m. Anlage 3 VHMPG NRW umgesetzt. Aus Sicht der Kommission wird hieraus nicht deutlich, dass die Liste der Anforderungen, die im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung von kombinierten Vorschriften (dies betrifft neue, geänderte und/oder bereits bestehende Vorschriften) zu prüfen sind, nicht abschließend ist.

Ferner fehlt aus Sicht der Europäischen Kommission in dem VHMPK NRW die wörtliche Übernahme der Begriffsbestimmungen aus Artikel 3 der Richtlinie. Die entsprechende Umsetzung durch einen ausschließlich inhaltsbezogenen Verweis in § 2 VHMPG NRW führt nach Ansicht der EU Kommission zur Rechtsunsicherheit. Zudem bestehe die Gefahr, dass die Richtlinie nicht korrekt angewendet wird, da eine nicht korrekt erfolgte Umsetzung von Begriffsbestimmungen wie „reglementierter Beruf“, „geschützte Berufsbezeichnung“ und „vorbehaltene Tätigkeiten“ dazu führen könne, dass bestimmte Anforderungen, mit denen die Aufnahme oder Ausübung reglementierter Berufe beschränkt wird, irrtümlich nicht unter den Geltungsbereich

des VHMPG NRW gefasst werden. In der Folge würden auch die materiell-rechtlichen Bestimmungen der Richtlinie nicht auf diese Anforderungen angewendet werden.

Da die Europäische Kommission ihre Bedenken der nicht ausreichenden Richtlinienumsetzung im Wege eines Vertragsverletzungsverfahrens (INFR(2021)2212) verfolgt, dient der vorliegende Entwurf der ergänzenden Umsetzung der Richtlinie insbesondere dem Ziel, den Bedenken der Europäischen Kommission abzuweichen.

B Lösung

Mit der Neufassung des § 4 Absatz 3 im vorliegenden Gesetzentwurf soll klar zum Ausdruck gebracht werden, dass die Liste der zu prüfenden Anforderungen aus Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie in der Anlage 3 zu § 4 Absatz 3 VHMPG NRW nicht erschöpfend ist und sich die Prüfung der Auswirkung der neuen oder geänderten Vorschrift nicht nur auf etwaige Kombinationen mit den in Anlage 3 zu § 4 Absatz 3 VHMPG NRW aufgeführten Anforderungen erstreckt. Verdeutlicht werden soll dies durch eine stärkere Orientierung am Wortlaut von Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie.

Ferner sollen die Begriffsbestimmungen aus Artikel 3 der Richtlinie wörtlich in § 2 VHMPG NRW aufgenommen werden. Darüber hinaus sollen die beiden für die Verhältnismäßigkeitsprüfung relevanten Begriffsbestimmungen „reglementierter Beruf“ und „Berufsqualifikation“ des Artikel 3 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. September 2005, S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Abkommens zum Beschluss vom 5. Dezember 2011 (ABl. L 112 vom 24. April 2012, S. 6) explizit aufgenommen werden.

C Alternativen

Keine. Durch die Gesetzesänderung sollen die Bedenken der Europäischen Kommission im laufenden Vertragsverletzungsverfahren ausgeräumt werden, um eine Klageerhebung gegen die Bundesrepublik Deutschland und die damit verbundenen Kosten zu vermeiden.

D Kosten

Keine. Durch die Änderungen entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben. Berufsreglementierungen müssen bereits jetzt schon nach geltendem Landes- und Europarecht den Anforderungen der Verhältnismäßigkeit genügen.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Beteiligt sind alle übrigen Ressorts.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Keine.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Landesregierung Nordrhein-Westfalens zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der NRW-Nachhaltigkeitsstrategie 2020. Die Regelungen sind insbesondere unter den Gesichtspunkten der menschenwürdigen Arbeit und des Wirtschaftswachstums (SDG 8) dauerhaft tragfähig. Betroffen ist insoweit der Indikator 8.5. a, b der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Erwerbstätigenquote). Es sollen unverhältnismäßige Beschränkungen des Zugangs zu reglementierten Berufen oder ihrer Ausübung vermieden werden. Damit soll ein Beitrag zu einem funktionsfähigen europäischen Binnenmarkt, insbesondere mit Blick auf einen ungehinderten Dienstleistungsverkehr, geleistet und gleichzeitig sichergestellt werden, dass Transparenz und ein hohes Verbraucherschutzniveau gewährleistet sind.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)

Keine.

L Befristung

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht angezeigt, da die Inhalte des Gesetzes durch die umzusetzende Richtlinie vorgegeben sind. Gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie legt die Europäische Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 18. Januar 2024 und danach alle fünf Jahre einen Bericht über die Durchführung und Wirksamkeit der Richtlinie vor, der sich unter anderem auf ihren Geltungsbereich und ihre Effektivität erstreckt. Eine Evaluierung des durch europarechtliche Vorgaben geprägten Gesetzes sollte daher frühestens nach Vorlage des vorgenannten Berichts der Europäischen Kommission erfolgen.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetzes

Artikel 1

Das Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 672) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „2019/608 der Kommission (ABl. L 104 vom 15.4.2019, S.1)“ durch die Wörter „2023/2383 der Kommission (ABl. L, 2023/2383, 09.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_del/2023/2383/oj)“ ersetzt.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen in Nordrhein-Westfalen (Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz – VHMPG NRW)

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für in den Geltungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115; L 177 vom 8.7.2015, S. 60; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 095 vom 9.4.2016, S. 20), die zuletzt durch Delegierten Beschluss (EU) 2019/608 der Kommission (ABl. L 104 vom 15.4.2019, S.1) geändert worden ist, fallende Vorschriften, die die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs oder eine bestimmte Art seiner Ausübung beschränken, einschließlich des Führens einer Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten.

(2) Als Vorschriften im Sinne von Absatz 1 gelten Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes sowie Rechtsnormen, die von Kammern oder sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die aufgrund von Landesrecht über die Befugnis zur Rechtsetzung verfügen, erlassen werden.

(3) Die Anwendung ist ausgeschlossen, sofern Vorschriften der Umsetzung eines besonderen Rechtsakts der Europäischen

Union dienen, in dem spezifische Anforderungen an einen bestimmten Beruf festgelegt sind und dieser Rechtsakt den Mitgliedstaaten keine Wahl der genauen Art und Weise der Umsetzung dieser Anforderungen lässt.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

**„§ 2
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Gesetzes ist:

1. ein „reglementierter Beruf“ eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme, die Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer geschützten Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen;
2. eine „Berufsqualifikation“ eine Qualifikation, die durch einen Ausbildungsnachweis, durch einen Befähigungsnachweis im Sinne des Artikels 11 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie 2005/36/EG oder durch Berufserfahrung nachgewiesen wird;
3. eine „geschützte Berufsbezeichnung“ eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der
 - a) die Verwendung einer Bezeichnung bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar an den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation gebunden ist und

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

(1) Für die Zwecke dieses Gesetzes gelten die Begriffsbestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG.

(2) Ergänzend gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 3 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25).

- b) bei einer missbräuchlichen Verwendung der Bezeichnung Sanktionen verhängt werden und
4. eine „vorbehaltene Tätigkeit“ eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der der Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar Angehörigen eines reglementierten Berufs, die Inhaber einer bestimmten Berufsqualifikation sind, vorbehalten wird, und zwar auch dann, wenn diese Tätigkeit mit anderen reglementierten Berufen geteilt wird.“
3. § 4 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

§ 4 Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung

(1) Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind sämtliche in Anlage 1 enthaltenen Punkte zu berücksichtigen.

(2) Darüber hinaus sind bei der Prüfung die in Anlage 2 enthaltenen Elemente zu berücksichtigen, wenn sie für die Art und den Inhalt der neu eingeführten oder geänderten Vorschrift relevant sind.

„(3) Für die Zwecke von Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Buchstabe f ist die Auswirkung der neuen oder geänderten Vorschrift zu prüfen, wenn sie mit einer oder mehreren Anforderungen kombiniert wird, wobei die Tatsache zu berücksichtigen ist, dass diese Auswirkungen sowohl positiv als auch negativ sein können. Hierbei sind insbesondere die in Anlage 3 benannten Anforderungen zu berücksichtigen.“

(3) Wird die neue oder geänderte Vorschrift mit einer oder mehreren der in Anlage 3 enthaltenen Anforderungen kombiniert, so ist die Auswirkung der neuen oder geänderten Vorschrift zu prüfen, insbesondere, wie die neue oder geänderte Vorschrift kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben legitimen Zwecks beiträgt und ob sie hierfür notwendig ist.

(4) Zusätzlich ist sicherzustellen, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingehalten wird, wenn spezifische Anforderungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen gemäß Titel II der Richtlinie 2005/36/EG, einschließlich der in Anlage 4 enthaltenen Anforderungen, neu eingeführt oder geändert werden. Diese Verpflichtung gilt nicht für Maßnahmen, durch die die Einhaltung geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden soll, die im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union angewendet werden.

(5) Bei Vorschriften, die die Reglementierung von Gesundheitsberufen betreffen und Auswirkungen auf die Patientensicherheit haben, ist das Ziel der Sicherstellung eines hohen Niveaus des Gesundheitsschutzes zu berücksichtigen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Erforderlichkeit der Regelungen

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/985 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen in Nordrhein-Westfalen (Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz – VHMPG NRW) wurde die Pflicht eingeführt, vor Erlass neuer und Änderung bestehender Berufsreglementierungen eine Verhältnismäßigkeitsprüfung in dem durch die Richtlinie vorgegebenen Rahmen durchzuführen. Die zentralen Inhalte der Verhältnismäßigkeitsprüfung sind in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie festgelegt.

§ 4 VHMPG NRW (Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung) dient der Umsetzung des Artikel 7 der Richtlinie (Verhältnismäßigkeit). § 4 Absatz 3 setzt Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe f sowie Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie um. Hierbei handelt es sich um die Prüfung der sogenannten „kombinierten Wirkung“. D. h., dass bei Neuregelungen im Bereich der Berufsreglementierung auch das für einen bestimmten Beruf schon bestehende Berufsrecht zu berücksichtigen ist. Damit soll einer Situation vorgebeugt werden, in der zwar nicht die Neuregelung für sich betrachtet unverhältnismäßig ist, aber die Neuregelung zusammen mit den schon existierenden Anforderungen das Maß verhältnismäßiger Regulierungen überschreitet. Konkreter Anknüpfungspunkt für die Prüfung der kombinierten Wirkung ist ein Katalog von Anforderungen, der die hauptsächlich und mithin nicht abschließenden Formen der Berufsreglementierung wiedergibt.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll durch eine stärkere Orientierung am Wortlaut von Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie verdeutlicht werden, dass die dort aufgeführte Liste der zu prüfenden Anforderungen nicht erschöpfend ist und sich somit die Prüfung von neuen oder geänderten Vorschriften, wenn sie mit einer oder mehreren Anforderungen kombiniert wird, nicht nur auf etwaige Kombinationen mit den Anforderungen aus der Anlage 3 zu § 4 Absatz 3 VHMPG NRW erstrecken darf.

Ferner werden die in Artikel 3 der Richtlinie enthaltenen Begriffsbestimmungen explizit in § 2 VHMPG NRW aufgenommen. Darüber hinaus werden die, für die Verhältnismäßigkeitsprüfung relevanten, Begriffsbestimmungen „reglementierter Beruf“ und „Berufsqualifikation“ aus der Richtlinie 2005/36/EG eingefügt.

Die vorbenannten Änderungen sind erforderlich.

Die Europäische Kommission erachtet die mit dem VHMPG NRW erfolgte Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 als nicht ausreichend, soweit die durch das Gesetz geänderten Gesetze lediglich einen Verweis auf die Artikel 5 bis 7 der Richtlinie sowie die Vorgabe, dass die Verhältnismäßigkeit auf Grundlage der dort genannten Kriterien zu prüfen ist, enthalten. Zudem fehle in den geänderten Gesetzen die Übernahme der Begriffsbestimmungen aus Artikel 3 der Richtlinie. Da die Europäische Kommission ihre Bedenken der nicht ausreichenden Richtlinienumsetzung im Wege eines Vertragsverletzungsverfahrens (INFR(2021)2212) verfolgt, dient der vorliegende Entwurf der ergänzenden Umsetzung der Richtlinie mit dem Ziel, den Bedenken der Europäischen Kommission abzuwehren.

II. Alternativen

Keine. Durch die Gesetzesänderung sollen die Bedenken der Europäischen Kommission im laufenden Vertragsverletzungsverfahren ausgeräumt werden, um eine Klageerhebung gegen die Bundesrepublik Deutschland und die damit verbundenen Kosten zu vermeiden.

III. Gesetzesfolgenabschätzung

Bei dem Gesetz handelt es sich um eine Änderung des Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetzes zur Umsetzung einer EU-Richtlinie, die reine Verfahrensvorgaben wie Prüf-, Informations- und Veröffentlichungspflichten enthält. Durch die Änderungen ansich entsteht grundsätzlich kein Mehraufwand.

Die Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten wurde beteiligt.

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen wurde beteiligt.

Die Clearingstelle Mittelstand wurde beteiligt.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Änderung des § 1 Absatz 1)

Die Änderung dient der Anpassung an die aktuelle Version der Richtlinie 2005/36/EG. Sie ist erforderlich, da die Richtlinie am 25. Mai 2023 (ABl. L, 2023/2383, 09.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_del/2023/2383/oj) zuletzt geändert worden ist.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 2)

Aus Sicht der Europäischen Kommission ist ein bloßer Verweis auf die Begriffe der Richtlinien nicht ausreichend, sodass die jeweiligen Begriffe in § 2 VHMPG aufgenommen werden. Die Kommission begründet ihre Ansicht damit, dass im Gegensatz zu Verordnungen Richtlinien in der innerstaatlichen Rechtsordnung der Mitgliedstaaten nicht unmittelbar anwendbar sind. Sie erhalten ihren vollen legislativen Status erst, nachdem sie in nationales Recht umgesetzt wurden. Die Bestimmungen einer Richtlinie müssten aber mit unbestreitbarer Verbindlichkeit und mit der Konkretheit, Bestimmtheit und Klarheit umgesetzt werden, die notwendig sind, um den Erfordernissen der Rechtssicherheit zu genügen. Aus diesem Grund sei ein Verweis in diesem Zusammenhang nicht ausreichend. Des Weiteren müssen die Europäische Kommission und der Europäische Gerichtshof eine Gesamtbetrachtung der Umsetzungen in sämtlichen Mitgliedstaaten vornehmen. Dass die in Deutschland praktizierte Gesetzgebungstechnik hier funktioniert, bedeutet nicht, dass dies in anderen Mitgliedstaaten ebenso der Fall ist. Aus Gleichbehandlungsgründen lehnt es die Europäische Kommission regelmäßig ab, gegen eine Vielzahl von Mitgliedstaaten erhobene gleichgelagerte Rügen gegenüber einzelnen Mitgliedstaaten fallen zu lassen. Dies betrifft die Begriffe („geschützte Berufsbezeichnung“ und „vorbehaltene Tätigkeit“) des Artikels 3 der Richtlinie (EU) 2018/958, sowie die beiden für das VHMPG NRW relevanten Begriffe („reglementierter Beruf“ und „Berufsqualifikation“) des Artikels 3 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 4 Absatz 3)

Durch die Anpassung des § 4 Absatz 3 wird verdeutlicht, dass die Prüfung nicht nur bei einer Kombination mit den unter Anlage 3 benannten Anforderungen stattfinden soll und die Prüfung sich auch nicht nur auf diese Punkte beschränken soll, sondern diese vielmehr das Mindestmaß der Prüfung darstellen. Dies entspricht der Intention des Artikels 7 Absatz 3 der Richtlinie, der die dort nachfolgende Auflistung ebenfalls als nicht abschließend kennzeichnet („insbesondere“).

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach der Verkündung im Gesetzblatt. Das Gesetz soll in Anbetracht des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens so zügig wie möglich in Kraft treten.

- TOP 4 -

Strukturwandel in Nordrhein-Westfalen



Die Ministerin

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Vorsitzenden des
Ausschusses für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. Robin Korte MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2442

A18

12. April 2024

Seite 1 von 4

Aktenzeichen

Telefon 0211 61772-0

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie am 17. April 2024

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Obleute der Fraktionen haben zur o.g. Sitzung um einen schriftlichen
Bericht zum Thema „**Sachstand Strukturwandel in Nordrhein-
Westfalen**“ gebeten.

In der Anlage übersende ich den erbetenen Bericht, mit der Bitte um
Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie.

Mit freundlichen Grüßen

Mona Neubaur MdL

Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
poststelle@mwike.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

**Schriftlicher Bericht der Ministerin für Wirtschaft,
Industrie, Klimaschutz und Energie für die Sitzung des Ausschusses
für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie am 17. April 2024
zum Thema „Strukturwandel in Nordrhein-Westfalen“ hier
„Fachkräftestudie der IW Consult GmbH“ und „Ankerprojekte im
Rheinischen Revier“**

Seite 2 von 4

Fachkräftestudie:

Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie hat in 2023 die Institut der deutschen Wirtschaft Köln Consult GmbH (IW Consult) beauftragt, eine Studie zum Fachkräftedarf im Rheinischen Revier zu erstellen, der durch die Strukturförderung entsteht. Diese Fachkräftestudie wurde durch IW Consult im Dezember 2023 vorgelegt. Inhaltliche Grundlage für die Bestimmung des Fachkräftebedarfs nach Berufsgruppen ist die im Dezember 2021 durch IW Consult vorgelegte Studie „Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte der Strukturförderung im Rheinischen Revier“.

Die Studie macht deutlich, dass es für das Gelingen des Strukturwandels entscheidend ist, die entstehende Fachkräftelücke möglichst zu schließen. Die Kernergebnisse der Fachkräftestudie lauten:

- Beim zielgerichteten Einsatz der Fördermittel wird zum Ende der Förderung in 2038 ein kumulierter Beschäftigungseffekt in Höhe von rund 33.000 zusätzlich geschaffenen Arbeitsplätzen gegenüber 2021 prognostiziert. Die Fachkräftelücke beträgt zwischen 16.000 und 17.300 Stellen (16.000 Stellen, wenn die Fachkräfte innerhalb des Rheinischen Reviers vollständig mobil sind; 17.300 Stellen, wenn sie lediglich innerhalb ihres Arbeitsagentur-Bezirks mobil sind).
- Ein zusätzlicher Fachkräftebedarf entsteht in Berufen mit explizitem Bezug zum Strukturwandel (bspw. Bauelektrik, Maschinenbau- und Betriebstechnik und Kraftfahrzeugtechnik) sowie im Verkauf und Vertrieb und im Bereich der Unternehmensführung und -organisation.

- Nicht nur hochqualifizierte MINT-Expertinnen und -Experten sowie Fachkräfte aus technischen Berufe werden fehlen, sondern auch kaufmännische Berufe, Büro- und Sekretariatskräfte. Der Fachkräftebedarf bei den Gesundheitsberufen sowie den sozialen und kulturellen Dienstleistungsberufen wird durch die Strukturförderung zwar nicht verschärft, allerdings bestehen bereits jetzt Lücken bei Berufsgattungen, die notwendig sind, um Berufstätigkeit zu ermöglichen (bspw. Altenpflege, KiTa-Erzieherinnen und -Erzieher etc.).

Ankerprojekte:

Mit Kabinettsbeschluss von Ende Mai 2023 hat die Landesregierung Kriterien zur Auswahl von Ankerprojekten fixiert. Ankerprojekte sollen:

- entlang der thematischen Schwerpunkte des Strukturwandels ausgewählt werden, übergreifend einen strukturellen Impuls geben, in Inhalt und Gestaltung eine besondere Ambition und herausragende Strahlkraft besitzen,
- regional ausgewogen ausgewählt werden,
- in den nächsten 3 bis 5 Jahren in die Umsetzung gehen können.

Die Projekte sollen dabei an einem oder mehreren konkreten Orten als strukturpolitischer Hebel fungieren. Ankerprojekte könnte man damit auch als „Wachstumskerne“ bezeichnen: Hier soll etwas entstehen, das weit über das regionale Umfeld hinaus Strahlkraft entwickelt.

Mit Kabinettsbeschluss von März 2024 hat die Landesregierung zentrale Projekte für eine erfolgreiche, beschleunigte und sichtbare Umsetzung des Strukturwandels im Rheinischen Revier identifiziert. Die 19 Ankerprojekte umfassen insgesamt 31 zugeordnete Vorhaben im Revier. Sie sind das Ergebnis eines Auswahlprozesses der Landesregierung unter Beteiligung der Region. Viele von ihnen befinden sich bereits in der Umsetzung. Zusätzlich wird eine „Nachrückerliste“ geführt, in die Projekte

aufgenommen werden, die als mögliche, zukünftige Ankerprojekte angesehen werden, bei denen zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch substantielle Fragen hinsichtlich der Erfüllung der Auswahlkriterien vorliegen.

Hierzu soll die Zukunftsagentur mit anderen Unterstützungsgesellschaften (z. B. Starke Projekte GmbH) kooperieren. Darüber hinaus sind Ankerprojekte unter Einbindung der Verantwortlichen vor Ort in ein besonderes kommunikatives Rampenlicht zu stellen. So kann der Strukturwandel sichtbar und greifbar für die Menschen vor Ort werden.

Zu den Ankerprojekten gehört beispielsweise die Nachhaltige Digitalregion Rheinland mit den zugeordneten Vorhaben AI Village, Blockchain Reallabor, den Digitalparks sowie den Hyperscale Rechenzentren von Microsoft. Diese Vorhaben leisten einen substantiellen Beitrag zu Arbeit und Wertschöpfung in den relevanten Zukunftsbranchen. Mit Ankerprojekten, wie dem Tagebauumfeld und den Dörfern der Zukunft, werden zeitgleich neue Wohn- und Arbeitsformen etabliert, wieder ein dörfliches Gemeinschaftsleben ermöglicht und ein attraktives Lebensumfeld im Rheinischen Revier gesichert.

- TOP 5 -

Hochlauf von Speichertechnologien als Schlüssel für klimaneutrale Energiewirtschaft
vorantreiben

17.10.2023

Antrag

der Fraktion der FDP

Hochlauf von Speichertechnologien als Schlüssel für klimaneutrale Energiewirtschaft vorantreiben

I. Ausgangslage

Die Bundesregierung hat das Ziel ausgegeben, dass bis zum Jahr 2030 mindestens 80 Prozent des Stromverbrauchs aus Erneuerbaren Energien stammen sollen - bei steigendem Verbrauch. Wegen der stark schwankenden Erzeugungsleistung von Photovoltaik (PV) und Windkraft klafft aber eine immer größere Lücke zwischen Erzeugung und Verbrauch, die sich ohne große Stromspeicher nicht schließen lässt. Bis zum Jahr 2030 plant die Bundesregierung insgesamt 360 Gigawatt (GW) installierte Leistung aus Erneuerbaren Energien bereitzustellen, davon allein 215 GW aus Solaranlagen. Hingegen schwankt im Tagesverlauf der Verbrauch lediglich zwischen etwa 40 und 80 GW. Selbst wenn die installierte Leistung aufgrund der schwankenden Erzeugungsbedingungen nie komplett zur Verfügung steht, müssen Erzeugungsanlagen ständig abgeregelt werden, wenn die überschüssige Energie nicht gespeichert werden kann. Allein im Jahr 2022 mussten insgesamt 8 000 Gigawattstunden Strom aus Erneuerbaren Energien aufgrund von Netzengpässen abgeregelt werden. Netzengpässe machen ein regulatives Eingreifen der Übertragungsnetzbetreiber bei Energieerzeugern notwendig. Diese Eingriffe müssen entschädigt werden und verursachen hohe Kosten.

Je mehr Erneuerbare Energien in das System integriert werden, desto mehr werden die Überschussproduktion an sonnigen und windigen Tagen und die Kapazitätsengpässe an bedeckten und/oder windarmen Tagen relevant. Speicherung kann Erzeugungsüberschüsse aufnehmen und zeitversetzt bei Bedarf abgeben. Abriegelungen bei Überproduktionen können so vermieden werden. Mit zunehmendem Anteil an fluktuierender Energieerzeugung nimmt der Bedarf an kurzfristiger Speicherung hin zu langfristiger Speicherung zu. Ab einem Anteil zwischen 50 und 80 Prozent ist eine hohe Flexibilität des Netzes erforderlich, die längere Speicherung nötig macht.

Für eine sichere und zuverlässige Stromversorgung, basierend auf einem Großteil Erneuerbarer Energie, sind also dezentrale und zentrale stationäre Energiespeicher in großem Umfang notwendig. Eine wesentliche Aufgabe dieser Speicher ist, das Stromnetz angesichts fluktuierender Einspeisung von Photovoltaik und Wind, stabil und ausfallsicher zu halten. Darüber hinaus ermöglichen dezentrale Speicher die Steigerung des Anteils der Selbstversorgung mit Energie und bieten angesichts stark steigender Energiemarktpreise, ökonomische und ökologische Einsparungspotenziale. Intelligente Leistungselektronik und Energiemanagementsysteme optimieren dabei das Zusammenspiel von Erzeugern, Verbrauchern, Speichern und Stromnetzen.

Datum des Originals: 17.10.2023/Ausgegeben: 17.10.2023

Neben einer zuverlässigen Energieversorgung bieten Speichertechnologien erhebliche wirtschaftliche Wertschöpfungspotentiale. Der wachsende Speichermarkt mit seinen Potentialen kann Zugpferd einer klimaneutralen Wirtschaft der Zukunft sein. Heimspeicher als kleinere, dezentrale Batteriespeicher, sind längst state-of-the-art in Eigenheimen und dienen dort als Zwischenspeicher für PV-Strom, erzeugt auf dem Hausdach. Größer dimensionierte Quartierspeicher, eingesetzt als Zwischenspeicher in Siedlungen und Wohnvierteln, ermöglichen die gemeinschaftliche Nutzung des lokal erzeugten Stroms. Aufgrund stark gestiegener Energiekosten sind Gewerbe- und Industrie -Speicher zunehmend interessant für den Einsatz in Industrie, Dienstleistung und Gewerbe, um sich unabhängiger von schwankenden Energiepreisen zu machen und die eigene Energieversorgung zuverlässiger auszugestalten. Ebenfalls ein enormes Potenzial besteht im Zubau stationärer Großspeicher. Diese können einerseits die Abschaltung von Kern- und Kohlekraftwerken zu Teilen kompensieren und bieten darüber hinaus eine klimafreundliche Perspektive für ehemalige Kraftwerksstandorte.

Speichertechnologien sind dabei vielfältig. Neben mechanischen Speichern, wie Pumpspeichern und Schwungradmassenspeichern sind elektro-chemische Speicher wie Batterien, chemische Speicher wie Wasserstoff und Methan sowie thermische Speicher, wie Wasser und Salzschnmelzen und rein-elektrische Speicher wie Supercaps verfügbar und/oder in der Entwicklung.

Die Vorteile von Energiespeichern liegen damit deutlich auf der Hand: Sie erhöhen den Anteil Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung und damit CO₂ – Einsparungen. Sie verringern den Netzausbaubedarf, ermöglichen eine intelligente Sektorkopplung, optimieren die Netzauslastung, senken Netzentgelte und Stromkosten und schaffen neue innovative Vermarktungsmodelle für Betreiber von Erneuerbaren Energien-Anlagen.

II. Handlungsnotwendigkeiten

Als größtes Energieverbrauchszentrum in Deutschland ist für Nordrhein-Westfalen eine zuverlässige Energieversorgung essentiell. Der geplante starke Zubau von PV und Windkraft mit ihrer schwankenden Erzeugungsleistung machen im Gleichschritt den parallelen Zubau von Energiespeichern notwendig, um die wachsende Lücke zwischen Erzeugung und Verbrauch abzudecken und eine sichere, zuverlässige und effiziente Energieversorgung in Nordrhein-Westfalen zu gewährleisten. Der vorgezogene Kohleausstieg für das Jahr 2030 verstärkt hierbei den Bedarf an Energiespeichern.

Der tatsächliche Bedarf an Energiespeicherkapazitäten in Nordrhein-Westfalen ist bisher nicht bekannt, weil er von einer Vielzahl von Bedingungen abhängt. Die in Zukunft optimale Menge und Kombination an Stromspeichern wird insbesondere abhängig sein von den Investitionskosten für neue Speichersysteme, der Verfügbarkeit von alternativen Flexibilitätsoptionen sowie der Art und Geschwindigkeit des Netzausbaus und der Erneuerbaren Energien. Das Fraunhofer Institut für Solare Energiesysteme (ISE) prognostiziert beispielsweise in einer Kurzstudie aus dem Jahr 2022 den Speicherbedarf in Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2030 auf insgesamt auf 9,4 GW und für das Jahr 2045 auf 16,2 GW.¹ Zum Vergleich: Allein die Kraftwerksleistung des Braunkohle-Kraftwerksparks in Nordrhein-Westfalen lag Ende des Jahres 2021 bei 9,8 GW. Der tatsächliche Speicherbedarf in Nordrhein-Westfalen muss dringend konkreter ermittelt und mit entsprechenden Maßnahmen des Landes gedeckt und gestützt werden. Erkenntnisse und Maßnahmen sollten hierbei dringend Aufnahme in die für das zweite Quartal 2024 angekündigte Energie- und Wärmestrategie der Landesregierung finden.

¹ Fraunhofer ISE 2022: <https://www.ise.fraunhofer.de/content/dam/ise/de/documents/publications/studies/Fraunhofer-ISE-Batteriespeicher-an-ehemaligen-Kraftwerkstandorten.pdf>

Auf Bundesebene sind zwischenzeitlich mit der am 1. Juli 2023 in Kraft getretenen Energiespeicher-Definition aus § 3 Nr. 15d EnWG Energiespeicher als eigenständige Säule des Energiesystems neben Produzenten, Netzen sowie Verbraucherinnen und Verbrauchern rechtlich definiert und etabliert worden.

Darauf aufbauend gilt es, die Investitionsbedingungen für Energiespeicher konsequent weiter zu verbessern, um den Hochlauf von Speichertechnologien anzureizen und diese reibungslos in das Energiesystem zu integrieren. Dazu zählen etwa die Entfristung der Freistellung von Speichern von Netzentgelten, die Befreiung von Einmalzahlung des Netzanschlusses an die Netzbetreiber bei Speichererrichtungen, Wegerecht für Netzanschlussleitungen für Energiespeicher, eine Duldungspflicht für Netzanschlussleitungen bei Speichern, Aufhebung des speicherspezifischen Ausschließlichkeitsprinzips bei Innovationsausschreibungen und im EEG und die Ermöglichung einer Gewerbesteuerbeteiligung der Kommunen bei Speichern. Energiespeicher haben die gleiche Priorität bei der Transformation des Energiesystems wie der Windkraft- und PV-Ausbau. Entsprechend sollte neben einer PV-Strategie, Wind-an-Land-Strategie und Kraftwerksstrategie eine echte Speicherstrategie auf Bundesebene erarbeitet werden, die Rechts- und Ausbaumaßnahmen von Energiespeichern kohärent ausgestaltet und fortentwickelt.

Die Bemühungen auf Bundesebene müssen in Nordrhein-Westfalen als Impuls genutzt werden, um sämtliche Energiespeicherpotentiale des Landes für eine zuverlässige und sichere Energieversorgung zu heben und den Hochlauf der Speichertechnologien bestmöglich ökonomisch und ökologisch zu nutzen. Insbesondere in den Technologiefeldern elektrischer Energiespeicher, Power-to-Gas (Wasserstoff), Power-to-Liquids/Chemicals und Stromerzeugungstechnologien zur Wärmenutzung sind NRW-Akteure in Wissenschaft, Wirtschaft und Industrie gut aufgestellt und bieten sich erhebliche regionale Wertschöpfungspotentiale.²

Stillgelegte oder zur Stilllegung vorgesehene Kohlekraftwerksstandorte sollten für den Aufbau von großen Energiespeichern genutzt werden, um die vorhandene Netzanschlusstechnik zu nutzen. Neben der Neuerrichtung von H₂-ready-Kraftwerken sollte vor allem der Umbau von Kohlekraftwerken zu elektro-thermischen Speicher nochmals in den Blick genommen werden, bei denen nicht nur Strom sondern auch Wärme gewonnen werden kann. Ein Umbau ist schnell möglich und die Kombination aus Strom und Wärme verspricht hohe Effizienzgrade und eine Wirtschaftlichkeitsperspektive. Insbesondere das Rheinische Revier als Transformations-Hotspot der kommenden Jahre kann hier eine zentrale Rolle spielen.

Ebenfalls sollte die Wiederbelebung von Pumpspeicherprojekten im Hinblick auf veränderte Wirtschaftlichkeits- und Investitionsbedingungen geprüft werden. Basis dafür bietet die Potentialstudie Pumpspeicherkraftwerke Nordrhein-Westfalen des LANUV aus dem Jahr 2016.³ Gerade ehemalige Kohlebergwerke, wo der Flächenverbrauch geringer ist als bei oberirdischen Projekten und Einwirkungen auf Natur und Anwohnerinnen und Anwohner gering sind, könnten sich dafür besonders eignen. Auch das Energiespeicherpotential und die energetische Nutzung von Talsperren sollte einer intensiven Prüfung unterzogen werden.

Nordrhein-Westfalen verfügt bereits über einer Vielzahl vielversprechender Projekte bei der Forschung und Entwicklung von vielfältigen Energiespeicherlösungen im Rahmen der Landesinitiativen Energieforschungsoffensive.NRW, der neuen Landesgesellschaft

² vgl. Institut der Wirtschaft Köln und Wuppertal Institut 2020: Forschungsbedarf für Energiewende-Technologien in NRW - eine erste Analyse und Bewertung, siehe: https://epub.wupperinst.org/door/deliver/index/docId/7609/file/7609_Energiewende-Technologien.pdf

³ Siehe LANUV 2016: https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/3_fachberichte/30062_fabe_62_web.pdf

NRW.Energy4Climate und des Zentrums für Innovation und Technik in Nordrhein-Westfalen (ZENIT). Ergänzt werden die Landesinitiativen durch ein breites Netzwerk aus mehr als 30 renommierten Hochschulen und 20 exzellenten außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die zu den zentralen Themen des Energiesystems der Zukunft forschen. Dazu gehören unter anderem Leuchtturmprojekte wie die Batterieforschungsfabrik in Münster und das Helmholtz-Cluster für nachhaltige und infrastrukturkompatible Wasserstoffwirtschaft (HC-H2) im Rheinischen Revier.

Um Nordrhein-Westfalen zu einem führenden Energiespeicherland zu machen, ist es notwendig, die zahlreichen Forschungs- und Entwicklungsbemühungen im Bereich der Energiespeicher zu konzentrieren und zu fokussieren, den anwendungsorientierten Austausch zwischen Wissenschaft und Unternehmen zu fördern und im Rahmen einer kohärenten Gesamtstrategie des Landes fortzuentwickeln, die auf die Deckung zukünftiger Speicherbedarfe abzielt und die verfügbaren Wertschöpfungspotentiale im Bereich der Speichertechnologien hebt. Der Aufbau eines zentralen Energiespeicherclusters unter dem Dach der Landesgesellschaft NRW.Energie4Climate mit einer gemeinsamen Plattform, die Synergieeffekte bei gemeinsamen Forschungs- und Entwicklungsbemühungen und den Austausch zwischen Wissenschaft und Unternehmen ermöglicht, kommt hierfür generell in Frage.

Regulatorische Hindernisse für die Errichtung von stationären Speichern im Landesrecht sollten darüber hinaus dringend zügig identifiziert und beseitigt werden, um den Hochlauf der Speichertechnologien in Nordrhein-Westfalen nicht auszubremsen.

II. Beschlussfassung

Der Landtag stellt fest:

- Der wachsende Zubau von Photovoltaik und Windkraft-Anlagen mit ihrer schwankenden Erzeugungsleistung machen den zügigen Zubau von Energiespeichern notwendig, um die wachsende Lücke zwischen Erzeugung und Verbrauch abzudecken und eine sichere und zuverlässige und effiziente Energieversorgung in Nordrhein-Westfalen zu gewährleisten.
- Energiespeicher haben die gleiche Priorität bei der klimaneutralen Transformation des Energiesystems wie der Windkraft- und Photovoltaik-Ausbau.
- Um Nordrhein-Westfalen zum führenden Energiespeicherland zu machen, ist es notwendig die zahlreichen Forschungs- und Entwicklungsbemühungen im Bereich der Energiespeicher zu konzentrieren und zu fokussieren, den anwendungsorientierten Austausch zwischen Wissenschaft und Unternehmen zu fördern und im Rahmen einer kohärenten Gesamtstrategie des Landes fortzuentwickeln, die auf die Deckung zukünftiger Speicherbedarfe abzielt und die verfügbaren Wertschöpfungspotentiale im Bereich der Speichertechnologien hebt.

Der Landtag beauftragt die Landesregierung,

- den konkreten kurz-, mittel-, und langfristigen Bedarf an Energiespeicherkapazitäten in Nordrhein-Westfalen zu ermitteln und im Rahmen der in Bearbeitung befindlichen Energie- und Wärmestrategie des Landes entsprechend zu berücksichtigen.
- im Rahmen einer Potentialstudie zu stationären Großspeichern passende Standorte für Großspeicherlösungen in Nordrhein-Westfalen zu ermitteln und dabei sowohl stillgelegte

oder zur Stilllegung vorgesehene Kohlekraftwerksstandorte, ehemalige Kohlebergwerke und die energetische Nutzung von Talsperren zu berücksichtigen.

- eine landeseigene Energiespeicherstrategie zu erarbeiten, die den Zubaubedarf von Energiespeichern mit geplanten Ausbau der Erneuerbaren Energien synchronisiert. Zur Umsetzung der Strategie soll ein zentrales Energiespeichercluster auf Landesebene in Verbindung mit einer gemeinsamen Plattform eingerichtet werden, die Synergieeffekte bei gemeinsamen Forschungs- und Entwicklungsbemühungen und den Austausch zwischen Wissenschaft und Unternehmen ermöglicht.
- den Abbau von regulatorischen Hindernissen für die Errichtung von stationären Speichern im Landesrecht zu identifizieren und zu beseitigen.
- Anreize für Investitionen in Erneuerbare-Energie-Anlagen, Speicher und Technologien der Sektorenkopplung zu setzen durch eine anwendungsbezogene Förderung und zeitlich begrenzte Unterstützung bei Investitionen in die Dekarbonisierung. Dazu gehören auch erheblich vergünstigte NRW.Bank-Darlehen.
- sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Investitionsbedingungen für Energiespeicher weiter verbessert werden und mit einer Speicherstrategie bundesweit einheitliche Rahmenbedingungen für den Hochlauf von Speichertechnologien geschaffen werden. Dazu gehören:
 - Die Freistellung von Speichern von Netzentgelten zu entfristen, um Investitionssicherheit zu geben.
 - Die in der Solarstrategie und Windstrategie vorgesehenen Duldungspflicht für Netzanschlussleitungen durch Grundeigentümer für Erneuerbare Energien auch für Energiespeicher vorzusehen.
 - Analog zu PV- und Windenergie für Energiespeicher eine Gewerbesteuerbeteiligung der Kommunen zu ermöglichen.
 - Das Wegerecht für Netzanschlussleitungen auch für Energiespeicher vorzusehen.
 - Speicher von der Einmalzahlung des Netzanschlusses an den Netzbetreiber zu befreien (Baukostenzuschuss – § 11 I Niederspannungsanschlussverordnung), damit der Zubau nicht unnötig gebremst wird.
 - Innovationsausschreibungen zu stärken. Dazu zählen die Erhöhung der maximalen Zuschlagsgröße, die Erweiterung der Speicherkapazitäten von Jahr zu Jahr, die Aufhebung des speicherspezifischen Ausschließlichkeitsprinzips bei Innovationsausschreibungen und im EEG (vgl. § 13 Abs. 4 InnAusV und § 19 Absatz 3 EEG) und eine wettbewerbliche Ermittlung von nichtfrequenzgebundenen Systemdienstleistungen (sog. Blindleistungen) als Anforderung in Ausschreibungen.
 - Keine existierenden Energiespeicher im Netz außer Betrieb stellen, ohne adäquaten Ersatz am Netz zu haben, um die Netzstabilität zu gewährleisten.
 - Die Regeln für die Förderung transeuropäischer Netze so zu ändern, dass Energiespeicher davon auch profitieren können.

- Speicherausbau und Netzausbau eng zu verzahnen, um sog. Geisterstrom zu verhindern.
- Anreize für Investitionen in Erneuerbare-Energie-Anlagen, Speicher und Technologien der Sektorenkopplung zu setzen durch eine anwendungsbezogene Förderung und zeitlich begrenzte Unterstützung bei Investitionen in die Dekarbonisierung. Dazu gehören auch erheblich vergünstigte KfW-Darlehen.
- Abschreibungszeiträume von Energiespeichern hin zu einer kürzeren betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer zu überprüfen und sicherstellen, dass die angekündigte Investitionsprämie des Bundes auch auf bewegliche Energiewendeanlagen wie Energiespeicher ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand anwendbar ist.

Henning Höne
Marcel Hafke
Dietmar Brockes

und Fraktion



Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie

39. Sitzung (öffentlich)

31. Januar 2024

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:37 Uhr bis 15:32 Uhr

Vorsitz: Dr. Robin Korte (GRÜNE)

Protokoll: Sitzungsdokumentarischer Dienst

Verhandlungspunkt:

Hochlauf von Speichertechnologien als Schlüssel für klimaneutrale Energiewirtschaft vorantreiben

3

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 18/6367

– Anhörung von Sachverständigen (s. *Anlage*)

* * *

Hochlauf von Speichertechnologien als Schlüssel für klimaneutrale Energiewirtschaft vorantreiben

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 18/6367

– Anhörung von Sachverständigen (s. Anlage)

Vorsitzender Dr. Robin Korte: Ich begrüße Sie zur 39. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, in der wir eine Anhörung von Sachverständigen durchführen. Besonders begrüßen möchte ich deshalb vor allem die anwesenden Herren Sachverständigen. Herzlichen Dank, dass Sie heute hier sind und mit uns wichtige Fragen auch der Energiewende erörtern werden. Vielen Dank auch schon im Vorfeld für die von Ihnen schriftlich eingegangenen Stellungnahmen. Über die Sachverständigen hinaus möchte ich natürlich auch ganz besonders alle übrigen Zuhörerinnen und Zuhörer im Livestream begrüßen einschließlich der Vertreterinnen und Vertreter der Medien, die uns zuhören. Sie alle haben mit der Einladung 18/650 vom 29.01.24 die Tagesordnung der heutigen Sitzung erhalten. Ich frage, ob es zu dieser Einladung und zu der Tagesordnung noch Wortmeldungen gibt. – Die sehe ich nicht. Dann bleibt sie so und ist damit so beschlossen.

Ich weise darauf hin, dass jetzt diese Anhörung wie alle Anhörungen unseres Ausschusses im Livestream übertragen wird, und habe noch einen besonderen Hinweis für Sie angesichts der heutigen Sitzung, nämlich dass die Landtagsverwaltung ausnahmsweise in dieser Sitzung Filmmaterial für den Social-Media-Auftritt des Landtags anfertigen möchte. Wir haben ja normalerweise ein Verbot von Film- und Videoaufnahmen während der Sitzungen. Das Verbot gilt aber nicht für die Landtagsverwaltung, und die möchte gerne Bildschnittmaterial sammeln, und zwar ohne Ton. Das ist ganz wichtig. Also es geht nur um Bilder, die dann verwendet werden sollen, um im Internet zu zeigen, wie eine Anhörung funktioniert oder wie das im Landtag im Prinzip abläuft.

Deshalb stelle ich an alle Anwesenden und insbesondere an die Sachverständigen die Frage, ob Sie damit einverstanden wären oder ob Sie nicht auf solchen Bildschnittmaterialien auftauchen möchten. – Ich sehe dezentes Nicken, vor allem aber höre ich keinen Widerspruch, und da kein Widerspruch erfolgt, stelle ich fest, dass wir so verfahren können. Sie haben also heute die Erlaubnis und die Möglichkeit, dieses Bildschnittmaterial zu sammeln. – Vielen Dank auch für Ihr Verständnis und Ihre Einwilligung an der Stelle.

Damit komme ich zum einzigen Tagesordnungspunkt der heutigen Sitzung, dem Antrag der FDP-Fraktion unter der Drucksachenummer 18/6367 mit dem Titel „Hochlauf von Speichertechnologien als Schlüssel für klimaneutrale Energiewirtschaft vorantreiben“. Diesen Antrag der FDP-Fraktion hat der Landtag per Plenarbeschluss vom 25. Oktober letzten Jahres zur alleinigen Beratung an unseren Ausschuss überwiesen. Wir haben dann in unserem Ausschuss am 8. November letzten Jahres die heutige Anhörung von Sachverständigen beschlossen. Im Namen des Ausschusses auch an dieser Stelle nochmals herzlichen Dank an die Sachverständigen für die abgegebenen

Stellungnahmen und Ihre Anwesenheit hier heute. Sie finden auf Ihren Plätzen eine Übersicht, mit deren Hilfe Sie die Stellungnahmen den Sachverständigen bzw. deren Institutionen zuordnen können. Darüber hinaus sind im Eingangsbereich Überstücke der Stellungnahmen ausgelegt.

Aus zeitlichen Gründen ist – wie auch sonst üblich – nicht vorgesehen, dass die Sachverständigen ihre Stellungnahmen noch einmal mündlich in einem Eingangsstatement zusammenfassen. Vielmehr gehen wir davon aus, dass die Abgeordneten die schriftlichen Stellungnahmen ausgiebig gelesen und ausgewertet haben und nunmehr dazu Fragen an die Sachverständigen richten werden, um einzelne Sachverhalte zu vertiefen bzw. zu hinterfragen. Dabei gehen wir so vor, dass jede Fraktion eine Frage an einen Sachverständigen richten wird, und dann die angesprochenen Personen darauf antworten können. Ich würde Sie bitten, bei Ihren Antworten möglichst die drei Minuten Redezeit nicht zu überschreiten. Und damit können wir beginnen. Die FDP-Fraktion ist als antragstellende Fraktion zuerst aufgerufen, eine Frage zu stellen, und danach geht es in der Reihenfolge nach Größe der Fraktionen weiter. – Für die FDP-Fraktion fragt Herr Brockes.

Dietmar Brockes (FDP): Wir sprechen heute über den Ausbau der Speichertechnologien. Meine Wahrnehmung ist, dass in der öffentlichen Debatte über der Transformation unserer Energiesysteme das ein Themenfeld ist, was häufig eher unter dem Radar stattfindet, aber aus Sicht der Freien Demokraten eben ganz wichtig ist, um zum Gelingen beizutragen. In diesem Sinne ganz herzlichen Dank, dass Sie da auch mit Ihren Stellungnahmen beigetragen haben, um dieses Thema heute etwas stärker in den Fokus zu nehmen.

Ich steige gleich ein mit meiner ersten Frage. Diese würde ich gern an Herrn Krieger vom VDMA richten: Der beschleunigte Ausbau von Photovoltaik und Wind macht auch einen beschleunigten Ausbau von Speichern notwendig. Nutzen und Bedarf können aber im gesamten System ganzheitlich betrachtet und bewertet werden. Wenn Sie uns darlegen könnten, wie dies von der Politik strategisch aus Ihrer Sicht berücksichtigt werden sollte.

Dr. Patricia Peill (CDU): Wir von der CDU-Fraktion bedanken uns auch für diese umfangreichen Stellungnahmen; die waren sehr interessant. – Unsere erste Frage geht an den BDEW, an Herrn Gassner: In Ihrer Stellungnahme betonen Sie die Bedeutung der Energiespeicher für die Energiewende. Sie loben die Landesregierung für ihre Initiative in diesem Bereich. Können Sie für uns darstellen, wie sich die Initiativen auf Landesebene in die Maßnahmen des Bundes einpassen, welche Rolle dem Land beim Hochlauf der Speichertechnologien zukommt und wie diese auszufüllen ist?

André Stinka (SPD): Auch von der SPD-Fraktion vielen Dank für die Bereitschaft, hier für die Fragen zu einem wichtigen Bereich der Transformation in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung zu stehen. – Unsere erste Frage geht an Herrn Dr. Schnaars und bezieht sich darauf: Als Hindernis für den marktwirtschaftlichen Betrieb von Energiespeichern führen Sie etwa Preisbestandteile wie Umlagen, also auch Netzentgelte an, die den

Anreiz zur zeitlichen Lastverschiebung reduzieren. Sie sagen noch mal deutlich, es brauche aber Preissignale und eine Dynamisierung der Tarife, um den Ausbau gerade von Speichertechnologien nach vorne zu bringen. Andere Stellungnahmen gehen von anderen Voraussetzungen aus bzw. von der dauerhaften Abschaffung. Wenn Sie uns die Vor- und Nachteile der beiden Sichtweisen einmal kurz darstellen würden.

Michael Röls-Leitmann (GRÜNE): Auch von uns erst mal herzlichen Dank an alle Sachverständigen. – Unsere erste Frage geht an Herrn Müller von der Agora Energiewende. Sie betonen ja in Ihrer Stellungnahme die Rolle von Flexibilitätsoptionen in einem von Erneuerbaren Energien dominierten Stromsystem, wovon Energiespeicher eine von verschiedenen darstellt. Können Sie uns das Zusammenspiel dieser verschiedenen Flexibilitätsoptionen einmal näher beschreiben und darauf eingehen, ob und, wenn ja, wie diese ökonomisch miteinander konkurrieren, also dieses etwaige Konkurrenzverhältnis noch mal herausarbeiten?

Christian Loose (AfD): Auch von mir vielen Dank an die Sachverständigen. – Meine erste Frage geht an Professor Dr. Müller-Syhre von der Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit. Herr Professor Dr. Müller-Syhre, bevor Sie in Ihrer Stellungnahme die verschiedenen Speichermedien hinsichtlich ihrer notwendigen Anzahl und Dimensionen beleuchtet haben, haben Sie dargelegt, dass die Grundannahme im FDP-Antrag, dass 40 Gigawatt Grundlast benötigt werden, falsch sei. Deshalb habe ich hierzu eine Frage. Welche Leistung wird denn tatsächlich benötigt, und was bedeutet das für die Anzahl der notwendigen Speicher und den notwendigen Flächenverbrauch oder eher Flächenfraß, der daraus resultiert?

Vorsitzender Dr. Robin Korte: Damit ist die erste Fragerunde abgeschlossen, und wir starten mit der Antwortrunde. – Herr Krieger, bitte.

Gerd Krieger (VDMA, Landesverband Nordrhein-Westfalen): Herr Brockes, vielen Dank für die Frage nach der Gesamtsystematik, wie die Speicher dort eingebaut werden. Ich muss erst mal feststellen: Sie haben genau den richtigen Zeitpunkt für Ihre Anhörung heute gefunden. Als Sie den Antrag im Oktober geschrieben haben, als Sie den im November im Ausschuss diskutiert haben, wusste man vielleicht noch gar nicht, was da noch alles passiert. Im Dezember hat das Bundeswirtschaftsministerium eine Speicherstrategie vorgelegt, und genau am Anfang dieser Woche, am Montag, gab es auch eine Anhörung im Bundestag zu dem Thema, und es gab einen breiten Konsens, dass wir mehr Speicher brauchen.

Der eine oder andere hat vielleicht aus dem Tulpenfeld von der Bundesnetzagentur gehört. Heute sind die Ausschreibungen für PV veröffentlicht worden. 1,5 GW wurden zugeteilt, und mehr als 5 GW wurden in der Ausschreibung angeboten, will heißen: Wir haben eine massive Beschleunigung des EE-Ausbaus und dementsprechend auch einen steigenden Bedarf an Flexibilisierung im System. Das ist Konsens, und insofern braucht es mehr Speicher.

Die zweite Feststellung: Wir haben sehr unterschiedliche Geschäftsmodelle, und deswegen ist es ein bisschen schwierig. Wir reden über alle verschiedenen Arten von Speichern. Ich werde mich nachher eher auf Stromspeicher fokussieren, aber wir haben natürlich auch die Wärmespeicher, und wir haben die Gasspeicher. Und alle gemeinsam können natürlich auch im Verbund einen höheren Nutzen stiften als einzeln. Insbesondere hier in Nordrhein-Westfalen mit seinen Industrieparks, mit seinen Standorten, wo verschiedene Sektoren eng gekoppelt sind, bieten sich hieraus massive Chancen.

Was hindert heute daran, dass diese Chancen genutzt werden? – Da bestand am Montag in der Anhörung beim Bund auch ein relativ großer Konsens. Es geht darum, dass wir eine eindeutige Energiespeicherdefinition haben und dass Energiespeicher als vierte Säule des Energiesystems, wie es auch im Antrag der FDP beschrieben ist, wirken. Da haben wir sicherlich noch etwas Handlungsbedarf. Die ansonsten ebenfalls die wesentlichen Handlungsfelder adressierende Strategie des Bundeswirtschaftsministeriums hat hier eine abweichende Meinung. Das hat insofern massive Konsequenzen, weil damit Speicher weiter als Letztverbraucher behandelt werden und mit Netzentgelten beaufschlagt werden. Ich glaube, es ist die Konsensmeinung am Montag gewesen, dass die Befreiung von Netzentgelten, wie es auch in Ihrem Antrag gefordert wird, ein Schlüssel dafür ist, Speicher nach vorne zu bringen.

Der zweite Punkt, den ich besonders hervorheben will und der uns als Anlagenbauverband VDMA natürlich auch besonders am Herzen liegt, ist die gesamte Genehmigungsfrage. Auch das ist ein Thema, was Sie in Ihrem Antrag aufgegriffen haben. Es braucht eine Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens. Um da vielleicht auch gleich mit einem Irrglauben aufzuräumen: Pumpspeichern wird ja gemeinhin attestiert, dass es da keine Potenziale in Deutschland mehr gebe. Das ist nicht so. Es gab hierzu ja eine Studie vom LANUV 2016 – auch auf die wird in Ihrer Stellungnahme verwiesen –, und da gab es vier Projekte mit einem Volumen von 1,5 Gigawatt. Insofern hat NRW Potenziale, und natürlich gibt es in ganz Deutschland weitere Potenziale. Dass diese seit 2016 nicht gehoben wurden, lag zum einem an der fehlenden Wirtschaftlichkeit, an den Unsicherheiten über den Letztverbraucherstatus, und zum anderen auch an überlangen, überkomplexen Genehmigungsverfahren.

Deswegen ist mein klares Petitum: Ja, wir brauchen mehr Speicher. Wir sollten auch nicht zu viel Zeit in Analysen investieren, ob wir davon ein bisschen mehr oder davon ein bisschen weniger brauchen. In den nächsten Jahren müssen wir zu einer Beschleunigung des Systems kommen. Dafür braucht es eine klare Energiespeicherdefinition, die den Letztverbraucherstatus klärt, und dafür braucht es eine Vereinfachung der Genehmigungsverfahren.

Holger Gassner (BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft): Frau Dr. Peill, danke für die Frage. Erst mal möchte ich sagen: Ich würde alles unterschreiben, was Herr Krieger gerade gesagt hat. Er hat das noch mal gut in den Zusammenhang eingeordnet, insbesondere diese Speicherdefinition. Das ist jetzt wirklich notwendig, weil sich das Energiesystem zunehmend ändert. Speicher sind ja grundsätzlich nichts Neues. Die Pumpspeicher wurden schon angesprochen. Früher hatten

wir eben nur eine andere Erzeugungsstruktur, als wir zukünftig haben werden, und von daher ist der Auf- und Ausbau weiterer Speicher zwingend erforderlich. Diese konzentrieren sich in der Wahrnehmung momentan erst mal hauptsächlich auf Strom, was sicherlich auch das dringendste Anliegen ist, aber vor dem Hintergrund von KWK-Ausbau, Wärmewende etc. pp. werden auch andere Sachen wie Wasserstoffspeicher und Wärmespeicher genauso wichtig.

Ich hatte die Aktivitäten der Landesregierung deshalb mit erwähnt, weil man sich da nicht – in Anführungszeichen – „nur“ auf den Bund verlässt und wartet, sondern gerade im letzten halben Jahr sind zu den Themen, die ich gerade angeregt habe, also die unterschiedlichen Technologien, mehrere Workshops gelaufen, wo wirklich auch noch mal unterschiedliche Expertise zusammenkam, und ich halte es für unheimlich wichtig, dass sich das Land rechtzeitig Gedanken darüber macht, weil wir es heute Morgen eigentlich auch beim LEP hatten: Das 1,8-Prozent-Ziel wird auf Bundesebene festgelegt, aber die Umsetzung läuft ja dann doch in den Ländern.

Auch Herr Krieger sagte gerade: Bei neuen Standorten gegebenenfalls auch für Pumpspeicher ist man gut beraten, wenn man schon vorher weiß, wo die ganzen Speicher hinkommen. – Das wird man für Wasserstoffspeicher und Wärmespeicher zukünftig genauso haben wie für große Stromspeicher, und da brauchen wir wirklich in der Technologieanwendung alles. Von daher sind wir für die Initiativen sehr dankbar, die dann das, was auf Bundesebene läuft, gut unterstützen und ergänzen. Wir brauchen da sicherlich keine Doppelungen, aber, wie ich sagte, die Umsetzung läuft ja dann doch bei uns im Bundesland und regional. Insofern gibt es da sicherlich eine Schnittstelle, und von daher müssen diese Maßnahmen ineinander überführt werden.

Dr. Philip Schnaars (Energiewirtschaftliches Institut an der Universität zu Köln): Herr Stinka, vielen Dank für die Frage. Sie erwähnen den Widerspruch, den ich auch in der Stellungnahme aufgemacht habe, dass insbesondere für Batteriespeicher, die sich über zeitliche Preisspreads insbesondere untertägig refinanzieren, Netzentgelte im Bezug das Geschäftsmodell verschlechtern, und deswegen wird vielfach gefordert, diese abzuschaffen, um die Wirtschaftlichkeit und damit den Zubau zu steigern. Das ist das Geschäftsmodell für die marktliche Flexibilität.

Wenn ich jetzt allerdings daran denken, und das wird auch im Antrag immer wieder erwähnt, dass Batteriespeicher zur Verringerung des Netzausbaus und zur Entlastung von Netzengpässen beitragen sollen, braucht es dafür nicht ein Marktsignal, wie groß die Gebotszone auch immer ist, sondern ein etwas kleineres. Also es braucht ein lokales Preissignal, ein lokales Einsatzsignal, wenn die nicht direkt vom Netzbetreiber angesteuert werden können. Da dann die Netzentgelte zeitlich variabel zu gestalten, ist eine Möglichkeit, das zu tun. Und wenn ich die abschaffe, um die marktliche Flexibilität zu erhöhen, brauche ich einen anderen Weg, um die lokale Flexibilität anzureizen. Da gibt es verschiedene Ansätze, lokale Flexibilitätsmärkte, Auktionen usw., aber das ist das Spannungsfeld, über das man hier spricht.

Simon Müller (Agora Energiewende): Eine Vorbemerkung: Speicher sind elementar wichtig für ein klimaneutrales Energiesystem. Das reicht von sehr, sehr kurzen

Zeitskalen von ein paar Millisekunden – da braucht man dann einen Kondensator, das kennt man vielleicht noch aus der Schule – bis zu sehr langen Zeitskalen, mehrere Jahre, windiges Jahr, nicht so windiges Jahr. Da sprechen wir dann von Wasserstoff.

Nach der Vorbemerkung möchte ich gern drei wesentliche Punkte machen. Erstens: Wir haben insgesamt vier Flexibilitätsressourcen, die wir einsetzen können, um Angebot und Nachfrage nach Energie miteinander zur Deckung zu bringen. Insbesondere im Strombereich handelt es sich dabei um Netze, um eine flexible Nachfrage, um regelbare Kraftwerke und um Energiespeicher. Dabei ist es so, dass auch bei der flexiblen Nachfrage und den Kraftwerken Speicher eine Rolle spielen. Die wichtige Botschaft ist aber: Wir haben mehrere Möglichkeiten, diese Deckung von Angebot und Nachfrage hinzubekommen, und kosteneffizient ist ein gemeinsames Konzert aus diesen vier Ressourcen.

Der zweite Punkt: Strom – und es geht vor allem auch um die Speicherung von Strom; Wind und Sonne produzieren den eben volatil – ist ein sehr merkwürdiges Produkt. Das haben wir gar nicht so sehr im Alltag, und deswegen ist auch unsere Alltagsintuition häufig irreführend. Auch wenn alle im Moment davon sprechen, wie teuer die Netze sind – ja, die müssen günstiger werden, und, ja, die kosten viel Geld –, ist Strom viel günstiger zu transportieren als zu speichern. Wenn Brot so wäre wie Strom, dann würde es für einen Euro praktisch bei Ihnen zu Hause erscheinen, wenn es die Bäckerin oder der Bäcker gemacht hat, wenn ich aber warten würde, dass ich in den Laden gehe und es abhole, würde es 10 Euro und in manchen Fällen 100 Euro kosten. Strom ist anders als sehr viele Güter, die wir kennen, und das erklärt, warum die Intuition erst mal davon ausgeht: Leute, ist doch total klar, das Angebot fluktuiert, lasst uns das Zeug doch speichern.

Dritter Punkt – und das ist jetzt die zentrale Sache –: Wenn wir sagen, dass wir dieses Portfolio aus Optionen haben, wie kann man dann entscheiden, ob etwas kostengünstig ist? – Man kann das ökonomische Problem der Integration von Wind und Sonne folgendermaßen ausdrücken: In dem Maße, wie wir Geld ausgeben müssen, nur um Angebot und Nachfrage miteinander zur Deckung zu bringen, weil eben Strom aus Wind und Sonne volatil ist, in dem Maße, wie wir nur dafür Geld ausgeben, wird es teurer. Das heißt, wenn wir herumlaufen und ein Elektroauto fragen: „Sag mal, warum gibt es dich eigentlich?“, wird es sagen: Na ja, weil Leute in der Gegend herumfahren wollen. – Da kann man sagen: Super, deswegen zahlen die auch dafür. Lass uns doch deinen Laden so machen, dass wir Flexibilität kriegen für das Stromsystem.

Und das kann man weiter denken. Warum wollen sich Leute einen Heimspeicher kaufen? Häufig, um in ihrer Energieversorgung unabhängiger zu werden. Wir können diese Ressourcen aber systemdienlich einsetzen. Wenn wir an einem Speicher vorbeilaufen und dem die Frage stellen: „Sag mal, warum gibt es dich?“, und die Antwort ist: „Na, weil es ein explizites Förderprogramm dafür gab, einfach in das Stromsystem Sachen reinzuwerfen, die ausschließlich dem Zweck dienen, Angebot und Nachfrage miteinander zur Deckung zu bringen“, kann es unnötig teuer werden. Und was das gewissermaßen für das Politikdesign bedeutet, hoffe ich, vielleicht später noch anmerken zu können.

Prof. Dr.-Ing. Reinhard Müller-Syhre (Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit): Ich merke, dass meine geschätzten Fachkollegen hier sich bereits komplett über das Wie einig sind, und keine einzige Fragestellung sehe ich zum Ob. Ich als einer, der den ganzen Tag Umrichter entwickelt und den ganzen Tag mit elektrischen Dingen und Energieberechnung zu tun hat, frage mich einfach: Es ist doch leicht, darüber nachzudenken, was diese Speicherung eigentlich für uns bringt. Wenn das neue Elektrische-Energie-Gesetz davon ausgeht, die ganze Energie mit Wind und Sonne bereitzustellen, dann wissen wir, dass natürlich diese Volatilität vorhanden ist und dass der Speicher eigentlich insofern kein einziger weiterer Energieerzeuger ist, sondern lediglich ein Hilfsmittel dazu ist, diese Volatilität zu verstetigen.

Wenn man sich dann mal Gedanken darüber macht, wie eigentlich die Grundvoraussetzungen gewesen sind: Da ist von 40 Gigawatt Grundlast die Rede, 65 Gigawatt Maximallast, und das Ganze gilt für einen Bereich der nächsten fünf, sechs Jahre, dann ist hier nach meinem Dafürhalten eine Fehlrechnung drin, und zwar ist der Wegfall der fossilen Verkehrsenergie und die Substitution dessen durch Erneuerbare Energien eigentlich gar nicht mit berücksichtigt. Wir hatten 2018 eine Durchschnittsleistung 2 gedeckt werden musste. Das heißt, diese Energie muss natürlich aufgebracht werden, wenn diese fossile Verkehrsleistung wegfällt. Und das heißt, wenn wir nur die Hälfte von dem schaffen wollen, was der Plan der Bundesregierung ist, also 80 Prozent Erneuerbare Energien im Verkehrsbereich, dann würden noch mal 45 Gigawatt pro Jahr dazukommen.

Wenn man das jetzt zusammenstellt, dann ergibt sich insgesamt eine mittlere Jahresleistung von 100 Gigawatt, wobei die fossilen oder die konstanten Energien ungefähr 14 Gigawatt davon bilden. Das heißt, wir haben eine Volatilität von irgendwas um die 80 Gigawatt herum. Was ist jetzt der Speicher? – Wir haben diese Energie zur Verfügung, sehr volatil, wie Sie wissen, und wir müssen aufgrund der geringen Effizienz gerade von Photovoltaik – im Mix eben ca. 15 Prozent, oder was wir da haben – praktisch das Inverse dieser Effizienz an installierten Energien oder Erzeugern vorhalten. Wenn man das ausrechnet, und das habe ich dann einfach mal gemacht, weil man ja die durchschnittliche Leistung pro Quadratmeter gut abschätzen kann, dann kommt man insgesamt auf einen immensen Flächenbedarf. Der ist so gigantisch groß, dass er eigentlich überhaupt nicht abgedeckt werden kann mit den Veröffentlichungen, die von diversen Instituten und Gesellschaften angegeben werden.

Vorsitzender Dr. Robin Korte: Ich muss Sie auf die Redezeit hinweisen.

Prof. Dr.-Ing. Reinhard Müller-Syhre (Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit): Ich weiß schon, dass Sie mich da – – Mein Vorredner hat auch vier Minuten sprechen können, und dann denke ich, das geht auch. – Jedenfalls ist dieser Flächenbedarf so gigantisch hoch, dass das mit den angegebenen 1,5 Prozent Fläche überhaupt nicht stimmt, überhaupt nicht zutrifft, sondern dass man entscheidende Einschnitte in die landwirtschaftliche Produktion oder sonstwelche Verunstaltungen der Natur und des Landschaftsbildes vornehmen müsste, und das ist eigentlich gar nicht zumutbar. Das wird sicherlich auch niemand in der Weise decken.

Vorsitzender Dr. Robin Korte: Dann starten wir die zweite Fragerunde, die wieder mit der FDP-Fraktion beginnt. – Herr Brockes.

Dietmar Brockes (FDP): Ich würde meine zweite Frage gerne an Herrn Professor Bradke vom Fraunhofer ISI richten. Um längere Zeiten ohne ein ausreichendes Angebot von Strom aus Sonne und Wind überbrücken zu können, können wir nicht auf die Bereithaltung von schnell regelbaren Stromerzeugern verzichten. Deshalb: Welche kostenoptimalen Speichermöglichkeiten an welchen Standorten kommen Ihrer Meinung nach hier infrage?

Dr. Christian Untrieser (CDU): Unsere Frage geht an den BVES. Sie beschreiben den bestehenden Rechtsrahmen. Der scheint nicht auf einen schnellen Ausbau der Stromspeicherinfrastruktur ausgelegt. Können Sie den Entwurf der Speicherstrategie des BMWK beschreiben und die zentralen Knackpunkte nennen, die es noch zu adressieren gilt?

Vorsitzender Dr. Robin Korte: Nur kurz für die Klarheit: Das war eine Frage an Herrn Windelen. Richtig?

Dr. Christian Untrieser (CDU): Ja.

André Stinka (SPD): Unsere Frage richtet sich an Herrn Professor Dr. Peschel. Sie nennen in Ihrer Stellungnahme eine Förderkulisse für das Demonstrieren neuer Technologien und das Ankurbeln des Marktes bei Energiespeichern für geboten – vom kommerziellen Ausbau bis zur Forschung. Welche Bereiche würden Sie hierbei priorisieren?

Michael Röls-Leitmann (GRÜNE): Unsere zweite Frage richtet sich an Energy4Climate. Herr Limburg, Sie haben in Ihrer Stellungnahme die derzeitige Kapazität von Batteriespeichern in Nordrhein-Westfalen dargelegt und auch die Prognosen zum Kapazitätswachstum aus dem Netzentwicklungsplan Strom aufgezeigt. Können Sie ausführen, wie sich Batteriespeicherkapazitäten in Zukunft auf verschiedene Speichergrößen, Speicherbetreiber und auch Einsatzbereiche verteilen, also Eigenverbrauchsoptimierung oder Systemdienstleistung, und welche Segmente mit welchem Kapazitätsumfang davon von selbst wirtschaftlich sind und wo es Förderungen oder veränderte politische Rahmenbedingungen benötigt?

Christian Loose (AfD): Bevor wir wissen, wie die ganzen Speicher aussehen, muss man sich vielleicht erst mal Gedanken darüber machen: Wo wird überhaupt eingespeist? Wie wird transportiert? Kann man überall einspeisen? Kann man überall speichern? – Deshalb meine Frage an Professor Müller-Syhre von der Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit, ob Sie kurz schildern können, in welcher Form denn die Einspeisung von Strom und der Netztransport überhaupt funktionieren und was wir da zu beachten haben, wenn wir die unterschiedlichen Netzebenen betrachten

Vorsitzender Dr. Robin Korte: Wir kommen zur zweiten Antwortrunde und beginnen mit der Antwort von Herrn Dr. Bradke.

Prof. Dr.-Ing. Harald Bradke (Fraunhofer Institut für System- und Innovationsforschung, Competence Center Energietechnologien und Energiesysteme): Elektrische Speicher werden eben nur relativ kurzfristig Kapazitäten zur Verfügung stellen können, und es ist davon auszugehen, in die Langfrist hinein, dass wir an Wasserstoff nicht vorbeikommen, um die berühmte Dunkelflaute zu abzudecken. Bei so einem Wetter wie heute werden wir Schwierigkeiten haben, das mit Erneuerbaren abzudecken. Daher gehen wir davon aus, dass wir schnell startbare Erzeugungskapazitäten brauchen, die jetzt erst mal mit Erdgas betrieben werden und später dann mit Wasserstoff betrieben werden müssen.

Und zu Ihrer Frage, wo diese Standorte sein sollten: Da gibt es verschiedene Sachen. Man kann diese Anlagen relativ klein bauen. Die können recht automatisiert fahren, und sinnvoll ist es natürlich, dass wir erst mal in Kraft-Wärme-Koppelungsanlagen investieren, um gleichzeitig eben im Winter auch noch Wärme für die Nah- und Fernwärmenetze bereitzustellen, und ansonsten dort, wo Wasserstoffleitungen hinkommen werden. Das ist vor allem für die chemische Industrie und die eisenschaffende Industrie wichtig, dass man dort in der Nähe diese Gaskraftwerke aufbaut, und in der Nähe von Verbrauchszentren und dort, wo wir eher wenig Windkraft haben – sprich: eher im Süddeutschen – wird man solche Kraftwerke aufbauen. Das sind wahrscheinlich dann mittelfristig diese Standorte. Aber wichtig ist, dass wir jetzt eben sehr schnell die Erneuerbaren weiter ausbauen, dass wir die Stromnetze ausbauen, damit wir Flexibilitätsoptionen nutzen können, und dass wir jetzt auch anfangen, die Gaskraftwerke zu bauen, damit wir die rechtzeitig zur Verfügung haben.

Urban Windelen (BVES Bundesverband Energiespeicher Systeme [per Video zugeschaltet]): Herzlichen Dank für die Einladung zu dieser Anhörung heute Morgen. Nein, heute Nachmittag – entschuldigen Sie –, heute Morgen waren wir bereits bei einer anderen Anhörung in Sachsen-Anhalt. Dort gab es ebenfalls einen Speicherantrag, dort von den Grünen, hier in Nordrhein-Westfalen von der FDP. Die Anhörung am Montag im Bundestag erfolgte auf Antrag der CDU/CSU-Bundestagsfraktion. Das zeigt erst mal schon, wie weit der Konsens mittlerweile in den politischen Parteien angekommen ist. Und die Anhörungen heute Morgen und am Montag haben einen sehr weiten Konsens der Experten gezeigt, inwiefern wir Speicher benötigen und jetzt schnell benötigen und rasch benötigen, um die Energiewende in der richtigen Art und Weise voranzubringen, sie stabil zu halten und das Energiesystem an den fluktuierenden Bedarf durch die Erneuerbaren anzupassen.

Vielen Dank für die Frage zum bestehenden Rechtsrahmen. Nein, der Rechtsrahmen ist eben leider noch nicht vorbereitet auf diese fluktuierenden Massen und auf diese fluktuierende Erzeugung und damit auch nicht auf die Integration von Speichern. Im Rechtsrahmen sind die Rolle von Speichern, die Funktion von Speichern und die Technologien von Speichern bis heute in großen Teilen relativ unbekannt, und es wird im Rechtsrahmen nicht berücksichtigt.

Wir hatten vorhin ja schon das Thema, dass Speicher immer noch hilfsweise als Erzeuger und Verbraucher bezeichnet werden, weil eben eine Entnahme aus dem Netz für das Netz erst mal einen Verbrauch darstellt oder weil es denkt, das sei verbraucht, und danach ist eine Einspeisung für das Netz erst mal eine neue Kilowattstunde und damit eine neue Erzeugung. Das ist natürlich beim Speicher gerade der Unsinn, denn ein Speicher verbraucht nichts und erzeugt nichts, sondern er will es nur auf der zeitlichen Ebene verschieben. Und wenn man dafür dann im Endeffekt mit den Netzentgelten doppelt belastet wird, dass also die gespeicherte Kilowattstunde grundsätzlich weiterhin mit doppelten Netzentgelten belastet wird – das wären momentan knapp 20 Cent –, kann das natürlich nicht funktionieren und am Ende wirtschaftlich nicht dargestellt werden.

Wir müssen also unser Energierecht dringend an das neue Energiesystem anpassen, was eben durch die Basis der Erneuerbaren eben komplett anders aussieht, als es vor wenigen Jahren noch der Fall war, und es geht in großen Teilen nicht mehr um das örtliche Zurverfügungstellen von Energie über eine Leitung – wir brauchen Netzausbau, selbstverständlich –, sondern es gilt, die neue Prämisse in den Rechtsrahmen mit unterzubringen. Die örtliche Verfügbarkeit und die zeitliche Verfügbarkeit durch Speicher müssen im Rechtsrahmen entsprechend untergebracht werden, denn die Sonne scheint nun mal nicht nachts, und der Wind weht nicht in der Flaute. Also muss ich die Zeit jetzt viel mehr anpassen und nicht mehr den Ort, weil eben auch die Erzeugung immer mehr dezentral stattfindet als wie bisher zentral. Das verschiebt auch die Aufgabe der Netze, das verschiebt die Aufgaben des Kabels, und es kommt halt das Thema „Flexibilität und zeitliche Verschiebung auf Augenhöhe“ hinzu, und dementsprechend muss sich der Rechtsrahmen anpassen.

Dazu noch der Hinweis, auch zu der Frage vorher: Ganz wichtig in diesem Kontext ist, immer zu betrachten, dass das nicht auf Kosten des Verbrauchers stattfindet und nicht auf Kosten der Gesellschaft stattfindet. Die Kosten für Speicher werden nicht umgelegt auf die Netzentgelte wie jeder Netzausbau und andere Themen, sondern das sind private Investitionen, Fremdkosten, die volkswirtschaftlichen Nutzen haben. Und insofern ist dieser einfache Satz: „Netz ist das billigste, Speicher sind teuer“ damit nun mal sehr deutlich anders zu betrachten und nicht mehr einfach so pauschal hinzusetzen, denn es ist sehr deutlich zu beachten, dass es private Investitionen sind und nicht gewälzte Kosten auf den Verbraucher, der anschließend diese Kosten hat.

Vorsitzender Dr. Robin Korte: Herr Windelen, ein Hinweis auf die Zeit.

Urban Windelen (BVES Bundesverband Energiespeicher Systeme [per Video zugeschaltet]): Danke schön, bin schon fertig.

Prof. Dr.-Ing. Andreas Peschel (Forschungszentrum Jülich, Institut für nachhaltige Wasserstoffwirtschaft): Herr Stinka, Sie hatten gefragt, welche Förderkulisse jetzt für die Speicher sinnvoll ist. Aber erst mal würde ich gern noch kurz Stellung nehmen zu dem, was die Vorredner gesagt haben, zum Beispiel Herr Krieger und Herr Gassner. Es gibt natürlich mehrere Energieformen, die wir speichern können, und wir

erzeugen natürlich die Erneuerbaren Energien, vor allem den Strom, aber der Strom ist halt nur kurzfristig speicherbar. Also wir haben auch eine Notwendigkeit, auf verschiedenen Zeitebenen zu speichern und auch auf verschiedenen lokalen Netzen und dezentralen Netzen, also zentralisiert oder dezentral.

Da unterscheiden sich dann auch plötzlich die Energieformen. Immer wenn wir über ganz kurzfristige Speicher reden – ich hatte auch in meiner Stellungnahme eine Veröffentlichung zitiert, in der man das gut nachlesen kann –, ist natürlich der Stromspeicher sinnvoll, aber auch nur dann, wenn wir es nicht durch zum Beispiel Digitalisierung und durch Anpassung von Lastflexibilität in Verbrauch und Erzeugung direkt machen können. Das war ja auch der Kommentar zum Netz: Wenn wir es direkt verbrauchen könnten, ist das Netz schon günstiger. Der Speicher würde schon teurer werden, aber wir werden es nicht immer schaffen, das Netz so auszubauen und die Erzeugung und den Verbrauch in Einklang zu bringen. Das würde ja vielleicht auch starke Konsequenzen für den Verbraucher mit sich ziehen können.

Das heißt, zu Ihrer Frage zur Förderkulisse würde ich argumentieren, dass wir mehr als nur eine Energiespeicherform bräuchten. Also wir müssten nicht nur Stromspeicher fördern, sondern wir müssten auch Wärmespeicher, wir müssten auch Gasspeicher oder dann Wasserstoffspeicher, was ja dann das neue Erdgas in gewissem Sinne werden kann, fördern – auch immer im Hinblick darauf, dass wir für die verschiedenen Bedarfe, Kurz-, Mittel- und Langfristigkeit, diese Energieformen brauchen.

Auch die Kommentare meiner Vorredner zu den Netzentgelten kann ich nur unterstreichen. Es ist natürlich besonders ökonomisch dann, wenn diese Formen sich ineinander umwandeln können und immer zu dem auch werden können, was am billigsten zu speichern ist, aber dann auch am billigsten wieder zu verbrauchen. Ein einfaches Beispiel: Wenn jemand zu Hause eine Wärmepumpe und einen Warmwasserspeicher hat und er könnte den Strom günstiger beziehen zu manchen Zeiten, möchte aber auch Wärme für seinen Haushalt, so ist ein Warmwasserspeicher eine gute Option. Dann braucht er nicht unbedingt die Batterie, die deutlich teurer wäre. Wenn er natürlich damit seinen Backofen betreiben will, dann bräuchte er vielleicht schon die Batterie. Also da verschiedene Speicherformen.

Wenn es darum geht, ob man Entwicklungsthemen oder ob man eigentlich kommerziellen Ausbau fördern möchte, würde ich argumentieren: Wir brauchen beides. Wir brauchen natürlich möglichst schnell zur Entlastung des Systems kommerzielle Lösungen, aber da ist der Hebel nicht unbedingt über eine Förderung aus meiner Sicht oft gegeben – der ist sehr kurzfristig –, sondern da möchte man langfristig an die Regulatorik ran, damit langfristig für die Firmen ein Businessmodell, ein Geschäftsmodell entstehen kann, denn sonst kann man eigentlich nicht langfristig investieren, sonst sagt man: Gut, ein, zwei Jahre Förderung nehmen wir mit. Aber können wir deswegen unsere Produktion hochfahren? – Schwierig. Können wir mehr Arbeiter einstellen? – Schwierig. – Da hat natürlich dann eine Förderung von Entwicklungsprojekten einen besonderen Charme, die dann eigentlich erst in ein paar Jahren für die Volkswirtschaft wirksam werden, wo also die neue Generation der Technologien entwickelt werden kann, die dann effizienter, besser und kostengünstiger wird.

Prof. Dr.-Ing. Reinhard Müller-Syhre (Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit): Die Frage betraf die Einspeisung und den Netztransport. Wie im Antrag der FDP zu lesen ist, wurde da eine Angabe über 8 000 Gigawattstunden gemacht. Wie wir alle wissen, hat ein Jahr ungefähr 8 000 Stunden, 8 700 Stunden. Das heißt, wir reden hier über ein komplettes Gigawatt ein ganzes Jahr lang, was dieser Speicherumfang ungefähr darstellen würde. Ein Gigawattjahr bedeutet ein Jahr Hinfließen in den Speicher und natürlich dieses ganze Jahr auch wieder ein Zurückfließen aus dem Speicher. Das heißt, wir haben hier einen ständigen Transport von Energie quer durch das ganze Land verteilt von ungefähr einem Gigawatt Leistung oder sogar zwei Gigawatt, weil wir es ja auch wieder entladen müssen.

Das heißt, wir müssen dieses Gigawatt in jedem Falle bei jeder Einspeisung transformieren, wir müssen es mit Umrichtern auf das entsprechende Speicherniveau einstellen, wir müssen es wieder zurückwandeln, wir müssen es unter Umständen für den Transport in ein höheres System, in das Mittelspannungs- oder Hochspannungssystem, hochtransformieren usw. Aber die meisten unserer Einspeisungsstellen, die wir haben, die sind überhaupt nicht für den bidirektionalen Transport geeignet. Die müssten also alle erst angefasst werden. Wir 500 000 Einspeisestellen in Deutschland, auf mehr als 300 Firmen verteilt. Das ist eine wahnsinnige Arbeit. Das heißt, die müssten alle erstens neu geschaffen werden, und zweitens geschieht der Transport der eigentlich zu speichernden Energie ja nicht augenblicklich an Ort und Stelle auf Hochspannungs- oder mit einem günstigen Wirkungsgrad zu verarbeitenden Hochspannungsniveau, sondern der muss erst mal kilometerweise auf Niederspannungsniveau abgeleitet werden.

Wir reden also bei dieser ganzen Speichertechnologie im ersten Schritt von der Erzeugung bis zur Speicherung eigentlich von einem Transport auf Niederspannungsniveau, und das ist eigentlich der Wahnsinn. Unsere Vorfahren – elektrotechnisch – haben sich schon vor einigen Jahren Gedanken darüber gemacht, dass das technisch überhaupt nicht geht. Und ich kann Ihnen vielleicht nachher auch sagen, mit welchen wahnsinnigen Kupfermassen wir dann rechnen müssen, um diesen ersten Transport zum Speicher hin überhaupt hinzukriegen.

Selbst der Speicher elektrischer Art kann eben nicht auf Hochspannungsniveau erfolgen. Das heißt, der muss auch dezentral erfolgen und letztendlich mit extrem hohen Verlusten. Wenn wir von 1 Gigawatt reden, dann reden wir von 1 000 Volt mal 1 Million Ampere. Ich hoffe, das ist jedem hier auch technisch klar – 1 Million Ampere auf Niederspannungsebene. 1 Million Ampere mit einem verhältnismäßig guten Wirkungsgrad zu transportieren, so wie es auf der Hochspannungs- oder Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung möglich ist, bedeutet eigentlich einen Kupferquerschnitt, den Sie sich gar nicht vorstellen können. Das ist eine Kupferstange – ich habe das mal ausgerechnet, wenn Sie da also mit dem Wirkungsgrad 1 Million Ampere für diesen Leistungsbedarf transportieren wollen, dann bräuchten Sie 36 Meter mal 36 Meter mal die Länge dieser gesamten Zuleitungsstrecke als Kupferblock. Das können Sie sich ausrechnen, was das ist. Das kommt ungefähr der mehrfachen Jahresproduktion der gesamten Kupfermenge auf der Welt gleich. Das ist gigantisch.

Man muss einfach mal diese Punkte konkret betrachten, welche Materialien hier eingesetzt werden und welche irrsinnigen Verschleiß und schlechte Wirkungsgrade bei dieser ganzen Transportsituation entstehen. Und da rede ich noch gar nicht mal von den flachen Netzen, die überhaupt erst mal ausgebaut werden müssen, damit überhaupt diese neue volatile, stark in das Netz hineinschießende Überschussenergie der installierten PV-Anlagen und der ganzen Windmühlen noch in die Netze mit hineingetrieben werden kann. Das geht überhaupt nicht. Dann müssten Sie alle diese Netze auch noch vergrößern und verdoppeln, und das ist ein Kostengrad, den Sie sich noch gar nicht vorstellen können. Darüber sehe ich in diesem Antrag aber überhaupt nichts.

Sebastian Limburg (NRW.Energy4Climate): Wir haben als Landesgesellschaft mit dem Wirtschaftsministerium zusammen in den letzten Wochen und Monaten einiges an Daten ausgearbeitet und überlegt und geschaut, wie sich der Markt der Speicher zukünftig entwickeln wird. Wenn man sich das Fokusthema „Batteriespeicher“ mal anschaut, dann ist es doch schon sehr klar, dass das Wachstum in den nächsten Jahren deutlich sein wird. Die meisten Studien sagen bis 2037 eine Verzehnfachung der Speicherkapazität voraus und bis 2045 sogar eine Verzwanzigfachung der Speicherkapazität. Das sind deutliche Zuwächse in den nächsten Jahren, und von daher wird es da tatsächlich im ersten Schritt sehr stark in den Bereich der Heimspeicher gehen. Da wird es deutlich zunehmen. Dann kommt irgendwann später noch das Thema „gewerbliche Speicher“, die deutlich zunehmen werden, aber ab 2030, 2035 werden auch die Großspeicher ein Thema sein. Es gibt somit Prognosen, dass wir 2045 ungefähr bei einem Drittel Großspeicher liegen und zwei Drittel der Gesamtkapazitäten im Bereich der Heimspeicher und in der gewerblichen Speichernutzung zu finden sein werden.

Wenn man sich anschaut, wie diese Speicher in Zukunft genutzt werden, ist es so, dass diese Heimspeicher sehr klassisch in die Eigenverbrauchsoptimierung gehen, aktuell jedenfalls, wenn man sich das anschaut. Inwiefern es zukünftig möglich ist, sie auch noch anders einzusetzen, indem man bidirektional auch andere Marktmodelle nutzen kann, da wird man dann sehen, was die Zukunft so bringt. Aber klassisch ist es so: Der Mensch zu Hause holt sich einen Speicher, um seinen Eigenbedarf zu optimieren und sein Haus autark zu stellen oder ein Optimum seines Energiemanagements im Hause darzustellen.

Zum zweiten Themenfeld der gewerblichen Speicher hatte Herr Müller schon schön gesagt: Der Speicher ist essenzieller Baustein auch für die Optimierung der Energiesysteme in den gewerblichen Bereichen, auch was Flexibilitäten angeht. Die bedürfen oft auch einer Speichertechnologie. Deswegen werden im gewerblichen Bereich zukünftig auch sehr stark Speicher mit verbaut werden.

Die großen Speicher haben natürlich die Bedeutung, dass sie systemintegrierte Bestandteile nutzen, also sie sollen dazu dienen, dass man tatsächlich netz- und systemdienlich einsetzbar die Speicher nutzen kann, und das natürlich mit der Idee, Redispatch zu senken oder aber auch Erneuerbare-Energien-Abregelungen möglichst runterzufahren. Dazu werden künftig auch die Großspeicher in Einsatz kommen.

Wenn man sich anschaut, was es für Rahmenbedingungen geben muss und welche Förderungen es geben muss, damit man das Thema auch weiter flankieren kann, so haben die Kollegen hier schon einiges erzählt, was es in dem Bereich geben muss. Es ist einfach so, dass es gerade für die Großspeicher ein Marktmodell geben muss, was Menschen motiviert, Großspeicher zu bauen. Da müssen wir eben auch schauen, dass es diese Marktmodelle gibt, damit es für die großen Unternehmen attraktiv ist, in diese Bereiche einzusteigen.

Vorsitzender Dr. Robin Korte: Dann starten wir die dritte Fragerunde, und wieder beginnen wir mit der FDP-Fraktion. – Herr Brockes.

Dietmar Brockes (FDP): Ich würde bei Herrn Dr. Schnaars vom EWI weitermachen wollen. Zum Thema „Energiespeicherbedarf“ weisen Sie in Ihrer Stellungnahme auf die große Spannweite von Bedarfsprognosen hin. Können Sie uns da mal kurz darlegen, wie eine sinnvolle Bedarfsanalyse für Energiespeicher in Nordrhein-Westfalen entsprechend ausgestaltet sein sollte?

Dr. Patricia Peill (CDU): Meine Frage geht an Herrn Gassner vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft. Die Diskussion um Energiespeicher und Flexibilität ist eng verbunden mit dem Prozess für ein neues Strommarktdesign. Sehen Sie diese Verknüpfung bislang ausreichend berücksichtigt, und wenn nein, welche Regelung halten Sie noch für erforderlich, um mehr Flexibilität anzureichern oder sinnvoll in unser Stromversorgungssystem zu integrieren?

André Stinka (SPD): Die Frage der SPD-Fraktion an Herrn Krieger: Sie haben ja vorhin noch mal auf das Thema der Pumpspeicherkraftwerke abgehoben. Können Sie noch mal tiefergehend erläutern, für welche Anwendungsfälle Pumpspeicher auch eine Leerstelle zwischen Kurzzeitspeichern und saisonalen Speichern füllen können und welche Bedarfe und Möglichkeiten Sie für Speicher hier in Nordrhein-Westfalen sehen?

Michael Röls-Leitmann (GRÜNE): Unsere nächste Frage richtet sich wieder an Herrn Müller von Agora Energiewende. Sie haben das Thema angerissen in der Antwort auf die letzte Frage. Ich würde gern noch mal ein bisschen mehr darauf eingehen. Sie haben ja als Agora Energiewende kürzlich eine Studie zu haushaltsnahen Flexibilitäten vorgestellt – E-Autos, Heimspeicher, Wärmepumpen. Da wäre die Frage, ob Sie die Erkenntnisse aus dieser Studie, die ermittelten Flexibilitätspotenziale und sonstigen Effekte im Rahmen dieser Anhörung mal zusammenfassend ausführen könnten.

Christian Loose (AfD): Meine nächste Frage geht an Professor Müller-Syhre von der Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit. Wir haben jetzt eben von Herrn Limburg gehört, dass wir einen enormen Speicherbedarf haben. Das sagen auch andere. Verzehnfachung und andere Dinge wurden dort genannt. Sie haben gerade auf das Problem der Speicherung auf Niederspannungsebene hingewiesen, dass wir entweder extrem große

Transportverluste haben oder meterdicke Kupferkabel haben müssten, die sogar dafür sorgen würden, dass wir dabei weltweit die komplette Kupferproduktion aufbrauchen würden.

Jetzt sollten wir uns mal in dem Bereich einen im Antrag genannten Speichertyp anschauen, den sogenannten Supercap. Der ist ja, wenn er klein ist, noch ganz niedlich, aber wir brauchen sehr große Speicher. Sie haben es normiert: Speicher von 1 Gigawattstunde. Davon bräuchten wir 8 000 Stück nach Ihrer Stellungnahme. Wie groß wäre denn so ein Gigawatt-Speicher im Superkondensatorbereich? Kann man den ins Wohnzimmer stellen, oder wie groß wäre der? Wie viele bräuchte man davon, und wo sollen die dann alle hin?

Vorsitzender Dr. Robin Korte: Wir kommen zur dritten Antwortrunde, und Herr Dr. Schnaars beginnt.

Dr. Philip Schnaars (Energiewirtschaftliches Institut an der Universität zu Köln): Herr Brockes, vielen Dank für die Frage. Sie haben so wie ich, als ich das recherchierte, bemerkt, dass die Bedarfe oder die Optimalität des Zubaus von Speichern insbesondere in NRW, aber auch im Gesamtsystem sehr weit auseinanderliegen. Das hängt aus meiner Sicht viel mit den Annahmen zusammen, die in den Studien hinterlegt sind. Also welche Optionen zur Speicherung kosten wie viel? Wie stark wird das Netz ausgebaut? Und wie entwickelt sich die Nachfrage? – Das sind die wesentlichen Treiber, und für die mittlere bis lange Frist wird man da um einen großen Unsicherheitsfaktor nicht herumkommen. Also das wird man in einer wie auch immer gearteten Bedarfsanalyse nicht komplett adressieren können.

Aus meiner Sicht muss diese Bedarfsanalyse immer zentral diesen ökonomischen Trade-off sehen, den wir heute schon mehrfach angesprochen haben. Also welche Art der Speicherung kann zu welchen Kosten kurzfristig, mittel- und langfristig speichern? – Wenn wir jetzt mal das Beispiel Batteriespeicher nehmen, habe ich heute gehört, dass wir da insbesondere über Kurzfristspeicherung reden, und da stellt sich die Frage: „Was ist der Wert der Flexibilität, die diese Speicher erfüllen können?“, und das hängt von einer ganzen Menge Faktoren ab. Ich denke dabei an die regulatorische Unsicherheit. Wenn wir jetzt zum Beispiel so einen Gebotszonensplit haben, der Nordrhein-Westfalen eher in den Süden oder in einer südlichen Gebotszone verortet, dann wird sich gegenüber dem jetzigen System einer gesamtheitlichen Gebotszone die Flexibilität, also die preislichen Zeitdifferenzen, eher verringern – gegenüber dem heutigen Niveau. Das zeigen Studien von uns.

Ansonsten, wie gesagt, ist der Netzausbau ein wesentlicher Faktor, und was meines Erachtens auch den Wert der Flexibilität wesentlich treibt, ist: Wie stark werden auch Wasserstoffkraftwerke in Zukunft kurzfristige Flexibilität bereitstellen können, also wie ergänzen sich diese beiden Optionen? – Da muss also eine Bedarfsanalyse eine breite Spannbreite aufmachen, um auch die regulatorische Unsicherheit zu erfassen. Wir haben es gehört: Die Heimspeicher, wie kommen die eigentlich hinzu? – Also wenn ich mir vorstelle, dass jetzt alle Heimspeicher – und das ist ja Faktor 10 teilweise sowohl bei Gigawatt als auch Gigawattstunden gegenüber Großspeicherbatterien im Moment – in

den Markt kommen durch entsprechende Anreize, Marktmodelle, regulatorischen Rahmenbedingungen, Smart Meter und technische Voraussetzungen, dann würde ich vermuten, dass der zusätzliche Wert für Flexibilität bei Großbatteriespeichern deutlich sinkt. Also das sind alles so Faktoren, die es aus wissenschaftlicher Sicht sehr spannend machen.

Holger Gassner (BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft):

Frau Dr. Peill, vielen Dank für die zweite Frage. Vorweg: Kein Gebotszonensplit, einheitliche Zone beibehalten. Punkt! – Das gehört jetzt nicht zum Thema, aber das muss ich als Statement sagen.

Wir müssen bei Speichern auch noch zwei Sachen unterscheiden: Das eine ist die Speicherung für gegebenenfalls an manchen Stellen zu viel erzeugter Energie, hauptsächlich Strom, und dann wäre das die Ausspeicherung, und das andere sind netzdienliche Komponenten. Die haben eigentlich unterschiedliche Anreize, beide werden aber benötigt. Da haben wir auch noch einen offenen Punkt in der Regulatorik. Aber Sie haben vollkommen recht, das gesamte Thema ist sehr eng mit dem Thema „Strommarktdesign“ verknüpft. Da haben wir jetzt natürlich auch ein paar nicht so ganz flüssige Entwicklungen momentan. Ich kann den Satz schon nicht mehr hören: In 14 Tagen kommt die Kraftwerkstrategie. – Wir warten darauf seit einem halben Jahr, immer mit einer Ankündigung von 14 Tagen. Sie soll jetzt tatsächlich in diesem Monat kommen. Wir gucken.

Da kann ich mich direkt dem anschließen, was Herr Dr. Schnaars sagte: Wir werden keine eindeutige Bedarfsanalyse hinkriegen, erst mal nur Grobabschätzungen, weil mit jedem Element, wie sich der Strommarkt weiterentwickelt, ist es natürlich dynamisch, dass sich die anderen Komponenten mit anpassen müssen. Wir werden noch auf Jahre in einem Umbau sein, und in der Tat, wenn wir die Kupferplatte hätten, die wir nicht haben, dann wäre es eigentlich auch fast egal, wo ich ein- und wieder ausspeise. Es wird sie aber auch auf absehbare Zeit nicht geben, weil das Thema „Speicher“ immer vernachlässigt worden ist, und der Netzausbau ist bei der Energiewende lange Zeit auch total vernachlässigt worden, weil wir immer nur über die Transformation des Angebots gesprochen haben. Solange ich sie nicht habe, werde ich gucken müssen, dass ich dort einmal aus Netzdienlichkeitsaspekten, aber auch, um zu vermeiden, dass ich erzeugten Strom in dem Sinne abregle, was wir jetzt noch haben – riesige Redispatchkosten, die man auch mal dagegenrechnen muss –, einen Weg finde, alles in einem System mit abzubilden.

Und da brauchen wir jetzt als ersten Zwischenschritt die Kraftwerkstrategie, damit wir die neuen Kapazitäten erst gasbasiert, dann wasserstoffbasiert ans Netz kriegen, und dann wird sich zeigen, wie viel die auch an Regelleistungen und Dienstleistungen netzdienlicher Art mit übernehmen können. Und der zweite Schritt ist dann hinterher, dass wir das Strommarktdesign so angehen, dass auch dann perspektivisch weitere Kapazitäten zugebaut werden. Und in dem Wort „Kapazitäten“ steckt schon fast das Stichwort „Kapazitätsmarkt“ drin, und in dem Element könnte man dann auch Speicher mit anreizen. Das heißt, wenn ich dann ein bisschen besser mit den neuen Elementen abschätzen kann, wie eventuell Gebrauchszeiten sind und was ich nicht alles über den

Strom-Spread refinanzieren lassen kann, wovon der Speicher eigentlich lebt, muss das notfalls auch durch eine Anfangsinvestition wie bei den Kraftwerken auch, die nicht mehr so viel Stunden laufen werden, sondern wirklich Reserve sind, gegebenenfalls vorfinanziert werden.

Das ist so die Schrittreihenfolge, die wir jetzt entsprechend brauchen. Auf alle Fälle würde ich aber auch unterstreichen, das läuft für die nächsten zehn Jahre ähnlich wie bei den Erneuerbaren. Es ist eine – in Anführungszeichen – No-regret-Maßnahme, die Erneuerbaren und auch die eine oder andere Speicherkapazität auszubauen, weil der Netzausbau nicht so schnell hinterher kommt. Wo wir teilweise lokale Erzeugungsspitzen über erneuerbaren Windstrom sehen, kann man eventuell einen Elektrolyseur oder einen Speicher danebenstellen. Das macht in Summe dann dort Sinn. Aber das sind die einzelnen Elemente, und das fehlt leider bis jetzt noch im regulatorischen Umfeld.

Gerd Krieger (VDMA, Landesverband Nordrhein-Westfalen): Herr Stinker, vielen Dank für die Frage. Bevor ich auf die Pumpspeicher eingehe, erlauben Sie mir noch eine Bemerkung: Ich bin von Haus aus Diplom-Ingenieur und habe eigentlich ein großes Vertrauen in unsere Ingenieurtechnik in Deutschland. Insofern finde ich den Versuch, das Ganze als physikalisch nicht machbar und als Gigantomanie zu bezeichnen, nicht angebracht. Ich bin auch beim BDI in den Langfriststudien involviert gewesen. Es gibt BMWK-Langfristszenarien, und zuletzt hat auch der Netzentwicklungsplan der Übertragungsnetzbetreiber ganz klar ausgewiesen, dass das, was wir uns hier vorstellen, physikalisch machbar und umsetzbar ist. Es hat Kosten, es hat eine Zeitschiene, und es braucht die Rahmenbedingungen. Das wollte ich nur vorwegstellen.

Anknüpfend an das, was Holger Gassner gesagt hat: Klar, der Marktrahmen spielt auch eine wichtige Rolle, und insofern ist es ein bisschen unglücklich, dass die Plattform „Klimaneutrales Stromsystem“, an der ich auch mitgearbeitet habe, immer noch ihren Herbstbericht und auch ihr Optionspapier, was im letzten Plenum angekündigt wurde, nicht abgegeben hat. So viel der Vorrede.

Zu Ihrer Frage nach den Pumpspeichern: Da muss man klar sagen, dass die deutschen Pumpspeicher keine Saisonspeicher sind. Die Pumpspeicher, die Saisonspeicher sind, haben wir in Norwegen. Das sind aber noch nicht einmal Pumpspeicher, sondern große Speicherseen, die als Wasserkraftwerk arbeiten, aber das Wasser beliebig lange zeitlich strecken können. Die Pumpspeicher, die hier in Deutschland die längste Speicherzeit realisieren, sind die im Schluchsee. Das kann man sich leicht vorstellen. Der Schluchsee ist relativ groß und hat deswegen eine längere Speicherzeit. Was mir wichtig ist, um das auch aus der Perspektive Nordrhein-Westfalens aufzusetzen: Wie sind eigentlich die Pumpspeicher und die Wasserkraft in den Alpen erschlossen worden? Die sind aus der Braunkohle erschlossen worden, denn die ersten Stromtrassen sind von den Braunkohlekraftwerken zu den Alpen geführt worden, um genau diese Verbindung und die Speicherung zu erzeugen.

Ihre Frage zielte darauf ab, was wir in NRW für Potenziale haben. Ich habe eben darauf hingewiesen: In dieser LANUV-Studie – ich muss gestehen, ich habe mir die einzelnen Standorte nicht angeschaut – gab es wohl vier Standorte mit 1,45 Gigawatt. Die

LANUV-Studie ist im FDP-Antrag meines Wissens herangezogen, da kann man sicherlich detailliert nachgucken.

Ich mache das ganze Geschäft schon etwas länger, will heißen: Ich habe die Welle in 2010 bis 2016 erlebt, wo Projekte entwickelt wurden, und nordrhein-westfälische Unternehmen wie Trianel hatten da relativ große Pläne, obwohl die Projekte großteils nicht in Nordrhein-Westfalen selbst ansässig sind, aber Holger Gassner hat auf die Gebotszone hingewiesen. Solange alles eine Gebotszone ist, wirkt das auf denselben Punkt. Insofern, wie gesagt, gibt es diese Projekte.

Es gab umfangreiche Studien, auch Machbarkeitsstudien von Tractebel Engie zum Thema Braunkohletagebauten, inwieweit sich das realisieren kann. Ich muss gestehen, ich war da am Anfang etwas skeptisch, aber als ich mir die Studien etwas genauer angeguckt habe und festgestellt habe, dass wir über Fallhöhen von 200 Metern reden, musste ich feststellen, dass das Themen sind, die man sich genauer angucken muss – will heißen: Es gibt diese Projekte, es gibt auch sicherlich an der einen oder anderen Talsperre noch ein paar Möglichkeiten, das zu verändern. Nordrhein-Westfalen wird nicht das Pumpspeicherland Nummer 1 in Deutschland werden, aber wir leben auch nicht auf einer Insel, sondern Deutschland ist Teil des europäischen Stromsystems, und das ist gut so.

Vorsitzender Dr. Robin Korte: Ein Hinweis auf die Redezeit.

Gerd Krieger (VDMA, Landesverband Nordrhein-Westfalen): Genau. – Und mit deutschem Geld werden auch Pumpspeicher zum Beispiel in Österreich realisiert, die auf das deutsche Netz wirken, oder in Luxemburg-Vianden.

Simon Müller (Agora Energiewende): Ich bin ein großer Verfechter der parlamentarischen Demokratie und will deswegen zwei kurze Vorbemerkungen machen. Erster Punkt: Die Einlassungen von Herrn Müller-Syhre sind in Bezug auf die Aussagen, die abgeleitete Logik, in praktisch jeder Hinsicht unsinnig, und ich lade alle diejenigen ein, die Rückfragen zum Rohstoffbedarf und zu den tatsächlichen Netzverlusten haben, sich nach diesem Ausschuss mit mir in Verbindung zu setzen. Wir sind gerne bereit, die entsprechenden Studien zuzuliefern. Mehr Zeit will ich dafür nicht verwenden.

Zweite Vorbemerkung: Die AfD hat in ihrem Bundestagswahlprogramm für die Bundestagswahl 2021 den menschengemachten Klimawandel in Abrede gestellt. Selbst ein Land wie Saudi-Arabien, was wirtschaftlich vollkommen von den fossilen Energien abhängig ist, tut dies nicht, und damit ist aus meiner Sicht die Grundlage für eine wissenschaftliche und rationale Auseinandersetzung zu dem Thema nicht gegeben. So viel der Vorbemerkung. Tut mir leid, dass ich dafür Zeit verwenden musste.

Jetzt komme ich zur Beantwortung der eigentlichen Frage, und zwar geht es da um haushaltsnahe Flexibilitäten. Wir haben eine Entwicklung, dass wir zunehmend Elektrofahrzeuge bekommen werden. Man kann darüber streiten, wie viele, aber perspektivisch werden es sehr viele sein. Immer mehr Leute installieren sich einen Heimspeicher, und auch die Zahlen für Wärmepumpen gehen absatzmäßig nach oben. Wir

haben uns im Stromsystem 2035 angeschaut, was da für ein Potenzial für Lastverschiebung entsteht, natürlich über Speicher ermöglicht, aber im Grunde genommen so da in den Haushalten, wie es schon da ist.

Dazu vier wesentliche Zahlen – erstens: Das Ausmaß der Lastverschiebung, also der flexiblen Last, beträgt 100 Terawattstunden in dieser Analyse. Um das einzuordnen: Das ist die Hälfte des Haushaltsstromverbrauchs 2035 und ungefähr zehn Prozent der Gesamtstromnachfrage. Also das Potenzial ist groß, obwohl jeder Einzelspeicher klein ist, jedes Einzelelektroauto klein ist, ihre schiere Masse macht sie dann doch sehr relevant.

Zweite Zahl: Wir sparen durch das Heben dieser Flexibilitäten im Jahr 2035 alleine knapp 4,8 Milliarden Euro. Woher kommt das? – Wir haben einerseits zusätzliche Kosten für den Verteilnetzausbau von jährlich ungefähr 600 Millionen Euro. Das ist erst mal viel – also um diese Flexibilitäten an den Strommarkt zu holen. Gleichzeitig brauchen wir viel weniger Wasserstoff in flexiblen Gaskraftwerken und auch etwas weniger installierte Leistung. Das spart 5,4 Milliarden Euro. Also es lohnt sich, diese Flexibilitäten zu heben.

Dritter Punkt: Wenn Sie diese Flexibilitäten im Verteilnetz aufwecken, dann entsteht dadurch ein zusätzlicher Ausbaubedarf in den Niederspannungsnetzen, weil gewissermaßen mehr Elektroautos sich dann alle gleichzeitig einschalten, wenn viel Wind und Sonne verfügbar ist. Und da haben einige Leute Kopfschmerzen und sagen: Mensch, das wird teuer. – Wir haben ein System vorgeschlagen, dass wir auch die Netzentgelte flexibel gestalten, sodass wir den Netzausbaubedarf halbieren können und trotzdem 90 Prozent der Flexibilität dem Markt zur Verfügung stellen können.

Letzter Punkt: Die Kundinnen und Kunden sparen. Warum? Na ja, weil ich halt weniger von den teuren Gaskraftwerken brauche, sind die Strompreise auch niedriger. Ein Haushalt mit Wärmepumpe spart so ungefähr 600 Euro im Jahr, aber selbst die Haushalte, die diese Flexibilität nicht heben, profitieren von den niedrigeren Strompreisen und niedrigeren Netzentgelten.

Prof. Dr.-Ing. Reinhard Müller-Syhre (Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit): Ich möchte auch gleich mal zur parlamentarischen Debatte hier etwas beitragen. Das finde ich eigentlich unseriös, wenn eine Stellungnahme hier als unsinnig bezeichnet wird, und ich muss darauf Bezug nehmen. Wenn mein geschätzter Kollege Herr Müller hier von Netzspeichern in Fahrzeugen und im Ladebereich redet, dann soll er doch mal dem Kunden die Frage beantworten, ob bei mehr als 1 000 Vollladezyklen der Akku Schrott ist und ob er den Akku freundlicherweise von demjenigen ersetzt bekommt, der ihn macht, oder ob er den dann selber bezahlen muss.

Das heißt, das ganze Konzept dieser Akku-Laderei ist sehr zu hinterfragen. Ich habe auf der Basis des neuesten und modernsten Tesla-Fahrzeuges mal die Speichergröße ausgerechnet, die es überhaupt ermöglicht, ein Gigawatt zu speichern. Das können Sie jetzt widerlegen wollen, wie Sie wollen, das ist mir praktisch gleich. Man kann das ganz einfach mit wenigen Multiplikationen ausrechnen. Da kommt man auf ein Volumen von 166 Meter mal 166 Meter mal 166 Meter, ein Würfel reinsten Netto-

Batteriemasse für eine Gigawattstunde. Da können Sie drumherum reden, wie Sie wollen, und da können Sie auch sonstwie die Leute zu sich bestellen, um ihnen etwas anderes zu beweisen. Das ist einfach nur Physik.

Jetzt weise ich mal darauf hin, dass eine Gigawattstunde den Sprengstoffwert von einer Kilotonne TNT besitzt, und ich weise auch darauf hin, dass Massenakkumulationen von Energie das grundsätzliche Naturgesetz haben, sich komplett von selbst zu entladen. Das heißt, Sie müssen komplette Nachsorge tragen, um einen solchen Speicher am Leben zu erhalten. Sie müssen Sicherheitsvorkehrungen treffen ohne Ende. Der Speicher wird sich erhitzen beim Aufladen, und er wird sich erhitzen beim Ausladen. Sie müssen ihn thermisch trennen, Sie müssen ihn auch wartungsfrei in irgendeiner Weise warten können. Sie brauchen ein gigantisches Batteriemangement für so einen Speicher.

Sie sagen einfach etwas daher und nehmen alles für selbstverständlich, was irgendeiner mal erzählt, und hinterfragen das physikalisch nicht. Das muss ich hier einfach mal anprangern. Das ist nicht viel Arbeit, sich mal auszurechnen, wie groß ein Speicher von Kondensatoren, von Supercap ist. Der modernste Supercap von NichiCon, wenn Sie den hernehmen und eine Gigawattstunde aus diesem Kondensator bauen wollen, dann brauchen Sie einen Würfel von einem Kilometer Kantenlänge. Das können Sie nachrechnen – in fünf Minuten. Mehr brauche ich gar nicht zu sagen. Das finde ich unmöglich, dass die reinen elektrotechnischen Ergebnissen, die man hier bringt, als unsinnig dargestellt werden. Das würde ich gerne mal hinterfragen. Und Sie können gleich die Frage beantworten, was die Leute denken, wenn sie die Batterie bezahlen müssen.

Vorsitzender Dr. Robin Korte: Sind Sie mit der Antwort auf Herrn Looses Frage dann am Ende?

Prof. Dr.-Ing. Reinhard Müller-Syhre (Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit): Das ist teilweise die Antwort auf die Frage, denn er hatte mich nach den Volumina eines Supercap-Kondensators von einem Gigawatt gefragt, und da hatte ich die Antwort gegeben. Das ist ein Kubikkilometer bei 20 Kilovolt – das können Sie nachrechnen – für den modernsten Supercap, den Sie überhaupt kriegen. Und wo Sie 1 000 solcher Dinge herumstehen lassen können, das können Sie sich selber überlegen.

Vorsitzender Dr. Robin Korte: Vielen Dank. – Wir sind ja als Abgeordnete und vor allem hier im Landtag gewohnt, dass wir uns untereinander und miteinander auch oft lebhaft hier im Saal über unsere verschiedenen politischen Positionen und Ausrichtungen und um die besten Lösungen für dieses Land streiten. Ich möchte nur darum bitten, dass wir und insbesondere auch die Sachverständigen das in dieser Anhörung unterlassen – die Abgeordneten verzichten in diesem Rahmen jetzt ja auch darauf – und sehen, dass es vor allem darum geht, auf die Fragen, die hier zum Sachverhalt gestellt wurden, einzugehen. – Herzlichen Dank, dass Sie das befolgen und sich daran orientieren.

Wir kommen dann zur vierten Fragerunde, die wieder mit der FDP-Fraktion beginnt – mit Herrn Brockes.

Dietmar Brockes (FDP): Ich möchte gern bei Professor Bradke vom Fraunhofer ISI weitermachen wollen – mit Blick auf den aktuellen Umbauzustand unseres Energiesystems. Wo sehen Sie da bei Speichertechnologien noch Forschungs- und Entwicklungsbedarf? Also es wäre spannend, zu hören, wo Sie da gerade tätig sind. Und wo sehen Sie noch regulatorische Hürden?

Dr. Christian Untrierer (CDU): Die nächste Frage geht wiederum an Herrn Windelen, und zwar noch mal zur Kraftwerkstrategie. Dabei geht es um die Ausführungen zum Unbundling, zur Entflechtung, und die Aussagen, dass das nicht ausreichend ist und dass Stromspeicher da bisher nicht in dem Sinne die notwendigen Rahmenbedingungen gesetzt bekommen. Können Sie uns zu dem Sachverhalt noch etwas ausführen?

André Stinka (SPD): Meine Frage richtet sich noch mal an Herrn Dr. Schnaars, und zwar: Für grenzüberschreitende Ausgleichseffekte sehen Sie in Ihrer Stellungnahme Energiespeicher als elementar für die Versorgungssicherheit in Deutschland an, also bei eventuellen Dunkelflauten. Zwar führen Sie besonders Regionen an, die geringe grenzüberschreitende Ausgleichsmöglichkeiten haben wie etwa Italien, aber auch, wenn wir nach Nordrhein-Westfalen blicken, haben wir hier das Rheinische Revier als Grenzregion, die auch vom Wegfall von Energieerzeugungskapazitäten betroffen ist. Wie wichtig wären also deswegen Energiespeicher gerade dort?

Michael Röls-Leitmann (GRÜNE): Unsere nächste Frage geht noch mal an Herrn Müller. Sie identifizieren die dynamischen Stromtarife sowie variable Netzentgelte als wichtige Stellschrauben, um eine Flexibilisierung anzureizen. Und da wäre die Frage, ob Sie die Relevanz dieser Maßnahmen noch mal erläutern können und dabei auch auf die Vorschläge in dem vorliegenden Antrag, der Grundlage für diese Anhörung ist, Baukostenzuschüsse abzuschaffen und Netzentgeltbefreiung für Speicher zu entfristen, eingehen können. Wenn Sie das in Ihrer Antwort einflechten könnten, wäre ich sehr dankbar.

Christian Loose (AfD): Meine nächste Frage geht an Professor Müller-Syhre von der Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit. Sie haben gerade etwas zu Supercaps und zu Batterien gesagt. Hier im Raum wird tatsächlich nicht mehr darüber gesprochen, ob das Ganze überhaupt realisierbar ist, sondern da geht es nur noch darum: Es muss halt Anreize geben. Geld muss es geben. Die subventionshungrigen Gesellschaften rufen. – Mir geht es aber um die Realisierbarkeit. Jetzt haben Sie im Grunde schon gesagt: Bei Supercaps haben wir einen Würfel von fast einem Kubikkilometer dabei. Die Batterien bei Tesla waren sehr groß. – Wie sieht es denn mit mechanischen Batterielösungen aus, also irgendwelchen Hubsystemen, Lageenergie oder anderen Speicherarten, die mechanischer Natur sind?

Vorsitzender Dr. Robin Korte: Wir kommen zur vierten Antwortrunde, und Herr Dr. Bradke beginnt.

Prof. Dr.-Ing. Harald Bradke (Fraunhofer Institut für System- und Innovationsforschung, Competence Center Energietechnologien und Energiesysteme): Es waren zwei Fragen an mich. Zum Forschungs- und Entwicklungsbedarf für Batterien: Es passiert eine ganze Menge, es werden vor allem neue Materialien gesucht, weil auch Lithium eben begrenzt ist und auch in seinen Vorkommen begrenzt ist. Deswegen sind andere Batteriesysteme in Arbeit.

Sehr viel Hoffnung wird in die Feststoffbatterien gesetzt. VW baut jetzt eine oder wird sie in zwei Jahren serienmäßig dann in seine Fahrzeuge einbauen. Das sind vor allem Batterien für mobile Anwendungen, die eine sehr starke Nachfrage haben und die dann sicherlich auch in den Hausspeicherbereich hinübergehen. Ein anderer Bereich, andere Technologien sind etwa Redox-Flow-Batterien, die eher in der Größenordnung für einzelne Windkraftanlagen in der Entwicklung sind und da nah an der Marktgrenze sind. Das sind also die Batterietypen, die jetzt im Moment gebaut werden.

Regulatorische Herausforderungen sehe ich vor allem darin – das war schon mehrfach gesagt worden und kommt auch in der nächste Frage –, dass wir dynamische, flexible Netzentgelte haben, sodass wir die bestehenden Speicher sinnvoll nutzen können, und auch flexible, dynamische Endkundertarife haben, und das nicht nur für das Laden von batterieelektrischen Fahrzeugen oder von Wärmepumpenbetrieb, sondern auch für die Industrie. Die stromintensive Industrie kann, soweit sie Überkapazitäten hat, ihre Last sehr gut an Angebot und Nachfrage anpassen, wenn die Tarife entsprechend ausgestaltet sind. Große Aluminiumfirmen auch hier in Nordrhein-Westfalen sagen, dass sie eigentlich eine große Batterie sind und also sehr flexibel arbeiten können. Wenn man diese ganzen Lastflexibilitäten der stromintensiven Industrie hineinnimmt, kann man eben den Bedarf von zusätzlichen Batteriespeichern im Stromsystem deutlich reduzieren. Also flexible Entgelte für die Endkunden und für die Netznachfrage wären für mich die große regulatorische Herausforderung.

Urban Windelen (BVES Bundesverband Energiespeicher Systeme [per Video zugeschaltet]): Ich habe keine Frage direkt an mich gehört.

Vorsitzender Dr. Robin Korte: Doch, Herr Dr. Untrieser hatte eine Frage an Sie gerichtet. Dann würde ich Herrn Dr. Untrieser bitten, die noch einmal kurz zu wiederholen.

Urban Windelen (BVES Bundesverband Energiespeicher Systeme [per Video zugeschaltet]): Das wäre nett.

Dr. Christian Untrieser (CDU): Herr Windelen, ich war noch mal auf die Speicherstrategie des BMWK zurückgekommen. Dort sind Unbundling-Probleme beschrieben, und Sie beschreiben die in Ihrer Stellungnahme auch. Können Sie das Problem noch mal darstellen? Wie ist das mit der Wettbewerbssituation zwischen Verteilnetzbetreibern und Versorgern im Bereich Unbundling?

Urban Windelen (BVES Bundesverband Energiespeicher Systeme [per Video zugeschaltet]): Dazu auch grundsätzlich vorweg: Man muss sich einfach immer wieder

klarmachen, dass wir technisch bereits alles können. Gerade im Elektro-Ingenieurland Deutschland sollte man ein bisschen Vertrauen in die Technologie setzen und darauf, dass wir das technisch hinbekommen. Um das technisch hinzubekommen und hinterher auch regulatorisch hinzubekommen, muss man erst mal die Unterscheidung zwischen Kapazität und Leistung kennen und damit auch den Unterschied zwischen Kapazität und Leistungsspeichern und den Unterschied zwischen Kilowatt und Kilowattstunde. Zumindest unter den Experten sollte man erwarten, dass das verstanden wird. Denn dann erklärt sich auch viel von dem Einsatz von verschiedenen Technologien.

(Der Ton fällt kurz aus.)

Das liegt deutlich auf dem Tisch. Aber gut. Nur muss man damit immer wieder klarmachen oder hinterfragen, dass eben die Technologie Sachen einbringt.

Vorsitzender Dr. Robin Korte: Herr Windelen, wir haben Sie gerade zwischendurch nicht gehört. Entschuldigung, aber wenn Sie gerade mit Ihrer Antwort noch mal ein Stück weiter vorne ansetzen könnten.

Urban Windelen (BVES Bundesverband Energiespeicher Systeme [per Video zugeschaltet]): Nur noch mal der Grundsatz: Technisch können wir eigentlich bereits alles. Wir können jede Speicherkapazität, jede Speicherleistung darstellen – von Kurzzeit, Mittelzeit bis Langzeit in den verschiedenen Technologien, verschiedene Batterien. Technisch ist die Lösung vorhanden. Also da brauchen wir auch in großen Teilen keine spezifische Förderung mehr, sondern wir brauchen die richtigen Rahmenbedingungen und die richtigen Rahmenbedingungen für die verschiedenen Aufgaben, die Speicher im System übernehmen müssen.

Vieles ist davon in der Speicherstrategie des BMWK – jetzt in der Stromspeicherstrategie, um deutlich zu sein – adressiert, und zwar gut und richtig adressiert. Ganz wichtig: Auch dort im Vorwort dieser Stromspeicherstrategie ist der Grundsatz genannt, dass es eine kostenneutrale Strategie ist. Es sind keine zusätzlichen Kosten für das Energiesystem damit verbunden. Es ist keine Förderung verlangt, es werden keine Förderungen aufgerufen, und es ist eine rein marktliche Aufstellung von Speichern, die eben nicht zu zusätzlichen Kosten im Energiesystem führen werden.

Es dominiert momentan in dieser Stromspeicherstrategie leider auch immer noch etwas die Netzsicht. Es wird immer noch viel zu viel in unserem Energiesystem aus Sicht des Netzes zunächst betrachtet und nicht die Verschiebung auf den Prosumer, die Verschiebung auf die Dezentralität und auch die Verschiebung auf die lokale Ebene regulatorisch mit berücksichtigt. Wir müssen also dringend lokale Märkte aktivieren, lokale Flexibilitäten heben. Wir hatten es gerade schon gehört: 1,2 Millionen Hausspeicheranlagen sind mittlerweile da draußen. Fast zehn Prozent des Einfamilienhausparkes sind mittlerweile mit Speichern, PV-Anlage ausgerüstet, die sich zu 60, 70 Prozent selbst versorgen – für Strom, Wärme, Mobilität. Das sind auch auf der anderen Seite, wenn man das nutzbar machen könnte, wahnsinnige Flexibilitäten für das System.

Ja, die Probleme haben wir vorhin schon genannt, die wir regulatorisch für Speicher immer noch haben – Netzentgelte, Baukostenzuschüsse, um da nur einige zu nennen.

Da ist jetzt leider die Bundesnetzagentur im Lead, um das zu lösen, nicht mehr der Gesetzgeber. Dann haben wir aber auch andere Punkte wie das Ausschließlichkeitsprinzip. Das ist diese Grün-Grau-Problematik, die wir dringend lösen müssen, damit man einen Speicher auch flexibel einsetzen kann. Dann gibt es natürlich auch auf Landesebene viele Themen, die in Richtung Bürokratieabbau bzw. Entbürokratisierung gehen – im Genehmigungsverfahren, in den Außenflächen, in der Landesplanung –, um einfach Speicher auch auf Landesebene entsprechend zu unterstützen und zu fördern. Also dort auch, bitte schön, nicht immer nur auf Bundesrecht weisen und erklären, dort müssten die Regelungen getroffen werden, sondern auch bei Ihnen in Nordrhein-Westfalen vor der Tür kann da sehr viel von den Themen behoben werden, damit wir die notwendigen Speicherkapazitäten und Leistungen zukünftig aufbauen können.

Dr. Philip Schnaars (Energiewirtschaftliches Institut an der Universität zu Köln):

Herr Stinka, vielen Dank für die Frage. Ich hatte in meiner Stellungnahme auf Einzelfälle in Studien hingewiesen, wo der Speicherbedarf für bestimmte Märkte dadurch steigt, dass die Importmöglichkeiten von Strom oder Energie generell beschränkt sind. Das ist ganz logisch. Für NRW im Speziellen oder im Rheinischen Revier im Speziellen gibt es ja die Importmöglichkeiten sowohl aus anderen Regionen in Deutschland als auch aus den benachbarten Ländern.

Durch den Wegfall von Erzeugungsleistung hier im Rheinischen Revier wird sich das Verhältnis von Erzeugung und Nachfrage erst mal verschlechtern. Um das zu beheben und für die langfristige Versorgungssicherheit keine nachteiligen Effekte zu haben, ist aus meiner Sicht wahrscheinlich eine Kombination von Maßnahmen ökonomisch effizient, also Importmöglichkeiten erhöhen über Netzausbau, über Flexibilität der Nachfrage und über Batteriespeicher. Das kann allerdings nur kurzfristig etwas beitragen. Wir haben gerade gehört, dass Batteriespeicher hauptsächlich für die kurzfristige Stromspeicherung da sind, und auch die Nachfrageflexibilität wird nicht über mehrere Wochen unter ihrem eigentlichen Niveau sein. Das zeigen unsere Analysen.

Um den Wegfall von Erzeugungskapazität hier im Rheinischen Revier zu kompensieren, ist daher aus unserer Sicht natürlich auch eine andere Art von Speicherung relevant, nämlich die Wasserstoffspeicherung. Wo die passiert, hängt dann von der Ausgestaltung des Netzes ab, aber man braucht auch die Rückverstromungskapazitäten über steuerbare Kraftwerke, die mit Wasserstoff laufen. Dafür gibt es ja gerade die Kraftwerkstrategie und auch schon die Ankündigung von hier ansässigen Unternehmen, bzw. soll es die Kraftwerkstrategie geben. Genau das ist wahrscheinlich die Kombination. Wir hatten vorhin das Thema Bedarfsanalyse. Wie viel von welcher Technologie ist unklar.

Simon Müller (Agora Energiewende): Der Übergang zu einem Erneuerbaren-Energiesystem stellt tatsächlich höhere Anforderungen an die Leistungsfähigkeit insbesondere des Strommarkts. Das ist jetzt gar nicht im Widerspruch, dass wir auch von staatlicher Seite eine Begleitung brauchen. Man kann sich das vielleicht an folgendem Beispiel klarmachen: Der leistungsfähigste Energiemarkt, den wir global haben, dürfte der globale Ölmarkt sein, und wenn es darum geht, dafür die Kapazitätsplanung zu machen,

dann schaut man sich ausschließlich an: Was ist die Gesamtnachfrage global in einem Jahr? – Das geht, weil ich Öl sehr gut speichern und transportieren kann. Deswegen können die Preisinformationen, die über diesen Markt transportiert werden, super einfach sein. Globaler Ölpreis, natürlich fluktuiert der, aber die Ausbauplanung, das effiziente System usw. sind deutlich einfacher zu planen.

Wie sieht es beim Stromsystem aus? – Da haben wir eine zeitliche Fluktuation, und wir haben eine räumlich unterschiedliche Verfügbarkeit. Wir haben in Europa und Deutschland über die letzten 20 Jahre riesige Fortschritte bei der zeitlichen Differenzierung gemacht. Unsere Strommärkte sind viel leistungsfähiger geworden, in engen Zeitintervallen und mit kurzer Vorlaufzeit Preissignale zu liefern. Wir haben aber einen sehr hohen Rückstand, wenn es darum geht, auch räumlich diese Preissignale aufzulösen. Genau da setzt unser Vorschlag in der Studie an.

Es ist übrigens so, dass seit etwa fünf Jahren die Batterien in den Elektroautos deutlich leistungsfähiger geworden sind, sodass die Karosserie zunehmend das lebenszeitbegrenzende Merkmal ist. Das bedeutet, wenn ich die Flexibilität meines Autos nutze, wird Fahren dadurch günstiger, weil ich dem Energiesystem einen Service zur Verfügung stellen kann. Man muss natürlich immer wieder gucken, wie die Technologieentwicklung ist, aber die ist manchmal so schnell, dass sie auch einige Leute überholen kann.

Das bedeutet, ich habe grundsätzlich als Elektroautobesitzerin oder -besitzer einen Anreiz, diese Flexibilität zur Verfügung zu stellen. Das Problem ist nur: Ich sehe das zeitliche Signal vom Strommarkt – ab 2025 brauchen wir diese Tarif, also müssen Lieferanten das anbieten –, wir haben aber keine räumliche Auflösung. Wir haben kein Signal darüber, ob ich einen Engpass im Verteilnetz verschärfe, wenn alle Leute gleichzeitig laden. Und da setzt unsere Idee an. Wir reformieren die Netzentgelte so, dass ich, wenn ich das Netz entlaste, Geld dafür bekomme und ich, wenn ich das Netz belaste, Geld dafür bezahlen muss. Das geht in die Richtung, die Herr Bradke auch schon ausgeführt hat, denn dadurch aktivieren wir marktbasierend die Potenziale, die wir bei Konsumenten haben und die wir in der Industrie haben.

Was bedeutet das jetzt für Baukosten und Netzentgeltbefreiung? – Na ja, hängt davon ab. Ich kann einen Speicher so fahren, dass ich dem Netzbetreiber ziemliche Kopfschmerzen bereite, wenn ich nur auf das Zeitsignal vom Strommarkt gucke und keinerlei räumliches Signal bekomme. Das heißt, wir können uns ein Stück weit ins Knie schießen, wenn wir diese räumliche Dimension nicht berücksichtigen. Deswegen ist es aus meiner Sicht sinnvoller, dass man sagt: Leute, wenn du einen Speicher hast und der dem Netz hilft, dann kann das Netzentgelt sogar mal negativ sein. – Aber diese Pauschalbefreiung kann dazu führen, dass die im Betrieb blind sind für den lokalen Netzzustand und das, was für das System wertvoll ist, gar nicht gehoben werden kann.

Die letzten zwei Punkte: Also es gibt zwei Dinge, an die Sie sich von dieser Sache erinnern dürften: Es ist erstens ein Gesamtkonzert von Flexibilitätsoptionen, und Speicher sind ein Baustein. Aber denken Sie breiter: Netze sind genauso wichtig.

Zweitens: Wir brauchen diesen besseren Strommarkt und vor allem die Reform der Netzentgelte. Es ist die BNetzA auch in Nordrhein-Westfalen. Die muss sich darum kümmern, aber je mehr klar wird, dass man das wirklich braucht, umso besser.

Prof. Dr.-Ing. Reinhard Müller-Syhre (Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit): Ich werde zwar jetzt immer wieder Einspruch erheben wegen dieser ganzen physikalischen Dinge, und muss es leider noch mal sagen – auf die Frage von Herrn Loose nach Hubspeichertechniken gehe ich dabei ein –: Man kann Energie sehr leicht berechnen. Man kann sie in mechanischer Energie, in Rotationsenergie, in Hubenergie und sonstwelchen Formen sehr leicht darstellen. Weil ja immer eine Gigawattstunde bzw. diese 8 000 Gigawattstunden als Energiemenge im Raum stehen, habe ich mir das mal für eine Gigawattstunde aufgebaut und habe Ihnen einen Wasserturm berechnet, in den man eine Gigawattstunde hineinspeichern und dann entsprechend wieder herausholen kann. Der müsste eine Höhe von 280 Metern und einen Durchmesser von 280 Metern haben. Er würde ungefähr so ähnlich aussehen wie ein Kühlturm von einem Atomkraftwerk.

Zudem bräuchte man für diesen Turm, damit man dieses Wasser während der gesamten Zeit da hineinpumpen kann, unten dann noch das entsprechende Auffangbecken, damit das wieder zurücklaufen kann, und das wäre so eine Art Kreislauf usw. Nur, damit Sie mal ein Gefühl dafür bekommen, über was für riesige Bauwerke wir reden – und davon natürlich Hunderte oder gar Tausende, je nachdem, wie simultan die Speicherung erfolgt, und das bei den schlechten Netzen.

Man kann das natürlich auch in Rotationsspeichern einbringen. Das sind beispielsweise rotierende Zylinder, und da habe ich nur mal für eine Windmühle mit ungefähr 5 Megawatt Leistung ausgerechnet, wenn der Wind weht und die Windmühle 100 Stunden weiterlaufen würde, was da für ein Bauwerk nötig wäre, um diese Energie um die Windmühle herum zu speichern und später wieder abzugeben. Das wäre nämlich ein Hohlzylinder aus Beton von 100 Metern Durchmesser mit einer Kantenlänge von 10 mal 10 Metern, der als Rotor von einer Maschine ausgelegt werden müsste, der dann um diese Maschine rotiert. Das sind Bauwerke einer gigantischen Dimension. Das können Sie sich gar nicht um jede Windmühle herum vorstellen. Das ist eigentlich unvorstellbar. Und deswegen versuche ich einfach, diese Punkte hier anzusprechen, egal, ob die Leute sagen, das sei alles machbar, und von ihren technokratischen Vorstellungen nicht abgehen werden und sagen: Es ist alles möglich. – Das sind Bauwerke wie die ägyptischen Pyramiden, aber davon brauchen wir gleich mal Tausende. Das nur als kleiner Hinweis.

Vorsitzender Dr. Robin Korte: Ich eröffne die fünfte Fragerunde, beginnend mit Herrn Brockes.

Dietmar Brockes (FDP): Ich würde meine Frage an Herrn Professor Peschel richten wollen. Es ist auch schon von den Kollegen in ähnlicher Form angesprochen worden: Welche Rahmenbedingungen brauchen wir, um Batteriespeicher bestmöglich, netzdienlich und wirtschaftlich einzusetzen?

Dr. Patricia Peill (CDU): Ich richte auch meine Frage an den Direktor des Instituts für nachhaltige Wasserstoffwirtschaft, Herrn Professor Peschel aus dem Forschungsinstitut Jülich. Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme, dass wir verschiedenste Speicherlösungen mit unterschiedlichen Speicheranforderungen brauchen. Sie schreiben am Schluss: Ziel sollte sein, die Kosten für die Energiewende und den Netzausbau möglichst gering zu halten, und deswegen braucht es anders als in dem Antrag – das schreiben Sie so nicht, aber das ist meine Interpretation – ein breiteres Spektrum an verschiedenen Speichern. – Können Sie dies noch mal ausführen?

André Stinka (SPD): Wir würden gern noch mal eine Frage an Herrn Limburg richten, und zwar zum Thema „Wärmespeicherkraftwerke“. Sie haben diesem Thema in Ihrer Stellungnahme einigen Raum gewidmet. Es gab das Projekt „StoreToPower“, das sich aufgrund fehlender Wirtschaftlichkeit leider nicht realisieren ließ, weil das eine oder andere Unternehmen ausgestiegen ist. Wir als SPD-Fraktion glauben aber, dass gerade Thema „Wärmespeicherung“ für Nordrhein-Westfalen eine entscheidende Bedeutung hat. Deswegen wären wir dankbar, zu erfahren, wie Sie den aktuellen Stand zur wirtschaftlichen Nutzung von Wärmespeichern in Nordrhein-Westfalen sehen und welche Schritte wichtig wären, um in die Fläche zu kommen.

Michael Röls-Leitmann (GRÜNE): Unsere nächste Frage richtet sich an Herrn Professor Bradke. Der vorliegende Antrag der FDP-Fraktion spricht ja in einem Beschlusspunkt von – so wörtlich – „Geisterstrom“ und auch davon, dass der Ausbau von Speichern mit dem Erneuerbare-Energien-Ausbau synchronisiert werden müsse. In Ihrer Stellungnahme betonen Sie jedoch, dass die Flexibilisierung des Stromsystems entscheidend ist und dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien höchste Priorität haben sollte. Deswegen die Frage an Sie: Muss die Energiewende auf Speicher warten?

Christian Loose (AfD): Meine nächste Frage geht an Professor Müller-Syhre. Es geht um die Risiken von Großspeichern. Viele haben vielleicht noch die Erinnerung daran: Letztes Jahr gab es den Jahrestag zur „Operation Züchtigung“; das war die Zerstörung der Möhnetalsperre im Krieg durch die Engländer. Das war im Grunde auch ein Wasserkraftwerk und Speicher, was wir dort hatten. Wenn wir diese Großspeicher haben, wie sieht dann das Risiko hinsichtlich normaler Unfälle technischer Natur, aber auch von Attacken von außerhalb aus? Ist das ein Sicherheitsproblem, oder brauchen wir uns da keine Sorgen zu machen?

Vorsitzender Dr. Robin Korte: Wir kommen zur fünften Antwortrunde. Zwei der fünf Fragen wurden an Herrn Dr. Peschel gerichtet, sodass ich Sie nicht nur bitten würde, gleich anzufangen, sondern sagen würde, dass Sie auch mehr Zeit zur Verfügung haben, um beide Fragen am Stück zu beantworten. – Sie haben das Wort.

Prof. Dr.-Ing. Andreas Peschel (Forschungszentrum Jülich, Institut für nachhaltige Wasserstoffwirtschaft): Herr Brockes, vielen Dank für die erste Frage zu den Rahmenbedingungen, um Batteriespeicher bestmöglich oder auch kosteneffizient

einsetzen zu können. Da möchte ich gern an das anknüpfen, was Herr Müller meinte. Also Batteriespeicher müssen natürlich auch nach meinem Empfinden und Wissen das Netz eher entlasten als belasten. Das heißt, ein Speicher ist dann sinnig anzuschmeißen, und es ist dann einzuspeichern, wenn zu viel Strom – in Anführungsstrichen – im Netz ist. Das ist aber ein Bild, denn der Strom ist immer ausgeglichen, sonst wird er abgeregelt auf der Erneuerbaren-Seite. Und er muss immer dann wieder einspringen, wenn der Bedarf höher wird als die Erzeugung.

Das heißt, ein Speicher ist dann absolut netzdienlich, wobei sich der Begriff „netzdienlich“ meistens auf den Sekunden- oder Millisekundenbereich bezieht, und dann auch systemdienlich einzusetzen, wenn er sich auf etwas größeren Zeitskalen befindet. Und auch da geht es darum, dass man, wenn wir zum Beispiel diese Speicher dezentral ausbauen, also bei Endkunden, zum Beispiel bei Ihnen im Haus oder bei mir im Haus, natürlich eine starke Entlastung des Netzes hat, weil das Niederspannungsnetz eben nicht zusätzlich ausgebaut werden muss, denn gerade die jetzige Niederspannungszuleitung und -ableitung genügt, weil der Speicher dann den Mehrbedarf oder den Weniger-Bedarf puffern könnte. Also da ist es ganz wichtig, regulatorisch einzugreifen. Die Vorschläge, die hier auch von Herrn Müller gemacht wurden, sind da absolut sinnig, also sowohl temporäre Anreize als auch örtliche zu senden, dass eben ein Speicher dem Netz dient und es unterstützt und man natürlich dann auch Netzentgelte entsprechend gestalten kann, auch bis zu Negativwerten.

Das geht dann auch weiter in Richtung der Frage von Frau Dr. Peill: Wie können wir das denn jetzt lösen, wenn wir über den Strom eigentlich hinausdenken müssen? – Dann haben wir andere Zeit- und Energieskalen, als wir mit Strom alleine abdecken können, dann haben wir andere Speicherformen. Ich hatte ja vorhin auch schon das Beispiel vom Warmwasserspeicher gebracht. Klar, für Industriekunden gilt das jetzt so nicht unbedingt. Da sind es vielleicht eher Gasspeicher und dann Wasserstoffspeicher. Aber auch hier sind die Speicher wieder in Kombination mit den verschiedenen Energieformen zu denken.

Wir haben jetzt im Rheinischen Revier einen sehr gut vorangehenden Ausbau auch der Erneuerbaren-Erzeugung. Wir sehen sehr viele Windräder. Ich sehe sehr viele aus meinem Büro, ich sehe aber auch sehr viele abgeregelt, was natürlich damit zusammenhängt, dass dann, wenn der Wind weht, meistens der Strombedarf bereits gedeckt ist. Das heißt, wir haben dann – von Geisterstrom war die Rede, auch in Ihrem Antrag – Überschussstrom, wir regeln dann ab. Das heißt, diesen Strom zu ernten, ist relativ leicht. Da geht es wieder in die verschiedenen Level des Energiesystems hinein: Was ist Niederspannung, was ist Mittelspannung, was ist Höchstspannung? – Das ist dann nicht unbedingt mehr dezentral zu denken, sondern eher an Netzknoten. Also wo kommt der Strom zusammen, wo wird er von den Windkraftwerken gebündelt, und wo läuft vielleicht auch eine Wasserstoff-Pipeline lang?

Das heißt, man kann diesen Strom sehr gut in Elektrolyseuren in Wasserstoff umwandeln, ermöglicht damit Sektorenkoppelung und auch längerfristige Speicherung, und das eigentlich ohne zusätzlichen Ausbau des Netzes, denn die Wasserstoff-Pipeline oder die umgewidmete Erdgas-Pipeline sind sowieso da, und das Stromkabel von der Windkraftanlage ist sowieso schon da, und man nutzt somit dann wieder die zeitliche

und örtliche Auflösung und Mismatch aus, um dann eigentlich Energieformen zu speichern oder ineinander umzuwandeln, ohne dadurch große Mehrkosten zu erzeugen. Natürlich kostet auch ein Elektrolyseur noch Geld, aber wenn man den dann betrachtet, ist eigentlich das Geld im CapEx, also in den Investitionskosten, meistens über die Lebenszeit gerechnet wesentlich weniger als beim OpEx, also den Betriebskosten. Und betriebskostendienlich würden diese Systeme eben eingesetzt. Das können wir auch weiterdenken in Richtung chemische Wasserstoffspeicherung, also unsere Gaskavernen ausnutzen, um dann Energie auch für den Winter zu speichern.

Sebastian Limburg (NRW.Energy4Climate): Ich finde es schön, dass wir neben den gesamten Stromspeicherthemen, die wir heute haben – wir reden ja gerade sehr viel über Stromspeicher –, auch noch mal einen Blick auf die anderen Speichertechnologien richten können. Das Energiespeicherkonzept, das wir mit dem Wirtschaftsministerium zusammen machen, hat auch die Idee, sektorenkoppelnder zu gucken und zu schauen, was der sinnvollste Einsatz von Speichern ist und was es dann für ein Speicher ist.

Das Thema „Wärmespeicherkraftwerke“ ist auch ein sehr interessantes Thema. Es gibt da verschiedene Felder, und es hat auch noch innovativen Charakter in einzelnen Zügen. Als etwas Wichtiges kann man dabei mitnehmen, dass es jetzt einen Stand der Technik gibt, aber wir, wie wir gehört haben, ein Ingenieursland sind und uns weiterentwickeln, und man sollte auch immer offen dafür sein, dass neue Themen kommen und es neue Lösungsansätze gibt, die man dann tatsächlich auch nutzen sollte.

Diese Wärmespeicherkraftwerke haben sehr interessante Vorteile im Vergleich zu den anderen Speichertechnologien, denn sie ermöglichen zum Beispiel deutlich längere Speicherzyklen, bis zu 16 Stunden, und können also deutlich längere Speicherzyklen darstellen, und sie bieten auch die Möglichkeit, eine Wirtschaftlichkeit zu unterstützen, indem sie zum Beispiel das Thema „Auskoppelung von Wärme“ mit berücksichtigen. Das Thema „Wärmewende“ ist für die Energiewende auch ein sehr entscheidendes Thema, und es können auch in dem Bereich sektorenkoppelnde Elemente geliefert werden.

Tatsächlich gibt es da jetzt verschiedenste Bemühungen, auch der Einsatz von Hochenergieärmepumpen wird jetzt immer noch mal stärker angeschaut, ob es da in dem Bereich Lösungsansätze gibt, weil jetzt sehr stark danach geschaut wird, wo diese Modelle wirtschaftlich sinnvoll sind, wo man sie wirtschaftlich sinnvoll einsetzen kann, wo man damit die Industrie unterstützen kann und wo man im Sinne von Kraftwerkstandorten eine Weiterentwicklung darstellen kann. Darüber wird gerade viel nachgedacht und viel entwickelt, und das Thema „Wärmespeicherkraftwerke“ sollten wir auch künftig in NRW beleuchten und müssen wir auf jeden Fall auch weiterhin mit berücksichtigen.

Prof. Dr.-Ing. Harald Bradke (Fraunhofer Institut für System- und Innovationsforschung, Competence Center Energietechnologien und Energiesysteme): Vielen Dank für die rhetorische Frage, ob wir mit der Energiewende warten müssen, bis wir Speicher haben. Nein, natürlich nicht. Wir haben an windreichen, sonnenreichen

Wochenenden, wenn wenig Stromnachfrage da ist, schon bis zu 100 Prozent erneuerbaren Strom im Netz. Dass wir dann teilweise negative Strompreise haben, liegt an den Großkraftwerken, die einfach nicht weiter runterfahren können und die Geld bezahlen, dass sie weiterlaufen lassen können. Kein Windmüller wird dafür zahlen, dass er seine Windmühle laufen lassen wird.

Wenn wir weiter ausbauen, die Pläne mit 100 Prozent erneuerbarem Strom, werden wir natürlich in Bereiche kommen, dass wir dann auch Strom abschalten müssen. In gewisser Weise, rein betriebswirtschaftlich, kann man sich überlegen, ob man wirklich die letzte Kilowattstunde nutzt oder ob es nicht wirtschaftlicher ist, bestimmte Mengen abzuschalten. Vor allem ist in unseren Modellen, die das gesamte europäische Netz betreffen, der Stromnetzausbau das Entscheidende. Die preiswerteste Art: Wenn wir dem Modell sagen: „Mach die Energiewende am preiswertesten“, dann baut es die Netze aus. Wir haben die Netze schon stehen, und die Sonne braucht zwei Stunden, um von Osten nach Westen rüber zu laufen. Die Tiefdruckgebiete, die den Wind voranbringen, die brauchen so etwa drei, vier Tage, um einmal über Europa durchzuziehen. Das heißt, irgendwo weht immer der Wind und irgendwo ist immer Sonnenschein, und wenn wir die Netze ausbauen, dann können wir über Europa in den bestehenden Netzen eben sehr viel transportieren.

Dann eben Flexibilität nicht nur über Speicher, sondern wenn wir Wasserstoff produzieren, werden wir die Industrieproduktion entsprechend steuern können, was heute schon gemacht wird. Die großen stromintensiven Unternehmen kaufen Grundlaststrom für fünf Cent die Kilowattstunde, und wenn der Strom an der Börse bei 10, 15, 20 Cent pro Kilowattstunde ist, dann fahren sie ihre Produktion runter und verdienen damit Geld, dass sie eben den billig gekauften Strom teuer weiterverkaufen.

Wir haben Speicher in den batterieelektrischen Fahrzeugen, in den Haushaltsspeichern, und die müssen wir nutzen. Die existieren schon, da brauchen wir keine zusätzliche Umweltzerstörung oder zusätzliches Material, sondern die sind da, die müssen wir nur über Regulatorik und ein bisschen Elektronik dazu kriegen, dass wir die nutzen können. Wenn wir keine Erneuerbaren ausbauen, haben wir auch nichts, was wir einspeichern können. Also deswegen müssen wir zuerst mal die Erneuerbaren ausbauen und dann die Flexibilitäten zur Verfügung stellen und eben auch die Flexibilitäten innerhalb Europas nutzen.

Prof. Dr.-Ing. Reinhard Müller-Syhre (Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit): Ich beantworte die Frage zu der Risikoabschätzung von Speichertechnologien. Da beziehe ich mich in erster Linie auf industrielle Großspeicher, weniger auf die dezentralen, die nun wirklich auch Verbreitung finden und wahrscheinlich auch einen guten Markt finden werden, abgesehen von der Tatsache, dass man die Abnutzung der Batterien nicht geklärt hat.

Eine rhetorische Frage zurück gestellt: Wenn hier die Speichertechnologie, wie die Vorredner sagten, praktisch kostenneutral sein soll, frage ich mich wirklich, wer dann die Installation dieses Speichers bezahlt, wer die Tausende Umrichter und wer die Tausende Umwandelanlagen bezahlt, um den Speicher zu füllen, zu leeren usw. usf. Das ist mir jetzt erst mal nicht klar.

Zu den Risikoabschätzungen der großen Speicher hatte ich vorhin schon erwähnt: Energie, angehäuft in diesen Mengen, hat immer eine interne Ausgleichskraft. Das ist ein Naturgesetz, da können Sie gar nichts dagegen machen, ob das ein geladener Kondensator ist, der sich langsam entladen will oder möglicherweise kurzschließen will, ob das eine Batterie ist, die sich kurzschließen will. Diese innere Kraft müssen Sie durch irgendwelche Maßnahmen kompensieren. Dafür müssen Sie Aufwand treiben.

Ich hatte es vorhin schon gesagt: Sie müssen möglicherweise Großspeicher davor bewahren, dass sie sich gegenseitig praktisch durch einen Mitkopplungsprozess oder durch eine Kettenreaktion zur Explosion bringen. Wenn das passiert, muss man sich vorstellen: Eine Kilotonne TNT entspricht ungefähr einer Gigawattstunde, und das ist ungefähr ein Zehntel der Zerstörungskraft der Hiroshima-Bombe. Nur, dass das mal klar ist: Ein Speicher in dieser Größenordnung kann einem irgendwann mal um die Ohren fliegen, und das zu verhindern und das zu schützen, ist ein immenser Aufwand. Das kann man möglicherweise jetzt noch gar nicht abschätzen, und man muss ja auch die Kosten der gesamten Dinge in irgendeiner Weise ins Auge fassen.

Das gilt bei mechanischen Speichern genauso. Bauwerke abstruser Größe mit Hubgewichten und Linearmotoren zum Speichern und wieder zum Rückgewinnen, die müssen Höhen von ein paar 100 Metern erreichen mit riesigen Gewichten. Ich frage mich, was das für Objekte sind, die in einer riesigen Anzahl die Umwelt verschandeln. Wenn Sie das alles in Kauf nehmen, dann provozieren Sie natürlich die Widerstandskraft der Betrachtenden, und die ist auch nicht zu unterschätzen.

Vorsitzender Dr. Robin Korte: Der Blick auf die Uhr sagt uns, dass wir noch eine sechste Fragerunde beginnen können. – Herr Brockes, gibt es noch eine Frage seitens der FDP-Fraktion? – Die gibt es. Bitte schön.

Dietmar Brockes (FDP): Ich würde jetzt gern die 100 000-Euro-Frage an Herrn Gassner vom BDEW richten, und zwar: Welche Forderungen und Erwartungen haben Sie zu dem gesamten Themenbereich an die Landespolitik und an die Landesregierung?

Dr. Patricia Peill (CDU): Ich richte meine letzte Frage an Professor Peschel: Welche Rolle kann der Wasserstoff als Energiespeicher in NRW spielen, welche Infrastruktur ist dafür nötig, welche Maßnahmen müssten unternommen werden, um einen schnellen Hochlauf der Wasserstoffindustrie und der Wasserstoffinfrastruktur zu erreichen, und was ist dabei Ihre Empfehlung an uns?

André Stinka (SPD): Die SPD-Fraktion ist ermutigt nach dieser Anhörung, und da die 100 000-Euro-Frage schon gestellt wurde, sind wir damit abgedeckt.

Michael Röls-Leitmann (GRÜNE): An Herrn Müller geht unsere letzte Frage. Was sind, einmal auf der Zeitschiene sortiert, die drei oder vier wichtigsten politischen Stellschrauben für die Flexibilisierung, und was kann davon auf Landesebene passieren bzw. wie kann die Landesebene das unterstützen?

Christian Loose (AfD): Meine letzte Frage geht an Professor Müller-Syhre. Mit Batteriespeichern wird es schwierig. Ich habe mir jetzt den Großspeicher in Britannien angeschaut. Da brauchen wir für die Gesamtmenge nur 96 000 Fußballfelder und 4,3 Millionen Wechselrichter. Das kriegen wir sicherlich hin. Nein, Spaß beiseite: Wie sieht es denn aus, wenn wir das Ganze doch einfach mit Wasserstoff machen? – Da gibt es einen schönen Bericht von „Capital“ aktuell. Die brauchen nur 54 Cent pro Kilowattstunde, um sich zu betreiben. Aber woher kriegen wir den ganzen Wasserstoff, und wie wird das transportiert? Was ist Ihre Antwort dazu?

Vorsitzender Dr. Robin Korte: Wir kommen zur sechsten Antwortrunde, und zunächst ist Herr Gassner mit der 100 000-Euro-Frage dran.

Holger Gassner (BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft): Ich dachte immer, die höchste Kategorie ist die Eine-Million-Frage, aber wir arbeiten uns schrittchenweise voran. – Ich komme zu dem, was ich eingangs gesagt hatte. Erst mal das Thema aufmerksam verfolgen, was ja schon gestartet ist, dabei im Rahmen der Möglichkeiten wirklich technologieoffen sein und sich keinen Optionen verschließen. Dann die Punkte, die wir und die anderen in den Stellungnahmen genannt haben, was noch regulatorisch zu erledigen ist, natürlich auch in Berlin vortragen, über die Möglichkeiten der Einflussnahmen und des Bundesrates dort.

Und dann komme ich zu dem Punkt zurück, dass regional und vor Ort umgesetzt wird. Wenn es dann so weit ist, gilt es also, das zu unterstützen und gegebenenfalls, wenn neue Pumpspeicher oder auch Elektrolyseur-Standorte entstehen sollten, zügig mit den Genehmigungsverfahren die Realisierung dieser Speichermöglichkeiten umzusetzen und dort dann entsprechend zu helfen, wo es im Rahmen der Landes-möglichkeiten geht. Und ansonsten Druck machen bei der Kraftwerkstrategie.

Prof. Dr.-Ing. Andreas Peschel (Forschungszentrum Jülich, Institut für nachhaltige Wasserstoffwirtschaft): Wasserstoff unterscheidet sich etwas von den Batteriespeichern, vor allem in der Anwendung. Also wir hatten heute viel über Batteriespeicher, Stromspeicher, gesprochen. Der Wasserstoff ist für NRW aus meiner Sicht vor allem für die Industrie sehr entscheidend. Also wir haben eine starke Chemieindustrie, wir haben eine starke Metallindustrie, wir haben eine starke Stromproduktion und auch einen hohen Wärmebedarf, Industriewärmebedarf, der bei sehr hohen Temperaturen, also in Form von Brennern, oft stattfindet. Da ist Wasserstoff eine sehr gute Lösung, um Gas oder andere Energieträger wie Kohle zu ersetzen. Wir sehen es ja auch am Beispiel Thyssen, die bei der Direktreduktion von Eisen dann auf Kohle verzichten und im Endeffekt auch Wasserstoff wollen. Für den Strom sehe ich ihn auch als notwendig an, aber eher in diesen lastflexiblen Gaskraftwerken, also sozusagen als Puffer für die großen, aber vor allem für die Industrie sehr relevant in NRW.

Dann haben Sie nach der Infrastruktur gefragt, die dafür nötig ist. Wasserstoff transportiert man am besten, am effizientesten in Pipelines, vor allem in einem Land wie NRW, wo schon viele Pipelines liegen, wo wir also eine relativ hohe Pipeline-Infrastruktur haben und auch mit relativ geringen Mehrkosten eine Transformation des

Erdgas-Pipelinennetz auf Wasserstoff hinbekommen oder auch eine Redundanz. Wir haben oft mehrere parallele Stränge. Das heißt auch gar nicht, dass das Erdgas da nicht mehr ankommt, sondern dass beides ankommen kann.

Aber auch die Frage, woher der Wasserstoff kommt, ist gestellt worden. Das ist auch eine wichtige Frage. Wir werden viel lokal erzeugen können über dieses Load Balancing, was ich gerade mit den Elektrolyseuren noch mal vorgestellt habe. Aber das wird für unsere große, starke Industrie so nicht reichen. Das heißt, wir brauchen Wasserstoffimporte. Wasserstoffimporte können teilweise aus Norwegen auch über Pipelines laufen, aber im Fall von NRW vor allem über die Niederlande, über Belgien, dort über die Häfen. Das heißt, dort würde Wasserstoff in einer chemischen Form, als chemischer Wasserstoffträger oder Flüssigwasserstoff ankommen, in die Pipelines eingespeist und weitertransportiert werden. Oder, um es in die Breite zu bringen, könnte man auch chemische Wasserstoffspeicher wie LOHC-Technologie dort verladen und dann in der Breite verteilen, wo noch keine Infrastruktur in Form von Pipelines ist. Also man hat dort viele technische Lösungen. Viele meiner Vorredner hatten auch gesagt, dass es die Lösungen oft schon gibt, die müssen aber noch ausgerollt werden, und gerade die Infrastruktur muss dann auch ausgebaut werden.

Dann hatten Sie noch gefragt, welche Maßnahmen notwendig sind. Da ist es natürlich so, dass wir schon sehr stark auf den Ausbau der Infrastruktur gucken müssen, dass die Infrastruktur da ist, denn Großverbraucher brauchen die nachher. Aber nachher geht es auch wieder um die Interkompatibilität der Energieformen, also: Wie kann ich Strom in Wasserstoff umwandeln, und welche Netzentgelte oder Umwandlungsentgelte muss ich dann eigentlich dafür zahlen? Und wie ist das wieder zurück, dass man halt diesen Austausch der Speicherform oder der Energieform erleichtert, um dort nachher nicht zu sehr hohen Kosten zu kommen, sondern auch wieder das zu fördern, wo es wirtschaftlich am meisten Sinn ergibt?

Simon Müller (Agora Energiewende): Zu der Frage möchte ich vier wesentliche Punkte anführen. Sie hatten gefragt, was man in zeitlicher Staffelung für eine Flexibilisierung des Energiesystems tun sollte. Erstens: Kurs halten bei schnellen Genehmigungsverfahren! Es ist absolut super, was Nordrhein-Westfalen im Bereich des Windenergie-Ausbaus geschafft hat, und es gilt, das konsequent fortzusetzen und sicher zu sein, dass die Genehmigungsbehörden bei dem gesamten Ausbau auch der Verteilnetze und der Genehmigung weiterer Projekte flink sind. Das ist eine unmittelbare Priorität.

Zweitens: Die flexible Elektrifizierung in den Mittelpunkt stellen, und zwar einmal beim Dialog mit Unternehmen und Bürgern und Bürgerinnen und gleichzeitig auch bei Förderprogrammen! Sie haben ja die Möglichkeit, als Land bei Förderprogrammen zusätzlich noch etwas dazuzugeben. Wenn wir an die Industrie denken, müssen da Anreize rein. Das ist vorhin auch schon gesagt worden, dass die Strom eher dann bezieht, wenn er günstig und verfügbar ist. Und auch den Bürgerinnen und Bürgern muss man erklären, warum es im eigenen Interesse ist, auch flexibles Laden zu ermöglichen und auch den eigenen Heimspeicher für das System zur Verfügung zu stellen. Wir müssen

da die Leute mitnehmen, und das ist jetzt keine harte Regulatorik, aber es ist unglaublich wichtig, darauf hinzuweisen, was es für Vorteile hat.

Dritter Punkt: Da ist mir klar, dass das hier in NRW vielleicht ein bisschen schwieriger ist, und zwar ist das Offenheit bei der Reform des Marktdesigns. Das hat einmal die Komponente, bei der BNetzA weiterhin darauf hinzuwirken, dass wir diese Flexibilisierung und Dynamisierung der Netzentgelte bekommen. Da wird es auch einigen Widerstand der Netzbetreiber geben, weil die sich dann natürlich technisch stärker digitalisieren müssen. Also es gilt, das zu unterstützen.

Und das andere ist: Wir werden eine ziemliche Diskussion über die einheitliche Gebotszone bekommen. Wenn wir die beibehalten, dann passiert Folgendes: An einem windigen Tag im Norden bläst dann so richtig der Strom, im Süden sind die Preise niedrig, und all diese Flexibilitäten, von denen ich eben gesprochen habe, die ganze Flexibilität, die wir in das System packen, wacht dann auf, auch im Süden, und sagt: „Das ist ja klasse, billiger Strom“, und schaltet sich ein. Wir werden aber die Netze nie dafür auslegen können, das alles zu transportieren. Was passiert dann? Redispatch aus einem Wasserstoffkraftwerk im Süden. Das wird eine sehr teure Veranstaltung. Mir ist bewusst, dass das industriepolitisch schwierig ist, aber der Sache einfach kategorisch aus dem Weg zu gehen, wird nicht reichen. Aber das ist schon längerfristig gedacht.

Quer durch das Ganze – vierter und letzter Punkt –: Die Kommunen müssen finanziell vernünftig ausgestattet sein. Das brauchen sie, um den Netzausbau hinzubekommen, dass kommunale Stadtwerke das Geld haben. Bei den Wärmenetzen werden wir das sehen, und da müssen natürlich Bund, Länder und Kommunen zusammenarbeiten. Das wird ein verdammt dickes Brett, aber das brauchen wir auch perspektivisch, damit wir es rechtzeitig gut hinbekommen.

Prof. Dr.-Ing. Reinhard Müller-Syhre (Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit):
Zum Wasserstoff ist ja sehr schön etwas von meinem Vorredner gesagt worden Ich will das eigentlich nur damit ergänzen: Selbstverständlich ist Wasserstoff eine günstige Möglichkeit, Energie zu speichern. Das ist klar, aber man muss sich darüber im Klaren sein, dass man zwei Teile Energie erst mal hineinstecken muss, um ein Teil Energie herauszubekommen, je nach Wirkungsgrad. Und möglicherweise sind es sogar noch mehr als zwei Teile.

Sie wissen auch, dass der Transport von Wasserstoff nicht ganz unproblematisch ist. Als kleinstes Molekül flieht er aus allem, wo man ihn aufbauen möchte. Das ergibt natürlich auch erhebliche Mehrkosten, auch wenn man glaubt, das Problem gelöst zu haben. Er ist sehr flüchtig.

Das Hauptproblem, was ich aber hierbei sehe, hängt gar nicht mit dem Wasserstoff zusammen, sondern damit, dass die Dissoziation von Wasserstoff letztendlich nicht auf Hochspannungsebene erfolgt, sondern dass auch wieder der gesamte Energietransport zur Dissoziationsanlage und wo auch immer hin eigentlich immer nur auf Niederspannungsniveau erfolgt und damit letztendlich mit diesen extrem hohen Verlusten behaftet ist. Da kommen Sie leider nicht drumherum. Wenn wir über diese

Energiemenge reden, dann sind das bestimmte Leistungsflüsse, die da hinfließen und da wegfließen, und die sind eben leider nicht auf Hochspannungsniveau möglich, und deswegen ist da auch der Wirkungsgrad noch schlecht.

Vorsitzender Dr. Robin Korte: Dann stelle ich fest, dass wir an die Sachverständigen in dieser Anhörung keine weiteren Fragen mehr haben, und bedanke mich bei Ihnen, liebe Sachverständige, noch mal ganz herzlich auch für die letzten zwei Stunden und die im Vorfeld eingereichten Stellungnahmen, die ja auch Anlass zu diesen gründlichen Nachfragen gegeben haben. – Ich beende damit die heutige Sitzung. Kommen Sie alle gut nach Hause.

gez. Dr. Robin Korte
Vorsitzender

Anlage

14.02.2024/15.02.2024

Anhörung von Sachverständigen

des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie,

**Hochlauf von Speichertechnologien als Schlüssel für
klimaneutrale Energiewirtschaft vorantreiben**

Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 18/6367

am Mittwoch, dem 31. Januar 2024
13.30 bis 15.30 Uhr, Plenarsaal, Livestream**Tableau**

eingeladen	Teilnehmer/innen	Stellungnahme
BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. Holger Gassner Landesgruppe Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	Holger Gassner	18/1217
BVES - Bundesverband Energiespeicher Systeme e.V. Urban Windelen Berlin	Urban Windelen (per Videozuschaltung)	ja
Energiewirtschaftliches Institut an der Universität zu Köln gGmbH Dr. Philip Schnaars Köln	Dr. Philip Schnaars	18/1213
Forschungszentrum Jülich GmbH Professor Dr.-Ing. Andreas Peschel Direktor des Instituts für nachhaltige Wasserstoffwirtschaft (INW) Prozess- und Anlagentechnik für chemische Wasserstoffspeicherung (INW-4) Jülich	Professor Dr.-Ing. Andreas Peschel	18/1226

eingeladen	Teilnehmer/innen	Stellungnahme
Competence Center Energietechnologien und Energiesysteme Professor Dr. Harald Bradke Fraunhofer ISI Karlsruhe	Professor Dr. Harald Bradke	18/1214
VDMA Nordrhein-Westfalen Hans-Jürgen Alt Geschäftsführer Düsseldorf	Gerd Krieger	18/1227
Agora Energiewende Simon Müller Direktor Deutschland Berlin	Simon Müller	18/1235
NRW.Energy4Climate GmbH Sebastian Limburg Bereichsleiter Energiewirtschaft Düsseldorf	Sebastian Limburg	18/1203
Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit e.V. Professor Dr.-Ing. Reinhard Müller-Syhre Köln	Professor Dr. Ing. Reinhard Müller-Syhre	18/1230

- TOP 6 -

Mehr Gründerinnen und Unternehmerinnen in Nordrhein-Westfalen: Gründungsklima für
Frauen verbessern!

12.03.2024

Antrag

der Fraktion der FDP

Mehr Gründerinnen und Unternehmerinnen in Nordrhein-Westfalen: Gründungsklima für Frauen verbessern!

I. Ausgangslage

Die im Januar 2024 veröffentlichten Zahlen des Startup-Verbandes zeigen, dass die Anzahl der Neugründungen in Nordrhein-Westfalen deutlich zurückgegangen sind: Von 550 Neugründungen im Jahr 2021 gab es im Vergleich zum Jahr 2022 einen Rückgang um 19 Prozent auf insgesamt 446 Neugründungen. Im Vergleich zum Bundesdurchschnitt verliert Nordrhein-Westfalen deutlich mit einem Minus von sieben Prozent.¹

Deutschlandweit zeigt die Zahl der Gründungen von Frauen ein gleichermaßen ernüchterndes Bild: Die positive Entwicklung bei Gründerinnen aus den Jahren 2021 mit einem Anteil von 17,7 Prozent weiblicher Gründungen und 2022 mit einem Anteil von 20,3 Prozent, stagniert in 2023 und erhöht sich nur unerheblich auf 20,7 Prozent. Auch hier liegt Nordrhein-Westfalen mit einem Gründerinnenanteil von 16 Prozent unter dem generell niedrigen Bundesschnitt von 21 Prozent.² Unter den zehn Nominierten für „MUT - DER GRÜNDUNGSPREIS NRW 2023“ gab es lediglich drei Startups, die allein von Frauen gegründet worden sind. Ebenso ist unter den drei Gewinnern der besten digitalen Startups im Rahmen des Landespreises „OUT OF THE BOX.NRW 2023“ nur eines zu finden, das von einer Frau initiiert wurde.

Eine abnehmende Gründungsdynamik bei Frauen beeinflusst – im Negativen – auch die Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen, insbesondere vor dem Hintergrund der akademischen Prägung des Startup-Ökosystems. Vor allem das deutlich jüngere Durchschnittsalter von 36,7 Jahren bei Startup-Gründerinnen im Vergleich zu den übrigen Erwerbstätigen in Deutschland insgesamt mit 43,3 Jahren bietet Innovationspotenzial, ebenso wie das Gewinnen von älteren und in ihren individuellen Berufsfeldern erfahrenen Gründerinnen. Gleiches gilt auch für den Anteil von Migrantinnen in der Gründerszene und bei Unternehmerinnen generell, der noch unterrepräsentiert ist.

Daneben hat sich auch gezeigt, dass Frauen einen besonderen Fokus auf Sinn und Zweck ihres Unternehmens legen. Themen wie soziale und gesellschaftliche Wirkungen beeinflussen die eigene Gründerinnentätigkeit. Deswegen ordnen sich lt. Female Founders Monitor 2022

¹ https://startupverband.de/fileadmin/startupverband/mediaarchiv/Next_Generation_Startup-Neugruendungen_in_Deutschland_2022.pdf, aufgerufen 01.03.2024

² <https://www.pwc.de/de/standorte/duesseldorf/dsm-nrw-2023.pdf>, aufgerufen 01.03.2024

61 Prozent der Gründerinnen dem Bereich Social-Entrepreneurship zu, ebenso wie beinahe 90 Prozent in der gesellschaftlichen Bedeutung ihres Unternehmens eine zentrale Rolle sehen.³ Eine Erweiterung dieses momentanen Schwerpunktes würde sich auch wirtschaftlich für Nordrhein-Westfalen bemerkbar machen.

Vor diesem Hintergrund ist es zu begrüßen, dass 2020/21 an allen Schulformen das Fach Wirtschaft eingeführt wurde. Neben klassischen Kenntnissen der Wirtschaft haben damit auch Themen wie „Gründung“ und „Entrepreneurship“ Eingang in die Lehrpläne gefunden. Dies kann nicht nur dazu beitragen, dass Schülerinnen und Schüler ihre wirtschaftlichen Kenntnisse sowie ihre eigene Urteils- und Handlungskompetenz erweitern. Vielmehr soll das Schulfach Wirtschaft dazu führen, dass sich Rollenbilder sukzessive ändern. Dieser Wandel wird nicht unverzüglich eintreten, sondern einige Zeit in Anspruch nehmen.

Auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf hat einen entscheidenden Einfluss auf Gründerinnen und Unternehmerinnen. Bessere Rahmenbedingungen für eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Umfeld des Unternehmensstandorts z.B. in Form von mehr Betreuungsmöglichkeiten, mehr Netzwerken und mehr Unterstützung etwa von anderen Unternehmerinnen bilden wichtige Voraussetzung für Frauen, ein Unternehmen zu gründen oder zu übernehmen und gleichzeitig Familie und Beruf so gut wie möglich vereinbaren zu können.

Um das volle Potenzial von Frauen in allen beruflichen Bereichen zu entfalten, ist es wichtig, Gründerinnen auch abseits der Startup- und Social-Entrepreneurship-Szene zu fördern und zu unterstützen. Gerade im Bereich des Handwerks liegt viel Potential, so dass es sich lohnt, Frauen noch stärker für bislang männerdominierte Berufe zu begeistern und ihnen auch dort Karrieremöglichkeiten zu eröffnen. Der im November 2021 vorgestellte Abschlussbericht der Enquete-Kommission „Zukunft von Handwerk und Mittelstand in NRW“ empfiehlt eine gezielte Ansprache, um Unternehmensgründungen und Betriebsnachfolgen im Handwerk auch für Frauen zugänglich und attraktiv zu gestalten.⁴ Gerade junge Frauen können jenseits des Girls' Days durch z. B. gezielte Kampagnen oder die Darstellung individueller Karrieren als Vorbildcharakter in den Medien angesprochen werden. Sie gilt es, in Möglichkeiten zur Entwicklung eigener Karrierewege zu unterstützen. Solche Maßnahmen verhelfen letztendlich auch dazu, den Fachkräftemangel zu bekämpfen.

Die Ursachen für die schwächere Gründungstätigkeit von Frauen sind vielfältig. Ein Übermaß an Bürokratie, fehlendes Kapital und komplexe Steuerthemen nennen Frauen als größte Hürden in Bezug auf das Gründen. Auch fehlende Verbindungen zur etablierten Wirtschaft und zum Investmentbereich werden als Hemmnisse angeführt. Nordrhein-Westfalen muss Rahmenbedingungen schaffen, die diesen Hemmnissen entgegenwirken und damit ein freundlicheres Klima für Gründerinnen und Unternehmerinnen schaffen.

Da das Gründungsinteresse in Deutschland sich laut DIHK-Report Unternehmensgründung 2023 auf einem historischen Tiefststand befindet, ist jetzt die richtige Zeit angebrochen, die Innovationskraft von Gründerinnen und Unternehmerinnen zu stärken und zu nutzen.

³ https://startupverband.de/fileadmin/startupverband/forschung/studien/ffm/Female_Founders_Monitor_2022.pdf, S. 21, aufgerufen 05.03.2024

⁴ Drs. 16/14200, S. 302

II. Beschlussfassung

Der Landtag stellt fest:

- Es gilt, das unternehmerische und volkswirtschaftliche Potenzial von Frauen in Nordrhein-Westfalen zu nutzen.
- Die Zahl der Gründerinnen und Unternehmerinnen muss dazu branchenübergreifend ansteigen.
- Strukturelle Barrieren, denen Gründerinnen und Unternehmerinnen gegenüberstehen, müssen abgebaut werden.

Der Landtag beauftragt die Landesregierung,

- eine höhere Sensibilisierung für das Unternehmertum von Frauen branchenübergreifend zu fördern. Dies kann durch die Entwicklung positiver weiblicher Rollenvorbilder und gleichzeitigen Abbau von stereotypischen Bildern geschehen. So können sich z. B. Unternehmerinnen als Vorbilder in den Schulen vorstellen und über ihren Alltag berichten.
- mehr Öffentlichkeit für Veranstaltungen für Gründerinnen und Unternehmerinnen durch eine Öffentlichkeitskampagne, speziell im Social-Media-Bereich, zu schaffen.
- niedrigschwellige Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Weiterbildung in finanziellen Fragen zu entwickeln, bei denen Themen wie Finanzierung, Alterssicherung, Verträge und Versicherungen behandelt werden können.
- wertvolle Vernetzungsplattformen zu schaffen, auf denen erfolgreiche Konzepte zur Nachahmung vorgestellt, Best-Practice-Beispiele gesammelt und wertvolle Kontakte geknüpft werden können, z. B. durch einen turnusmäßigen Gipfel für Unternehmerinnen.
- bestehende Förderprogramme für Gründerinnen und Unternehmerinnen zu evaluieren und entsprechend weiter auszubauen. Dabei soll der Fokus nicht nur auf innovative Gründungen liegen, sondern auch Alleinstehende, Alleinerziehende und Migrantinnen als Unternehmerinnen umfassen.

Henning Höne
Marcel Hafke
Dietmar Brockes
Franziska Müller-Rech

und Fraktion

- TOP 7 -

Verhältnismäßigkeit des Streikrechts wahren - Nordrhein-Westfalen setzt sich für gesetzliche Vorgaben für Arbeitskämpfe in der kritischen Infrastruktur ein!

12.03.2024

Antrag

der Fraktion der FDP

Verhältnismäßigkeit des Streikrechts wahren – Nordrhein-Westfalen setzt sich für gesetzliche Vorgaben für Arbeitskämpfe in der kritischen Infrastruktur ein!

I. Ausgangslage

Tarifautonomie und Koalitionsfreiheit sind verfassungsrechtlich geschützte Grundrechte. Artikel 9 Abs. 3 Grundgesetz sagt: „Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig...“

Arbeitskämpfe sind dabei ein legitimes Instrument, um Interessen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Tarifverhandlungen durchzusetzen und für höhere Vergütungen und bessere Arbeitsbedingungen einzutreten. Das Bundesarbeitsgericht hat dazu festgestellt: „Tarifautonomie ohne Streikrecht ist nichts anderes als ‚kollektives Betteln‘“ (BAG Urteil vom 10.06.1980 – 1 AZR 168/79). Das Ziel einer wirtschaftlichen Schädigung des Arbeitgebers ist Teil dieses Zwangsmittels des Streiks.

Dennoch ist auch bei Arbeitskämpfen die Verhältnismäßigkeit zu wahren. Bisher gibt es aber keine gesetzliche Regelung hinsichtlich zulässiger Maßnahmen bei Arbeitskämpfen. Das Arbeitskampfrecht ist weitgehend durch die Rechtsprechung in Einzelfallentscheidungen geprägt. Ein Kernelement ist dabei das Ultima-Ratio-Prinzip, das vom Bundesarbeitsgericht in mehreren Urteilen definiert wurde (u. a. BAG Urteil vom 21.06.1988 – 1 AZR 651/86). Aus dem Ultima-Ratio-Prinzip folgt, dass Arbeitskampfmaßnahmen erst dann ergriffen werden dürfen, wenn ohne sie ein Tarifabschluss im Wege von Verhandlungen nicht zu erreichen ist.

Dies bedeutet, dass grundsätzlich vor einem Streik Forderungen über den Inhalt des abzuschließenden Tarifvertrags erhoben und in der Regel auch erfolglos Verhandlungen darüber geführt sein müssen. Das Ultima-Ratio-Prinzip verlangt jedoch nicht, dass die Tarifverhandlungen förmlich für gescheitert erklärt werden. In der Einleitung von Arbeitskampfmaßnahmen liegt vielmehr die freie und nicht nachprüfbar Entscheidung der Tarifvertragspartei, dass sie die Verhandlungsmöglichkeiten ohne begleitende Arbeitskampfmaßnahmen als ausgeschöpft ansieht.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt auch für die Art und Weise, wie ein Streik durchgeführt wird: Die Mittel des Streiks und die einzelnen Maßnahmen im Rahmen eines Streiks dürfen ihrer Art nach nicht über das hinausgehen, was zur Durchsetzung des erstrebten Zieles erforderlich ist. Der Arbeitskampf muss sich deshalb auch zumindest an Grundgebote der

Datum des Originals: 12.03.2024/Ausgegeben: 13.03.2024

Fairness halten. Unverhältnismäßig ist ein Arbeitskampfmittel auch, wenn es sich als unangemessene Beeinträchtigung gegenläufiger, ebenfalls verfassungsrechtlich geschützter Rechtspositionen darstellt (BAG Urteil vom 19.06.2007 – 1 AZR 396/06).

Bei Streiks in der kritischen Infrastruktur wie Transport- und Verkehrsgewerbe, Telekommunikation, Energieversorgung, Abfallentsorgung, Lebensmittelhandel, Gesundheitswesen und Finanzwesen sind neben dem Arbeitgeber aber vor allem auch Dritte betroffen. Menschen können nicht arbeiten, wenn z. B. die Verkehrsverbindungen zum Arbeitsplatz wegfallen. Unternehmen haben Produktionsausfälle, wenn Anlieferungen nicht erfolgen können. Zwar muss es möglich sein, auch im Bereich der kritischen Infrastruktur wirkungsmächtig zu streiken. Dieses Grundrecht könnte allerdings durch gesetzliche Vorgaben so gestaltet werden, dass die Beeinträchtigung der Öffentlichkeit möglichst gering bleibt und eine verlässliche Infrastruktur zur Verfügung gestellt wird.

Tarifverhandlungen in Deutschland werden aber nach Aussage von Hagen Lesch, Tarifexperte des Instituts der deutschen Wirtschaft (IW), mittlerweile härter als früher geführt. Ein Grund ist die hohe Inflation der vergangenen Jahre. Die Gewerkschaften gingen nun in die Offensive, um wieder Kaufkraftgewinne zu erzielen, sagt Lesch. Ein weiterer Grund ist die schwache Konjunktur. Diese mindere auf Arbeitgeberseite die Bereitschaft für Zugeständnisse. Hinzu komme, dass bestimmte Gewerkschaften durch aktive Tarifbewegungen Mitglieder gewinnen wollten und damit teilweise auch schon erfolgreich gewesen seien.¹

Etliche andere europäische Staaten haben Vorgaben zur Ankündigung von Arbeitskampfmaßnahmen, zu Schlichtungsversuchen und zur Sicherung notwendiger öffentlicher Dienste. In Frankreich besteht seit 2007 eine gesetzliche Regelung über die Vermeidung von Konflikten und Mindestdienstleistungen im öffentlichen Verkehr. In Italien müssen in grundlegenden Dienstleistungsbereichen Schlichtungsverfahren eingehalten werden, zudem ist eine Vorankündigungsfrist von zehn Tagen einzuhalten und die Grundversorgung während des Streiks zu gewährleisten (Gesetz Nr. 146 von 1990).

Wird zum Beispiel die italienische Staatsbahn bestreikt, muss sie immer ein Mindestangebot an Verbindungen für die Reisenden garantieren. Streiks dürfen sich auch nicht über mehrere Tage wie in Deutschland erstrecken, sondern immer nur über einen Tag. An Feiertagen sind sie überhaupt nicht erlaubt. Der Staat hat zudem starke Rechte, um die Streiks zu begrenzen. In Spanien entscheiden nationale oder regionale Behörden von Fall zu Fall darüber, welche Mindestversorgung angeboten werden muss. Als etwa im vergangenen Jahr in der autonomen Region Madrid die Mitarbeiter der Zuggesellschaft Renfe streikten, legte die Madrider Regionalregierung fest, dass in der Rushhour 75 Prozent der Nahverkehrszüge als Mindestservice fahren mussten und in den übrigen Zeiten die Hälfte aller Züge.²

Angesichts der aktuellen Arbeitskampfmaßnahmen im Bahnverkehr und an Flughäfen, die teilweise ohne Vorankündigung stattfinden, hat sich die politische Diskussion intensiviert. Die NRW-Vorsitzende der Mittelstands- und Wirtschaftsunion (MIT) der CDU Angela Erwin kritisiert dem WDR gegenüber: „Wir erleben, dass bei den Streiks Maß und Mitte verloren gegangen sind. Wir brauchen gerade in der Daseinsvorsorge einen funktionierenden Staat auf den die Menschen sich verlassen können.“ Deshalb fordert sie ein „Arbeitskampfgesetz“.³ Der

¹ <https://www.spiegel.de/wirtschaft/streikwelle-tarifverhandlungen-so-konflikttraechtigh-wie-zuletzt-2010-a-a0b751af-8f1f-42c8-8101-251cc4a8b09c>

² <https://www.handelsblatt.com/politik/international/tarifkonflikt-so-schraenken-andere-laender-in-europa-das-streikrecht-ein/100021747.html>

³ <https://www.tagesschau.de/inland/regional/nordrheinwestfalen/wdr-wirtschaftsunion-der-nrw-cdu-will-streikrecht-beschraenken-100.html>

Tourismuskordinator der Bundesregierung, Dieter Janecek (Grüne) sieht im Vorgehen der GDL eine „neue Form des entgrenzten Streiks“. Das sei „nicht nur eine Zumutung für Millionen Bahnfahrer, sondern geht mittlerweile an die Substanz unserer Volkswirtschaft“, sagte Janecek dem Handelsblatt.⁴

Nach Ansicht des Präsidenten des Groß- und Außenhandelsverbands, Dirk Jandura, zeige der völlig unverhältnismäßige Streik der Lokführergewerkschaft GDL eindrücklich, wie notwendig eine gesetzliche Regelung zum Streikrecht sei. Ihm gehe es nicht um die Abschaffung des grundgesetzlich geschützten Streikrechts, sondern um „klare Leitplanken zum Schutz aller“. Das Mindeste sei hierbei vor allem Arbeitskämpfe in der kritischen Infrastruktur und Daseinsvorsorge in den Blick zu nehmen. „Denn von deren Funktionieren hängt unsere gesamte Gesellschaft und Wirtschaft ab,“ sagte Jandura.⁵

In dieser Hinsicht sollten auch in Deutschland anderen europäischen Staaten vergleichbare Vorgaben für Arbeitskämpfe in der kritischen Infrastruktur erfolgen. Dies betrifft insbesondere Ankündigungsfristen vor Arbeitskampfmaßnahmen, die Sicherstellung eines Grundangebots der Versorgung und Schlichtungsversuche vor der Einleitung von Arbeitskampfmaßnahmen.

II. Beschlussfassung

Der Landtag beauftragt die Landesregierung, sich auf Bundesebene insbesondere in Form einer Bundesratsinitiative für gesetzliche Vorgaben für Arbeitskämpfe in der kritischen Infrastruktur einzusetzen. Dazu zählen insbesondere folgende Punkte:

- eine Ankündigungsfrist von mindestens 48 Stunden vor Arbeitskampfmaßnahmen,
- die Sicherstellung eines Grundangebots der Versorgung, z. B. bei Verkehrsunternehmen von mindestens einem Viertel des regulären Angebots,
- ein gescheiterter Schlichtungsversuch vor der Einleitung von Arbeitskampfmaßnahmen, die über zeitlich und im Gesamtumfang beschränkte Warnstreiks hinausgehen.

Henning Höne
Marcel Hafke
Susanne Schneider
Dietmar Brockes
Christof Rasche

und Fraktion

⁴ <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/streik-fdp-will-das-streikrecht-fuer-mini-gewerkschaften-einschraenken/100021251.html>

⁵ Handelsblatt Nr. 49 vom 8. März 2024

- TOP 8 -

Kostenfreie Meisterausbildung in Nordrhein-Westfalen sicherstellen – Fachkräfte ausbilden,
statt sie zu importieren

12.03.2024

Antrag

der Fraktion der AfD

Kostenfreie Meisterfortbildung in Nordrhein-Westfalen sicherstellen – Fachkräfte ausbilden, statt sie zu importieren!

I. Ausgangslage

Die demografische Entwicklung macht auch vor den Betriebsinhabern im Handwerk nicht halt. Der Anteil der Inhaber, die in wenigen Jahren das Ruhestandsalter erreichen werden, nimmt immer weiter zu. Damit wächst auch die Bedeutung von Betriebsübergaben für die Zukunft des Handwerks.¹

Viele Betriebsinhaber wollen ihre Meisterbetriebe in jüngere Hände geben, doch sie finden nur sehr schwer Nachfolger. In den vergangenen 20 Jahren haben in Nordrhein-Westfalen immer weniger junge Handwerker einen Meisterabschluss gemacht. „Im Jahr 2002 wurden laut der Statistik des Westdeutschen Handwerkskammertags in Nordrhein-Westfalen noch 4.706 Meisterprüfungen erfolgreich abgeschlossen, 2022 waren es nur noch 3.760 Prüfungen.“²

„Mit der Einführung der Meisterprämien in verschiedenen Bundesländern seit 2013, die einen finanziellen Anreiz für eine abgeschlossene Meisterausbildung darstellen, wurde beabsichtigt, die Ungleichstellung zwischen universitärer und beruflicher Ausbildung im deutschen Bildungssystem abzubauen.“³ Wissenschaftler des Volkswirtschaftlichen Instituts für Mittelstand und Handwerk an der Universität Göttingen (ifh) haben die Wirksamkeit von Meisterprämien im Handwerk untersucht. Im Ergebnis leisten diese zwar einen Beitrag zur gewünschten Gleichwertigkeit mit einer akademischen Ausbildung, jedoch haben sie nicht zu einem Anstieg der Meisterprüfungen geführt. Die Wissenschaftler vermuten, dass die Prämien zu niedrig sind. Es seien deutlich höhere finanzielle Anreize erforderlich.⁴

¹ Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) (2021). Betriebsnachfolge im Handwerk, Ergebnisse einer Befragung unter Handwerksbetrieben im dritten Quartal 2020, Berlin

² <https://www.land.nrw/pressemitteilung/meisterpraemie-startet-nordrhein-westfalen>

³ <https://ifh.wiwi.uni-goettingen.de/veroeffentlichungen/evaluation-der-wirksamkeit-von-meisterpraemien-im-handwerk/>

⁴ Petrik Runst (2021). Evaluation der Wirksamkeit von Meisterprämien im Handwerk. Göttinger Beiträge zur Handwerksforschung (Heft 51). Göttingen

Seit dem 1. Juli 2023 kann jeder neue Handwerksmeister in Nordrhein-Westfalen ebenfalls erstmals eine Meisterprämie beantragen: „Wer [...] eine Aufstiegsfortbildung im Handwerk erfolgreich abschließt“, erhält eine „finanzielle Anerkennung in Höhe von 2.500 Euro [...]. Mit der Meisterprämie soll dem bestehenden Fachkräftemangel im Handwerk entgegengewirkt werden.“⁵

In diese Richtung zielt auch die Entschließung des Bundesrats „Für eine kostenfreie Meisterfortbildung“. Auf Initiative Bayerns hat der Bundesrat Anfang März 2023 den Weg für eine kostenfreie Meisterfortbildung frei gemacht. In der Begründung der Entschließung heißt es: „Die Kostenfreiheit der Meisterfortbildung ist unerlässlich, um Zugangsbarrieren zur beruflichen Fortbildung abzubauen und die Versorgung unserer Betriebe mit hochqualifizierten Fachkräften sicherzustellen, um so die Wettbewerbsfähigkeit unseres Wirtschaftsstandorts auf der Fachkräfteseite nachhaltig abzusichern.“ Ferner ist der Entschließung zu entnehmen, dass der Bundesrat die Pläne der Bundesregierung begrüßt, die Kosten der Meisterausbildung für die Teilnehmer deutlich zu senken. Außerdem fordert der Bundesrat, dass am Ende der Reform die Kostenfreiheit für die Teilnehmer der Weiterbildung zum Meister sowie zu gleichgestellten Weiterbildungen stehen soll.⁶

Bayern kündigte als erstes Bundesland an, die Meisterausbildung bereits ab 2024 kostenlos anbieten zu wollen, um mehr Gesellen zu der Weiterbildung zu motivieren.⁷

In Hessen gibt es nun Pläne nachzuziehen. Medienberichten zufolge gab es dazu bereits eine Einigung im Wirtschaftsausschuss des Landtages.⁸ Bayern und Hessen warten nicht ab, bis die Bundesregierung aktiv wird und die anfallenden Kosten vollständig vom Bund getragen werden.

Angesichts des akuten und allgegenwärtigen Fachkräftemangels, welcher auch in Nordrhein-Westfalen nicht unerhebliche Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt hat, sollte sich auch hierzulande mit den Möglichkeiten einer kostenfreien Meisterfortbildung auseinandergesetzt und Möglichkeiten zur Umsetzung geschaffen werden.

II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf:

1. die im Jahr 2023 eingeführte Meistergründungsprämie, welche ein erster Schritt in die richtige Richtung darstellt, konsequenterweise zu einer kostenfreien Meisterfortbildung weiterzuentwickeln;
2. die Entscheidung zum Erwerb des Meistertitels nicht vom Geldbeutel abhängig sein zu lassen. Daher ist grundsätzlich eine Kostenfreiheit der Meisterfortbildung anzustreben. Dies ist auch von hohem volkswirtschaftlichem Interesse, da ein Mangel an qualifizierten Handwerksbetrieben die nordrhein-westfälische Wirtschaft erheblich schwächt;
3. dem bayerischen und hessischen Vorbild zu folgen und schnellstmöglich eine kostenfreie Meisterfortbildung in Nordrhein-Westfalen anzubieten.

⁵ <https://www.land.nrw/pressemitteilung/meisterpraemie-startet-nordrhein-westfalen>

⁶ https://www.bundesrat.de/SharedDocs/beratungsvorgaenge/2022/0601-0700/0675-22.html?nn=4732016&cms_topNr=675%2F22#top-675/22

⁷ <https://www.deutsche-handwerks-zeitung.de/meisterbonus-co-hier-gibt-es-praemien-fuer-meisterschueler-145931/#:~:text=Ebenfalls%20keinen%20Meisterbonus%20gibt%20es,f%C3%BCr%20Mitte%20diesen%20Jahres%20geplant>

⁸ <https://www.faz.net/aktuell/rhein-main/meisterbrief-soll-in-hessen-nichts-mehr-kosten-19215116.html>

4. zu prüfen, inwieweit es möglich ist, Bewerber, die eine kostenfreie Meisterfortbildung erhalten, für einen gewissen Zeitraum an das Land Nordrhein-Westfalen zu binden. Sollte dies realisierbar sein, wird die Landesregierung dazu aufgefordert, eine entsprechende Regelung in den Förderbedingungen aufzunehmen.

Dr. Martin Vincentz
Prof. Dr. Daniel Zerbin
Christian Loose
Andreas Keith

und Fraktion

- TOP 9 -

Umsetzungsstand Carbon Management Strategie NRW



Die Ministerin

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Vorsitzenden des
Ausschusses für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. Robin Korte MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2355

A18

8. März 2024

Seite 1 von 6

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie am 13. März 2024

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Fraktion der FDP hat zur o.g. Sitzung um einen schriftlichen Bericht
zum Thema „**Umsetzungsstand Carbon Management Strategie
NRW**“ gebeten.

In der Anlage übersende ich den erbetenen Bericht mit der Bitte um
Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie.

Mit freundlichen Grüßen

Mona Neubaur MdL

Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
poststelle@mwike.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Bericht des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie und Energie für die Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie am 13. März 2024

Seite 2 von 6

„Umsetzungsstand Carbon Management Strategie NRW“

Die Landesregierung arbeitet intensiv an dem Ziel einer Netto-Treibhausgasneutralität in Nordrhein-Westfalen bis 2045. Dafür bedarf es insbesondere eines Ausbaus der Erneuerbaren Energien und dem Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft. Eine vollständige Dekarbonisierung ist dabei aber weder umsetzbar noch sinnvoll. Die Wirtschaft benötigt weiterhin zwingend Kohlenstoff für die Herstellung von Produkten. Insoweit ist es wichtig, eine nachhaltige Kohlenstoffwirtschaft in Nordrhein-Westfalen zu etablieren. Dazu muss die Nutzung von fossilen Kohlenstoffquellen künftig so weit wie möglich reduziert und durch nachhaltige Alternativen, wie durch Recycling gewonnene Sekundärrohstoffe, Biomasse oder CO₂ ersetzt werden. In diesem Sinne befinden sich seit der Veröffentlichung der Carbon Management Strategie Nordrhein-Westfalen (CMS NRW) bereits zahlreiche Maßnahmen in der Umsetzung.

Handlungsfeld I: Reduzierung der Kohlenstoffintensität

Priorität hat die Reduktion der Kohlenstoffintensität. Viele industrielle Prozesse können mithilfe (verfahrens-)technischer Innovationen vollständig dekarbonisiert werden. Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie fördert die nordrhein-westfälische Industrie dabei, Fortschritte bei der Entwicklung kohlenstofffreier Prozesse und Technologien zu erzielen. Hierzu zählen z.B. die Direktreduktionsanlage von thyssenkrupp Steel zur Herstellung von klimaneutralem Stahl, gefördert durch Bund und Land, sowie das durch den EU Innovation Funds geförderte Projekt von LyondellBasell am Standort Wesseling zur Optimierung des Kunststoffrecyclings.

Im Zuge der Dekarbonisierung treibt das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie auch den Ausbau der erneuerbaren Energien und den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft voran. Wesentliche Projekte sind hierbei die Wasserstoff IPCEI-Projekte (Important Projects of Common European Interest). In Nordrhein-Westfalen werden sieben Großvorhaben umgesetzt, an deren Förderung sich das Land im hohen dreistelligen Millionenbereich beteiligt. Die Projekte sind für die

Modernisierung und zukunftsfähige Ausgestaltung des Wirtschafts- und Industriestandorts essentiell und werden den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft maßgeblich vorantreiben. Darüber hinaus hat die Landesregierung mehrere Projekte zum Aufbau von Elektrolyseanlagen zur Erzeugung von grünem Wasserstoff gefördert.

Derzeit erarbeitet die Landesregierung ein Importkonzept für Wasserstoff und weitere klimaneutrale Energieträger, da die künftige Nachfrage nicht alleine mit der lokalen Produktion von grünem Wasserstoff gedeckt werden kann und daher große Mengen an importiertem Wasserstoff und weiterer klimaneutraler Energieträger, wie z.B. Ammoniak, benötigt werden.

Die Landesregierung setzt sich zudem auf Bundesebene für einen raschen Aufbau von Wasserstofftransportnetzen ein. Im Rahmen des Wasserstoff-Kernnetzes sollen in Nordrhein-Westfalen 1.600 km von deutschlandweit 9.700 km an Wasserstoffleitungen entstehen.

Um den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft zu beschleunigen, wurde Anfang 2024 unter dem Dach der Landesgesellschaft NRW.Energy4Climate mit der Leitstelle H2.NRW eine zentrale Anlaufstelle für alle Fragen und Unterstützungsbedarfe rund um das Thema Wasserstoff in Nordrhein-Westfalen geschaffen.

Handlungsfeld II: Nachhaltige Kohlenstoffnutzung

Um die Transparenz über die verfügbaren Mengen an zukunftsfähigen Kohlenstoffen in Nordrhein-Westfalen, deren Entwicklung und deren Nutzung zu erhöhen, hat das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie das Landesamt für Natur, Umweltschutz und Verbraucherschutz (LANUV) mit der Entwicklung eines Konzepts zum Carbon Monitoring beauftragt.

Die Landesgesellschaft NRW.Energy4Climate und die Landesinitiative IN4Climate.NRW erarbeiten überdies in Zusammenarbeit mit der Industrie mögliche alternative Wertschöpfungspfade. Diese Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft, Industrie und Landesverwaltung findet z.B. im Rahmen des Industriepakts und seiner Transformationsbündnisse statt sowie in spezialisierten Arbeitsgruppen. Ergebnisse dieser Zusammenarbeit sind z.B. Handreichungen für Unternehmen, die auf der Internetseite der NRW.Energy4Climate publiziert werden.

Auch der Förderwettbewerb für CCU-Modellregionen in Nordrhein-Westfalen, den das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie aktuell erarbeitet, zählt auf die Schließung der Kohlenstoffkreisläufe ein (siehe Handlungsfeld III).

Handlungsfeld III: CO₂-Management und Infrastruktur

Für das Ziel der Klimaneutralität bis 2045 ist ein schneller Hochlauf der Kohlenstoffwirtschaft nötig, der insbesondere den Einsatz von CO₂-Abscheidetechnologien an Anlagen ebenso wie Infrastrukturmaßnahmen einschließt. Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie unterstützt Projekte zum industriellen Einsatz der CO₂-Abscheidung sowie zum Aufbau einer CO₂-Infrastruktur, wie im Beispiel des Projekts „Everest“ zur Transformation des Kalkstandortes Wülfrath-Flandersbach oder Heidelberg Materials zur Umsetzung des ersten dekarbonisierten Zementwerks Deutschland (beide durch EU Innovation Fund gefördert). Hier steht das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie mit den Projektkonsortien bzgl. der Projektumsetzung in engem Austausch, sowohl im Hinblick auf eine politische Begleitung sowie die zügige Umsetzung von Genehmigungsverfahren, als auch hinsichtlich des Aufbaus von Wasserstoff- und CO₂-Pipelines.

Darüber hinaus engagiert sich die Landesregierung beim Aufbau internationaler CCUS-Partnerschaften. Hierzu zählt z.B. der Delta-Rhine-Corridor. Im November 2023 hat das Land hierzu ein Joint Declaration of Interest mit den Niederlanden unterzeichnet. Neben den Niederlanden steht das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie außerdem mit Belgien, Dänemark, Norwegen und Schottland im Austausch zwecks internationaler CCUS-Kooperationen und hat die Absicht einer Zusammenarbeit mit diesen Ländern verstärkt, z.B. durch eine Delegationsreise nach Dänemark mit Wirtschaftsministerin Neubaur und einer Delegation aus Unternehmensvertreter/-innen im vergangenen Jahr.

Darüber hinaus erarbeitet das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie derzeit einen Förderwettbewerb für CCU-Modellregionen in Nordrhein-Westfalen, in dem regionale Konzepte zur Abscheidung, Aufreinigung und Wiederverwertung des CO₂ entwickelt werden sollen. Gleichzeitig zielt der Förderwettbewerb darauf auf, die Neuverknüpfung von Unternehmen und ihren Prozessen zu innovativen

CCU-Wertschöpfungspfaden zu fördern. Die Veröffentlichung ist noch in diesem Halbjahr geplant.

Seite 5 von 6

Handlungsfeld IV: Gesellschaftlicher Diskurs

Die Transformation der Industrie geht mit umfassenden Veränderungen einher, die auch der Akzeptanz in der Gesellschaft bedürfen. Deshalb erarbeitet das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie derzeit Maßnahmen zur Beteiligung der lokalen Akteure/-innen und zur Schaffung der Akzeptanz gegenüber CCUS. Diese Maßnahmen bauen auf der Studie Protanz.NRW auf, die das Wuppertal Institut und die Bergische Universität Wuppertal erarbeitet und Ende 2023 vorgestellt haben. Die Studie wurde seitens Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie gefördert. Im Rahmen dieser Studie wurden Protestbewegungen und Akzeptanzmaßnahmen in den Fällen Wasserstoff- und CCUS-Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen untersucht.

Einordnung im Kontext der Eckpunkte für eine nationale Carbon Management Strategie

Am 26. Februar 2024 stellte das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) die Eckpunkte einer nationalen CMS vor. Der Einsatz von CCUS wird hierbei vorrangig in der Zement- und Kalkindustrie sowie der thermischen Abfallbehandlung gesehen und ist damit deckungsgleich mit den Leitlinien der CMS NRW. Anders als die CMS NRW ermöglicht die geplante CMS des Bundes übergangsweise den Einsatz von CCUS an Gaskraftwerken und Biomasseanlagen. Das BMWK rechnet dabei nicht mit einem hohen Aufkommen von CCUS an Gaskraftwerken, da diese von einer Förderung ausgeschlossen sind und Investitionsanreize zur Aufrüstung von Gaskraftwerken mit CCUS-Anlagen entsprechend gering sind. Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie teilt diese Einschätzung und sieht sich darin bestätigt, dass die Eingrenzung von CCUS auf unvermeidbare und prozessbedingte Emissionen sinnvoll ist. Den Einsatz von CCUS in der Kohleverstromung schließen sowohl die CMS NRW als auch die Eckpunkte des BMWK aus; CO₂ aus der Kohleverstromung wird vom Zugang zur CO₂-Infrastruktur ausgeschlossen.

Zeitgleich zu den Eckpunkten zur nationalen CMS veröffentlichte das BMWK einen Referentenentwurf zur Änderung des Kohlendioxid-

Speicherungsgesetzes (KSpG). Darin adressiert der Bund nun auch die entscheidenden rechtlichen Hürden, die direkt dem Transport und der Speicherung und somit indirekt auch der Nutzung von CO₂ entgegenstanden. So soll das novellierte Kohlendioxid-Speicherungs- und Transport-Gesetz (KSpTG) den Transport von CO₂ sowohl zum Zwecke der Speicherung als auch der Nutzung ermöglichen. Die entsprechenden Genehmigungsverfahren sollen durch ein einheitliches Zulassungsregime von CO₂-Leitungen für sowohl CCS als auch CCU vereinfacht werden. Die Landesregierung hat bereits zusätzliche Stellen in der Bezirksregierung Arnsberg geschaffen, um die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren zu unterstützen.

Die Offshore-CO₂-Speicherung soll künftig auf den Gebieten der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) und des Festlandssockels ermöglicht werden; die CO₂-Speicherung an Land bleibt weiterhin ausgeschlossen. Zwar bietet das BMWK an, auf Wunsch der Länder eine Opt-In-Klausel zur Onshore-Speicherung im KSpTG einzufügen, jedoch verfügt Nordrhein-Westfalen über keine nennenswerten Speicherstätten. Speicherkapazitäten in Deutschland sind in der Vergangenheit aufgrund der fehlenden rechtlichen Grundlage und der mangelnden gesellschaftlichen Akzeptanz nicht weiter erforscht worden. Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie plant, den geologischen Dienst mit der Erkundung möglicher Speicherpotenziale in Nordrhein-Westfalen zu beauftragen.

Eine Änderung der CMS NRW ist nicht geplant, da die Maßnahmen weiterhin Gültigkeit besitzen und sich in der Umsetzung befinden. Die Eckpunkte der nationalen CMS verdeutlichen, dass die Landesregierung von Beginn an den richtigen Weg eingeschlagen hat. Auch neue Entwicklungen im Kontext der CO₂-Entnahme hat die CMS NRW bereits antizipiert, z.B. die wachsende Bedeutung von technischen Senken und Technologien zur CO₂-Entnahme durch Direct Air Carbon Capture and Storage/Utilisation (DACCSU) bzw. Bio-Energy Carbon Capture and Storage/Utilisation (BECCSU). Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie verfolgt und unterstützt diese Entwicklungen weiterhin, z.B. durch Austausch mit dem BMWK zur Langfriststrategie Negativemissionen sowie durch aktive Teilnahme an entsprechenden Austauschformaten.

- TOP 10 -

Zwischenbilanz und strukturelle Weiterentwicklung der Landesgesellschaft
NRW.Energy4Climate



Die Ministerin

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Vorsitzenden des
Ausschusses für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. Robin Korte MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2441

A18

12. April 2024

Seite 1 von 17

Aktenzeichen

Telefon 0211 61772-0

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie am 17. April 2024

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Fraktion SPD hat zur o.g. Sitzung um einen schriftlichen Bericht zum
Thema „**Zwischenbilanz und strukturelle Weiterentwicklung der
Landesgesellschaft NRW.Energy4Climate**“ gebeten.

In der Anlage übersende ich den erbetenen Bericht mit der Bitte um
Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie.

Mit freundlichen Grüßen

Mona Neubaur MdL

Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
poststelle@mwike.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Schriftlicher Bericht der Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie für die Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie am 17. April 2024 zum Thema „Zwischenbilanz und strukturelle Weiterentwicklung der Landesgesellschaft NRW.Energy4Climate“

1. Inwiefern sind die personellen Veränderungen in der Geschäftsführung bei NRW.Energy4Climate mit einer Änderung der organisatorischen Leitungsstruktur und der Schwerpunktsetzungen verbunden?

Mit dem Eintritt von Herrn Samir Khayat in den Ruhestand wurde eine der beiden Geschäftsführerstellen der NRW.Energy4Climate frei. Nach erfolgtem Ausschreibungsverfahren konnte die Stelle zum 1. April 2024 mit Herrn Christian Mildenberger besetzt werden. Im Zuge einer Veränderung in der Geschäftsführung werden üblicherweise die Schwerpunktsetzungen überprüft und ggf. angepasst. Auch in der NRW.Energy4Climate wird dieser Prozess in den nächsten Wochen anstehen. Perspektivisch können sich auch weitere Veränderungen in der Geschäftsführung ergeben.

2. Durch welche Zuständigkeitsverteilung wird sichergestellt, dass beide Geschäftsführer ihre Kompetenzen bestmöglich einbringen können?

Die Geschäftsführer der NRW.Energy4Climate verfügen über unterschiedliche Kompetenzen, die sich nicht zuletzt aus den verschiedenen beruflichen Stationen und entsprechenden beruflichen Erfahrungen ergeben. Diese Kompetenzen werden für die Entwicklung der NRW.Energy4Climate bestmöglich eingesetzt. Weitere Festlegungen zur Verteilungen der Zuständigkeiten liegen aktuell nicht vor.

3. Die Zerschlagung der EnergieAgentur.NRW 2021 nach mehr als 30 Jahren wurde mit dem direkten Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung einer Landesgesellschaft durch das übergeordnete Ministerium sowie mit geringeren Personalkosten begründet.

- a) **Wie stellen sich die Personalkosten der mittlerweile 124 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von NRW.Energy4Climate im Jahr 2024 gegenüber jenen der etwa 160 Beschäftigten der EnergieAgentur.NRW vor der Abwicklung 2021 dar?**

Der Haushaltsplan 2024 sieht Zuwendungen zur institutionellen Förderung an NRW.Energy4Climate GmbH in einer Gesamthöhe von 12 Mio. EUR vor. Laut Wirtschaftsplan der NRW.Energy4Climate sind rund 9 Mio. Euro im Jahr 2024 für Personalausgaben eingeplant. Darüber hinaus sind im Haushaltsplan 2024 Mittel in Höhe von 5 Mio. Euro für Dienstleistungsaufträge im Bereich Klimaschutz- und Energiepolitik vorgesehen, die die Angebote der Landesgesellschaft für Energie und Klimaschutz "NRW.Energy4Climate" flankieren. Die Personalkosten dieser Dienstleistungsaufträge können nicht separiert werden.

Die Summe der abgeschlossenen Einzelaufträge mit der EnergieAgentur.NRW GmbH umfassten für das Jahr 2019 23.278.651 Euro, für das Jahr 2020 22.996.229 Euro und für das Jahr 2021 19.393.580 Euro. Der Personalkostenanteil lässt sich in der Kürze der für die Erstellung des Berichts gegebenen Zeit und angesichts der Vielzahl der Einzelaufträge in diesen Jahren nicht herausrechnen.

- b) **Welche Defizite sieht die Landesregierung rückblickend auf die letzten zwei Jahre hinsichtlich des operativen Geschäfts der Landesgesellschaft aufgrund der Notwendigkeit des Kräfte bindenden Neuaufbaus der Gesellschaft (Personal, Strukturen und Kompetenzen bei nur 15 Mitarbeitenden zu Beginn 2022)?**

NRW.Energy4Climate stand in den vergangenen beiden Jahren beim Aufbau der Gesellschaft den erwartbaren Herausforderungen gegenüber. Dies umfasste insbesondere die Rekrutierung einschlägig qualifizierten Fachpersonals. In Zeiten des Fachkräftemangels und mit Blick auf ein an den öffentlichen Dienst angelehntes Gehaltsgefüge ist dieser Aufbau gut gelungen. Ein stark wachsendes und sich neu findendes Unternehmen arbeitet nicht von Beginn an auf maximalem Leistungsniveau. Zum einen, da der Zuwachs selbst dies nicht erlaubt, zum anderen aufgrund eines stetigen Onboarding- und Einarbeitungsprozesses neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Zwischenbilanz zeigt jedoch, dass

die Landesgesellschaft auch unter diesen Aufbaubedingungen beachtliche Leistungen erbracht hat.

In diesem Zusammenhang sei noch einmal darauf hingewiesen, dass die Verträge mit der EnergieAgentur.NRW GmbH, hinter der eine eigenständige, privatrechtliche Gesellschaft mit den Gesellschaftern agiplan GmbH und ee energy engineers GmbH stand, zum 31.12.2021 ausliefen. Alle Verlängerungsoptionen des auf Basis einer europaweiten Ausschreibung geschlossenen Rahmenvertrags von 2014 wurden zuvor bereits gezogen. Ein „Weiter so“ ohne Veränderung hätte es damit ohnehin nicht geben können.

4. Welche Zwischenbilanz zieht die Landesregierung nach zweijährigem Bestand der Landesgesellschaft, aufgeschlüsselt nach dem breiten Aufgabenspektrum („individuelle Beratungs- und Vernetzungsangebote, Workshops, Onlinetools, I...] die Begleitung beim Einwerben von Fördermitteln und Investitionen“; „Klimabildung in Schulen und Kitas“; Identifikation „systemrelevante[r] Schwachstellen und Handlungsbedarfe“, Einleiten „entsprechende[r] Maßnahmen“)?

Die Landesgesellschaft NRW.Energy4Climate (E4C) hat in den ersten zwei Jahren ihres Bestehens eine Vielzahl von Aktivitäten in den Bereichen Klimaschutz und Energiewende entfaltet, die darauf abzielen, die Transformation in Richtung Klimaneutralität sektorübergreifend zu beschleunigen und die Energiewende zu begleiten. Die Landesgesellschaft ist dabei Projekttreiberin und Impulsgeberin für Akteurinnen und Akteure in Nordrhein-Westfalen. Als ThinkTank identifiziert sie innovative und erfolgsrelevante Klimaschutztechnologien sowie Hemmnisse der Transformation in Richtung Klimaneutralität und erarbeitet Problemlösungen. Die wesentlichen Aktivitäten der Landesgesellschaft in den ersten zwei Jahren ihres Bestehens werden nachfolgend nach Fach- und Querschnittsbereichen strukturiert zusammengefasst. Die Darstellung ist nicht abschließend. Die Aktivitäten sind vielfach nicht beendet, sondern werden weitergeführt.

Fachbereich Energiewirtschaft

Die Schwerpunktthemen von E4C im Fachbereich Energiewirtschaft sind erneuerbare Energien, Energieinfrastruktur, Energienutzung und Energieforschung.

Im Schwerpunktthema erneuerbare Energie wurden unter anderem die nachfolgend dargestellten Projekte und Tätigkeiten umgesetzt. Darüber hinaus unterstützte E4C das MWIKE mit fachlichen Inputs und Einschätzungen. Neben unten genannten Fachveranstaltungen wurde in 2022 und 2023 der „Tag der Erneuerbaren Energien“ durchgeführt.

Im Bereich Windenergie hat E4C umfangreiche Informations- und Aktivierungsangebote zum Thema Bürgerenergie geschaffen bzw. umgesetzt (z.B. Online-Seminare, Leitfäden zum Bürgerenergiegesetz, Vorträge). Die Landesgesellschaft hat bei der Konzeptionierung des Bürgerenergiefonds NRW fachlich unterstützt. Akteurinnen und Akteure in NRW wurden über relevante Förderprogramme informiert, auch im Rahmen dezidierter Veranstaltungen (z.B. zum Thema Repowering). Die Task Force Ausbaubeschleunigung Windenergie wurde fachlich unterstützt.

Im Bereich Photovoltaik wurde die Kampagne „Mehr PV auf Gewerbe“ gemeinsam mit Partnerinnen und Partnern umgesetzt (Vorort-Informationsveranstaltungen, Webinare, Kampagnen-Homepage, Broschüren). 2023 wurde die Kampagne „Freiflächen-PV in NRW“ erfolgreich gestartet, die insbesondere die Kommunen als Träger der Bauleitplanung adressiert. Der Markthochlauf von Agri-PV und Floating-PV in NRW wurde durch Informationsangebote, Initialberatung und die Erstellung von Leitfäden unterstützt. Netzwerktreffen und Workshops zum Thema „PV auf Mehrparteienhäusern“ wurden durchgeführt. PV-Vorhaben in NRW werden fortlaufend begleitet.

Im Bereich Bioenergie wurde ein Leitfaden erstellt und die Umsetzung von Workshops unterstützt. Ebenso wurden mehrere Forschungsprojekte, die durch Fördermittel des Bundes gefördert werden (u. a. das Projekt „SolidScore - Biologische Wasserstoffproduktion aus Biomassefeststoffen“), sowie die Initiierung von Projekten (z.B. Wärmenetz Düren-Echtz) unterstützt.

Im Schwerpunktthema Energieinfrastruktur unterstützte E4C das MWIKE kontinuierlich durch Fachinputs, z.B. im Bereich Netzentwicklung.

Im Schwerpunktthema Energienutzung hat sich E4C stark im Bereich Vernetzung von Akteurinnen und Akteuren engagiert (Umsetzung Stakeholdertreffen zu den Themen Wasserstoffspeicher, Stromspeicher und thermische Speicher). E4C hat hieraus u.a. fachliche Implikationen abgeleitet und vermittelt. Ein durch E4C beauftragtes Kurzgutachten zur Ermittlung des Braunkohlebedarfs hat wichtige Impulse für die entsprechenden Aktivitäten des MWIKE geleistet.

Im Bereich Energieforschung wurden Formate zum Matchmaking für Projektinitiativen entwickelt und ein Austausch mit relevanten wissenschaftlichen Initiativen in NRW aufgebaut.

Fachbereich Industrie und Produktion

E4C arbeitete bereits in den ersten beiden Jahren erfolgreich und engagiert an der Umsetzung einer klimaneutralen Industrie in NRW. So trieb der Fachbereich Industrie und Produktion den Industriepakt NRW voran und hat im Rahmen dessen bereits mehrere Arbeitssitzungen durchgeführt. Die Tätigkeiten umfassten daneben vor allem Initialberatungen von Unternehmen bei der Umsetzung einer klimaneutralen Produktion, die Ausrichtung von Dialogformaten und die Erstellung von Diskussionspapieren für politische Entscheidungsträgerinnen und -trägern auf Bundes- und EU-Ebene. Daneben lancierte E4C neue Initiativen und Unterstützungsangebote für die Industrie, die beteiligten Akteure der Wasserstoffwirtschaft, der Zivilgesellschaft und der Wissenschaft. Eine Vielzahl von industriellen Projekten im Bereich Transformationstechnologien wurde begleitet, darunter auch Start-Ups. Strategische Leitprojekte wie die „Klimaneutrale Zementregion“ oder die vom EU Innovation Fund ausgewählten großvolumigen Investitionsprojekte wurden zudem begleitend unterstützt.

E4C konnte darüber hinaus vielfältige konkrete Impulse durch die Beteiligung an Veranstaltungen unterschiedlicher Akteurinnen und Akteure z.B. mit Fachvorträgen setzen. So u.a. bei der Carbon2Chem-Konferenz oder dem Aachener Ofenbau- und Thermoprozess-Kolloquium. Auch wurden verschiedene Veranstaltungen (mit-)organisiert (z.B. Abwärme-Fachtagung des BMWK, Gesamtkonferenz INterACT4climate) und eine Vielzahl spezifischer Workshops umgesetzt.

E4C brachte sich in Prozesse auf Bundes- und EU-Ebene ein (z.B. Carbon Management Strategie, Just Transition Platform, Cluster Dekarbonisierung der Industrie). Auch die internationale Vernetzung Nordrhein-Westfalens wurde vorangetrieben, u.a. durch Unterstützung von Delegationsreisen oder die Teilnahme an themenspezifischen internationalen Workshops.

Der Fachbereich trug durch zahlreiche Beiträge, u.a. zur Prozesswärme oder zur Nutzung von Biomasse, die breite Kenntnis zur operative Umsetzung von Technologien voran. Auch die Wasserstoffleitstelle H2.NRW wurde von hier aus konzeptioniert und aufgebaut.

Die laufende Initiative IN4climate.NRW, in deren Rahmen Unternehmen, Verwaltung und Wissenschaft gemeinsam die klimaneutrale Transformation der Industrie voranbringen, hat bereits Früchte getragen. Erste Unternehmen stellen ihre Prozesse auf klimaneutrale Verfahren um oder bereiten dies vor. Durch den engen Dialog und den gemeinsamen Blick in die Zukunft hat sich im Rahmen der Initiative IN4climate.NRW eine produktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit entwickelt. Das Projekt IN4climate.RR vertiefte 2023 die inhaltliche Arbeit im Rahmen einer Vielzahl von Treffen mit insgesamt mehreren hundert Teilnehmenden im Rheinischen Revier. Eine erste Jahreskonferenz fand im Juli 2023 statt.

Fachbereich Wärme und Gebäude

Im Bereich Geothermie wurden verschiedene Workshops zur Initiierung von Projekten der mitteltiefen und tiefen Geothermie durchgeführt. Relevante Zielgruppen wurden angesprochen und Wärmebedarfe mit Untergrunddaten abgeglichen. Auch die Erstellung des Masterplans Geothermie Nordrhein-Westfalen wurde unterstützt. Ein neues Format der Initialberatung für die Erschließung erneuerbarer Wärme wurde entwickelt und diverse Projekte im Bereich der Quartierslösungen und der Erschließung von Erneuerbaren Wärmequellen wurden begleitet. In den Projekten KlimaQuartier.NRW, den 100 Klimaschutzsiedlungen NRW und dem KlimaQuartier+ fanden vielfältige Aktivitäten statt.

E4C gab mit dem Kompetenzzentrum Wärmewende als neue Informations- und Beratungsplattform starke Impulse für die Wärmewende in NRW. So wurden Kommunen bei der Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung unterstützt, Publikation zu

Transformationsplänen von Gebäudeportfolios erstellt und darauf aufbauend Veranstaltungen durchgeführt. Weitere fachspezifische Veranstaltungen fanden zum Beispiel in Form des „Forum Wärmewende.NRW“ statt. E4C hat zudem an einer Vielzahl von externen Fachveranstaltungen mit Fachbeiträgen und Vernetzungsaktivitäten teilgenommen.

Auch ein Branchendialog Wärmeinfrastruktur wurde aufgebaut, neue Formate wie z.B. die Digitalisierung von Wärmenetzsystemen oder die Abwärme-Initiative wurden umgesetzt. Des Weiteren wurden Wärmeinfrastrukturprojekte begleitet (Nutzung Industrieller Abwärme, Wärmespeicher).

Die Angebote im Bereich Kommunale Wärmeplanung und Geothermie bieten noch großes Potenzial zum weiteren Ausbau mit Blick auf die weitere Entwicklung der gesetzlichen Rahmenbedingungen bzw. mit Blick auf die wachsende Datenbasis durch seismische Messungen in NRW.

Fachbereich Mobilität

Innerhalb der letzten zwei Jahre wurden viele Gespräche mit unterschiedlichen Stakeholdern geführt, um Projekte in NRW zu initiieren. Mögliche Projektkonsortien wurden in Hinblick auf die Teilnahme an Ausschreibungen der Bundesregierung aktiv vernetzt und begleitet. So hat sich der Bereich Mobilität beispielsweise im grenzüberschreitenden Projekt RH2INE zur Dekarbonisierung der Binnenschifffahrt sowie im Projekt HyPerformer zur Wasserstoff-Mobilität engagiert und entsprechende Förderanträge unterstützend begleitet. Gemeinsam mit der Region Süd-Holland wurde die RH2INE-Jahreskonferenz durchgeführt. Eine Studie zur Untersuchung der Potenziale des bidirektionalen Ladens unter Einbindung von Expertinnen und Experten wurde umgesetzt sowie die Ergebnisse aktiv kommuniziert.

Als Impulsgeber führte E4C Webinare durch und trat in Austausch mit anderen Bundesländern und der Bundesregierung, z.B. in Bezug auf die Umsetzung des Saubere-Fahrzeuge Beschaffungs-Gesetzes. Der Fachbereich ist präsent auf Messen und Veranstaltungen (z.B. Hannover Messe, polisMOBILITY, hy-fcell).

In der Ansprache größerer Zielgruppen über Vorträge, Workshops und Online-Tools und auch in der Identifikation von Handlungsbedarfen ist ein weiteres Aktivitäts- und Entwicklungsfeld zu sehen.

Querschnittsbereich regionaler und kommunaler Klimaschutz

E4C konnte ein strategisches Informations- und Aktivierungsangebot im Bereich des kommunalen Klimaschutzes aufbauen. Unter dem Dach „Klimaneutrale Kommune“ gab es zahlreiche Formate für den gebündelten Informations- und Know-how-Transfer. Dazu gehört z.B. das wöchentliche Online-Format „Klima um 10“, das in einer Stunde kompakte Informationen zu verschiedensten Themen für kommunale Akteure liefert.

In neun Regionen Nordrhein-Westfalens haben Klimanetzwerkerinnen- und -netzwerker ihre Arbeit aufgenommen. Sie betreuen die Kommunen in den Regionen und bieten kommunalen Klimaschutzmanagerinnen und -managern sowie kommunalen Akteurinnen und Akteuren Hilfestellung zu verschiedensten Themen an.

E4C hat zahlreiche Initialberatungen zu verschiedenen Themen durchgeführt, z.B. verstärkt zur finanziellen Beteiligung von Kommunen und Bürgerinnen und Bürgern an Energiewendeprojekten. Fachinputs zum Thema Bürgerenergie wurden im Rahmen mehrerer Veranstaltungen geleistet; Schulungen auch in Kooperation mit Partnern umgesetzt.

Hilfe bei der Suche nach Förderprogrammen, der Berechnung von Treibhausgasemissionen oder zur Einführung des kommunalen Energiemanagements wird den Kommunen durch verschiedene, auf der Internetseite abrufbare Tools angeboten. So wird die Nutzung des Kommunales Energiemanagementsystems (Kom.EMS) fortlaufend begleitet; die Anwendung des webbasierten Instruments „Klimaschutz-Planer“ zur Treibhausgasemissionsbilanzierung in Kommunen wurde durch Kommunikationsmaßnahmen und Anwendungsschulungen unterstützt. Das Angebot „NRW.Klimakampagne“ wurde weiterentwickelt und wird fortlaufend umgesetzt (professionelle Informations- und Aktivierungskampagnen in Kommunen). Das Projekt KlikKS (Klimaschutz in kleinen Kommunen und Stadtteilen) ist mit einer Auftaktveranstaltung in die Umsetzungsphase gegangen.

Der Kommunalkongress wurde in beiden Jahren durchgeführt, im Jahr 2023 mit der Wärmewende als einem Schwerpunktthema.

Querschnittsbereich Internationale Kooperationen

Im Querschnittsbereich befasste sich E4C auch mit internationalen Aktivitäten im Bereich Energiewende und Klimaschutz. Dazu gehörten u.a. Austauschformate und Delegationsreisen sowie die Betreuung europäischer und internationaler Partnerschaften, z.B. zu den Themen Erneuerbare Energien, Wasserstoff oder Wärme mit langjährigen Partnern, wie Dänemark oder der japanischen Präfektur Fukushima.

Im Bereich „Internationale Klimaschutzpolitik“ ist Nordrhein-Westfalen insbesondere im Rahmen von Peer-Learning und regionalem Austausch aktiv und u.a. Steuerungsmitglied der Under2Coalition, einem internationalen Netzwerk für Klimaschutz auf subnationaler Ebene. E4C hat diesen Austausch in den letzten zwei Jahren aktiv unterstützt und die Ziele und Interessen des Landes Nordrhein-Westfalen in zahlreichen Veranstaltungen und Webinaren auf internationaler Ebene vertreten. Zudem hat die Landesgesellschaft bei der Umsetzung der Klimaakademie „Action for Climate Empowerment Hub/ ACE Hub“ unterstützt, die das Land gemeinsam mit dem UN-Klimasekretariat in Bonn umsetzt. Die internationalen Partnerschaften sind ausgebaut worden. Neue Kooperationen sind entstanden (mit UK/Nordengland, Portugal). Die Zusammenarbeit mit einer Vielzahl internationaler Partnern wie nationalen und regionalen Energieagenturen und Fachverbänden sowie Auslandsvertretungen wurde aufgebaut und verstetigt. Thematische Vertiefungen mit einzelnen Partnerinnen und Partnern fanden statt; auch z.B. im Rahmen von Reisen, Messen und Veranstaltungen oder im Rahmen der Übernahme konkreter Projektkoordinations (z.B. NRW-Koordinierung des Projektes RH2INE).

Querschnittsbereich Klimabildung

E4C unterstützte Kitas und Schulen durch Bereitstellung qualitätsgesicherter Materialien und Unterrichtseinheiten unter Nutzung digitaler Möglichkeiten. Das Programm KlimaKita.NRW wurde vermarktet und erfuhr durch die Nutzung einer Vielzahl von Akteurinnen und Akteuren ein hohes Interesse. Das Angebot „KLIMASTARTER“ für Grundschulen wurde entwickelt und Materialpakete wurden hier bereits in dreistelliger Zahl angefordert. Für weiterführende Schulen in NRW

wurden mehrere Unterrichtseinheiten zur Verfügung gestellt und vermarktet. Weitere Bildungsangebote wurden getestet und aktualisiert.

Stabstelle Klimaneutrale Landesverwaltung

Aufgabe der „Stabstelle Klimaneutrale Landesverwaltung“ innerhalb E4C ist es, bis 2030 möglichst alle 542 Behörden und Institutionen der Landesverwaltung bei der Umsetzung der Motivationskampagne „mission E“ zur Senkung der nutzerbedingten Energieverbräuche und damit der Treibhausgasemissionen zu unterstützen. Eine erfolgreiche Auftaktveranstaltung wurde hierzu durchgeführt. Inzwischen nehmen 79 Behörden und Institutionen der Landesverwaltung verbindlich an der „mission E“ teil. E4C unterstützte die Behörden und Institutionen beim Aufbau von Teams, bot Seminare an und stellte zahlreiche Kampagnen-Bausteine zur Verfügung.

Stabsstelle Kommunikation

Die Stabsstelle Kommunikation informierte kontinuierlich im Rahmen von Pressemitteilungen über die Arbeit und die Angebote von E4C. Sie vermittelte Interviews für relevante (Fach-)Medien und betreute die Platzierung von Autorinnen und Autoren sowie Fachbeiträgen. 2023 veröffentlichte E4C diverse neue Formate und Fachpublikationen veröffentlicht (für Beispiele siehe einzelne Fach- und Querschnittsbereiche). Unter www.energy4climate.nrw informierte die E4C über die zentralen Themen der Landesgesellschaft, ihre Arbeit und Angebote sowie über aktuelle Entwicklungen in NRW und in einzelnen Projekten. Die Seite wurde stetig weiter ausgebaut und optimiert. Auch in sozialen Medien informierte E4C kontinuierlich und transparent über Aktivitäten und aktuelle Entwicklungen.

Zur Information über die Landesgesellschaft wurde ein regelmäßiges Newsletterformat genutzt. Vom kleineren Fachworkshop bis zu großen Tagungen und Kongressen hat E4C in den beiden Aufbaujahren ein umfangreiches und sehr gut angenommenes Veranstaltungsportfolio (hybrid, Präsenz, digital) entwickelt und durchgeführt (s. auch einzelne Fach- und Querschnittsbereiche). Insgesamt 238 Veranstaltungen wurden allein 2023 selbst oder in Kooperation mit Partnerinnen und Partnern umgesetzt. Darüber hinaus war E4C im gesamten Jahr 2023 an insgesamt 200 externen Events beteiligt.

5. Welche abgeschlossenen Initiativen bewertet die Landesregierung in Energiewirtschaft, Industrie, Wärme und Mobilität als erfolgreich?

Prozess zur **Stakeholderbeteiligung im Rahmen der Erstellung der Energie- und Wärmestrategie NRW** in 2023: Im Zuge des laufenden Prozesses zur Erstellung der Energie- und Wärmestrategie NRW, die bis zum Sommer 2024 veröffentlicht werden soll, wurden die NRW-Energie-Stakeholder in Workshops inhaltlich in den Prozess eingebunden. NRW.Energy4Climate (E4C) hat diesen Prozess für das MWIKE organisatorisch umgesetzt und inhaltlich begleitet. Das Feedback der beteiligten Stakeholder war durchweg positiv.

Kampagnen „Mehr PV auf Gewerbe“ in den Jahren 2022 und 2023, die das MWIKE gemeinsam mit der E4C (und dem LEE.NRW, IHK NRW und dem Handwerk NRW) erfolgreich durchgeführt hat. Die Kampagnen werden daher auch in 2024 weiter umgesetzt.

Durchführung der **Veranstaltung „Tag der Erneuerbaren Energien“** in den Jahren 2022 und 2023; für das Jahr 2024 ist ebenfalls eine entsprechende Veranstaltung geplant. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Vernetzung der Akteure mit gegenseitigem Wissenstransfer.

Unterzeichnung des Industriepakts für Klimaneutralität und Wettbewerbsfähigkeit im Dezember 2022: Insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes haben sich zusammengeschlossen und den Industriepakt unterzeichnet. Seitdem arbeiten diese Unternehmen unterstützt durch E4C an gemeinsamen praktischen Lösungen wie diese die richtige Wahl bei oft schwierigen Entscheidungsprozessen zur Gestaltung einer klimaneutralen Produktion treffen können. Erste Zwischenergebnisse liegen mit praktischen Checklisten oder Handlungsleitfäden z.B. zum Wasserstoffeinsatz oder der Nutzung der Solarthermie in den Unternehmen vor. Im Jahr 2024 soll eine gemeinsame Transformationsroadmap erstellt werden.

Einrichtung einer Wasserstoffleitstelle H2.NRW: Im Januar 2024 wurde bei E4C die Wasserstoffleitstelle H2.NRW eingerichtet. Diese ist zentrale Ansprechpartnerin für alle Akteurinnen und Akteure der Wasserstoffwirtschaft und hilft z.B. dabei passende Förderinstrumente für

Projekte zu finden oder aber Partnerinnen und Partner für die Umsetzung von konkreten Wasserstoffvorhaben zusammenzubringen.

Aufbau von internationalen Kooperationen und Projekten im Bereich

Wasserstoff: Im Rahmen der Bemühungen der Landesregierung in Zukunft eine auf erneuerbaren Energien basierende Energieversorgung sicherzustellen, hat E4C im Jahr 2023 zahlreiche Auslandsreisen vorbereitet und durchgeführt sowie eigene Projekte zum Thema Wasserstoff und seiner Derivate (z.B. Ammoniak) vorangebracht. Zu nennen sind hier insbesondere die Reisen nach Schottland und Dänemark sowie Belgien und die Niederland mit dem Ziel, Kooperationen für den Import von Wasserstoff und Derivaten zu stärken ebenso wie für den grenzüberschreitenden Export von CO₂. Ein herausragendes Projekt, das die E4C in Federführung schon weit vorangetrieben hat, ist das Vorhaben RH2INE. Das Vorhaben zielt darauf ab, den Güterverkehr auf und entlang des Rheins schrittweise auf Wasserstoff umzustellen. Durch die Gewinnung weiterer Partnerinnen und Partner und das Voranschreiten der notwendigen Hafenlogistik und Tankinfrastruktur entwickelte sich das Projekt unter Leitung von E4C sehr erfolgreich.

Aufbau und Einrichtung des Kompetenzzentrums Wärmewende:

Das Kompetenzzentrum Wärmewende als Informations- und Beratungsplattform für NRW wurde am 29.03.2023 mit einer digitalen Kickoff Veranstaltung offiziell eröffnet. Unter Federführung von E4C und in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW und dem Geologischen Dienst NRW bündelt das Kompetenzzentrum Wärmewende die Expertise der beteiligten Akteure, um die klimaneutrale Wärmeversorgung in NRW weiter voranzubringen. Die unterschiedlichen Beratungsangebote, Arbeitshilfen und Informationsveranstaltungen für Kommunen, Energieversorger und die Immobilienwirtschaft werden gut angenommen. Die Seiten des Kompetenzzentrums Wärmewende wurden bereits im Jahr 2023 insgesamt ungefähr 13.000 Mal aufgerufen. Derzeit werden weitere Angebote entwickelt.

Erstellung einer Studie zum bidirektionalen Laden: Gemeinsam mit dem Land Baden-Württemberg wurde eine Studie zum bidirektionalen Laden beauftragt und begleitet. Darin wurde der aktuelle Stand und die

aktuellen Herausforderungen dargestellt sowie Handlungsansätze formuliert.

Seite 14 von 17

Umsetzung des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungsgesetzes: Das Land Nordrhein-Westfalen ist für die Umsetzung des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungsgesetzes des Bundes zuständig. In diesem Rahmen wurde von E4C eine Umfrage bei den Kommunen zum aktuellen Stand der Fahrzeugbeschaffung durchgeführt. Des Weiteren wurden die Kommunen durch Workshops und bilaterale Gespräche über die Inhalte des Gesetzes und die Auswirkungen auf die Kommunen informiert.

6. Welche Vorhaben befinden sich in den Sektoren Energiewirtschaft, Industrie, Wärme und Mobilität neu in Planung?

Energiewirtschaft

Energiespeicherkonzept NRW: Begleitung und Unterstützung der Umsetzung des Energiespeicherkonzepts NRW. Das Ziel ist der Ausbau der Speicherkapazitäten in NRW. Der Fokus liegt auf Strom-, Wasserstoff- und Wärmespeichern. Durch den Einbezug aller Stakeholder (z.B. Speicherbetreiber, Energieversorger, Netzbetreiber, Kommunen, Forschung, Industrie, Ministerien und Behörden) soll der Speicherbedarf eruiert, Hemmnisse im Ausbau identifiziert und Lösungen ermittelt und kommuniziert werden.

Gigawattpakt: In Q3/2024 wird eine Beratungs- und Kompetenzstelle für die konkrete Umsetzung von Erneuerbare-Energien-Projekten im Rheinischen Revier gestartet und aus dem Energiewirtschaftsbereich gesteuert. In Abstimmung mit der ZRR und dem MWIKE werden Erneuerbare-Energien-Projekte proaktiv unterstützt und initiiert.

Bürgerenergiefonds-Projekt: Der NRW Bürgerenergiefonds wird im Jahr 2024 gestartet. Ziel ist es, Bürgerinnen und Bürger bei der Entwicklung von Erneuerbare-Energien-Stromprojekten zu unterstützen. E4C übernimmt die Aufgabe der fachlichen Prüfung der eingereichten Konzepte und die Initialberatung der Antragsstellerinnen und Antragssteller.

Entwicklung eines Wasserstoff-Importszenarios: Gemeinsam mit Wissenschaft, Industrie und Landesregierung wird ein Importszenario für NRW entwickelt, das politische, technologische und ökonomische Aspekte für den Wasserstoffhochlauf der NRW-Industrie konkretisiert. Ziel ist die Erarbeitung eines gemeinsamen Zielpfades, der dazu beiträgt, die Planungssicherheit auf Seiten der NRW-Industrie und der Infrastrukturbetreiber zu erhöhen.

Grüne Leitmärkte für eine klimaneutrale NRW-Industrie: Damit die Transformation der Industrie gelingt, müssen grüne Produkte, die in ihrer Herstellung derzeit noch teurer sind als fossil-basierte Alternativen, die Märkte durchdringen. Um dies zu beschleunigen, sind grüne Leitmärkte für zentrale Produkte wie Stahl oder Ethylen von großer Bedeutung. In einer Veranstaltung mit Industrie und Landesregierung sollen konkrete Handlungsoptionen für die Etablierung grüner Leitmärkte in NRW (zum Beispiel durch Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Beschaffung, Zertifizierung/Labeling) identifiziert und weiterentwickelt werden.

Zusammenarbeit mit Multiplikatoren: Im Schulterschluss mit zentralen Multiplikatoren (IHKen, einschlägige Verbände, Gewerkschaften) wird die Industrietransformation künftig noch stärker „in die Breite“ getragen. Durch gemeinsame Informationsangebote, Veranstaltungen und weitere Formate sollen künftig nicht nur die Vorreiter der Transformation, sondern möglichst viele produzierende Unternehmen in NRW erreicht und über geeignete Angebote für den Einstieg in den Umbau motiviert und bei der Durchführung ihrer Transformationsprozesse unterstützt werden.

Wärme

Unterstützungspaket parallel zum Landesgesetz zur kommunalen Wärmeplanung: Derzeit entwickelt der Fachbereich Wärme und Gebäude weitere Angebote, die das Kompetenzzentrum Wärmewende in einem Unterstützungspaket parallel zum Landesgesetz zur kommunalen Wärmeplanung insbesondere Kommunen anbieten wird. Dies beinhaltet einen Leitfaden für das Landesgesetz, die Durchführung von Veranstaltungen und Sprechstunden zum Landesgesetz und den Ausbau der Austauschtreffen der Kommunen zur kommunalen Wärmeplanung.

Von Daten zu Projekten – Beispiel Geothermie: E4C hat das Ziel, nicht nur Informationen zur Verfügung zu stellen, sondern mögliche Projekte gezielt anzusprechen und auf ihre Möglichkeiten hinzuweisen. Beispielsweise wurde ein Entscheiderworkshop zur „Seismik Rheinland“ durchgeführt. Ein ähnliches Format ist für die „Seismik Niederrhein“ geplant. Die Ergebnisse der 2D- Seismik des Geologischen Dienstes am Niederrhein soll Entscheiderinnen und Entscheidern von möglichen Projekten vorgestellt und nächste Schritte aufgezeigt werden.

Unterstützung bei der Umsetzung des Masterplans Geothermie:

E4C hat das MWIKE bei der Erarbeitung des Masterplans Geothermie unterstützt und wird das MWIKE zukünftig insbesondere in Bezug auf das Erreichen der Ausbauziele und die Planung und Umsetzung hierfür geeigneter Maßnahmen unterstützen.

Initiative Abwasserwärme: Der Wärmenutzung aus Abwasser wird ein nennenswertes aber bis jetzt nur wenig genutztes Potenzial zur erneuerbaren Wärmeversorgung zugerechnet. Daher arbeitet E4C derzeit mit dem MWIKE an einer Initiative, in der sich relevante Akteurinnen und Akteure zu konkreten Ausbauzielen der Nutzung von Abwasserwärme in NRW und zur gemeinsamen Zusammenarbeit zur Erreichung dieser Ziele bekennen.

Qualitätsinitiative Wärmepumpen: Derzeit entwickelt E4C ein Konzept für eine Qualitätsinitiative Wärmepumpen, um eine qualitativ hochwertige Installation und einen effizienten Betrieb von Wärmepumpensystemen voranzubringen. Im nächsten Schritt wird das Konzept mit relevanten Akteuren in NRW abgestimmt, um Umsetzungspartner zu gewinnen.

Mobilität

Bidirektionales Laden: Erarbeitung von Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Themas bidirektionales Laden und Initiierung erster Projekte; Erstellung eines Konzepts zur Integration von Ladeinfrastruktur ins Stromnetz.

Schwerlastverkehr: Umsetzung verschiedener Maßnahmen aus dem Handlungskonzept schwerer Straßengüterverkehr für den batterieelektrischen Güterverkehr; Erarbeitung von

Unterstützungsangeboten für Unternehmen, die Ladeinfrastruktur an Standorten mit schlechter Netzanbindung aufbauen wollen; Projektentwicklung und Workshops mit dem Ziel Green Energy Hubs aufzubauen.

Emissionsfreie Mobilität: Auswertung des Sonderförderbereichs „Emissionsfreie Innenstadt“ im Rahmen des Förderaufrufs „Kommunaler Klimaschutz.NRW“ mit dem Ziel, Maßnahmen zu identifizieren, die auch für andere Kommunen geeignet sein können. Zudem sollen die Erfahrungen der Kommunen bei der Umsetzung der Projekte aufbereitet werden.

- TOP 11 -

Bericht zu Entscheidungen von Thyssenkrupp zur Stahlproduktion am Standort Duisburg

- TOP 12 -

Masterplan Geothermie

- TOP 13 -
Verschiedenes